



Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die
Universitäten in der Trägerschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

An die
Fachhochschulen in der Trägerschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

An die
Kunst- und Musikhochschulen
im Geschäftsbereich des MKW

An die
Studierendenschaften der Universitäten
in der Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

An die
Studierendenschaften der Fachhochschulen
in der Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

An die
Studierendenschaften der Kunst- und Musikhochschulen
im Geschäftsbereich des MKW

An das
Landes-ASten-Treffen Nordrhein-Westfalen

An den
Beauftragten der Evangelischen Kirchen
bei Landtag und Landesregierung Nordrhein-Westfalen

An das
Katholische Büro NRW
Vertretung der Bischöfe
in Nordrhein-Westfalen

8. Oktober 2024

Seite 1 von 9

Aktenzeichen:

231

bei Antwort bitte angeben

Christian Israel

Telefon 0211 896 - 4422

Telefax 0211 896 -

christian.israel@mkw.nrw.de

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 896-04

Telefax 0211 896-4555

Poststelle@mkw.nrw.de

www.mkw.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linie 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

Rheinbahn Linien 706, 707

(Wupperstraße)



An die
Kirchlichen Hochschulen

An die
staatlich anerkannten Hochschulen

An die
Universitätskliniken des Landes NRW

An den
Hauptpersonalrat
beim Ministerium für Kultur und Wissenschaft

An die
Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung

An die
Hauptschwerbehindertenvertretung

An die
Landespersonalrätekonferenz der wissenschaftlich Beschäftigten an
den Hochschulen und Universitätsklinika in der Trägerschaft des Landes
NRW

An die
Landespersonalrätekonferenz Technik und Verwaltung
Hochschulen NRW

An die
Beauftragte der Landesregierung für Menschen mit Behinderung sowie
für Patientinnen und Patienten in Nordrhein-Westfalen

An die
Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-
Westfalen



An die
Antisemitismusbeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen

An die
Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen und
Universitätsklinika des Landes Nordrhein-Westfalen (LaKof NRW)

An die
Landesarbeitsgemeinschaft Studium und Behinderung NRW

An den
Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB)
Bezirk Nordrhein-Westfalen

An
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

An den
Deutschen Beamtenbund Nordrhein-Westfalen (dbb nrw)

An die
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Nordrhein-Westfalen (GEW
NRW)

An den
Deutschen Hochschulverband (DHV)
Landesverband Nordrhein-Westfalen

An den
Hochschullehrerbund – Landesverband NRW (hlbNRW)

An die
Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen
e.V. (unternehmer nrw)



nachrichtlich:

Seite 4 von 9

An die
Landesrektorenkonferenz der Universitäten

An die
Landesrektor_innenkonferenz der Hochschulen für angewandte
Wissenschaften

An die
Landesrektorenkonferenz
der Kunst- und Musikhochschulen NRW

**Referentenentwurf eines Gesetzes betreffend die Stärkung der
Hochschullandschaft (Hochschulstärkungsgesetz)**

hier: Anhörung beteiligter Fachkreise und Verbände

Anlage: Referentenentwurf eines Hochschulstärkungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übermittle ich den Referentenentwurf eines
Hochschulstärkungsgesetzes und gebe Ihnen Gelegenheit zur
Stellungnahme.

Der vorliegende Gesetzentwurf adressiert aktuelle Herausforderungen
im Hochschulbereich und stärkt die nordrhein-westfälischen
Hochschulen auf ihrem Weg in die Zukunft der tertiären Bildung. In



Vorbereitung dieser Novelle des Hochschulgesetzes hatte das Ministerium für Kultur und Wissenschaft gemeinsam mit den Hochschulen politische Eckpunkte erarbeitet, auf denen der Referentenentwurf im Wesentlichen fußt. Der Gesetzentwurf setzt dabei folgende Schwerpunkte:

Seite 5 von 9

- Der Fachkräftemangel verschärft sich zusehends. Bereits heute leisten die Hochschulen einen ganz erheblichen Beitrag, um ihn abzufedern. Dabei sollen sie künftig noch besser und zielgenauer durch gesetzgeberische Maßnahmen unterstützt werden. Kern dieser Strategie im Bereich der akademischen Bildung ist eine Attraktivitätsoffensive für den Hochschulbereich. Dieser soll so ausgestaltet sein, dass sich die Menschen, die gerne studieren möchten, für die Aufnahme eines Studiums in Nordrhein-Westfalen entscheiden – egal, ob nach der Schule oder während des Berufslebens.
Mittel der Wahl ist dabei, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf an zahlreichen Stellen die Rahmenbedingungen des Studiums zu verbessern und durch studierendenfreundlichere Präzisierungen im Gesetzestext für mehr Transparenz zu sorgen. Beides erhöht die Attraktivität eines Studiums und eröffnet Studierenden neue Chancen. Speziell der internationalen Attraktivitätssteigerung dient die Einführung eines eigenen hochschulrechtlichen Status für Internationalstudierende. Insgesamt wird der Hochschulstandort Nordrhein-Westfalen so in die Lage versetzt, seinen unverzichtbaren Beitrag zur Bewältigung des Fachkräftemangels noch besser leisten zu können.
- Lebenslanges Lernen rückt mehr und mehr in den Mittelpunkt, wenn technischer Fortschritt und neue wissenschaftliche Erkenntnisse in immer engerer Taktung unser Leben verändern. Hochschulische Weiterbildung ist keine Randerscheinung, sondern längst schon unverzichtbare Kernaufgabe der Hochschulen in Nordrhein-Westfalen. Dies soll nun auch im Hochschulgesetz noch deutlicher als bisher zutage treten. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird daher eine umfassende Reform der hochschulischen Weiterbildung vollzogen. Elemente hiervon sind etwa die Einführung eines grundständigen Bachelors mit individuell-weiterbildendem Charakter, die Unterstreichung von Kooperationsmöglichkeiten und die Abkehr



vom Gebot einer gänzlichen Refinanzierung der Weiterbildung. Auf die stetig wachsende Nachfrage nach feiner unterteilten, kleinschrittigen hochschulischen Bildungsangeboten wird mit der Einführung einer eigenen Regelung für den Erwerb von Microcredentials reagiert. Diese ermöglichen einen passgenauen, individualisierten Zuschnitt von Bildungsangeboten, die genau zu den Kompetenzen und Fertigkeiten führen, die in der jeweiligen Lebenslage gewünscht werden. Insgesamt wird das Hochschulgesetz so zukunftsfest für die Herausforderungen des lebenslangen Lernens.

- Digitalisierung ist eine Chance, um die unterschiedlichsten Prozesse einfacher, unkomplizierter und benutzerfreundlicher zu gestalten, und die nordrhein-westfälischen Hochschulen haben dies von Beginn an erkannt. Richtig eingesetzt, können digitale Elemente auch einen wichtigen Beitrag leisten, damit das Studium noch attraktiver wird. Ebenso offenkundig ist, dass die fortschreitende Digitalisierung hochschulischer Infrastrukturen nicht gänzlich ohne neue Risiken zu haben ist. Um hier gut aufgestellt zu sein, ist eine verstärkte Zusammenarbeit der Hochschulen untereinander unerlässlich. Die Hochschulen sollen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf bei ihrer Digitalisierungsoffensive unterstützt werden. In organisationsrechtlicher Hinsicht erfolgt dies etwa durch die Einführung eines Chief Information Officers (CIO) sowie eines Chief Information Security Officers (CISO). Zudem wird die Bedeutung hochschulischer Kooperation stärker akzentuiert. Mit Blick auf die bahnbrechenden Entwicklungen im Bereich künstlicher Intelligenz erfolgt eine Regelung zu Learning Analytics. So wird sichergestellt, dass das große Potential für eine individuelle Förderung und Begleitung Studierender genutzt werden kann, während zugleich die angemessenen datenschutzrechtlichen Vorkehrungen gewahrt werden.
- Eine Attraktivitätsoffensive für den Hochschulbereich sollte nicht bei Regelungen zum Studium haltmachen, sondern den Blick auf sämtliche Funktionen einer Hochschule richten. Die Rede ist hier insbesondere von der hochschulischen Selbstverwaltung und von der Hochschule als Arbeitsort, und zwar sowohl im wissenschaftlichen Bereich als auch in Technik und Verwaltung.



Die Mitwirkung an der Hochschulselbstverwaltung soll daher für die nicht-professoralen Gruppen, insbesondere für die Studierenden, attraktiver werden. Vor diesem Hintergrund wird die Viertelparität in den Senaten zum Standardmodell. Zudem soll die Verwaltung an den Hochschulen gestärkt und hochschulübergreifende Kooperation erleichtert werden, um durch eine sachgerechte Ausgestaltung der Strukturen die einzelnen Beschäftigten stärker zu entlasten. Ebenfalls erfolgen soll eine Entlastung der Gleichstellungsbeauftragten durch transparente Verfahren.

Im Bereich der wissenschaftlichen Karrierewege stellt die Einführung der gänzlich neuen Personalkategorie einer Nachwuchsprofessur an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften einen bedeutsamen Hebel dar, mit dem die Hochschulen insbesondere im MINT-Bereich professorales Personal einfacher gewinnen und an sich binden können.

Die beschriebenen Maßnahmen können allesamt nur dann Früchte tragen, wenn Hochschulen als Orte der Begegnung zwischen Lehrenden und Lernenden insgesamt sichere Orte darstellen – und auch als solche wahrgenommen werden. Übergriffe und Anfeindungen, Diskriminierungen und insbesondere der Missbrauch von Machtpositionen müssen so weit wie möglich ausgeschlossen sein. Gleiches gilt für Verstöße gegen die wissenschaftliche Lauterkeit – denn wissenschaftliches Fehlverhalten kann nachhaltige Verschiebungen des Fachdiskurses bewirken und den weiteren wissenschaftlichen Erkenntnisprozess über längere Zeit kontaminieren.

Kommt es dennoch zu solchen Vorfällen, ist es Aufgabe der Hochschulen, auf dieses individuelle Fehlverhalten Einzelner im Rahmen ihrer Selbstverwaltung konsequent zu reagieren. Damit sie diese Aufgabe sachgerecht erfüllen können, muss der Gesetzgeber ihnen umfassende rechtliche Instrumente zur Verfügung stellen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erfolgen deshalb entscheidende Verbesserungen, was den Instrumentenkasten der nordrhein-westfälischen Hochschulen im Bereich ihres selbst gesetzten Ordnungsrechts anbelangt. Hiermit leistet auch der Gesetzgeber seinen Beitrag dazu, dass sich die nordrhein-westfälischen Hochschulen für ihre Mitglieder und Angehörigen als ein sicheres und wissenschaftlich lauterer Umfeld ausgestalten können.



Bei diesem Gesetzgebungsvorhaben handelt es sich um ein Änderungsgesetz zu bereits bestehenden Gesetzen. Somit werden das Hochschulgesetz und das Kunsthochschulgesetz nicht neu bekannt gemacht werden. Zu Ihrer Arbeitserleichterung ist der Referentenentwurf mit Bedacht nicht nach den Vorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit abgefasst, sondern als in sich lesbarer Fließtext, der gleichzeitig als Synopse gelesen werden kann. Die vorgesehenen Änderungen sind im Text jeweils grafisch kenntlich gemacht. Der nachfolgende Regierungsentwurf, der Eingang ins parlamentarische Verfahren finden wird, wird sodann unter Beachtung der einschlägigen rechtsförmlichen Vorgaben verfasst werden.

Gesondert hinweisen möchte ich an dieser Stelle noch auf § 60a HG sowie § 52a KunstHG (jeweils n.F.), die sich in ihrem Absatz 2 mit der Bezeichnung von Teilnehmern an außerhalb eines Studienganges angesiedelten Studienangeboten befassen. Hier wäre ich den Hochschulen dankbar für Vorschläge, mit denen die aktuell noch vorhandenen Platzhalter ersetzt werden könnten.

Die Zeitplanung sieht vor, den Regierungsentwurf gegen Mitte des Jahres 2025 in das Plenum des Landtags einzubringen. Daher möchte ich Sie bitten, mir Ihre Stellungnahmen, Hinweise und Anregungen zu dem anliegenden Referentenentwurf bis

Donnerstag, den 19. Dezember 2024

zu übersenden, um diese bei der Überarbeitung des Entwurfs berücksichtigen zu können.

Ich bitte Sie, diese Frist unbedingt einzuhalten und weise bereits jetzt darauf hin, dass eine Fristverlängerung nicht gewährt werden kann.

Die Rektorate und Präsidien der Hochschulen bitte ich, eine einheitliche Stellungnahme ihrer Hochschule auf der Basis einer angemessenen Beteiligung der Fachbereiche und der Hochschulmitglieder abzugeben. Dabei bitte ich darum, dass ein zusammenfassendes Meinungsbild



beschrieben wird. Mit Blick auf die Fachschaften richte ich eine entsprechende Bitte auch an die Studierendenschaften.

Seite 9 von 9

Schließlich möchte ich Sie bitten, Ihre Stellungnahmen per E-Mail in Form einer Word-Datei an unser für diesen Zweck eingerichtetes Funktionspostfach „hochschulstaerkungsgesetz@mkw.nrw.de“ zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


(Katrin Linssen)

Gesetz betreffend die Stärkung der Hochschullandschaft (Hochschulstärkungsgesetz)

vom X. Monat 2025

A Problem

Die nordrhein-westfälischen Hochschulen stehen für Forschung, Lehre und Weiterbildung auf Spitzenniveau. Ein entscheidender Standortvorteil der Hochschulen in Nordrhein-Westfalen ist dabei ihr traditionell hohes Maß an Selbstverwaltung. Dieses befähigt sie zu besonderer eigenverantwortlicher Gestaltungskraft. Das hierauf aufbauende, partnerschaftliche Verhältnis zwischen Land und Hochschulen hat sich sehr gut bewährt. Bestätigt wird dieser Befund nicht zuletzt dadurch, dass die Hochschulen die besonders vielfältigen Herausforderungen der Corona-Pandemie in beeindruckender Weise bewältigt haben. Grundsätzliche Veränderungen struktureller Art sind daher nicht angezeigt.

Klar ist aber auch: Sämtliche Akteure in der nordrhein-westfälischen Hochschullandschaft haben in diesen besonders ereignisreichen letzten Jahren immens an Erfahrung gewonnen. Besonders augenfällig ist dies im weiten Feld der Digitalisierung, wo gerade die rasanten Fortschritte künstlicher Intelligenz nahezu jede wissenschaftliche Disziplin und jeden hochschulischen Aufgabenbereich umzuwälzen geeignet erscheinen. Dies gibt naturgemäß auch Anstoß zu einigen gesetzgeberischen Optimierungen.

Zugleich ist der Fachkräftemangel als eine der großen gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen unserer Zeit immer mehr in den Vordergrund gerückt. Schon länger können in bestimmten Regionen und Branchen offene Stellen nicht immer mit geeignetem Personal besetzt werden. Auch wenn dies vor allem die Bereiche Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik (MINT), den Gesundheits-, Pflege- und Sozialbereich sowie den Arbeitsplatz Schule mit der besonderen Herausforderung des Lehrkräftemangels betrifft, spüren öffentliche wie private Arbeitgeber die Auswirkungen des demographischen Wandels inzwischen auf breiter Front. Umso wichtiger ist es, mit zielgerichteten gesetzgeberischen Maßnahmen dort gegenzusteuern, wo es sich anbietet.

Schließlich ist in der jüngeren Vergangenheit ein weiterer Aspekt besonders deutlich geworden: Es ist unerlässlich, dass die Hochschulen für ihre Mitglieder und Angehörigen ein von Übergriffen, Anfeindungen und Diskriminierungen freies Umfeld schaffen und ihnen so die volle Entfaltung ihrer Potentiale ermöglichen. Ebenso bedeutend ist der Schutz der Redlichkeit des wissenschaftlichen Diskurses. Um den Hochschulen die eigenverantwortliche Wahrnehmung dieser Aufgaben zu erleichtern, sollte der Gesetzgeber möglichst passgenaue Instrumente zur Verfügung stellen.

B Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf geht die geschilderten Herausforderungen an und stärkt die nordrhein-westfälischen Hochschulen auf ihrem Weg in die Zukunft der tertiären Bildung. Er beruht auf folgenden Eckpfeilern:

- Der Fachkräftemangel verschärft sich zusehends. Bereits heute leisten die Hochschulen einen ganz erheblichen Beitrag, um ihn abzufedern. Dabei sollen sie künftig noch besser und zielgenauer durch gesetzgeberische Maßnahmen unterstützt werden. Kern dieser Strategie im Bereich der akademischen Bildung ist eine Attraktivitätsoffensive für den Hochschulbereich. Dieser soll so ausgestaltet sein, dass sich die Menschen, die gerne studieren möchten, für die Aufnahme eines Studiums in Nordrhein-Westfalen entscheiden – egal, ob nach der Schule oder während des Berufslebens. Mittel der Wahl ist dabei, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf an zahlreichen Stellen die Rahmenbedingungen des Studiums zu verbessern und durch studierendenfreundlichere Präzisierungen im Gesetzestext für mehr Transparenz zu sorgen. Beides erhöht die Attraktivität eines Studiums und eröffnet Studierenden neue Chancen. Speziell der internationalen Attraktivitätssteigerung dient die Einführung eines eigenen hochschulrechtlichen Status für Internationalstudierende. Insgesamt wird der Hochschulstandort Nordrhein-Westfalen so in die Lage versetzt, seinen unverzichtbaren Beitrag zur Bewältigung des Fachkräftemangels noch besser leisten zu können.
- Lebenslanges Lernen rückt mehr und mehr in den Mittelpunkt, wenn technischer Fortschritt und neue wissenschaftliche Erkenntnisse in immer engerer Taktung unser Leben verändern. Hochschulische Weiterbildung ist keine Randerscheinung, sondern längst schon unverzichtbare Kernaufgabe der Hochschulen in Nordrhein-Westfalen. Dies soll nun auch im Hochschulgesetz noch deutlicher als bisher zutage treten. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird daher eine umfassende Reform der hochschulischen Weiterbildung vollzogen. Elemente hiervon sind etwa die Einführung eines grundständigen Bachelors mit individuell-weiterbildendem Charakter, die Unterstreichung von Kooperationsmöglichkeiten und die Abkehr vom Gebot einer gänzlichen Refinanzierung der Weiterbildung. Auf die stetig wachsende Nachfrage nach feiner unterteilten, kleinschrittigen hochschulischen Bildungsangeboten wird mit der Einführung einer eigenen Regelung für

den Erwerb von Microcredentials reagiert. Diese ermöglichen einen passgenauen, individualisierten Zuschnitt von Bildungsangeboten, die genau zu den Kompetenzen und Fertigkeiten führen, die in der jeweiligen Lebenslage gewünscht werden. Insgesamt wird das Hochschulgesetz so zukunftsfit für die Herausforderungen des lebenslangen Lernens.

- Digitalisierung ist eine Chance, um die unterschiedlichsten Prozesse einfacher, unkomplizierter und benutzerfreundlicher zu gestalten, und die nordrhein-westfälischen Hochschulen haben dies von Beginn an erkannt. Richtig eingesetzt, können digitale Elemente auch einen wichtigen Beitrag leisten, damit das Studium noch attraktiver wird. Ebenso offenkundig ist, dass die fortschreitende Digitalisierung hochschulischer Infrastrukturen nicht gänzlich ohne neue Risiken zu haben ist. Um hier gut aufgestellt zu sein, ist eine verstärkte Zusammenarbeit der Hochschulen untereinander unerlässlich.
Die Hochschulen sollen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf bei ihrer Digitalisierungsoffensive unterstützt werden. In organisationsrechtlicher Hinsicht erfolgt dies etwa durch die Einführung eines Chief Information Officers (CIO) sowie eines Chief Information Security Officers (CISO). Zudem wird die Bedeutung hochschulischer Kooperation stärker akzentuiert. Mit Blick auf die bahnbrechenden Entwicklungen im Bereich künstlicher Intelligenz erfolgt eine Regelung zu Learning Analytics. So wird sichergestellt, dass das große Potential für eine individuelle Förderung und Begleitung Studierender genutzt werden kann, während zugleich die angemessenen datenschutzrechtlichen Vorkehrungen gewahrt werden.
- Eine Attraktivitätsoffensive für den Hochschulbereich sollte nicht bei Regelungen zum Studium haltmachen, sondern den Blick auf sämtliche Funktionen einer Hochschule richten. Die Rede ist hier insbesondere von der hochschulischen Selbstverwaltung und von der Hochschule als Arbeitsort, und zwar sowohl im wissenschaftlichen Bereich als auch in Technik und Verwaltung.
Die Mitwirkung an der Hochschulselbstverwaltung soll daher für die nicht-professoralen Gruppen, insbesondere für die Studierenden, attraktiver werden. Vor diesem Hintergrund wird die Viertelparität in den Senaten zum Standardmodell.
Zudem soll die Verwaltung an den Hochschulen gestärkt und hochschulübergreifende Kooperation erleichtert werden, um durch eine sachgerechte Ausgestaltung der Strukturen die einzelnen Beschäftigten stärker zu entlasten. Ebenfalls erfolgen soll eine Entlastung der Gleichstellungsbeauftragten durch transparente Verfahren.
Im Bereich der wissenschaftlichen Karrierewege stellt die Einführung der gänzlich neuen Personalkategorie einer Nachwuchsprofessur an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften einen bedeutsamen Hebel dar, mit dem die Hochschulen insbesondere im MINT-Bereich professorales Personal einfacher gewinnen und an sich binden können.
- Die beschriebenen Maßnahmen können allesamt nur dann Früchte tragen, wenn Hochschulen als Orte der Begegnung zwischen Lehrenden

und Lernenden insgesamt sichere Orte darstellen – und auch als solche wahrgenommen werden. Übergriffe und Anfeindungen, Diskriminierungen und insbesondere der Missbrauch von Machtpositionen müssen so weit wie möglich ausgeschlossen sein. Gleiches gilt für Verstöße gegen die wissenschaftliche Lauterkeit – denn wissenschaftliches Fehlverhalten kann nachhaltige Verschiebungen des Fachdiskurses bewirken und den weiteren wissenschaftlichen Erkenntnisprozess über längere Zeit kontaminieren.

Kommt es dennoch zu solchen Vorfällen, ist es Aufgabe der Hochschulen, auf dieses individuelle Fehlverhalten Einzelner im Rahmen ihrer Selbstverwaltung konsequent zu reagieren. Damit sie diese Aufgabe sachgerecht erfüllen können, muss der Gesetzgeber ihnen umfassende rechtliche Instrumente zur Verfügung stellen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erfolgen deshalb entscheidende Verbesserungen, was den Instrumentenkasten der nordrhein-westfälischen Hochschulen im Bereich ihres selbst gesetzten Ordnungsrechts anbelangt. Hiermit leistet auch der Gesetzgeber seinen Beitrag dazu, dass sich die nordrhein-westfälischen Hochschulen für ihre Mitglieder und Angehörigen als ein sicheres und wissenschaftlich lauterer Umfeld ausgestalten können.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Kultur und Wissenschaft.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Die rechtlichen Wirkungen des Gesetzes treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein; das Gesetz hat insofern keine geschlechterspezifischen Auswirkungen.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Konflikte mit Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes bestehen nicht.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz enthält eine Regelung, mit der die Geltung des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766) und des Inklusionsgrundsatzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442) unterstrichen wird, sowie eine Regelung zur angemessenen Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Personen mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung bei der Ausgestaltung der Befristung von Dienstverhältnissen. Dadurch wird den Interessen der Studierenden und Beschäftigten mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung besonders Rechnung getragen.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)

Die Digitalisierung der Lehre fördert auch die Digitalisierung der Hochschulverwaltung, die dem EGovG NRW unterfällt. Je digitaler die Hochschullehre ausgestaltet ist, desto selbstverständlicher wird auch die Digitalisierung der Verwaltungsabläufe. Zusätzlich ergeben sich auch für die Hochschulverwaltung neue Herausforderungen, insbesondere im Bereich der Informationssicherheit, für die der vorliegende Gesetzentwurf Lösungen schafft.

L Befristung

Da ein Stammgesetz geändert wird, ist eine Befristung des ändernden Gesetzes nicht angezeigt.

2011
2030
20301
20302
20303
2031
2035
20320
221
224

Gesetz betreffend die Stärkung der Hochschullandschaft (Hochschulstärkungsgesetz)

Vom X. Monat 2025

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

221

Artikel 1 Änderung des Hochschulgesetzes

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und nach Maßgabe von Teil 9 für die Anerkennung von Bildungseinrichtungen als Hochschulen und als Kunsthochschulen, für die staatlich anerkannten Hochschulen und Kunsthochschulen, und für den Betrieb nichtstaatlicher Hochschulen und Kunsthochschulen in Nordrhein-Westfalen **sowie für Bildungseinrichtungen, die nach Maßgabe von Teil 9 Bildung anbieten.** Für die Verleihung und Führung von Graden sowie hinsichtlich der Zuständigkeit für die Bewertung ausländischer Hochschulqualifikationen auf der Basis des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) gilt dieses Gesetz nach Maßgabe des § 69. Dieses Gesetz gilt nicht

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell und stellt klar, dass die Regelungen des Teil 9 des Hochschulgesetzes, die sich bspw. auf das Franchising von Bildungseinrichtungen mit Hochschulen beziehen, auch für diese Bildungseinrichtungen gelten.

für Fachhochschulen des Landes, die ausschließlich Ausbildungsgänge für den öffentlichen Dienst anbieten.

(2) Folgende Hochschulen sind im Sinne dieses Gesetzes Universitäten:

1. (...)

14. die Universität Wuppertal.

Folgende Hochschulen ~~für angewandte Wissenschaften~~ sind im Sinne dieses Gesetzes **Hochschulen für angewandte Wissenschaften** ~~Fachhochschulen~~:

1. (...)

15. die **FH Fachhochschule** Münster und

16. die Hochschule Niederrhein in Krefeld und Mönchengladbach.

Soweit in diesem Gesetz oder in anderen Gesetzen, Rechtsvorschriften oder Verfügungen die Bezeichnung „Fachhochschule“ verwendet wird, ist diese Bezeichnung gleich der Bezeichnung „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ im Sinne dieses Gesetzes.

Amtliche Begründung:

Im Hochschulgesetz werden die Hochschulen für angewandte Wissenschaften aus historischen Gründen in beinahe allen Regelungen als „Fachhochschulen“ bezeichnet. Die Tatsache, dass sich Fachhochschulen in den vergangenen Jahren seit ihrem Bestand zu Hochschulen für angewandte Wissenschaften weiterentwickelt haben, wird daher aus dem Namen heraus nicht hinreichend ersichtlich. Die Änderung hebt auf Wunsch der Hochschulen für angewandte Wissenschaften stärker hervor, dass sich die Fachhochschulen zu Hochschulen für angewandte Wissenschaften weiterentwickelt haben, ohne die Bezeichnung „Fachhochschulen“ gänzlich zu streichen.

Der neue Satz 3 stellt daher klar, dass es sich - soweit im Hochschulgesetz oder in anderen Gesetzen, Rechtsvorschriften oder Verfügungen die Bezeichnung „Fachhochschule“ verwendet wird, es sich um Hochschulen für angewandte Wissenschaften im Sinne dieses Gesetzes handelt, sodass diese Regelungen Anwendung finden.

Die Änderung der Nummer 15 folgt auf Wunsch der Hochschule.

§ 2

Rechtsstellung

(5) Die Hochschulen können sich in ihrer Grundordnung eigene Namen geben und Wappen und Siegel führen; die die Namensgebung regelnde Vorschrift der Grundordnung bedarf der Genehmigung des Ministeriums. Die Hochschulen können zudem im internationalen Verkehr ihre Bezeichnungen in einer fremdsprachigen Übersetzung führen; bei den **Hochschulen für angewandte Wissenschaften** ~~Fachhochschulen~~ darf dabei die Gefahr einer Verwechslung mit der Bezeichnung einer Universität nicht gegeben sein. Hochschulen ohne eigene Wappen und Siegel führen das Landeswappen und das kleine Landessiegel.

(6) Für die Errichtung juristischer Personen des öffentlichen Rechts durch die Hochschulen gilt § 100~~77~~**a**.

§ 3 Aufgaben

(2) Die **Hochschulen für angewandte Wissenschaften** ~~Fachhochschulen bereiten vermitteln~~ durch anwendungsbezogene Lehre und Studium **eine Ausbildung, die zu selbstständiger Anwendung und Weiterentwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und zu künstlerischen Tätigkeiten in der Berufspraxis befähigt** ~~im In- und Ausland vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern~~. Sie ~~nehmen~~ **betreiben anwendungsorientierte** Forschungs- und **Entwicklung** ~~Entwicklungsaufgaben, und nehmen~~ künstlerisch-gestalterische Aufgaben sowie Aufgaben des Wissenstransfers (insbesondere wissenschaftliche Weiterbildung, Technologietransfer, Förderung von Ausgründungen) wahr. Absatz 1 Satz 2 und 4 gilt entsprechend.

(3) Die Hochschulen fördern die Entwicklung und den Einsatz des Fern- und Verbundstudiums und können dabei und beim Wissenstransfer sich privatrechtlicher Formen bedienen und mit Dritten zusammenarbeiten. ~~Die Hochschulen sollen ergänzend Lehrangebote in Form elektronischer Information und Kommunikation (Online-Lehrangebote) sowie Maßnahmen zur Unterstützung der Lehrangebote durch elektronisch-basierte Methoden und Instrumente entwickeln. Zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre, zur eigenverantwortlichen Steuerung des Hochschulwesens mit dem Ziel der Stärkung der hochschulischen Leistungsfähigkeit sowie zur Sicherung des informationellen Selbstbestimmungsrechts der an Online-Lehrangeboten und den Maßnahmen nach Satz 2 Teilnehmenden kann das Ministerium durch Rechtsverordnung das Nähere zur Erprobung, zur Einführung und zum Umfang der Online-~~

Amtliche Begründung:

Die klarstellenden Änderungen in Absatz 2 bilden die tatsächlichen Entwicklungen an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften ab und zeichnen damit das derzeit Gegebene ab. Die Regelung ist der Rechtslage in Baden-Württemberg und in Bayern nachgebildet.

Der Verweis auf Absatz 1 Satz 2 und 4 bedeutet, dass die Hochschulen zum Zwecke des Wissenstransfers nach Satz 2 insbesondere die berufliche Selbstständigkeit, auch durch Unternehmensgründungen, ihrer Studierenden, ihres befristet beschäftigten Hochschulpersonals sowie ihrer Absolventinnen und Absolventen und ihrer ehemaligen Beschäftigten für die Dauer von bis zu drei Jahren fördern; die Förderung darf die Erfüllung der weiteren in diesem Gesetz genannten Aufgaben nicht beeinträchtigen. Sie gewährleisten eine gute wissenschaftliche Praxis.

Amtliche Begründung:

Die gestrichenen Sätze 2 bis 4 finden sich nun in § 8a Absatz 2. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

~~Lehrangebote einschließlich von Online-Prüfungen sowie der Maßnahmen zur Unterstützung der Lehrangebote durch elektronisch basierte Methoden und Instrumente regeln. Soweit duale Studiengänge und Modellstudiengänge im Gesundheitswesen betroffen sind, bedarf die Rechtsverordnung des Einvernehmens mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium.~~

(4) Die Hochschulen fördern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Hochschule und wirken auf die Beseitigung der für Frauen bestehenden Nachteile hin. Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten (Gender Mainstreaming). Die Hochschulen **berücksichtigen die Vielfalt ihrer Mitglieder (Diversity Management). Sie tragen sowie den berechtigten Interessen ihres Personals an guten Beschäftigungsbedingungen angemessen Rechnung; auf den Vertrag über gute Beschäftigungsbedingungen für das Hochschulpersonal vom 22. März 2016 in der jeweils verbindlichen Fassung wird hingewiesen.**

Amtliche Begründung:

Während bislang die Hochschulen der Vielfalt ihrer Mitglieder Rechnung tragen müssen, sollen sie künftig diese Vielfalt berücksichtigen. Dies zeichnet die Änderung in Satz 3 nach.

Die Änderung in Satz 4 in Bezug auf den Vertrag über gute Beschäftigungsbedingungen für das Hochschulpersonal ist klarstellender Natur. Die im öffentlich-rechtlichen Vertrag getroffenen Vereinbarungen sind für die Vertragsparteien nach allgemeinen Regeln verbindlich; die explizite Nennung des Vertrages dient dessen besserer Sichtbarkeit und unterstreicht die Bedeutung der dort getroffenen Vereinbarungen.

Die Vertragsparteien entwickeln in dem Vertrag über gute Beschäftigungsbedingungen unter anderem moderne Konzepte für mehr Familienfreundlichkeit und schöpfen die bestehenden rechtlichen Spielräume in einer an die jeweilige Fachkultur angepassten Weise bestmöglich aus. Ebenso obliegt den Vertragsparteien eine Mitwirkungspflicht in Bezug auf die Fortentwicklung der Vereinbarungen.

So sollen die Hochschulen gemeinsame Standards zu Stellenprofilen und -kriterien für den Mittelbau entwickeln und im Rahmen der Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Ländereinheitliche Stellenprofile insbesondere mit Blick auf die Eingruppierungsfragen erarbeiten. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass eine moderne Karriereplanung für den Mittelbau zu den Aufgaben der Hochschulen gehört, und zwar sowohl innerhalb der jeweiligen Einrichtung als auch hochschulübergreifend.

(5) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Sie berücksichtigen mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Bedürfnisse Studierender und Beschäftigter mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung oder mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern; **das Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 207), und das Inklusionsgrundsatzgesetz Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 414), bleiben unberührt.** Sie fördern die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Erziehung für die Studierenden und Beschäftigten mit Kindern, insbesondere durch eine angemessene Betreuung dieser Kinder. Sie nehmen die Aufgaben der Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz wahr. Sie fördern in ihrem Bereich Sport und Kultur.

Schließlich sollen die Hochschulen das Stellenportal „Karriere.NRW“ für alle Ausschreibungen zu Stellen für wissenschaftliche Beschäftigte verpflichtend nutzen.

Amtliche Begründung:

Die Änderung hebt die Geltung des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie des Inklusionsgrundsatzgesetzes Nordrhein-Westfalen hervor.

Gemäß § 4 Absatz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes ist die Erreichung von Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen ein zentrales Ziel des Gesetzes, das von den Trägern öffentlicher Belange im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu verwirklichen ist. Barrierefreiheit im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes ist die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen. Die Auffindbarkeit, der Zugang und die Nutzung müssen für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe möglich sein. Hierbei ist die Nutzung persönlicher Hilfsmittel zulässig.

Zudem wird die Barrierefreiheit betreffend den Zugang der Menschen mit Behinderungen und chronischer Erkrankung zu den digitalen und hybriden Angeboten der Hochschule unterstrichen. Die Möglichkeit, analogen Veranstaltungen durch den Einsatz von digitalen Medien beizuwohnen, ist insbesondere für Menschen mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung oder mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern wesentlich.

Ziel des Inklusionsgrundsatzgesetzes Nordrhein-Westfalen ist ausweislich dessen § 1 Absatz 2 die Förderung und Stärkung inklusiver Lebensverhältnisse in Nordrhein-Westfalen sowie die Vermeidung der Benachteiligung behinderter Menschen. Gemäß dessen § 1 Absatz 1 werden in Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte der Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008

II S. 1420; UN-Behindertenrechtskonvention) Grundsätze für Nordrhein-Westfalen verankert, welche den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen fördern, schützen und gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde fördern.

Im Übrigen macht sich das Hochschulgesetz hinsichtlich der Definition des Behindernungsbegriffes § 3 des Inklusionsgrundgesetzes Nordrhein-Westfalen zu eigen, welcher die einschlägige Begriffsbestimmung aus der UN-Behindertenrechtskonvention einheitlich in das nordrhein-westfälische Landesrecht integriert.

Soweit die angemessenen Vorkehrungen im Sinne des Satzes 2 es erfordern, kommt eine spezifische Beratung für den aufgeführten Personenkreis in Betracht.

(7) Die Hochschulen können in ihren Grundordnungen regeln, dass sie in ihrem Wirken das Ziel einer friedlichen, demokratischen und nachhaltigen Gesellschaft verfolgen.

Amtliche Begründung:

Zahlreiche Hochschulen in Nordrhein-Westfalen unterstreichen in ihren Grundordnungen, dass sie in ihrem gesamten Wirken einen Beitrag zu einer friedlichen, demokratischen und nachhaltigen Gesellschaft leisten. Der neue Absatz 7 stellt klar, dass es den autonomen Hochschulen freisteht, sich in ihren Grundordnungen zu den genannten Zielen zu bekennen. Dies gilt nicht zuletzt auch angesichts der auf Frieden ausgerichteten verfassungsrechtlichen Ordnung der Bundesrepublik und des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen als in Artikel 20a Grundgesetz niedergelegtem Staatsziel. Das Bekenntnis zu einer friedlichen, demokratischen und nachhaltigen Gesellschaft steht dabei ausdrücklich nicht im Widerspruch zu Forschungsaktivitäten im militärischen Bereich, insbesondere zum Schutz der Verteidigungsfähigkeit der Bundesrepublik und ihrer Bündnispartner.

Zivilklauseln in den Grundordnungen, vermittels derer sich die Hochschulen in Ausübung ihrer verfassungsrechtlichen Gewährleistungen und in verantwortungsbewusster Diskussion eine jeweils eigene Antwort auf

die Frage nach ihrem Beitrag zu einer friedlichen, demokratischen und nachhaltigen Gesellschaft geben, sind Ausdruck des frei gebildeten Willens akademischer Selbstverwaltung.

Eingriffe in die vorbehaltlos gewährleistete Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre Einzelner aus Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes sind damit nicht verbunden und könnten auf hochschulische Zivilklauseln auch nicht gestützt werden.

(87) Die Grundordnung kann weitere Hochschulaufgaben vorsehen, soweit diese mit den gesetzlich bestimmten Aufgaben zusammenhängen und deren Erfüllung durch die Wahrnehmung der weiteren Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

§ 4

Freiheit in Wissenschaft,
Forschung, Lehre und Studium;
gute wissenschaftliche Praxis

(4) Alle an der Hochschule wissenschaftlich Tätigen sowie die Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Die Hochschulen können das Nähere durch Ordnung regeln. **Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen werden Personen, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitautorinnen oder Mitautoren genannt. Soweit möglich, wird ihr Beitrag gekennzeichnet.** Die disziplinar-, arbeits- und prüfungsrechtlichen Bestimmungen bleiben **vorbehaltlich des Teils 10** unberührt. ~~Die Hochschulen können ihre Feststellungen im Einzelfall veröffentlichen, wenn das Fehlverhalten veröffentlichte Schriften oder Forschungsergebnisse betrifft.~~

Amtliche Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Amtliche Begründung:

Nach § 3 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 3 gewährleisten die Hochschulen eine gute wissenschaftliche Praxis. Das Hochschulgesetz adressiert daher bereits derzeit an die Institution Hochschule die Verpflichtung, innerhalb ihres Wirkungskreises die Redlichkeitsanforderungen des Wissenschaftssystems zur Geltung zu bringen. Die Hochschulen, aber nicht nur diese, sondern auch Institutionen wie die Deutsche Forschungsgemeinschaft oder die Einrichtungen der außeruniversitären Forschung, haben sich die Sicherung der Redlichkeit der Wissenschaft schon seit langem zur Aufgabe gemacht. Als individuelle Handlungspflicht kennt auch das Hochschulgesetz seit längerem in seinem § 4 Absatz 4 die Verpflichtung, die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

Mit der Änderung des § 4 Absatz 4 wird dieses an das forschende Individuum gerichtete Redlichkeitsgebot um den Aspekt des redlichen Veröffentlichungsgebarens erweitert. Zusätzlich wird es mit dem neuen Redlich-

keitsrecht des Teils 10 erleichtert, die mit einem wissenschaftlichen Fehlverhalten einhergehende erhebliche Störung des wissenschaftlichen Diskurszusammenhangs zu beseitigen.

Die Veröffentlichungsbefugnis nach dem letzten Satz des Absatzes 4 kann mit Blick auf die Veröffentlichungspflicht nach § 86 Absatz 6 gestrichen werden.

§ 6

Strategische Ziele; Hochschulverträge

(1) Zur Steuerung des Hochschulwesens entwickelt das Land **verbindliche** strategische Ziele und kommt damit seiner Verantwortung für ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen nach. Auf der Grundlage dieser strategischen Ziele werden die hochschulübergreifenden Aufgabenverteilungen und Schwerpunktsetzungen und die hochschulindividuelle Profilbildung abgestimmt.

Amtliche Begründung:

Es besteht ein landespolitisches Bedürfnis, insbesondere in Zeiten zurückgehender Studierendenzahlen bestimmte Studienangebote, Bildungsbereiche oder Forschungsszenarien landespolitisch stärker zu fokussieren. Dem trägt die Änderung Rechnung.

Werden Ziele für verbindlich erklärt, kann das Ministerium den Hochschulen gleichwohl keine konkreten Handlungsaufträge geben. Es geht vielmehr um die Entwicklung verbindlicher Ziele, wobei die Wege zur Zielerreichung in die Hände der Hochschulen gelegt sind. In Rede steht daher ein autonomiegerechtes Steuerungsinstrument, mit dem das Land seiner verfassungsrechtlich ihm überantworteten Gewährleistungsverantwortung für die Steuerung eines gedeihlichen Hochschulwesens nachkommen kann, ohne dass der regulatorisch handlungsleitende Autonomiegedanke beschädigt wird.

(2) Das Ministerium schließt mit jeder Hochschule nach Maßgabe des Haushalts für in der Regel mehrere Jahre geltende Hochschulverträge **in Schriftform**. In den Hochschulverträgen werden in der Regel insbesondere vereinbart:

1. strategische Entwicklungsziele und
2. konkrete Leistungsziele oder konkrete finanziell dotierte Leistungen;

geregelt werden können auch das Verfahren zur Feststellung des Stands der Umsetzung des Hochschulvertrags sowie die Folgen bei

Amtliche Begründung:

Die Änderung vollzieht die gelebte Praxis nach und sichert die Wechselseitigkeit des Schriftformerfordernisses in Bezug auf die jeweiligen Willenserklärungen der Vertragspartner.

Nach §§ 2 Absatz 3 Nummer 3, 3a Absatz 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW kann dabei die Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden.

Nichterreichen hochschulvertraglicher Vereinbarungen.

(...)

§ 8

Berichtswesen, Datenschutz, Datenverarbeitung

~~(3) Die Hochschulen können für sich selbst oder übergreifend im Verbund mit weiteren Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen Informationssysteme aufbauen und betreiben. Sie können zu diesem Zweck auch personenbezogene Daten verarbeiten. Das Nähere regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung.~~

(43) Zur Berechnung und Festlegung von Aufnahmekapazitäten und zu allgemeinen Planungszwecken kann das Ministerium von den Hochschulen insbesondere Daten zum Lehrangebot und zur Lehrnachfrage anfordern. Das Nähere kann das Ministerium durch Rechtsverordnung regeln; diese kann insbesondere Vorgaben für die Bestimmung des Lehrangebots und der Lehrnachfrage, für die Berechnung der Aufnahmekapazität und für das übrige Verfahren enthalten.

(54) Die Hochschulen dürfen personenbezogene Daten ihrer ehemaligen Mitglieder und Angehörigen verwenden, soweit dies zum Zwecke der Befragung im Rahmen der Qualitätssicherung und von Evaluationen nach § 7 Absatz 2 oder zur Pflege der Verbindung mit diesen Personen erforderlich ist und diese nicht widersprechen. Die Befragten sind auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben und ihre Widerspruchsmöglichkeit hinzuweisen. Das Nähere regelt die Evaluationsordnung.

(65) Unter der Verantwortung des Rektorats können die Hochschulen die Öffentlichkeit über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und ihre Veranstaltungen, auch durch die Dokumentation durch und die Veröffentlichung von Bild- und Tonaufnahmen, informieren und insbesondere über ihr Informations- und Bildungsangebot unterrichten (Bildungsmarketing). Sie können die Presseberichterstattung in geeigneter Weise unterstützen.

Amtliche Begründung:

Der Absatz wurde redaktionell nach § 70 Absatz 4 verschoben.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell.

(76) Soweit dieses Gesetz keine besonderen Regelungen enthält, erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Maßgabe der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 8a

Digitalisierung in der Hochschule

(1) Die Hochschulen berücksichtigen die fortschreitende Entwicklung der Digitalisierung einschließlich ihrer Chancen und Risiken und ihre Folgen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Sie nutzen hierbei Synergie- und Skaleneffekte, insbesondere durch Zusammenarbeit nach Maßgabe von Absatz 4. Sie tragen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Entwicklung Künstlicher Intelligenz und anderer transformativer digitaler Technologien angemessen Rechnung. Sie schützen ihre Informationen, ihre Informations- und Kommunikationstechnologien (IT) sowie ihre diesbezügliche Infrastruktur nach Maßgabe des § 8b.

Amtliche Begründung:

Der neue Absatz 1 enthält ein Berücksichtigungsgebot betreffend Digitalisierung als umfassende Transformationsaufgabe (Satz 1), ein Gebot zur aktiven Nutzung von Synergie- und Skaleneffekten (Satz 2), ein Reflexionsgebot bezüglich Künstlicher Intelligenz und anderer transformativer digitaler Technologien (Satz 3) und ein Schutzgebot hinsichtlich der IT und ihrer Strukturen (Satz 4).

Der bereits vollzogene Fortschritt der Hochschulen im Bereich der Digitalisierung insbesondere in Lehre und Studium ist beträchtlich. Die COVID-19-Pandemie hat zusätzlich auf diesem Feld einen Innovations Schub mit sich gebracht. Diese positiven Entwicklungen sollen in dem neuen Absatz 1 aufgegriffen werden, um die digitale Transformation in den Hochschulen konsequent weiter voranzubringen.

Zugleich sollen die Chancen der Digitalisierung im Bereich der Nutzung von positiven Synergie- und Skaleneffekten ergriffen werden. Synergieeffekte sind hier ein positives Resultat aus der Zusammenarbeit der Hochschulen, die zum Ziel hat, durch die kooperative Etablierung qualitativ hochwertiger Dienste und dem gemeinsamen Betrieb bzw. einer gemeinsamen Verwendung von Infrastrukturen einerseits den Einsatz finanzieller und personeller Ressourcen zu reduzieren und andererseits Hochschulen den Zugang zu Diensten zu ermöglichen, die sie aus eigener Kraft nicht - oder nicht in der Qualität - etablieren können. Des Weiteren sollen Skaleneffekte, d.h. positive Wirkungen durch Zusammenschlüsse bei Beschaffungsvorgängen zur Verbesserung der Verhandlungspositionen und die Etablierung zentraler Beratungs- und Austauschstrukturen zur

Stärkung des Wissensaufbaus und der Professionalisierung, erzielt werden. Durch den kooperativen Ansatz können sowohl attraktive Arbeitsplatzumgebungen im Verbund als auch personelle Freiräume an den lokalen Hochschulen entstehen, die genutzt werden können, um den Herausforderungen des Fachkräftemangels zu begegnen.

Dies gilt insbesondere für die Zusammenarbeit der Hochschulen, wie es der Wissenschaftsrat in seinen „Empfehlungen zur Souveränität und Sicherheit der Wissenschaft im digitalen Raum“ vom 20. September 2023 (Drs. 1580-23) ausgeführt hat. Hierzu ist es notwendig, dass die Hochschulen aktiv die Zusammenarbeit suchen, um dies gewährleisten zu können. Satz 2 präzisiert die entsprechende Aufgabe der Hochschulen und verweist auf nähere Regelungen hierzu in Absatz 4.

Gemäß Satz 3 binden die Hochschulen auch die Künstliche Intelligenz (KI) bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben angemessen ein.

In dem Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN „Chancen von Künstlicher Intelligenz im Bildungswesen und Forschung nutzen und Herausforderungen souverän begegnen“ vom 28. Februar 2023 (LT-Drs. 18/3299) ist bereits darauf hingewiesen worden, dass die Auswirkungen der Weiterentwicklung von KI auf Lernen und Lehren derzeit nicht vollständig absehbar sind. Umso bedeutender sei es daher, Lehrende und Lernende für den entsprechenden Umgang zu schulen und eine adäquate Medienkompetenz zu vermitteln.

Dabei stellen sich nicht nur Fragen, in welcher Weise KI-Systeme in Lernprozesse eingebunden werden können, welche Kompetenzen erworben werden sollen, um verantwortungsbewusst und sicher mit KI-Tools umgehen zu können, und welche Bedeutung KI-Systeme für die Ausbildung von grundlegender Fachkompetenz im Studium haben. Vielmehr müssen auch Antworten gegeben werden auf die durch KI geschaffenen Herausforderungen im Prüfungsgeschehen und

(2) Die Hochschulen sollen ergänzend Lehrangebote in Form elektronischer Information und Kommunikation (Online-Lehrangebote) sowie Maßnahmen zur Unterstützung der Lehrangebote durch elektronisch basierte Methoden und Instrumente entwickeln. Zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre, zur eigenverantwortlichen Steuerung des Hochschulwesens mit dem Ziel der Stärkung der hochschulischen Leistungsfähigkeit sowie zur Sicherung des informationellen Selbstbestimmungsrechts der an Online-Lehrangeboten und den Maßnahmen nach Satz 2 Teilnehmenden kann das Ministerium durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem Landtag das Nähere zur Erprobung, zur Einführung und zum Umfang der Online-Lehrangebote einschließlich von Online-Prüfungen sowie der Maßnahmen zur Unterstützung der Lehrangebote durch elektronisch basierte Methoden und Instrumente regeln. Soweit duale Studiengänge und Modellstudiengänge im Gesundheitswesen betroffen sind, bedarf die Rechtsverordnung des Einvernehmens mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium.

(3) Die Hochschulen dürfen zum Zwecke der individuellen Unterstützung von Studierenden bei ihren Lernprozessen und zur Förderung der Lehrqualität Systeme zur Lerndatenanalyse aufbauen und betreiben und dabei personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Lerndatenanalyse erforderlich ist. ²Die Hochschulen haben angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen zu treffen. ³Die personenbezogenen Daten im Sinne des Satzes 1 sind soweit möglich zu pseudonymisieren oder

den Wandel in den akademischen Berufsfeldern.

Es liegt an den Hochschulen, sich der Beantwortung dieser Fragen reflexiv zu nähern. Satz 3 gibt ihnen dies als Aufgaben auf.

Der deklaratorisch gehaltene Satz 4 ergänzt den Vierklang der Regelungen des Absatzes 1 durch einen Verweis auf § 8b.

Amtliche Begründung:

Absatz 2 enthält textidentisch den Regelungsgehalt des § 3 Absatz 3 Sätze 2 bis 4. Die neue Vorschrift des § 8a soll die wichtigsten Regelungen betreffend die Digitalisierung in der Hochschule bündeln. Da die Digitalisierung in der Lehre weniger von aufgabenrechtlicher als von instrumenteller Natur ist, ist es folgerichtig, die darauf bezogenen rechtlichen Regelungen nicht im Aufgabenrecht des § 3 zu verankern, sondern in dem Digitalisierungsrecht des § 8a.

Amtliche Begründung:

Mit dem Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN „Chancen von Künstlicher Intelligenz im Bildungswesen und Forschung nutzen und Herausforderungen souverän begegnen“ vom 28.02.2023 (LT-Drs. 18/3299) ist die Landesregierung aufgefordert worden, Projekte zu fördern und bedarfsgerecht auszubauen, die sich auf den Einsatz von Learning Analytics und Künstlicher Intelligenz zur Verbesserung von Studium und Lehre fokussieren.

zu anonymisieren. ⁴Die betroffenen Personen haben gemäß Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 der Datenschutz-Grundverordnung das Recht, der Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten im Sinne des Satzes 1 jederzeit zu widersprechen. ⁵Hierauf weisen die Hochschulen sie in geeigneter Weise hin. ⁶Die Hochschulen dürfen zu den Zwecken nach Satz 1 nach Maßgabe des § 77 mit weiteren Hochschulen zusammenarbeiten; in diesem Fall erfolgt ein etwaiger Austausch von Daten pseudonymisiert oder anonymisiert. ⁷Das Nähere zu den Sätzen 1 bis 3 sowie 5 regelt die Hochschule durch Ordnung.

Der Wissenschaftsrat hat sich in seinen „Empfehlungen zur Digitalisierung in Lehre und Studium“ vom 8. Juli 2022 (Drs. 9848-22) dafür ausgesprochen, dass – unter Berücksichtigung rechtlicher und ethischer Standards für den Daten- und Persönlichkeitsschutz – die Entwicklung und der Einsatz von Technologien für die datengestützte Qualitätsentwicklung in der Lehre (u. a. Learning Analytics) unterstützt werden sollten. Sowohl der Wissenschaftsrat in seiner vorgenannten Empfehlung (S. 10) als auch die Ständige Wissenschaftliche Kommission der Kultusministerkonferenz in ihrem Gutachten „Digitalisierung im Bildungssystem: „Handlungsempfehlungen von der Kita bis zur Hochschule“ aus dem Jahr 2022 (S. 144) konstatieren rechtliche Unsicherheiten in Bezug auf die Nutzung von Learning Analytics. Eine Regelung im Hochschulgesetz schafft die erforderliche Klarheit und einen verlässlichen Rechtsrahmen. Auch der Deutsche Ethikrat empfiehlt in seiner Stellungnahme „Mensch und Maschine – Herausforderungen durch Künstliche Intelligenz“ vom 20. März 2023 – unter Berücksichtigung der Datensouveränität des Einzelnen – die gemeinwohlorientierte, verantwortliche Sammlung und Nutzung von großen Datenmengen zur prognostischen lehrunterstützenden Anwendung.

Mit der neuen Regelung wird es mithin ermöglicht, sachgerecht Learning Analytics zu betreiben, also die (auch durch Künstliche Intelligenz gestützte) Analyse von Daten in Bezug auf Lernprozesse – Studierendendaten zum Werdegang (bspw. Hochschulabschluss, Abiturnote), Daten zu Studienleistungen (bspw. abgeschlossene Studienabschnitte, Prüfungsnoten), Nutzungsdaten von Lernplattformen (bspw. Log-in-Daten zu Nutzungsdauer und -erfolg). In Rede steht ein Verfahren zum Messen, Sammeln, Analysieren und Auswerten von Daten über nutzende Personen und ihren Kontext mit dem Ziel, das Lernen und die Lernumgebung zu verstehen und zu optimieren sowie Unterstützungsangebote zu realisieren und dadurch letztendlich auch die Lehrqualität

zu verbessern. Derartige Daten können Aufschluss darüber geben, wie Studierende sich durch das Studium bewegen und ob sich Muster bzw. typische Verhaltensweisen herauskristallisieren, die den erfolgreichen Abschluss von Lehrveranstaltungen und eines Studiums wahlweise begünstigen oder behindern.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist dabei erforderlich, da nur diese auch die bezweckte individuelle Unterstützung für die Studierenden ermöglichen. Sie ermöglichen, den Lernfortschritt zu messen, zukünftige Leistungen vorauszuberechnen oder potenzielle Problembereiche von Studierenden zu identifizieren, und damit Lehr-Lernprozesse konkret zu unterstützen, z.B. durch individualisierte Empfehlungen zu Lernmaterialien. Zudem versetzen sie die Hochschulen in die Lage, gezielte Angebote zur Studienberatung zu leisten. Welche Daten genau für welche konkreten Anwendungsfälle erhoben werden, muss von den Hochschulen jeweils im Rahmen einer Ordnung konkret dargelegt werden. Die Hochschule berücksichtigt dabei strikt das datenschutzrechtliche Verhältnismäßigkeitsprinzip.

Wie der Deutsche Ethikrat in seiner Stellungnahme „Mensch und Maschine – Herausforderungen durch Künstliche Intelligenz“ vom 20. März 2023 festhält, sollte jede Datenerhebung je nach Zweck und Ziel des Einsatzes beurteilt und auf ihr sachlich angemessenes und ethisch vertretbares Maß überprüft werden. Hinsichtlich datengetriebener, KI-gestützter Lehr- und Lernsysteme erklärt er, dass diese den jeweiligen Lernprozess unterstützen könnten und die Bildungsvorteile hinsichtlich der Wissens- und Informationsvermittlung durch den Einsatz digitaler Werkzeuge nicht zu unterschätzen seien. Dabei ersetzen sie jedoch nicht die personale Vermittlung und die personalen Aspekte von Bildung. Vielmehr könnten sie – den verantwortlichen Umgang mit Daten und den steten Blick auf die Bedürfnisse der Lernenden vorausgesetzt – eine sinnvolle Ergänzung zur personalen Vermittlung von Bildung darstellen.

Erkenntnisse aus derartigen Lerndatenanalysen sollen dabei helfen, die akademische Lehre zu verbessern und Lernenden Hinweise zur Steuerung ihres Lernverhaltens zu geben. Die Hochschulen sollen zudem in die Lage versetzt werden, die Studierenden gezielt zu beraten oder Lernmaterialien zur Verfügung zu stellen.

Aus allgemeindidaktischer Forschung sind die Wirkfaktoren für Lernerfolg im Hochschulstudium durch Überblicksstudien gut belegt. Hierzu zählt beispielsweise, dass Lernende Feedback erhalten und ihrerseits ihren Lernstand reflektieren. Ob Learning Analytics wirksam ist, entscheidet sich daran, wie gut ein System solche Wirkfaktoren adressiert. Das Beispiel Feedback zeigt das Potenzial: Gut konstruierte Learning Analytics-Systeme sind auf Feedback an die Studierenden ausgerichtet und unterstützen die Selbstreflexion. Dies zeigt sich auch in den bisherigen Erfahrungen aus dem seitens des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft geförderten Projekt KI:edu.nrw.

Die bisher speziell zu Learning Analytics gegebene empirische Wirkforschung schreibt in verschiedenen Einzelstudien Learning Analytics ein positives Bild und ein großes Potenzial zu. Künstliche Intelligenz auf Basis von Studierendenmerkmalen kann sehr gut adaptive Empfehlungen zu Lernmaterial aussprechen. Ebenso konnte in einer Reihe von Studien gezeigt werden, dass Künstliche Intelligenz die Lernleistung (sowohl Lernzufriedenheit als auch Abschlussnoten) fördert. Für die einzelnen Studierenden eröffnet die Lerndatenanalyse von anonymisierten Datensätzen großer Studiengruppen Möglichkeiten der Individualisierung des Studiums, beispielsweise durch Hinweise auf vertiefende Lernangebote zum Ausgleich fehlender Kompetenzen oder andere personalisierte Unterstützungsangebote im Zuge der Studienberatung. Damit hat die Technologie das – über bisherige Angebote hinausgehende – Potenzial, Studienabbrüche zu senken und zum individuellen Lern- und Studienerfolg beizutragen. Gelten Abiturnoten und Prüfungsnoten be-

reits bisher als Indikatoren für einen möglichen Studienerfolg, erlauben Learning Analytics darüber hinausgehende und detailliertere Schlussfolgerungen und Empfehlungen: Indem nicht ein einzelner Datenwert herangezogen wird, sondern Datensätze in ihrem Gesamtkontext analysiert werden, können sehr viel präzisere und individuellere Aussagen getroffen werden über den Lernstand sowie Muster bzw. typische Verhaltensweisen, die den erfolgreichen Abschluss von Lehrveranstaltungen und eines Studiums wahlweise begünstigen oder behindern.

Insgesamt gesehen besteht daher mit Blick auf den Schutz der Berufsgrundrechte der Studierenden und angesichts der verfassungsrechtlichen Gewährleistungsverantwortung des Landes für ein gutes Studium ein hohes öffentliches Interesse an Learning Analytics.

Die neue Regelung schafft die mit Blick auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung erforderliche gesetzliche Grundlage, um personenbezogene Daten für Learning Analytics verarbeiten zu können. Die neue Regelung setzt in ihren Sätzen 2 bis 5 dabei klare Zwecke der Datenverarbeitung fest und zeigt die erforderlichen datenschutzrechtlichen Grenzen auf. Die Hochschule berücksichtigt strikt das datenschutzrechtliche Verhältnismäßigkeitsprinzip.

Die Nutzbarkeit der Chancen von Lerndatenanalyse wächst mit dem Umfang der zugrundeliegenden anonymisierten Trainingsdaten. Damit Studierende an allen Hochschulen – unabhängig von der Größe der Studierendenschaft – gleichermaßen von Lerndatenanalyse profitieren können, muss den Hochschulen ermöglicht werden, ihre anonymisierten Datensätze zusammenzuführen. Dies ermöglicht Satz 6 ausdrücklich.

Die Regelung ist als Widerspruchsmodell entworfen, welches insbesondere hinsichtlich des Umsetzungsaufwands erhebliche Vorteile gegenüber einer Einwilligungslö-

sung bietet. Sollten im Falle der Einwilligungslösung nur wenige und damit auch ggf. nicht für alle Studierenden repräsentative Daten erhoben werden können, wären auch die auf dieser Basis entwickelten und trainierten technischen Lösungen nicht wirksam. Angesichts dessen ist die Einwilligungslösung nicht gleich geeignet. Die Studierenden müssen ausweislich Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung in die Verarbeitung ihrer Daten daher nicht einwilligen. Sie können aber widersprechen. Hinsichtlich des Widerspruchsrechts gilt Artikel 21 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung, was Satz 4 ausdrücklich klarstellt.

Die zum Zwecke der Learning Analytics erhobenen personenbezogenen Daten, werden im Rahmen der Datenverarbeitung pseudonymisiert oder anonymisiert. Die Einschränkung „soweit möglich“ soll dem Umstand Rechnung tragen, dass aufgrund des Umfangs der Daten nicht ausgeschlossen werden kann, dass wieder auf einzelne Personen rückgeschlossen werden kann.

Mit Blick auf Art. 22 DS-GVO wird klargestellt, dass die Studierenden nicht einer Entscheidung unterworfen werden dürfen, die ihnen gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt, die ausschließlich auf der Verarbeitung der Daten aus der Lerndatenanalyse beruht. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die Lernfortschrittsanalyse nicht in studienrelevante Leistungsbewertungen von Studierenden maßgeblich einfließen darf. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich aus der Lerndatenanalyse auch keine Verpflichtung ergibt, an einer Fachstudienberatung teilzunehmen. Diese setzt gemäß § 58a Absatz 3 voraus, dass die Studienziele des bisherigen Studiums zu weniger als einem Drittel der zu erbringenden Leistungspunkte erreicht wurden. Auch der Besuch der Fachstudienberatung bis zum Ende des zweiten Semesters nach § 58a Absatz 2 ist nicht an konkrete Voraussetzungen geknüpft, da es dort um die Regelung einer Verpflichtung geht, die ohne Ansehung der

(4) Die Hochschulen arbeiten hinsichtlich der Digitalisierung ihrer Prozesse untereinander zusammen, indem sie

1. gemeinsame hochschulübergreifende IT-Dienste errichten und betreiben, oder

2. im Sinne des § 77 Absatz 2 gemeinsame Einheiten der Digitalisierung errichten.

Das Ministerium kann das Nähere zu der Zusammenarbeit nach Satz 1 regeln.

§ 8b

Informations- und Cybersicherheit

individuellen Studienleistungen von jedem Studierenden erbracht werden muss.

Amtliche Begründung:

Nach dem Zusammenarbeitsgebot des Satzes 1 sind die Hochschulen dazu aufgerufen, ihre digitalen, auf ihre Prozesse bezogenen Angebote beispielsweise zu bündeln und dies – soweit notwendig - auch organisatorisch abzubilden. Damit können durchgreifende Effizienzgewinne erzielt und Wohlfahrtseinbußen vermieden werden. Satz 1 enthält ein Gebot der Zusammenarbeit. Das ist stärker als ein bloßes Gebot des Zusammenwirkens. Sie stellen damit die Nutzung der in Absatz 1 dargelegten Synergie- und Skaleneffekte sicher.

Gemeinsame hochschulübergreifende IT-Dienste können auch in der Form des § 77a errichtet und betrieben werden.

Satz 2 trägt der Landesverantwortung für die Digitalisierung Rechnung.

Amtliche Begründung:

Die fortschreitende Digitalisierung verändert Staat, Wirtschaft und Gesellschaft tiefgreifend. Neben vielen Chancen bringt die zunehmende Digitalisierung aller Lebensbereiche aber auch Risiken und Gefahren mit sich. Cyberangriffe auf Hochschulen können nicht nur zu einem Erliegen des Lehr- und Forschungsbetriebes an den Hochschulen führen, sondern auch das Vertrauen der Menschen in den Rechtsstaat und die Verlässlichkeit des Verwaltungshandelns erschüttern. Daher ist es sinnvoll, die Verantwortung - auch des Landes - durch eine Regelung zur Cybersicherheit an den Hochschulen im Hochschulgesetz zu unterstreichen.

Im Hinblick auf die Balance von Landesverantwortung und Hochschulautonomie sollen keine Befugnisse des Landes zum Erlass von Verwaltungsakten vorgesehen werden, sondern die Verpflichtung der Hochschulen, ihre Informationsinfrastrukturen gegen Cyberangriffe zu schützen und ein Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS) aufzubauen. Zudem soll aus der zum 1. Juli 2023 in Kraft getretenen Vereinbarung zur

Informationssicherheit des Ministeriums mit den Hochschulen die Regelung betreffend einen verpflichtenden Informationssicherheitsbeauftragten der Hochschule (ISB oder CISO) gesetzlich verankert werden. Die entsprechenden finanziellen Ressourcen für diese Stelle erhalten die Hochschulen im Haushaltsjahr 2024 aus der Titelgruppe 77 in ihren Hochschulkapiteln verstetigt.

In seinen „Empfehlungen zur Souveränität und Sicherheit der Wissenschaft im digitalen Raum“ vom 20. Oktober 2023 (Drs. 1580-23) empfiehlt der Wissenschaftsrat, an den Hochschulen Governancestrukturen zu etablieren, die klare Verantwortlichkeiten für die digitalen Voraussetzungen des Wissenschaftsbetriebs definieren. Diese Steuerungsaufgabe soll auf der Leitungsebene verankert und in speziellen Funktionseinheiten abgebildet werden. Hierzu erscheint dem Wissenschaftsrat das Modell des Chief Information Officer (CIO) als besonders geeignet und er empfiehlt eine möglichst flächendeckende Etablierung.

(1) Die Hochschulen schützen ihre Informationen, ihre IT und ihre diesbezüglichen Strukturen gegen Angriffe auf die Informations- und Cybersicherheit mit dem Ziel der Sicherstellung ihrer Handlungsfähigkeit und der Wahrung ihrer IT-infrastrukturellen Resilienz nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.

(2) Die Hochschule bestellt eine zentrale Beauftragte oder einen zentralen Beauftragten für die Informationstechnik (Chief Information Officer). Sie oder er ist dem Rektorat unmittelbar unterstellt und steuert innerhalb der Hochschule den gesamten Einsatz der IT, indem sie oder er

- 1. die Fortentwicklung der IT-Strategie der Hochschule unter Berücksichtigung innovativer Technologien vorantreibt,**
- 2. den IT-Betrieb und die Betreuung der IT-Infrastruktur sicherstellt,**
- 3. nach Maßgabe der Beschlüsse des Rektorates berechtigt ist, über den Einsatz von hochschulbezogener IT in der Hochschule vorbehaltlich anderer Regelungen für alle**

Amtliche Begründung:

Absatz 1 statuiert die Grundnorm der Cybersicherheit und der Resilienz der Hochschulen in diesem Bereich.

Amtliche Begründung:

Die Steuerung und Entscheidungen zum Einsatz von modernen Informations- und Kommunikationstechnologien (IT) in allen Bereichen von Lehre, Forschung und Verwaltung ist für Hochschulen zu einer zentralen Aufgabe geworden. Dies macht eine zentrale Planung und Steuerung des Einsatzes von IT an den Hochschulen notwendig. Dies gilt für jegliche Bereiche der Hochschule, insbesondere für das Rechenzentrum als auch für die dezentral angesiedelte IT an den Hochschulen (z.B. in den Fachbereichen). Wesentliche Zielsetzung ist dabei, Strategieprozesse und Steuerungsmechanismen derart weiterzuentwickeln, dass sie Hochschulen, Forschungseinrichtungen und

Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sowie Mitglieder und Angehörige nach erfolgter Anhörung der oder des Beauftragten für Informationssicherheit (Chief Information Security Officer) verbindlich zu entscheiden, und

4. das Rektorat sowie alle übrigen Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger zu den Chancen und Risiken der IT berät und informiert.

Sie oder er ist hauptberuflich tätig und muss eine abgeschlossene Hochschulausbildung und eine der Aufgabenstellung angemessene Berufserfahrung besitzen. Das Rektorat kann beschließen, dass die Aufgaben und Befugnisse der oder des Chief Information Officer durch ein zentrales IT-Büro (Chief Information Office) wahrgenommen werden.

(3) Die Hochschule bestellt einen Chief Information Security Officer, die oder der dem Rektorat unmittelbar unterstellt ist und den Informationssicherheitsprozess der Hochschule gemäß einer vom Ministerium bestimmten Methodik steuert und koordiniert sowie Richtlinien und Regelungen zur Informationssicherheit erlässt. Darüber hinaus berichtet sie oder er über den aktuellen Stand zur Informationssicherheit an das Rektorat, koordiniert Maßnahmen

die darin tätigen Personen befähigen, den digitalen Raum selbstbestimmt, sicher und an den eigenen Zielen orientiert gestalten zu können.

Für die Übernahme dieser Gesamtverantwortung soll an den Hochschulen ein Chief Information Officer/Office (CIO) eingerichtet werden. Aufgrund des Umfangs dieser Aufgabe ist diese nicht im Nebenamt zu leisten. Vielmehr muss gesichert sein, dass die Aufgaben durch professionelles Handeln von fachkundigem Personal mit umfassender Berufserfahrung wahrgenommen werden.

Im Hinblick auf die Hochschulautonomie wird ein konkretes CIO-Modell (Person vs. Gremium) nicht vorgeschrieben. Wichtig ist, dass der oder das CIO in die Entscheidungs- und Steuerungsstruktur der Hochschulleitung eingebunden ist. Darüber hinaus ist eine Beteiligung der oder des Beauftragten für Informationssicherheit in Form einer Anhörung unerlässlich um bei der Umsetzung der IT-Strategie die Belange der Informationssicherheit ausreichend zu berücksichtigen. Eine Übertragung der CIO-Funktion auf bisherige Prorektorinnen oder Prorektoren für Digitalisierung ist – wenn die vorgenannten Eignungsvoraussetzungen erfüllt sind – zulässig, um kompatibel zu vorhandenen Strukturen an den Hochschulen zu bleiben.

Auch vor dem Hintergrund der vom Land gewünschten Zentralisierung von IT-Infrastruktur aus der Peripherie der Hochschulen in ein zentrales Rechenzentrum ist eine solche zentrale Funktion und Planung des Einsatzes von IT sinnvoll.

Amtliche Begründung:

Die zentrale Aufgabe des Chief Information Security Officers (CISO) besteht darin, den Informationssicherheitsprozess der Hochschule zu steuern bzw. zu koordinieren sowie die Hochschule in allen Belangen der Informationssicherheit zu beraten und zu unterstützen. Wichtig ist, innerhalb der Hochschule diese Funktion zu definieren, die Unabhängigkeit und die direkte Zuordnung zur Leitungsebene sicherzustellen.

zur Sensibilisierung der Hochschulangehörigen und berät und unterstützt die Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in allen Belangen der Informationssicherheit. Sie oder er ist hauptberuflich tätig und muss eine abgeschlossene Hochschulausbildung und eine der Aufgabenstellung angemessene Berufserfahrung besitzen. Die Funktion der oder des Chief Information Security Officer kann nicht mit der Funktion der oder des Chief Information Officer verbunden werden.

(4) Die Hochschulen gewährleisten ein angemessen hohes Niveau ihrer Informations- und Cybersicherheit sowie der Resilienz ihrer Informationsinfrastrukturen nach dem Stand der Technik.

(5) Die Hochschulen richten ein internes Informationssicherheitsmanagementsystem ein und arbeiten bei der Erfüllung dieser Aufgabe sowie ihrer Aufgabe nach Absatz 3 gemäß § 77 Absatz 4 untereinander sowie mit den Kunsthochschulen zusammen.

(6) Die Hochschulen melden Sicherheitsvorfälle, die die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit oder Integrität ihrer Informationen, IT-Anwendungen, IT-Systeme oder IT-Dienste gefährden, dem Ministerium.

Methodik im Sinne des Absatzes 3 kann bspw. die IT-Grundschutz-Methodik des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik sein.

Da es zwischen dem CIO und dem CISO zu Interessenkonflikten kommen kann und die Aufgabe des CISO über die IT hinausgeht, stehen die Funktionen nicht in einem Über- oder Unterordnungsverhältnis. Es muss daher auch sichergestellt werden, dass der CISO ein direktes Vortragsrecht bei der Hochschulleitung besitzt und zwar unabhängig vom CIO.

Die Einführung und Finanzierung einer solchen Stelle wurde bereits in der zum 1. Juli 2023 in Kraft getretenen Vereinbarung zur Informationssicherheit des Ministeriums mit den Hochschulen vereinbart. Absatz 3 unterstreicht die Verbindlichkeit dieser Funktion und verdeutlicht, dass die Errichtung einer solchen Funktion in der Hochschule von besonderer Bedeutung ist.

Amtliche Begründung:

Cyberangriffe häufen sich mittlerweile an den Hochschulen nicht nur in Nordrhein-Westfalen. Groß angelegte Cyberangriffe, mit oft weitreichenden und kostenintensiven Folgen, beschäftigen die Hochschulen ggf. wochenlang und beeinträchtigen die Geschäftsprozesse teilweise bis hin zur Verschiebung von Prüfungen und Einschreibungsphasen. Die Angriffe werden immer komplexer und es werden verschiedenste Einfallstore und Angriffsmethoden genutzt. Vor diesen Angriffen müssen sich die Hochschulen schützen. Absatz 4 sichert dies regulatorisch.

Amtliche Begründung:

Ein Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS) stellt die Grundlage dafür dar, die Informationssicherheit an den Hochschulen dauerhaft zu definieren, zu steuern, zu kontrollieren, aufrechtzuerhalten und fortlaufend zu verbessern.

Amtliche Begründung:

Das Land steht nicht nur in einem engen Austausch mit den Hochschulen zu Fragen der Digitalisierung, sondern unterstützt auch IT-Fachverfahren (wie z.B. die Beantragung

Näheres zu Sicherheitsvorfällen und den Meldewegen regelt das Ministerium.

von BAföG) an den Hochschulen und Studierendenwerken. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, dass das Land frühzeitig von Sicherheitsvorfällen an den Hochschulen erfährt. Etwaige Meldepflichten aus anderen gesetzlichen Regelungen bleiben unberührt.

Das Handlungsinstrument, mit dem die Regelungsbefugnis nach Satz 2 ausgeübt wird, ist der Erlass.

§ 8c

Digitale Hochschule NRW

(1) Die Digitale Hochschule NRW ist eine gemeinsame Einheit der Hochschulen und des Ministeriums betreffend den Einsatz von IT zur Verbesserung der Qualität der Lehre, zum Vorteil der Forschung und zur Steigerung der Effizienz der Hochschulverwaltung. Die Hochschulen kooperieren in der Digitalen Hochschule NRW untereinander und mit dem Ministerium insbesondere mit dem Ziel, im Bereich der Digitalisierung Synergie- und Skaleneffekte in der Zusammenarbeit zu identifizieren und gemeinsam umzusetzen. Die beteiligten Hochschulen und das Ministerium vereinbaren das Nähere hierzu; Absatz 2 bleibt unberührt.

Amtliche Begründung:

Die Digitale Hochschule NRW (DH.NRW) ist eine Kooperationsplattform von derzeit 42 Hochschulen des Landes und des Ministeriums zur kooperativen Weiterentwicklung von Digitalisierungsprozessen und hochschulergreifenden Maßnahmen im Hochschulwesen. Die DH.NRW umfasst alle drei in Nordrhein-Westfalen bestehenden Hochschularten. Sie ist hervorgegangen aus dem Arbeitskreis „Datenverarbeitungs-Infrastrukturausschuss (DV-ISA).

Mit der neuen Regelung soll die DH.NRW hochschulgesetzlich auf Dauer gestellt und die Aufgabe der Identifizierung und Umsetzung von Synergie- und Skaleneffekten durch Zusammenarbeit im Bereich der Digitalisierung fest verankert werden. Weitere Aufgaben und Ziele können zwischen den beteiligten Hochschulen und dem Ministerium vereinbart werden.

(2) Das Ministerium kann das Nähere zu Aufgaben der Digitalen Hochschule NRW in Bezug auf das Ministerium regeln.

Amtliche Begründung:

Mit Absatz 2 wird die Verantwortungsgemeinschaft der Hochschulen und des Ministeriums unterstrichen.

§ 9

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Hochschule sind die Mitglieder des Rektorats und des Hochschulrates, die Dekaninnen und die Dekane, das an ihr nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätige Hochschulpersonal, die

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell.

nebenberuflichen Professorinnen und Professoren, die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren, die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die Privatdozentinnen und Privatdozenten, die Doktorandinnen und Doktoranden und die eingeschriebenen Studierenden. Hauptberuflich ist die Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst oder der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht. Nicht nur vorübergehend ist eine Tätigkeit, die auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist. ~~Eine eine~~ Verringerung dieser Arbeitszeit oder des Umfangs der Dienstaufgaben auf der Grundlage des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 9 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, und eine auf dessen Grundlage erfolgte Freistellung von der Beschäftigung sowie eine Verringerung oder Freistellung auf der Grundlage der entsprechenden beamtenrechtlichen Bestimmungen bleiben **im Rahmen der Sätze 2 und 3** außer Betracht. Soweit nebenberufliche Professorinnen und Professoren, entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten nicht zugleich aus anderen Gründen Mitglieder der Hochschule sind, nehmen sie an Wahlen nicht teil.

(4) Sofern sie nicht Mitglieder nach den Absätzen 1 oder 2 sind, gehören der Hochschule an ohne Mitglieder zu sein die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Hochschule Tätigen, die wissenschaftlichen Hilfskräfte, die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, Ehrenszenatorinnen und Ehrenszenatoren sowie die Zweithörerinnen und Zweithörer, ~~und~~ Gasthörerinnen und Gasthörer, **eingeschriebenen Frühstudierenden und Inter-**

Amtliche Begründung:

Mit der Änderung in Absatz 4 Satz 1 wird der einschreibungsrechtliche Status des eingeschriebenen Frühstudierenden etabliert und es den Hochschulen auf diese Weise ermöglicht, Frühstudierende als solche einzuschreiben, ohne dass diese Mitglieder der Hochschule nach Absatz 1 Satz 1 werden. Denn mit dem mitgliedschaftlichen Status würden auch die Rechte und Pflichten or-

nationalstudierenden. Sie nehmen an Wahlen nicht teil. Die Grundordnung kann weitere Personen, insbesondere ehemalige Studierende, zu Angehörigen bestimmen.

ordentlicher Studierender einhergehen. Allerdings sind die Frühstudierenden typischerweise noch minderjährig und entsprechend schützenswert. Die Aufgaben ordentlicher Studierender, bspw. die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule, die Übernahme von Funktionen in der Selbstverwaltung, Verschwiegenheitspflichten und das Recht, Mitgliederinitiativen zu beantragen, sind umfangreich und können erheblich in die Rechte der betroffenen minderjährigen Frühstudierenden eingreifen. Zu deren Schutz sichert die Änderung ab, dass Frühstudierende nur Angehörige der Hochschule sind.

Zudem ist die Änderung Folge der Einfügung des § 52a.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

(1) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule gehört zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Der Rücktritt kann ebenfalls nur aus wichtigem Grund erfolgen. Die Inhaberinnen und Inhaber von Funktionen der Selbstverwaltung mit Leitungsfunktion sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf oder nach einer sonstigen Beendigung ihrer Amtszeit verpflichtet, ihre Funktion bis zur Ernennung oder Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen, es sei denn, das Gremium, welches sie oder ihn gewählt hat, entscheidet, von der Weiterführung abzusehen. Die Tätigkeit in der Selbstverwaltung ist ehrenamtlich, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Während einer Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten. Bei der Beurlaubung von Professorinnen und Professoren für die Tätigkeit an außerhalb der Hochschule stehenden Forschungseinrichtungen bleiben deren Mitgliedschaftsrechte mit Ausnahme des Wahlrechts bestehen. **§ 87 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 bleibt unberührt.**

Amtliche Begründung:

Die Änderung stellt klar, dass die Rechte aus Satz 1 nur vorbehaltlich der Nichtverhängung einer Sicherungsmaßnahme nach § 87 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 gegeben sind.

§ 11

Zusammensetzung der Gremien

(1) Für die Vertretung in den Gremien bilden

1. die Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, **Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren** (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),

2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten und an **Hochschulen für angewandte Wissenschaften** ~~Fachhochschulen~~ sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),

(...)

jeweils eine Gruppe. Soweit in einem Gremium als Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach Satz 1 Nummer 2 ausschließlich Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an **Hochschulen für angewandte Wissenschaften** ~~Fachhochschulen~~ vertreten sein können, soll die Zahl der jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter in einem angemessenen Verhältnis stehen. (...)

Amtliche Begründung:

Als Folge der neu eingeführten Personalkategorie in § 38b wird in § 11 Absatz 1 eine Ergänzung um Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren vorgenommen. Diese Ergänzung ist mit Blick auf das verfassungsrechtliche Homogenitätsgebot auch im Vergleich zu den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren im Bereich der Universitäten sachgerecht.

§ 11b

Geschlechtergerechte

Zusammensetzung von Gremien

(1) Die Gremien der Hochschule müssen geschlechtsparitatisch besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien soll auf die paritätische Repräsentanz geachtet werden. § 21 Absatz 3 Satz 3 bleibt unberührt. Soweit Gremien nach Gruppen getrennt besetzt werden, kann dem Gebot der geschlechtsparitätischen Besetzung im Sinne des Satzes 1 dadurch entsprochen werden, dass der Frauenanteil in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens dem Frauenanteil entspricht, der in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ausgewiesen ist, aus deren

Kreis die Gremienbesetzung erfolgt, und hinsichtlich der weiteren Gruppen eine geschlechtsparitätische Besetzung nach Satz 1 vorliegt. Voraussetzung dafür ist, dass eine geschlechtsparitätische Besetzung in dieser Gruppe trotz intensiver Bemühungen nicht gelingt. Die Bemühungen sind entsprechend Absatz 4 Satz 1 aktenkundig zu machen.

(5) Ergibt sich durch die Arbeit in Gremien, insbesondere durch eine mehrfache Mitgliedschaft in Gremien, in der Person eines Mitglieds eine übermäßige Belastung, die auf das Gebot der geschlechtsparitätischen Besetzung von Gremien gemäß Absatz 1 zurückzuführen ist, so wird dieses Mitglied angemessen entlastet. Eine übermäßige Belastung im Sinne des Satzes 1 liegt dann vor, wenn eine Person im Vergleich zum durchschnittlichen Gremienmitglied der Hochschule mehr als das Ein- einhalbfache an Gremienmitgliedschaften innehat. Das Nähere regelt die Hochschule durch Ordnung.

Amtliche Begründung:

Infolge des Erfordernisses, Gremien geschlechtsparitätisch zu besetzen, sind häufig Frauen in Bereichen, in denen sie deutlich unterrepräsentiert sind, durch die Gremienarbeit übermäßig belastet. Für die Aufgabenbereiche in Forschung und Lehre verbleibt den Betroffenen aufgrund ihrer Gremienarbeit im Verhältnis zu anderen Gremienmitgliedern faktisch weniger Arbeitszeit. Um dieses Ungleichgewicht auszugleichen, sollen Entlastungsmöglichkeiten durch die Hochschulen geschaffen werden, die in transparenten Verfahren geregelt werden. Der neue Absatz 5 regelt - geschlechtsunabhängig - die Einführung von Verfahren zur Entlastung betroffener Personen.

Voraussetzung ist dabei stets, dass neben einer übermäßigen Belastung diese auch gerade auf das Gebot der geschlechtsparitätischen Besetzung von Gremien gemäß Absatz 1 zurückzuführen ist. So werden Fälle nicht erfasst, in denen die geschlechtsparitätische Besetzung auch durch andere Personen hergestellt werden könnte.

Als Maßnahme zur individuellen Unterstützung kann beispielsweise bei einer eingetretenen Überlastung an die Gewährung zusätzlichen wissenschaftlichen Personals gedacht werden, das allerdings nicht im Rahmen der Kernaufgaben von Forschung und Lehre, sondern dort eingesetzt werden sollte, wo es unterstützend tätig werden kann. Insofern gilt es, die Sicherung der Qualität von Forschung und Lehre auf der einen und die Begrenzung der Belastung durch Gremienarbeit auf der anderen Seite bei der Umsetzung der Regelung in Einklang zu bringen.

Dabei ist allein das Vorliegen von Entlastungsverfahren im Sinne des Absatzes 5

nicht geeignet, die Annahme des Nichtvorliegens einer sachlich begründeten Ausnahme im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 zu begründen.

§ 13

Wahlen zu den Gremien

(2) Treffen bei einem Mitglied eines Gremiums **oder dessen Stellvertretung** Wahlmandat und Amtsmandat zusammen, so ruht für die Amtszeit das Wahlmandat. Während dieser Zeit finden die Stellvertretungsregeln für Wahlmitglieder entsprechende Anwendung. **Die Sätze 1 und 2 finden für den Fall entsprechende Anwendung, dass bei einer Person eine Mitgliedschaft im Hochschulrat und ein Wahlmandat im Senat zusammentreffen.**

(3) Ist bei Ablauf einer Amts- oder Wahlzeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt oder seine Funktion weiter aus. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte. **Scheidet vor Ablauf der Wahlzeit eines Gremiums eines seiner Mitglieder aus, ohne dass ein Mitglied aufgrund einer Stellvertretungsregelung nachrückt, so können die verbleibenden Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied angehörte, aus den Mitgliedern der Hochschule, welche dieser Gruppe angehören, ein Mitglied wählen, welches an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds tritt (Kooptation). Die Kooptation bedarf der Bestätigung durch das Rektorat. Es ist zulässig, die Kooptation bereits im Vorfeld mit Wirkung**

Amtliche Begründung:

Mit der Änderung in Satz 1 soll klargestellt werden, dass die Inkompatibilitätsregelung sowohl für das Gremienmitglied als auch für dessen Stellvertretung gilt.

Der neue Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass das Hochschulgesetz mit der Inkompatibilitätsvorschrift in Absatz 2 Interessenkonflikten in der Person von Gremienmitgliedern vorbeugen will. Da die Problemlage in Bezug auf Personen, die zugleich ein Amts- und ein Wahlmandat in einem hochschulischen Gremium innehaben, einerseits und Personen, die zugleich Hochschulratsmitglied und gewähltes Senatsmitglied sind, andererseits vergleichbar ist, ist die nun in Satz 3 erfolgte Übertragung sachgerecht. Im dort beschriebenen Fall ruht somit das Wahlmandat im Senat und die Stellvertretungsregelungen für dessen Wahlmitglieder kommen zur Anwendung.

Amtliche Begründung:

Die Änderung greift eine in der hochschulischen Praxis bewährte Kooptationsregelung aus § 3 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf, mittels derer es in Urwahl zu wählenden Gremien der Hochschule ermöglicht wird, die jeweils vorgesehene Mitgliederzahl auch ohne im Einzelfall aufwendige Nachwahl aufrechterhalten zu können. Die Kooptation nach Satz 3 steht im pflichtgemäßen Ermessen der im jeweiligen Einzelfall zur Entscheidung berufenen Gruppenvertreter und kann sich gerade auch mit Blick auf Situationen anbieten, in denen die Wahlzeit des Gremiums sowieso zeitnah endet.

Die Bestätigung durch das Rektorat in Satz 4 dient der Absicherung der Rechtmäßigkeit der getroffenen Entscheidung.

zum Zeitpunkt des Ausscheidens durchzuführen; in diesem Fall ist das künftig ausscheidende Mitglied wahlberechtigt. Die Amtszeit des kooptierten Mitglieds bestimmt sich so, als ob es nachgerückt wäre.

Satz 5 wiederum trifft Vorsorge für den Fall eines absehbaren stellvertreterlosen Ausscheidens eines Gremienmitglieds; hier wäre es nicht sachgerecht, wenn das künftig ausscheidende Mitglied von der Mitwirkung an der Kooptation des nachfolgenden Mitglieds ausgeschlossen würde. Zudem wird mit der Kooptation im Vorfeld ein nahtloser Übergang gewährleistet.

Satz 6 regelt die Amtszeit des kooptierten Mitglieds.

§ 17

Wahl der Mitglieder des Rektorats; Abwahl durch die Hochschulwahlversammlung

(2) Die hauptberuflichen Mitglieder des Rektorats müssen eine abgeschlossene Hochschulausbildung und eine der Aufgabenstellung angemessene Leitungserfahrung besitzen. Die nichthauptberuflichen Prorektorinnen oder Prorektoren müssen vorbehaltlich einer Regelung nach Satz 3 dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer entstammen. Die Grundordnung kann bestimmen, dass eine nichthauptberufliche Prorektorin oder ein nichthauptberuflicher Prorektor aus dem Kreis der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren **oder der Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren**, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder aus der Gruppe der Studierenden gewählt werden kann.

(3) Die Wahlen nach Absatz 1 werden durch eine paritätisch von Mitgliedern des Senats und des Hochschulrats besetzte Findungskommission vorbereitet; **für die Wahl der nichthauptberuflichen Prorektorinnen und Prorektoren kann auf eine Findungskommission verzichtet werden.** Die Findungskommission ~~kann schlägt~~ der Hochschulwahlversammlung zur Wahl **in der Regel** eine Person oder **in begründeten Ausnahmefällen** bis zu drei Personen ~~vorschlagen~~; **werden ausnahmsweise mehrere Personen vorgeschlagen, stimmt die Hochschulwahlversammlung über deren Wahl die Hochschulwahlversammlung nacheinander in der Reihen-**

Amtliche Begründung:

Zu Satz 1:

In der Praxis hat sich herausgestellt, dass die Einbindung der Findungskommission bei der Wahl der nichthauptberuflichen Prorektorinnen oder Prorektoren angesichts des in Absatz 1 Satz 4 normierten Vorschlagsrechts der Rektorin oder des Rektors verzichtbar ist.

Zu Satz 2:

Die Änderung stellt ein Regel-Ausnahmeverhältnis dahingehend auf, dass die Fin-

von der Findungskommission festgelegten Reihenfolge **in jeweils bis zu drei Wahlgängen abgestimmt**. Das Nähere zur Findungskommission bestimmt der Senat im Einvernehmen mit dem Hochschulrat in der Grundordnung.

(4) Die Hochschulwahlversammlung kann jedes Mitglied des Rektorats, **gegebenenfalls auch bereits vor dessen Ernennung oder Bestellung nach § 18 Absatz 3**, mit der Mehrheit von fünf Achteln ihrer Stimmen abwählen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Grundordnung eine Abwahl nach Maßgabe des § 17a vorsieht. Mit der Abwahl nach Satz 1 oder nach § 17a ist die Amtszeit des abgewählten Mitglieds des Rektorats beendet. Die Wahl eines neuen Mitglieds nach Absatz 1 soll unverzüglich unter Mitwirkung der Findungskommission erfolgen; **auf diese Mitwirkung kann bei der Wahl einer nichthauptberuflichen Prorektorin oder eines nichthauptberuflichen Prorektors verzichtet werden**. Das Verfahren zur Wahl und zur Abwahl nach Satz 1 regelt der Senat im Einvernehmen mit dem Hochschulrat in der Grundordnung. Für den Beschluss, dass die Abwahl nach Maßgabe des § 17a erfolgen soll, gilt § 22 Absatz 1 Satz 2 nicht.

ditionskommission der Hochschulwahlversammlung nur in besonders begründeten Ausnahmefällen mehr als eine Person zur Wahl vorschlägt. Im Weiteren erfüllt die Änderung eine klarstellende Funktion: Im Ausnahmefall einer von der Findungskommission erstellten Liste mit mehreren gereihten Personen ist zunächst, ggf. in drei Wahlgängen, ausschließlich über die erstplatzierte Person abzustimmen. Kommt eine Wahl der erstplatzierten Person nicht zustande, wird entsprechend mit Blick auf die zweit- und letztlich mit Blick auf die drittplatzierte Person verfahren.

Unabhängig hiervon gilt, dass eine Selbstwahl im Rahmen der Hochschulwahlversammlung zulässig ist.

Da § 17 im Ausgangspunkt auf die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums oder (im dritten Wahlgang) die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Hochschulwahlversammlung abstellt, wirkt eine Enthaltung im Ergebnis wie eine Nein-Stimme.

Amtliche Begründung:

Zu Satz 1:

Die Änderung stellt klar, dass eine Abwahl nach § 17 Absatz 4 auch schon vor der Ernennung oder Bestellung zulässig ist. Im Übrigen wird auf die Begründung zur Änderung des § 17a Absatz 1 verwiesen.

Zu Satz 4:

Auf die Begründung zu Absatz 3 wird verwiesen.

durch die Hochschullehrerinnen
und Hochschullehrer

(1) Die wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können das Amt oder die Funktion eines Mitglieds des Rektorats, **gegebenfalls auch bereits vor dessen Ernennung oder Bestellung nach § 18 Absatz 3**, auf der Grundlage einer Regelung nach § 17 Absatz 4 Satz 2 durch Abwahl vorzeitig beenden, wenn sie das Vertrauen in seine Amtsführung verloren haben. Der Vertrauensverlust ist eingetreten, wenn die Mehrheit nach Absatz 4 erreicht wird. Zur vorzeitigen Beendigung bedarf es eines Antrags (Abwahlbegehren), der von mindestens 25 Prozent der wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung Mitglied der Hochschule sind, unterzeichnet sein muss. Das Datum der Unterschrift ist jeweils zu erfassen. Zwischen erster Unterschrift und Einreichung des Abwahlbegehrens dürfen nicht mehr als vier Wochen liegen. Das Abwahlbegehren ist binnen drei Wochen nach seinem Eingang zuzulassen, wenn es vorschriftsmäßig gestellt ist.

(2) Ist das Abwahlbegehren zugelassen worden, sind drei aufeinanderfolgende Werktage als Abstimmungstage festzusetzen, die unter Berücksichtigung des Verfahrens nach Absatz 3 spätestens sechs Wochen nach der Bekanntmachung der Zulassung liegen müssen. **War das Mitglied des Rektorats, gegen das sich der Antrag richtet, ohne eigenes Verschulden daran gehindert, die Gelegenheit zur Stellungnahme nach Absatz 3 Satz 2 wahrzunehmen, kann die Frist nach Satz 1 durch den Abwahlausschuss im Einzelfall angemessen verlängert werden.**

(3) Vor der Durchführung der Abstimmung ist eine hochschulöffentliche Aussprache in

Amtliche Begründung:

Die Änderung stellt klar, dass eine Abwahl nach § 17a HG auch schon vor der Ernennung oder Bestellung zulässig ist. Denn die wahlberechtigten Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen sich auch schon vor der Ernennung oder Bestellung eines Rektoratsmitglieds von diesem trennen können, sofern dieses Mitglied ihr Vertrauen nicht mehr genießt.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ermöglicht, dass die gesetzlich festgelegte sechswöchige Frist zwischen der Bekanntmachung der Zulassung des Abwahlbegehrens und den Abstimmungstagen im Einzelfall angemessen verlängert werden kann. Voraussetzung ist, dass das Mitglied des Rektorats, gegen das sich der Antrag richtet, ohne eigenes Verschulden, etwa aufgrund kurzfristiger Erkrankung, daran gehindert war, die Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber der Hochschulwahlversammlung wahrzunehmen. Mit der Änderung wird verhindert, dass ein Abwahlbegehren aufgrund des Nichteinhaltens der Frist gemäß Absatz 2 scheitert, weil die vorherige Einräumung der Gelegenheit zur Stellungnahme nach Absatz 3 Satz 2 ohne eigenes Verschulden des betreffenden Rektoratsmitglieds unmöglich war.

einer Sitzung der Hochschulwahlversammlung anzuberaumen. In dieser Sitzung muss das Mitglied des Rektorats, gegen das sich der Antrag richtet, Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber der Hochschulwahlversammlung erhalten. Äußerungen aus der Hochschulöffentlichkeit können zugelassen werden. Die Hochschulwahlversammlung beschließt eine Stellungnahme zum Abwahlbegehren, die hochschulöffentlich bekannt gegeben wird; jede der beiden Hälften der Hochschulwahlversammlung ist berechtigt jeweils zusätzlich zur Stellungnahme nach Halbsatz 1 eine eigene Stellungnahme abzugeben.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung des Abwahlbegehrens und die Durchführung des Verfahrens obliegen einem Abwahlausschuss. Der Abwahlausschuss setzt sich zusammen aus der der Hochschulwahlversammlung vorsitzenden Person als Vorsitzende oder Vorsitzender und zwei weiteren Mitgliedern der Hochschulwahlversammlung als Beisitzer, die die Hochschulwahlversammlung bestimmt. Die Mitglieder des Abwahlausschusses sind hinsichtlich der Durchführung des Verfahrens den Mitgliedern der Verwaltung der Hochschule und deren Einrichtungen gegenüber weisungsbefugt. Der Abwahlausschuss kann die Durchführung des Verfahrens einer Beamtin oder einem Beamten der Hochschule, **einer anderen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen** oder des Landes mit Befähigung zum Richteramt übertragen. Für sie oder ihn gilt Satz 3 entsprechend.

§ 20

Die Rechtsstellung der hauptberuflichen Mitglieder des Rektorats

(4) Hauptberufliche Rektoratsmitglieder sind, soweit andere Gesetze oder Verordnungen nicht etwas anderes bestimmen, im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf oder nach einer sonstigen Beendigung ihrer Amtszeit verpflichtet, das Amt bis zur Ernennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers, **längstens jedoch für drei Jahre**, weiterzuführen. Dies gilt nicht, wenn das Gremium, welches sie oder ihn gewählt hat, entscheidet, von der Weiterführung abzusehen. Sie sind aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit zu entlassen,

Amtliche Begründung:

Gemäß Absatz 5 Satz 4 kann der Abwahlausschuss die Durchführung des Verfahrens einer Beamtin oder einem Beamten der Hochschule oder des Landes mit Befähigung zum Richteramt übertragen. Künftig ist zusätzlich zu den genannten Fällen auch eine Übertragung auf eine Beamtin oder einen Beamten einer anderen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen möglich, um so Kooperationsmöglichkeiten der Hochschulen. etwa zwecks Zugriffs auf an anderer Stelle vorhandene besondere Expertise, zu ermöglichen.

Amtliche Begründung:

Die Änderung in Satz 1 begrenzt zunächst die Verpflichtung zur Weiterführung des Amtes in sämtlichen der genannten Fälle auf einen Zeitraum von drei Jahren. Die Änderung in Satz 4, zweiter Halbsatz, verdeutlicht, dass § 20 Absatz 4 lex specialis insbesondere auch gegenüber den §§ 31 und 32 des Landesbeamtengesetzes ist. Diese betreffen den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze sowie das Hinausschieben des Ruhestandseintritts und finden in den Fällen

wenn sie ihrer Verpflichtung zur Weiterführung des Amtes nicht nachkommen. § 4 Satz 5 des Landesbeamtengesetzes bleibt unberührt; **§ 31 und § 32 des Landesbeamtengesetzes finden in den Fällen des Satzes 1 bis zur Ernennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers, längstens jedoch drei Jahre nach Erreichen der Regelaltersgrenze, keine Anwendung.**

§ 21 Hochschulrat

(1) Der Hochschulrat berät das Rektorat und übt die Aufsicht über dessen Geschäftsführung aus. Zu seinen **gleichrangig wahrzunehmenden** Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Mitwirkung durch seine Mitglieder in der Hochschulwahlversammlung an der Wahl und Abwahl der Mitglieder des Rektorats;
2. die Zustimmung zum Entwurf des Hochschulvertrags nach § 6 Absatz 2 sowie zum Entwurf des Hochschulentwicklungsplans nach § 16 Absatz 1a;
3. die Zustimmung zum Wirtschaftsplan, zur unternehmerischen Hochschultätigkeit nach § 5 Absatz 7, zur Errichtung einer Stiftung, einer Anstalt oder eines Hochschulverbundes nach § ~~10077a~~ Absatz 1, zur Stellung des Antrags nach § 2 Absatz 8, soweit dieser auf die Übertragung der Bauherreneigenschaft und der Eigentümerverantwortung an der Gesamtheit der überlassenen Liegenschaften gerichtet ist, und zur Übernahme weiterer Aufgaben nach § 3 Absatz 7;
4. die Aufsicht über die Wirtschaftsführung des Rektorats;
5. Empfehlungen und Stellungnahmen zum Rechenschaftsbericht des Rektorats nach § 16 Absatz 3 und zu den Evaluationsberichten nach § 7 Absatz 2 und 3;
6. Empfehlungen und Stellungnahmen in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind;

des Satzes 1 keine Anwendung. Um auch in den Fällen, in denen die Anwendung des Satzes 1 dazu führt, dass eine Beamtin oder ein Beamter über das Erreichen der Altersgrenze hinaus zur Weiterführung des Amtes verpflichtet ist, die Angemessenheit im Einzelfall sicherzustellen, wird die Pflicht zur Amtsweiterführung zusätzlich auf drei Jahre nach Erreichen der Regelaltersgrenze begrenzt.

Amtliche Begründung:

Die Änderung stellt klar, dass die – nicht abschließend aufgezählten – Aufgaben des Hochschulrats rechtlich allesamt gleichrangig sind, sodass die Aufzählung in Satz 1 insbesondere keine Rangfolge begründet. Das Gesetz geht auch bisher schon davon aus, dass es gleichermaßen zu den übergeordneten Aufgabenbereichen des Hochschulrats gehört, das Rektorat im Hinblick auf die strategische Positionierung und Ausrichtung der Hochschule zu beraten und die Aufsicht über dessen Geschäftsführung wahrzunehmen.

7. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung eines Jahresfehlbetrages und die Entlastung des Rektorats.

(3) Der Hochschulrat besteht nach Maßgabe der Grundordnung aus der vorsitzenden Person sowie mindestens sechs und höchstens zwölf weiteren Mitgliedern, die in verantwortungsvollen Positionen in der Gesellschaft, insbesondere **in** Wissenschaft, Kultur, ~~oder~~ Wirtschaft **oder der organisierten Wahrnehmung der Interessen gesellschaftlich relevanter Gruppen**, tätig sind oder waren und auf Grund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Hochschule leisten können. Die Grundordnung regelt, dass entweder

1. sämtliche seiner Mitglieder Externe sind oder dass
2. mindestens die Hälfte seiner Mitglieder Externe sind.

Mindestens 40 Prozent seiner Mitglieder müssen Frauen sein. Die Mitglieder des Hochschulrates werden vom Ministerium für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt. **Dem Hochschulrat kann ein Mitglied nicht länger als insgesamt zehn Jahre angehören. Zeiten der Mitgliedschaft, die aufgrund einer Nachbesetzung infolge eines Rücktritts oder der sonstigen Beendigung der Funktion eines anderen Mitglieds des Hochschulrates nach Absatz 4 Satz 6 anfallen, finden im Rahmen des Satzes 5 keine Berücksichtigung.**

Amtliche Begründung:

Mit der Änderung in Satz 1 wird im Wege der Ergänzung der beispielhaften Auflistung klargestellt, dass zu den in Bezug genommenen verantwortungsvollen Positionen innerhalb der Gesellschaft auch die organisierte Wahrnehmung der Interessen gesellschaftlich relevanter Gruppen gehören kann. Hierzu zählen insbesondere auch Gewerkschaften, Unternehmerverbände und Nichtregierungsorganisationen.

Mit der Änderung in Satz 5 wird eine zeitliche Höchstgrenze von zehn Jahren für die Mitgliedschaft im jeweiligen Hochschulrat eingeführt. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits laufende Amtszeiten bleiben von der Neuordnung unberührt und können zu Ende geführt werden. Die Höchstgrenze stellt einen angemessenen Ausgleich zwischen der im Hochschulrat gewünschten Kontinuität und der Gefahr einer zu starken personellen Verfestigung her. Sie dient insbesondere dem gesetzgeberischen Ziel, eine stets enge Anbindung der Hochschulratsmitglieder an die Berufspraxis außerhalb der Hochschulwelt sicherzustellen, was insbesondere mit Blick auf die Kernaufgabe der Beratung der Hochschulleitungen nach Absatz 1 von eminenter Bedeutung ist. Die Höchstgrenze erfasst sowohl ununterbrochen fortbestehende Mitgliedschaften als auch mit zwischenzeitlicher Unterbrechung absolvierte Amtszeiten in demselben Hochschulrat.

Satz 6 ist Folge des Umstands, dass ein neues Hochschulratsmitglied im Falle einer Nachbesetzung während der laufenden Amtszeit dem ausgeschiedenen Mitglied in dessen Amtszeit nachfolgt. Das neue Mitglied wird also nicht für eine Amtsperiode von fünf Jahren bestellt, sondern für die Restperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Zur Wahrung der Funktionalität des Organs und der gewünschten Kontinuität ist es da-

(4) Zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats wird ein Auswahlgremium gebildet, dem zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Senats, die nicht dem Rektorat angehören, zwei Vertreterinnen oder Vertreter des bisherigen Hochschulrats, **die Externe sein müssen**, und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums mit zwei Stimmen angehören. Das Auswahlgremium erarbeitet einvernehmlich eine Liste; **zur Vorbereitung holt das Auswahlgremium Vorschläge aus der Mitte der Hochschule ein**. Lässt sich im Gremium kein Einvernehmen über eine Liste erzielen, unterbreiten die Vertreterinnen oder Vertreter des Senats und die Vertreterin oder der Vertreter des Ministeriums dem Gremium eigene Vorschläge für jeweils die Hälfte der Mitglieder. **Besteht der Hochschulrat aus einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern, entscheidet über das Vorschlagsrecht in Bezug auf die nach Anwendung des Satzes 3 verbleibende Listenposition das Los**. Das Auswahlgremium beschließt sodann die Liste mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen. Die Liste insgesamt bedarf der Bestätigung durch den Senat mit ~~Stimmenmehrheit~~ **der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder** sowie sodann der Zustimmung durch das Ministerium; verweigert der Senat die Bestätigung, wird die Abstimmung auf Antrag des Rektorats wiederholt. Im Falle des Rücktritts oder der sonstigen Beendigung der Funktion eines Mitglieds des Hochschulrates gelten für die Auswahl des ihm nachfolgenden Mitglieds die Sätze 1 bis 5 entsprechend.

her sachgerecht, die infolge einer Nachbesetzung angefallenen Zeiten der Mitgliedschaft im Hochschulrat nicht auf die in Satz 5 normierte Höchstdauer anzurechnen. So ist auch gewährleistet, dass eine im Wege der Nachbesetzung erlangte Mitgliedschaft nicht deshalb an Attraktivität verliert, weil infolge der Höchstgrenze ggf. nach Ablauf von 10 Jahren erneut eine Nachbesetzung innerhalb einer laufenden Amtszeit erforderlich werden würde. Ebenso außer Betracht bleiben Fälle der kommissarischen Amtsweiterführung bis zu einer Nachbesetzung.

Amtliche Begründung:

Die Änderung in Satz 1 vollzieht eine behutsame Neujustierung des Auswahlgremiums, ohne dessen grundsätzliche Zusammensetzung zu ändern. Die Vorgabe, wonach es sich bei den Vertretern des bisherigen Hochschulrats um Externe handeln muss, gewährleistet eine größere Ausgewogenheit innerhalb des Auswahlgremiums mit Blick auf die naturgemäß jeweils unterschiedlichen hochschulinternen gegenüber den externen Perspektiven. Gerade Letztere werden nun stärker akzentuiert, was der ratio des Auswahlprozesses mit Blick auf das Aufgabenportfolio des Hochschulrats im hochschulischen Governance-Gefüge insgesamt angemessen erscheint.

Die Änderung in Satz 2 bewirkt eine stärkere Rückkopplung des Auswahlverfahrens an die jeweilige Hochschule und sichert mit der neugeschaffenen Partizipationsmöglichkeit zugleich dessen Qualität. Die Vorschläge aus der Mitte der Hochschule sollen mit Begründung gesammelt werden und die Urheberschaft erkennen lassen. Damit wird größere Transparenz im Auswahlverfahren für den Hochschulrat geschaffen.

Der neue Satz 4 trifft eine Regelung für den Fall, dass der Hochschulrat eine ungerade Anzahl von Mitgliedern aufweist.

Die Änderung in Satz 6 ist redaktionell.

(8) Externe im Sinne des Absatzes 3 sind solche Personen, die weder Mitglieder noch Angehörige der Hochschule sind. Mitglieder des Hochschulrates, die im Zeitpunkt der Bestätigung nach Absatz 4 Satz 6 ~~Externe~~ waren, gelten für weitere Auswahlverfahren nach Absatz 4 als Externe, es sei denn, sie sind auch abgesehen von ihrer Mitgliedschaft im Hochschulrat Mitglieder oder Angehörige der Hochschule. Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger sowie Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren und ehemalige Studierende, die die Hochschule nach § 9 Absatz 4 Satz 3 zu ihren Angehörigen bestimmt hat, gelten als Externe.

§ 22 Senat

(2) Das Nähere zur Zusammensetzung, zur Amtszeit und zum Vorsitz regelt die Grundordnung. Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Senats sind die Rektorin oder der Rektor, die Prorektorinnen oder Prorektoren, die Kanzlerin oder der Kanzler, die Dekaninnen oder Dekane, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen, die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung, die oder der Vorsitzende des Personalrats und des Personalrats nach § 105 des Landespersonalvertretungsgesetzes und der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie nach Maßgabe der Grundordnung weitere nichtstimmberechtigte Mitglieder. Die ~~Grundordnung kann vorsehen, dass die~~ Stimmen der Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 **stehen** im gleichen Verhältnis zueinander ~~stehen, es sei denn, es liegt eine Regelung in der Grundordnung vor, mit der eine Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder der Gruppen nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 bei den Beratungen und Entscheidungen des Senats im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse angemessen sichergestellt ist und das Ministerium dies schriftlich gegenüber der Hochschule festgestellt hat. Bei einem Beschluss über eine Regelung in der Grundordnung nach Satz 3 stehen die Stimmen der Vertreterinnen~~

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell.

Amtliche Begründung:

Die Änderung macht die Viertelparität in den Senaten im Lichte der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen zum Standardmodell und setzt damit den Zukunftsvertrag für Nordrhein-Westfalen (Koalitionsvereinbarung von CDU und GRÜNEN 2022 – 2027, Rn. 3495-3496) um. Indem die Mitwirkungsmöglichkeiten für Studierende erhöht werden, wird auch das Interesse von Studierwilligen gesteigert, ein Studium in NRW aufzunehmen.

Die getroffene Regelung gewährleistet dabei, dass die Gruppenparität angeordnet wird, es sei denn, die partizipative Mitwirkung aller Statusgruppen wird anderweitig sichergestellt. Eine entsprechende Regelung in der Grundordnung muss dabei ihrerseits viertelparitätisch beschlossen werden. Letzteres ermöglicht im Sinne der Hochschulautonomie hochschulindividuelle Lösungen, ohne das Ziel einer partizipativen Mitwirkung zu beeinträchtigen. Diese Lösungen haben sich dabei hinsichtlich der Zuweisung der Aufgaben und Befugnisse an die einzelnen Hochschulorgane innerhalb der hochschulgesetzlich definierten Organzuständigkeiten zu bewegen.

Die Feststellung durch das Ministerium dient der Rechtssicherheit und gewährleistet, dass zweifelsfreie Regelungen bestehen, in

oder Vertreter der Gruppen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 im gleichen Verhältnis zueinander.

welchem Stimmverhältnis der Gruppen Senatsbeschlüsse gefasst werden müssen. Der Grundsatz der Organstabilität erfordert, dass Stimmverhältnisse zu jedem Zeitpunkt klar und eindeutig geregelt sind, da ansonsten unklar bleiben könnte, ob ein Beschluss wirksam gefasst wurde oder nicht.

Bereits mit Blick auf die Umsetzung des Hochschulzukunftsgesetzes getroffene Feststellungen bleiben unberührt und weiterhin in Geltung mit der Folge, dass in diesen Fällen kein erneuter Feststellungsbescheid zu erlassen ist.

(4) Falls auf der Grundlage einer Regelung ~~in der Grundordnung~~ die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Senat nicht über die Mehrheit der Stimmen verfügen, verfügen diese Vertreterinnen und Vertreter gleichwohl über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senats

1. bei der Wahl der Mitglieder des Senats in der Findungskommission nach § 17 Absatz 3,
2. bei der Billigung von Planungsgrundsätzen nach § 16 Absatz 1a Satz 1,
3. bei dem Erlass von Ordnungen, die inhaltliche Rahmenbedingungen der Forschung regeln,
4. bei dem Beschluss über die Aufforderung nach § 17 Absatz 1 Satz 6,
5. bei der Beschlussfassung nach § 17 Absatz 4 Satz 2 und
6. bei der Beschlussfassung nach § 17a Absatz 6.

Sie verfügen in der Hochschulwahlversammlung über die Mehrheit der Stimmen derjenigen ihrer Mitglieder, die zugleich stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind. Sie verfügen im Senat mindestens über die Hälfte der Stimmen seiner Mitglieder beim Erlass von Rahmenprüfungsordnungen. Die entsprechenden Regelungen zu der Stimmverteilung sind durch die Grundordnung oder nach Maßgabe der Grundordnung zu treffen.

Amtliche Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung infolge der Änderung des Absatzes 2.

§ 22b
Hochschulkonferenz

(1) Die Grundordnung kann eine Hochschulkonferenz vorsehen, die mindestens einmal im Jahr über den gegenwärtigen Stand und die künftige Entwicklungsperspektive sowie das Leitbild der Hochschule berät.

(2) **Das Nähere, insbesondere zur Mitgliedschaft, zum Vorsitz, zum Ablauf und zur Öffentlichkeit der Sitzungen, regelt die Grundordnung.** ~~Mitglieder der Hochschulkonferenz sind die Mitglieder des Rektorats, des Senats, des Hochschulrats, die Dekaninnen oder Dekane, eine Vertretung der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden in den Fachbereichsräten, der Allgemeine Studierendenausschuss, die Gleichstellungsbeauftragte, der Personalrat und der Personalrat gemäß § 105 des Landespersonalvertretungsgesetzes, die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen sowie die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.~~

~~(3) Das Nähere, insbesondere zum Vorsitz und zur Vertretung der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden in den Fachbereichsräten, regelt die Grundordnung, die auch über den Kreis der in Absatz 2 genannten Personen hinaus weitere Mitglieder der Hochschule als Mitglieder der Hochschulkonferenz vorsehen kann.~~

§ 24

Gleichstellungsbeauftragte;
gleichstellungsbezogene Mittelvergabe

(5) Bei der Mittelvergabe an die Hochschulen und in den Hochschulen ist der Gleichstellungsauftrag angemessen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die leistungsbezogene Mittelvergabe, die Entwicklung gendergerechter Finanzierungsmodelle und die **im Verhältnis zur Anzahl der Beschäftigten und der Studierenden stehende** Ausstattung und Entlastung der Gleichstellungsbeauftragten **und ihrer Stellvertreterinnen.**

Amtliche Begründung:

Die Änderung stellt auf Anregung der Hochschulen klar, dass die Hochschulkonferenz eine Plattform zum perspektivisch angelegten Meinungsaustausch zwischen den Organen auf Zentralebene sowie den Vertretungen aus der fachbereichlichen Ebene und sonstigen Ebenen bieten soll. Da sich die Hochschulkonferenz von den anderen Gremien der Hochschule unterscheidet, sind formale Vorgaben zur Ausgestaltung von Gremiensitzungen im Hochschulgesetz nicht erforderlich.

Amtliche Begründung:

Die Regelung beinhaltet die angemessene Mittelvergabe in Bezug auf den Gleichstellungsauftrag. Durch die ergänzende Formulierung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Angemessenheit soll verdeutlicht werden, dass bei der Prüfung der Angemessenheit der Mittelvergabe die Studierendenanzahl und die Beschäftigtenanzahl in die Entscheidung einbezogen werden. Die Regelung dient damit der Klarstellung und soll der Gleichstellungsarbeit an den Hochschulen in

NRW zu einer landesweit gleichen Qualität verhelfen.

§ 27

Dekanin oder Dekan

(1) Die Dekanin oder der Dekan leitet den Fachbereich und vertritt ihn innerhalb der Hochschule. Sie oder er erstellt im Benehmen mit dem Fachbereichsrat den Entwicklungsplan des Fachbereichs als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 7 Absatz 2 und 3, für die Vollständigkeit des Lehrangebotes und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation; sie oder er gibt, **auch zur Gewährleistung eines sicheren Hochschulraumes im Sinne des § 84 Absatz 1 und unabhängig von einem Sicherungsverfahren nach Teil 10**, die hierfür erforderlichen Weisungen. Sie oder er verteilt die Stellen und Mittel innerhalb des Fachbereichs auf der Grundlage der im Benehmen mit dem Fachbereichsrat von ihr oder ihm festgelegten Grundsätzen der Verteilung, entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs und wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen des Fachbereichs ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs ihre Pflichten erfüllen. Hält sie oder er einen Beschluss für rechtswidrig, so führt sie oder er eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet sie oder er unverzüglich das Rektorat. Sie oder er erstellt die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen. Sie oder er bereitet die Sitzungen des Fachbereichsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fachbereichsrates ist sie oder er diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Der Dekanin oder dem Dekan können durch die Grundordnung oder durch Beschluss des Fachbereichsrates weitere Aufgaben übertragen werden.

Amtliche Begründung:

Die Änderung beruht auf dem Umstand, dass nach der bisherigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte die Befugnis der Fachbereichsleitung nach § 27 Absatz 1 Satz 2 nur die Sicherstellung der Vollständigkeit, nicht aber zugleich auch der Übergriffsfreiheit des Lehrangebots betreffe. Künftig soll die Weisungsbefugnis der Fachbereichsleitung nach § 27 Absatz 1 Satz 2 indes auch die Übergriffsfreiheit des Lehrangebots inkludieren.

Das insofern erweiterte Weisungsrecht der Dekanin oder des Dekans steht neben der Sicherungsmaßnahme nach § 87 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 und 2. Sicherungsmaßnahmen ergehen – mit Ausnahme bei Gefahr im Verzug – auf der Grundlage eines Sicherungsverfahrens, während das Weisungsrecht der Dekanin oder des Dekans nach den Regeln ausgeübt wird, die allgemein für die Ausübung dieses Weisungsrechts gelten. Die Regeln des Sicherungsverfahrens nach Teil 10 des Hochschulgesetzes gelten insofern mithin nicht.

Künftig bestehen daher zwei Instrumente nebeneinander, um die Übergriffsfreiheit des Lehrangebots zu gewährleisten:

Instrument 1: Die Dekanin oder der Dekan erteilt auf der Grundlage des § 27 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 Weisungen und spricht bspw. ein Betretungsverbot für eine Hochschulniederlassung aus.

Instrument 2: Die Dekanin oder der Dekan oder eine sonstige Person regen die Einleitung eines Sicherungsverfahrens an, aufgrund dessen als Sicherungsmaßnahme bspw. ein Betretungsverbot für eine Hochschulniederlassung ausgesprochen werden könnte. Bei Gefahr im Verzug könnte dieses Betretungsverbot dann auch die Dekanin oder der Dekan aussprechen. Es würde sich dann aber um eine Sicherungsmaßnahme

(6) Die Grundordnung kann zulassen oder vorsehen, dass die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans von einem Dekanat wahrgenommen werden, welches aus einer Dekanin oder einem Dekan sowie einer in der Grundordnung oder in der Fachbereichsordnung festgelegten Anzahl von Prodekaninnen oder Prodekanen besteht. Von den Mitgliedern des Dekanats vertritt die Dekanin oder der Dekan den Fachbereich innerhalb der Hochschule; Beschlüsse des Dekanats können nicht gegen die Stimme der Dekanin oder des Dekans gefasst werden. Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan, die oder der die Dekanin oder den Dekan vertritt, müssen dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören oder die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 2 erfüllen. Die Grundordnung kann bestimmen, dass höchstens die Hälfte der Prodekaninnen oder Prodekane anderen Gruppen im Sinne des § 11 Absatz 1 angehört. Soweit die Grundordnung ein Dekanat vorsieht, übernimmt eine Prodekanin oder ein Prodekan die Aufgaben nach § 26 Absatz 2 Satz 4 (Studiendekanin oder Studiendekan). Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt vier Jahre, sofern die Grundordnung keine längere Amtszeit vorsieht; die Amtszeit für ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Hinsichtlich der Abwahl der Mitglieder des Dekanats gilt Absatz 5 entsprechend. Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Dekanin oder der Dekan sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter zu unterschiedlichen Zeitpunkten gewählt werden, so dass sich die Amtszeiten überlappen. **Die Grundordnung kann abweichend von Satz 7 ebenfalls vorsehen, dass die Amtszeit der Prodekaninnen oder Prodekane spätestens mit der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans endet.**

nach § 87 und nicht um eine Weisung nach § 27 handeln.

Amtliche Begründung:

In Anlehnung an die für die Amtszeiten der nichthauptberuflichen Prorektorinnen und Prorektoren geltende Regelung des § 17 Abs. 5 Satz 3 HG ermöglicht es die vorliegende Änderung den Hochschulen, in ihrer Grundordnung vorzusehen, dass die Amtszeit der Prodekaninnen oder Prodekane spätestens mit der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans endet.

Da auch mit Blick auf das personelle Gefüge im Dekanat eine Interessenlage besteht, die hinsichtlich des Verhältnisses von Rektorin respektive Rektor und Prorektorinnen respektive Prorektoren strukturell vergleichbar erscheint, ist die Ergänzung sachgerecht.

§ 28
Fachbereichsrat; **Studienbeirat**

Amtliche Begründung:
Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

§ 30
Lehrerinnen- und Lehrerbildung

(3) Die Hochschulen können innerhalb der Regelungen des Lehrerausbildungsgesetzes und einer nach Absatz 2 getroffenen Vereinbarung Vorgaben für die Fächerkombinationen durch Ordnung regeln; § ~~106~~⁸⁹ Absatz 4 findet Anwendung.

Amtliche Begründung:
Die Änderung ist redaktionell.

§ 31
Fachbereich Medizin

(4) Der Fachbereich Medizin der Universität Bochum bildet zusammen mit den zentralen Dienstleistungseinrichtungen und den technischen Betrieben die Medizinischen Einrichtungen der Universität Bochum; sie dienen der Forschung und Lehre sowie der Krankenversorgung und besonderen Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens. Die Medizinischen Einrichtungen sind eine besondere Betriebseinheit der Universität und haben eine einheitliche Personal- und Wirtschaftsverwaltung. Sie werden von den Organen des Fachbereichs Medizin nach Maßgabe der §§ 27 und 28 geleitet. Die in den Medizinischen Einrichtungen tätigen Bediensteten sind Mitglieder des Fachbereichs Medizin nach Maßgabe des § 26 Absatz 4. Die Zulässigkeit der Bildung einer gemeinsamen Einheit nach § ~~99~~⁷⁷ Absatz 2 bleibt unberührt. Zur Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre wirken auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Kooperationsvereinbarung der Fachbereich Medizin und besonders qualifizierte Krankenhäuser zusammen, die zum Universitätsklinikum der Universität Bochum zusammengefasst sind. Die nach der Kooperationsvereinbarung zu erbringenden Tätigkeiten dürfen nur bei dem jeweiligen Kooperationspartner nachgefragt werden.

Amtliche Begründung:
Die Änderung ist redaktionell.

§ 31a
Universitätsklinikum

(2) Die Universitätskliniken sind Anstalten des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Das Nähere regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung. Durch die Rechtsverordnung können die Universitätskliniken auch in anderer Rechtsform errichtet oder in eine andere Rechtsform umgewandelt werden. Die Rechtsverordnung bedarf des Einvernehmens mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium und dem für Inneres zuständigen Ministerium **und des Benehmens mit dem** ~~und der Zustimmung des~~ für Wissenschaft ~~und Forschung~~ zuständigen Ausschusses des Landtags.

(4) Dem Aufsichtsrat gehören an:

1. je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums, des für Finanzen zuständigen Ministeriums und des für Gesundheit zuständigen Ministeriums,
2. die Rektorin oder der Rektor und die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität,
3. zwei externe Sachverständige aus dem Bereich der Wirtschaft,
4. zwei externe Sachverständige aus dem Bereich der medizinischen Wissenschaft,
5. eine Professorin oder ein Professor aus dem Fachbereich Medizin, die Leiterin oder der Leiter einer klinischen oder medizinisch-theoretischen Abteilung ist,
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter des wissenschaftlichen Personals,
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personals des Universitätsklinikums,
8. die Gleichstellungsbeauftragte mit beratender Stimme.

Ist eine gemeinsame Einrichtung nach § ~~9977~~ Absatz 2 gebildet, gehören dem Aufsichtsrat auch Vertreterinnen oder Vertreter nach Nummer 2 der jeweils anderen Universität an. In diesem Fall bleibt es bei insgesamt zwei Stimmen für diese Vertreterinnen oder Vertreter; der Kooperationsvertrag nach § ~~9977~~ Absatz 2 legt fest, wie diese Stimmen ausgeübt werden.

Amtliche Begründung:

Gemäß Anlage 4 zu § 36 Absatz 3 GGO ist, soweit in einem Landesgesetz bislang die Zustimmung bzw. das Einvernehmen eines Landtagsausschusses vorgesehen ist, dies aus verfassungsrechtlichen Gründen in einem Regierungsentwurf, der aus anderem Grund eine Änderung des Gesetzes vorsieht, dahingehend zu ändern, dass die Zustimmung oder das Einvernehmen ersetzt wird durch die Anhörung bzw. das Benehmen des zuständigen Landtagsausschusses. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Zustimmung des Plenums des Landtags vorgesehen werden.

Die Änderung reagiert auf diese Regelung.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell.

§ 32

Medizinische Einrichtungen außerhalb der Hochschule

(2) Die Hochschule kann mit Zustimmung des Ministeriums einer Einrichtung nach Absatz 1 das Recht verleihen, sich als Hochschuleinrichtung zu bezeichnen, wenn sie den an eine Hochschuleinrichtung zu stellenden Anforderungen in Forschung und Lehre genügt. Dient eine Einrichtung außerhalb der Hochschule der praktischen Ausbildung nach Maßgabe der Approbationsordnung für ~~Ärztinnen und Ärzte~~ **vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 148) geändert worden ist**, so kann ihr die Hochschule eine geeignete Bezeichnung, im Falle eines Krankenhauses die Bezeichnung „Akademisches Lehrkrankenhaus“, verleihen. Dient eine Einrichtung außerhalb der Hochschule der praktischen Ausbildung in anderen Gesundheitsbereichen, so kann ihr die Hochschule mit Zustimmung des Ministeriums eine geeignete Bezeichnung, im Falle eines Krankenhauses die Bezeichnung „Akademisches Lehrkrankenhaus“ nebst Nennung der spezifischen fachlichen Ausrichtung, verleihen, **wenn die praktische Ausbildung durch das Krankenhaus im Rahmen eines Studiengangs und unter der Verantwortung und Kontrolle einer Hochschule erfolgt.** § 29 Absatz 4 Satz 4 gilt für Satz 1 bis 3 entsprechend.

Amtliche Begründung:

Mit der Änderung wird die Änderung der Vorschrift des § 75 Absatz 7 nachvollzogen. Auf die Begründung zu § 75 Absatz 7 wird verwiesen.

§ 33

Beamtinnen und Beamte der Hochschule

(2) Die Rektorin oder der Rektor ernennt die Professorinnen und Professoren, die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, **Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren**, die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten und **Hochschulen für angewandte Wissenschaften** ~~Fachhochschulen~~ sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Die Kanzlerin oder der Kanzler ernennt andere als die in Satz 1 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Oberste Dienstbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3

Amtliche Begründung:

Als Folge der neu eingeführten Personalkategorie in § 38b wird hier eine Ergänzung um Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren vorgenommen.

Bei den Befugnissen der obersten Dienstbehörde im Sinne des Satzes 3 handelt es sich durchweg um Maßnahmen verwaltungstechnischer Natur, welche keine grundsätzlichen strategische Bedeutung aufweisen; dies betrifft zum Beispiel die Anerkennung von Beurlaubungen unter Fortfall der Dienstbezüge

des Landesbeamtengesetzes ist der Hochschulrat, es sei denn, das Ministerium behält sich die Ausübung der Befugnisse der obersten Dienstbehörde ganz oder zum Teil jederzeit widerruflich vor; der Hochschulrat kann seine Befugnisse jederzeit widerruflich ganz oder teilweise dem Rektorat übertragen.

(3) Dienstvorgesetzte Stelle der hauptberuflichen Rektoratsmitglieder ist die oder der Vorsitzende des Hochschulrats, es sei denn, das Ministerium behält sich die Ausübung der Befugnisse der dienstvorgesetzten Stelle ganz oder zum Teil jederzeit widerruflich vor. Dienstvorgesetzte Stelle der Professorinnen und Professoren, der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, **der Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren**, der Dekaninnen und der Dekane, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten und **Hochschulen für angewandte Wissenschaften Fachhochschulen**, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben, der wissenschaftlichen Hilfskräfte und der Beamtinnen und Beamten gemäß § ~~104~~⁷⁸ Absatz 1 und 3 ist die Rektorin oder der Rektor. (...)

(5) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, in welchem Umfang hauptberufliches Personal im Rahmen seiner Dienstaufgaben zur Lehrtätigkeit verpflichtet ist (individuelle Lehrverpflichtung). In der Rechtsverordnung kann auch die Möglichkeit vorgesehen werden, die Regellehrverpflichtung einer Gruppe von Professorinnen und Professoren zusammenzufassen und nach Entscheidung der Dekanin oder des Dekans abweichend von der Regellehrverpflichtung des einzelnen zu verteilen (institutionelle Lehrverpflichtung). **In der Rechtsverordnung können zudem Regelungen betreffend die Anrechnung von Lehrtätigkeiten in Reformmodellen des Studiums nach § 58b getroffen werden.**

als ruhegehaltfähige Dienstzeit oder die schriftliche Anordnung oder Genehmigung von Auslandsdienstreisen.

Amtliche Begründung:

Als Folge der neu eingeführten Personalkategorie in § 38b wird hier eine Ergänzung um Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren vorgenommen.

Ansonsten ist die Änderung redaktionell.

Amtliche Begründung:

Die Vorschrift erweitert den Anwendungsbereich der gesetzlichen Grundlage zum Erlass der Lehrverpflichtungsverordnung auch auf die für die Durchführung von Reformmodellen des Studiums einschlägigen lehrverpflichtungsrechtlichen Anrechnungsfragen. Die genannten Reformmodelle werden nunmehr in dem neuen § 58b strukturierter geregelt.

§ 35

Dienstaufgaben der

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

(4) Die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten nehmen, unbeschadet weiterer

Amtliche Begründung:

Der Ausgestaltung des Nachwuchsprofessur

Dienstaufgaben nach dieser Vorschrift, überwiegend Lehraufgaben wahr. **Neben und im Rahmen ihrer Aufgaben nach Absatz 1 bis 3 haben**

1. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ~~haben neben und im Rahmen ihrer Aufgaben nach Absatz 1 bis 3~~ die Aufgabe, sich durch die selbstständige Wahrnehmung der ihrer Universität obliegenden Aufgaben in Forschung, Kunst, Lehre und Weiterbildung für die Berufung auf eine Professur an einer Universität, **und**

2. Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren die Aufgabe, sich für die Berufung auf eine Professur an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften

a) durch die selbstständige Wahrnehmung der ihrer Hochschule für angewandte Wissenschaften obliegenden Aufgaben in Forschung, Kunst, Lehre und Weiterbildung sowie zeitgleich

b) durch die Ausübung einer berufspraktischen Tätigkeit im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 5 Halbsatz 1 (außerhochschulische berufspraktische Tätigkeit),

zu qualifizieren. Dies ist bei der Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle zu gewährleisten.

§ 36

Einstellungsvoraussetzungen für Hochschul-lehrerinnen und Hochschullehrer

(1) Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen:

1. Abgeschlossenes Hochschulstudium;
2. pädagogische Eignung, die durch eine entsprechende Vorbildung nachgewiesen oder ausnahmsweise im Berufungsverfahren festgestellt wird; § 122 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes bleibt unberührt;

in § 38b entsprechend werden die Dienstaufgaben einer Nachwuchsprofessorin oder eines Nachwuchsprofessors festgelegt. Die Qualifizierung für die Berufung auf eine Professur ist im Rahmen einer Nachwuchsprofessur Dienstaufgabe, die zugleich aus der Wahrnehmung der ihrer Hochschule für angewandte Wissenschaften obliegenden Aufgaben in Forschung, Kunst, Lehre und Weiterbildung sowie der Ausübung einer außerhochschulischen berufspraktischen Tätigkeit besteht.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell.

3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird;

4. für Professorinnen und Professoren sowie für Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten an Universitäten darüber hinaus zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die ausschließlich und umfassend im Berufungsverfahren bewertet werden; diese Leistungen werden im Rahmen einer Juniorprofessur, einer Habilitation oder einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in Wirtschaft, Verwaltung oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht; Halbsatz 2 gilt nur bei der Berufung in ein erstes Professorenamt;

5. für Professorinnen und Professoren an **Hochschulen für angewandte Wissenschaften Fachhochschulen** darüber hinaus besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, die während einer fünfjährigen berufspraktischen Tätigkeit, von denen mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen, auf einem Gebiet erbracht wurden, das ihren Fächern entspricht; soweit es in besonderen Ausnahmefällen der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, können an die Stelle dieser Voraussetzungen zusätzliche wissenschaftliche Leistungen gemäß Nummer 4 treten;

6. für Professorinnen und Professoren mit ärztlichen oder zahnärztlichen Aufgaben darüber hinaus die Anerkennung als Gebietsärztin oder Gebietsarzt oder Gebietszahnärztin oder Gebietszahnarzt, soweit für das betreffende Fachgebiet nach den gesetzlichen Vorschriften eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist; Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sollen die Vorbildungen nach Halbsatz 1 nachweisen.

(4) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die am 1. April 2000 bereits Professorinnen oder Professoren an einer **Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule** des Landes waren, gelten die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 3 und Nummer 5 Halbsatz 1 als erfüllt.

§ 37

Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern

(2) Bei der Berufung auf eine Professur können Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren der eigenen Hochschule in der Regel nur berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren. **Erfolgt der Nachweis der besonderen Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit nach § 36 Absatz 1 Nummer 3 durch eine Promotion, können bei der Berufung auf eine Professur Nachwuchsprofessorinnen oder Nachwuchsprofessoren der eigenen Hochschule in der Regel nicht berücksichtigt werden, wenn**

1. ihr Doktorgrad von dem Promotionskolleg für angewandte Forschung der Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Nordrhein-Westfalen oder von einer Universität im Rahmen einer kooperativen Promotion verliehen worden ist und

2. die Betreuerin oder der Betreuer der Promotion zugleich Professorin oder Professor der eigenen Hochschule ist oder diese an der kooperativen Promotion in sonstiger Weise beteiligt war.

Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der eigenen Hochschule und das in § ~~10478~~ Absatz 3 genannte Personal der eigenen Hochschule können nur in begründeten Ausnahmefällen und wenn zusätzlich die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, berücksichtigt werden, es sei denn, das Gebot der Bestenauslese nach Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes gebietet die Berufung des Mitglieds der Hochschule.

Amtliche Begründung:

Über die Regelung in Absatz 2 Satz 2 wird das Hausberufungsverbot grundsätzlich auch auf die Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren erstreckt. Auch im Bereich der Nachwuchsprofessuren besteht ein Interesse daran, die Vielfalt der Ideen und Perspektiven zu fördern, indem der Gesetzgeber sicherstellt, dass für Nachwuchsprofessuren unterschiedliche akademische Hintergründe und Erfahrungen mitgebracht werden. Das grundsätzliche Hausberufungsverbot trägt überdies dazu bei zu verhindern, dass bestimmte Gruppen von Personen bevorzugt werden, wenn es darum geht, Nachwuchsprofessuren zu besetzen und sicherzustellen, dass die Auswahl nur aufgrund von Qualifikationen und Verdiensten erfolgt. Schließlich kann es helfen, Abhängigkeiten zu vermeiden, die entstehen könnten, wenn eine Person sowohl ihre Promotion als auch ihre Nachwuchsprofessur an derselben Institution absolviert hat.

§ 38
Berufungsverfahren

(1) Die Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind vom Rektorat auf Vorschlag des Fachbereichs öffentlich auszu-schreiben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben **hinrei-chend konkret** angeben. Von der Ausschrei-bung einer Professur kann in den folgenden Fällen ausnahmsweise abgesehen werden:

1. wenn eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Le-benszeit oder einem unbefristeten Beschäfti-gungsverhältnis berufen werden soll,
2. wenn durch das Angebot dieser Stelle die Abwanderung einer Professorin oder eines Professors **oder einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors** verhindert wer-den kann; dies setzt voraus, dass ein mindes-tens gleichwertiger Ruf einer anderen Hoch-schule **oder das Angebot einer gleichwerti-gen Leitungsfunktion an einer außeruni-versitären Forschungseinrichtung** vorliegt,
3. wenn für die Besetzung einer mit der Be-soldungsgruppe W3 bewerteten Professur eine in besonders herausragender Weise qua-lifizierte Persönlichkeit zur Verfügung steht, deren Gewinnung im Hinblick auf die Stär-kung der Qualität und Profilbildung im beson-deren Interesse der Hochschule liegt,
4. wenn eine Nachwuchswissenschaftlerin oder ein Nachwuchswissenschaftler, bei der oder dem die Einstellungs Voraussetzungen ei-ner Juniorprofessorin oder eines Juniorprofes-sors nach § 36 vorliegen und die oder der in besonderer Weise fachlich sowohl qualifiziert als auch mit der berufungswilligen Universi-tät verbunden ist, auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis beru-fen werden soll; dabei muss die Nachwuchs-wissenschaftlerin oder der Nachwuchswissen-schaftler ihre oder seine Funktion nach exter-

Amtliche Begründung:

Zu Satz 1:

Mit Blick auf den neuen Absatz 6 sichert die Änderung des Absatzes 1 Satz 2, dass die Ausschreibung von vornherein so hinrei-chend konkret gefasst ist, dass die nach Maßgabe des Absatzes 6 zu erstellende Kri-terienliste nicht leerzulaufen droht. Absatz 1 und Absatz 6 sind daher in gleicher Weise auf die Einhaltung des Grundsatzes der Bes-tenauslese und auf die Redlichkeit des Beru-fungsverfahrens ausgerichtet und ergänzen einander daher wechselseitig.

Zu Satz 2:

Der Ausschreibungsverzicht soll aus Quali-tätsgründen und aus Gründen des Wettbe-werbs einerseits auch auf Juniorprofessorin-nen und Juniorprofessoren und andererseits ausdrücklich auch auf diejenigen Fälle er-weitert werden, in denen ein gleichwertiges Angebot einer außeruniversitären For-schungseinrichtung vorliegt. Denn es kann Fälle geben, in denen die Hochschulen nicht nur untereinander, sondern auch mit anderen renommierten Einrichtungen konkurrieren. Welche Einrichtung eine außeruniversitäre Forschungseinrichtung ist, ist in § 77 Absatz 6 legaldefiniert. Es handelt sich dabei nur um solche Einrichtungen der wissenschaftli-chen Forschung außerhalb von Hochschu-len, die vom Land oder auf der Grundlage des Artikels 91b des Grundgesetzes gemein-sam von Bund und Ländern gefördert wer-den. Auf diesem Weg wird ermöglicht, dass besonders renommierte Professorinnen und Professoren, die ein Angebot einer außeruni-versitären Forschungseinrichtung erhalten haben, an den Hochschulen verbleiben kön-nen. Das steigert wiederum die Attraktivität des Studiums für Studierende am Hoch-schulstandort NRW.

Eine gleichwertige Leitungsfunktion an ei-ner außeruniversitären Forschungseinrich-tung liegt insbesondere bei einer Direktoren-stelle vor. Hingegen ist diese grundsätzlich

ner Begutachtung, welche dem Berufungsverfahren auf eine Juniorprofessor gleichwertig ist, erhalten haben, oder

5. wenn die Professur, auf die berufen werden soll, aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird, dessen Vergabebestimmungen eine Ausschreibung und ein Auswahlverfahren mit externer Begutachtung vorsehen, welches einem Berufungsverfahren auf eine Professur gleichwertig ist.

Die Entscheidung über den Verzicht auf die Ausschreibung nach Satz 3 trifft das Rektorat auf Vorschlag des Fachbereichs und nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten; im Fall von Satz 3 Nummer 3 bedarf die Entscheidung zusätzlich des Einvernehmens des Hochschulrats. In den Fällen der Wiederbesetzung entscheidet das Rektorat nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche, ob die Aufgabenumschreibung der Stelle geändert, die Stelle einem anderen Fachbereich zugewiesen oder nicht wieder besetzt werden soll.

(3) Der Berufungsvorschlag zur Besetzung einer Professur soll drei Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge enthalten und muss diese insbesondere im Hinblick auf die von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber zu erfüllenden Lehr- und Forschungsaufgaben ausreichend begründen; **Absatz 6 bleibt unberührt**. Dem Berufungsvorschlag sollen zwei vergleichende Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren beigelegt werden.

(4) Das Verfahren zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge zur Besetzung einer Professur einschließlich der Hinzuziehung auswärtiger Sachverständiger sowie das Verfahren zur Berufung der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren **und der Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren** regelt die vom Senat zu erlassende Berufsordnung; die Schwerbehindertenvertretung ist zu beteiligen. Die Berufsordnung soll hierbei zur Qualitätssicherung nach Satz 1 insbesondere Regelungen über Verfahrensfristen, über die Art und Weise der Ausschreibung, über die Funktion der oder des Berufsbeauftragten, über die Zusammensetzung der Beru-

nicht bei einer Nachwuchsgruppenleitung anzunehmen.

Amtliche Begründung:

Die Änderung klärt rechtssystematisch das Verhältnis zwischen Absatz 3 Satz 1 und Absatz 6 mit einem Vorrang der Regelung des Absatzes 6.

Amtliche Begründung:

Zu Satz 1:

Als Folge der neu eingeführten Personalkategorie in § 38b wird hier eine Ergänzung um Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren vorgenommen.

Zu Satz 2:

Die Änderung des Satzes 2 klärt rechtssystematisch das Verhältnis zwischen Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6 mit einem Vorrang der Regelung des Absatzes 6.

fungskommissionen einschließlich auswärtiger Gutachterinnen und Gutachter, über die Entscheidungskriterien einschließlich der Leistungsbewertung in den Bereichen Lehre und Forschung sowie über den vertraulichen Umgang mit Bewerbungsunterlagen treffen; **Absatz 6 bleibt unberührt. Die Berufsordnung kann zudem regeln, dass die Bewerberinnen und Bewerber erklären müssen, dass ihre der Bewerbung zugrunde gelegten Veröffentlichungen und sonstigen Forschungsergebnisse wissenschaftlich redlich unter Einhaltung der allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zustande gekommen sind.** Der Berufungskommission sollen möglichst auswärtige Mitglieder angehören. Die Rektorin oder der Rektor kann der Berufungskommission Vorschläge unterbreiten. Die Berufung von Nichtbewerberinnen und -bewerbern ist zulässig.

(6) Die Berufungskommission stellt vor der Sichtung und Prüfung der eingegangenen Bewerbungen im Benehmen mit der oder dem Berufsbeauftragten hinreichend konkret diejenigen Entscheidungskriterien einschließlich der Kriterien der Leistungsbewertung auf, die vorliegen müssen oder ansonsten von Relevanz sein können, damit eine Person Gegenstand des Vorschlags des Fachbereichs nach Absatz 3 sein kann; hierbei ist sicherzustellen, dass das Kriterium der pädagogischen Eignung in besonderer Weise abgebildet wird. Die Kriterien nach Satz 1 sind aktenkundig zu machen. Eine Änderung dieser Kriterien während der weiteren Tätigkeit der Berufungskommission ist unzulässig. Die Prüfung der Bewerbungen und die Begründung der Entscheidung, welche Person an welcher Stelle des Berufungsvorschlags gelistet wird, erfolgt ausschließlich anhand der Kriterien nach Satz 1.

Zu Satz 3:

Der neue Satz 3 gründet in Besonderheiten des Beamtenstatusrechts. Nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes muss eine Ernennung mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt worden ist. Nun ist fraglich, ob die bloße Auflistung von Arbeiten, die auf bewusstem wissenschaftlichen Fehlverhalten beruhen, in einem bei der Bewerbung eingereichten Schriftenverzeichnis für sich gesehen bereits eine Täuschung im Sinne des Beamtenstatusrechts darstellt.

Wird die in Satz 3 genannte Erklärung verlangt und wird diese unrichtig abgegeben, kann daher bei späterer Kenntnis über diesen Umstand nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes aus dem Beamtenverhältnis entlassen werden, sofern die fehlerhafte Veröffentlichung für die Berufsentscheidung belegbar kausal war. Dies wird im Einzelfall – auch im Lichte der Bedeutung des Publikationsorgans in der wissenschaftlichen Fachwelt – zu prüfen sein.

Amtliche Begründung:

Die neue Regelung sichert zum einen die Einhaltung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Bestenauslese ausschließlich anhand der Kriterien der Eignung, Leistung und Befähigung und zum anderen die Redlichkeit des Berufungsverfahrens. Sie dient damit neben dem leistungsbezogenen gleichen Zugang zum Amt auch der Sicherung der objektiv-rechtlichen Inhalte der Wissenschaftsfreiheit.

Der neue Absatz 6 rechnet daher zum materiellen Redlichkeitsrecht. § 86 Absatz 1 Nummer 2 zieht daraus die notwendige Konsequenz mit der Folge, dass Verstöße gegen die Gebote und Verbote des § 38 Absatz 6 sanktionsfähig nach Maßgabe der § 86 Absatz 2 und § 88 sind.

Indem die Berufungskommission die Kriterien ihrer Entscheidung einschließlich jener der Leistungsbewertung aufstellen muss, bevor sie inhaltlich auf die einzelnen Bewerbungen bezogen tätig wird, wird verhindert,

dass die Kriterien der Listenfähigkeit und der Reihung in Ansehung der vorliegenden Bewerbungen erstellt werden. Wenn Letzteres zulässig wäre, wäre nicht ausgeschlossen, dass die Listenfähigkeit und die Platzierung nach anderen als wissenschaftlichen Leistungskriterien erfolgt – mit durchschlagend negativen Folgen für die Qualitätssicherung des hochschulischen Wissenschaftssystems.

Das Erfordernis der Benennungsherstellung stärkt die Funktion des oder der Berufungsbeauftragten und dient als zusätzlicher Rationalitätsschutz.

Die Beantwortung der Frage, in welchem Ausmaß das Gebot hinreichend konkreter Kriterien erfüllt werden muss, geschieht mit Blick auf den vorgenannten Sinn und Zweck der Norm. Die Kriterien müssen so detailliert formuliert sein, dass sachkundige Dritte (peers) ohne Weiteres nachvollziehen können, warum eine Listenplatzierung erfolgt ist.

Satz 1 letzter Halbsatz trägt dem Umstand Rechnung, dass die pädagogische Eignung der Professorinnen und Professoren wesentlich für den Erfolg im Studium ist. Vor diesem Hintergrund ist die pädagogische Eignung im Berufungsverfahren in besonderer Weise zu prüfen. Die entsprechende klarstellende Ergänzung unterstreicht die Gewährleistungsverantwortung des Landes zum Schutz freier Forschung und Lehre. Kerngehalt der durch die Berufungskommission vorzunehmenden wissenschaftlich-fachlichen Beurteilung der eingegangenen Bewerbungen ist neben der wissenschaftlichen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber stets auch die Feststellung, dass diese über die notwendige Lehrbefähigung verfügen. Dies wird durch die Änderung klarstellend hervorgehoben.

§ 38a Tenure Track

(1) Die Universitäten können in begründeten Fällen Juniorprofessuren so ausgestalten, dass schon bei der Besetzung dieser Stelle die Be-

rufung auf eine Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf eine Professur in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis unter der Voraussetzung zugesagt wird, dass vorab festzulegende Qualitäts- und Leistungsanforderungen während der Juniorprofessur erfüllt werden (Tenure Track); in diesem Fall muss zuvor eine Ausschreibung nach Absatz 2 erfolgt sein. ²Die Entscheidung über die Ausgestaltung nach Satz 1 trifft das Rektorat auf Vorschlag des Fachbereichs und nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten. ³Im Fall der Tenure-Track-Zusage wird von der Ausschreibung der unbefristeten Professur abgesehen. ⁴Einer Juniorprofessorin oder einem Juniorprofessor kann in begründeten Fällen ein Tenure Track auch ohne Ausschreibung nach Absatz 2 zugesagt werden, wenn bei Vorliegen eines mindestens gleichwertigen Rufs einer anderen Universität auf eine Juniorprofessur mit Tenure Track durch dieses Angebot eines Tenure Tracks ihre oder seine Abwanderung verhindert werden kann; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Eine Juniorprofessur kann mit der Maßgabe ausgeschrieben werden, dass im Anschluss an die Juniorprofessur die Berufung auf eine Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf eine Professur in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis erfolgen wird, wenn die bei der Besetzung der Juniorprofessur festgelegten Leistungen erbracht werden und die sonstigen Einstellungsbedingungen für eine Professur vorliegen.

(3) In einem Evaluierungsverfahren, das die Grundlage für die Berufung auf die Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis bildet, wird überprüft, ob die bei der Besetzung der Juniorprofessur festgelegten Leistungen erbracht wurden. Das Nähere zu Grundsätzen, Strukturen und Verfahren einschließlich der Hinzuziehung auswärtiger Sachverständiger regelt die Berufsordnungsordnung; § 38 Absatz 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Die Berufsordnungsordnung kann regeln, dass das Evaluierungsverfahren nach Satz 1 und das Berufungsverfahren, welches zudem angemessen vereinfacht werden kann, in einem Verfahren zusammengeführt werden

können. Für das Evaluierungsverfahren und das zusammengeführte Verfahren nach Satz 3 gilt § 38 Absatz 5 entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Professuren im Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis entsprechend. Die Universität kann eine Zwischenevaluierung der in dieser Professur erbrachten Leistungen vorsehen. **§ 39 Absatz 5 Sätze 3 und 4 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des sechsten Jahres das letzte Jahr der Zeitdauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit oder des befristeten Beschäftigungsverhältnisses tritt. Ist das letzte Jahr der Zeitdauer des Beamtenverhältnisses im Sinne des Satzes 3 das sechste Jahr, verlängert sich die nach § 122 Absatz 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes bestimmte Höchstdauer um ein Jahr.**

(5) Die Universitäten können in begründeten Fällen die Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter so ausgestalten, dass bei der Besetzung dieser Stelle oder dieser Beschäftigungsposition die Zusage eines Tenure Track erfolgt. In diesem Fall muss die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder der wissenschaftliche Mitarbeiter ihre oder seine Funktion in der Regel nach externer Begutachtung, welche dem Berufungsverfahren auf eine Juniorprofessur gleichwertig ist, erhalten haben. Absatz 1 Satz 2 bis 4, Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6 Satz 1 gelten entsprechend.

(6) Die Universitäten können in begründeten Fällen einer Nachwuchswissenschaftlerin oder einem Nachwuchswissenschaftler, die oder den sie nicht als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter beschäftigt und die oder der eine Funktion innehat, welche aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird, dessen Vergabebestimmungen eine Ausschreibung und ein Auswahlverfahren mit externer Begutachtung vorsehen, das einem Berufungsverfahren auf eine Juniorprofessur gleichwertig ist, einen Tenure Track zusagen. Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2 gelten entsprechend.

Amtliche Begründung:

Im Falle einer W2-Professur auf Zeit mit Tenure Track können diese Professuren – anders als die Juniorprofessuren – nach derzeitiger Rechtslage nach negativer (End-)Evaluation keine Verlängerung um bis zu ein Jahr erhalten. Dies führt in der hochschulischen Praxis immer wieder zu Unverständnis der Betroffenen. Die Änderung schafft mithin den Gleichlauf zwischen den befristeten W2-Professuren, die auch der weiteren Qualifikation dienen, und den W1-Professuren und stärkt damit den Hochschulstandort Nordrhein-Westfalen.

(7) Die Universität entwickelt ein in der Berufsordnung festzulegendes Qualitätssicherungskonzept, welches die Bestenauslese in den Fällen der Absätze 1 bis 6 ebenso absichert wie ein Ausschreibungsverfahren; das Ministerium kann sich vorbehalten, dass die Universität dieses Konzept und seine Weiterentwicklung mit ihm abstimmt.

(8) § 37a gilt entsprechend.

(9) Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absätze 2, 3, 7 und 8 gelten für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften hinsichtlich einer Nachwuchsprofessur entsprechend.

Amtliche Begründung:

Zur Gewinnung und dauerhaften Bindung qualifizierter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und zwecks Eröffnung planbarer Karrierewege wird die Möglichkeit eröffnet, die Nachwuchsprofessuren mit einer Tenure Track-Option zu verbinden.

Bei einem erfolgreichen Abschluss der Qualifizierungs-Phase, also des Erwerbs der von § 36 HG geforderten Berufserfahrung, und Bewährung in der Wahrnehmung der professoralen Aufgaben, kann die Übernahme auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis vereinbart werden.

Die Übernahmeentscheidung erfolgt nach den Maßgaben eines regulären, verkürzten Berufungsverfahrens (entsprechend einem Tenure Track bei Juniorprofessuren), in dem das Vorliegen der Einstellungsvoraussetzungen nach § 36 HG und die Feststellung der Bewährung als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer Gegenstand sind.

§ 38b

Nachwuchsprofessur

Amtliche Begründung:

Die besonderen Berufungsvoraussetzungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 5 des Hochschulgesetzes, die für Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften neben einer besonderen wissenschaftlichen und didaktischen Qualifizierung eine umfassende Berufserfahrung in Form einer fünfjährigen berufspraktischen Tätigkeit erfordern, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen, verlangen, haben sich in der Praxis als Hindernisse bei der Rekrutierung dieses Personals herausgestellt. Insbesondere in den MINT-Fächern sind die Hochschulen bei der Konkurrenz

um die in der Wirtschaft beschäftigten Absolventinnen und Absolventen rein monetär schon kaum konkurrenzfähig.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der Erfahrungen des Programms FH-Personal, das in Nordrhein-Westfalen seit einigen Jahren erfolgreich läuft, soll nunmehr auch hier eine Nachwuchsprofessur an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften etabliert werden. Kern einer solchen Regelung ist, dass geeignete Bewerberinnen und Bewerber, bei denen im Übrigen die Einstellungsvoraussetzungen des § 36 des Hochschulgesetzes vorliegen, die für die Übertragung einer Professur erforderliche außerhochschulische Berufspraxis nach § 36 Absatz 1 Nr. 5 des Hochschulgesetzes während der Beschäftigung in der Nachwuchsprofessur erwerben können.

Neben der Eröffnung neuer Karrierewege dient die Nachwuchsprofessur auch dazu, den Kontakt von (regionalen) Unternehmen und sonstigen Einrichtungen zur Hochschule vor Ort, ihren Lehrenden und Studierenden sowie deren Forschung zu intensivieren und damit zum Wissenschaftstransfer beizutragen.

(1) Im Rahmen einer Nachwuchsprofessur an Hochschulen für angewandte Wissenschaften können geeignete Bewerberinnen und Bewerber, bei denen im Übrigen die Einstellungsvoraussetzungen des § 36 Absatz 1 vorliegen, die für die Übertragung einer Professur erforderliche mindestens dreijährige außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübte außerhochschulische berufspraktische Tätigkeit erwerben. Das Erfordernis einer insgesamt fünfjährigen berufspraktischen Tätigkeit nach § 36 Absatz 1 Nummer 5 Halbsatz 1 bleibt im Übrigen unberührt.

(2) Die Hochschule für angewandte Wissenschaften schließt mit der Einrichtung außerhalb des Hochschulbereichs, in der die außerhochschulische berufspraktische Tätigkeit nach Absatz 1 erworben werden soll, eine Vereinbarung, die mindestens Regelungen über

Amtliche Begründung:

Im Rahmen einer nordrhein-westfälischen Nachwuchsprofessur soll lediglich die fehlende außerhochschulische Berufserfahrung, nicht auch weitere Berufungshemmnisse, wie fehlende wissenschaftliche Qualifikation, ersetzt werden können. Der Erwerb vertiefter Qualifikationen in den angesprochenen Bereichen bleibt unbenommen.

Amtliche Begründung:

Die für eine Fachhochschulprofessur erforderliche außerhochschulische Berufserfahrung wird ganz oder teilweise im Rahmen der Nachwuchsprofessur erworben durch eine berufliche Tätigkeit bei einem Kooperationspartner der Hochschule für angewandte Wissenschaften.

1. die Verteilung der Arbeitszeit und die Gewährleistung eines mindestens hälftigen Beschäftigungsumfangs an der Einrichtung,

2. die Sicherung der Anbindung an die Hochschule und

3. unterstützende Personalentwicklungsmaßnahmen

enthält. Die Vereinbarung regelt zudem, dass die Einrichtung für den Fall, dass eine Gewährleistungsentscheidung erteilt wird, einen Versorgungszuschlag in Höhe von 30 Prozent der auf den an ihr wahrgenommenen Beschäftigungsumfang entfallenden Bezüge zu entrichten hat und im Übrigen kein finanzieller Ausgleich betreffend die Beschäftigung der Nachwuchsprofessorin oder des Nachwuchsprofessors zwischen der Hochschule und der Einrichtung außerhalb des Hochschulbereichs erfolgt.

§ 39

Dienstrechtliche Stellung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

(2) Die Hochschule kann übergangsweise bis zur Besetzung der Stelle **oder, im Falle der vorübergehenden Verhinderung des Stelleninhabers an der Wahrnehmung der Aufgaben aus der Stelle, bis zum Wegfall der Verhinderung** für eine Professorin oder einen Professor eine Vertreterin oder einen Vertreter, die oder der die Einstellungs Voraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 erfüllt, mit der Wahrnehmung der Aufgaben aus der Stelle beauftragen. Die Professurvertretung ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; sie begründet kein Dienstverhältnis.

Die Einrichtung einer Nachwuchsprofessur setzt den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit den in den Nummern 1 bis 3 genannten Mindestinhalten sowie -nach Möglichkeit - zur Erteilung einer Gewährleistungsentscheidung, zur Zahlung eines Versorgungszuschlags und mit dem Verbot der Zahlung finanzieller Ausgleiche zwischen der Hochschule und der außerhochschulischen Praxisstätte voraus. Die Anforderung der Gewährleistung eines mindestens hälftigen Beschäftigungsumfangs im Sinne der Nummer 1 bezieht sich dabei ausschließlich auf eine Vollzeitbeschäftigung.

Amtliche Begründung:

Die Änderung stellt klar, dass die Regelung zur Professurvertretung auch Fälle erfasst, in denen eine Planstelle zwar besetzt ist, die betreffende Professorin oder der betreffende Professor ihren oder seinen Dienst jedoch nicht leisten kann, weil sie oder er z.B. langfristig erkrankt ist oder sich in Mutterschutz oder Elternzeit befindet. Die Änderung gewährleistet, dass auch in denjenigen Fällen, in denen eine Stelle zwar besetzt ist, aber die daraus erwachsenden Aufgaben nicht wahrgenommen werden können, eine Vertretung erfolgen kann. Die Änderung trägt damit dem Umstand Rechnung, dass die Aufgaben in Forschung und Lehre im Sinne der Lehrverpflichtungsverordnung oder bei der Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden unabhängig vom Grund der Vakanz zu erbringen sind.

Dadurch wird zudem ein Beitrag zur Familienfreundlichkeit geleistet, indem ein mögli-

(5b) Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren werden für die Dauer von bis zu drei Jahren zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt und für die Wahrnehmung der berufspraktischen Tätigkeit im Sinne von § 38b Absatz 1 Satz 1 in dem sich aus § 38b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ergebenden und mithin mindestens hälftigen zeitlichen Umfang beurlaubt oder nach Maßgabe des § 20 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes zugewiesen. Das Beamtenverhältnis der Nachwuchsprofessorin oder des Nachwuchsprofessors kann im Laufe des dritten Jahres mit ihrer oder seiner und der Zustimmung der Einrichtung außerhalb des Hochschulbereichs nach § 38b Absatz 2 um ein Jahr verlängert werden. Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren können auch in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. In diesem Falle gelten Sätze 1 und 2 sowie § 121 Absatz 2, § 124 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2, § 125 des Landesbeamtengesetzes und die Vorschriften über den Sonderurlaub entsprechend.

§ 39b

Gemeinsame Berufungen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen

(1) Ist mit der ausgeschriebenen Stelle für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Übernahme einer Leitungsfunktion bei einer außeruniversitären Forschungseinrichtung im Sinne des § ~~9977~~ Absatz 6 Satz 1 verbunden, soll ein gemeinsames Berufungsverfahren der Hochschule und der außeruniversitären Forschungseinrichtung durchgeführt werden (gemeinsame Berufung). Für die gemeinsame Berufung gelten die nachstehenden Absätze sowie die allgemeinen Vorschriften.

(5) Die Ausgestaltung der gemeinsamen Berufung können die Hochschule und die außeruniversitäre Forschungseinrichtung auch abweichend von den Absätzen 2 bis 4 nach

cher Druck entfällt, frühzeitig zur Stelle zurückzukehren, weil andernfalls keine kollegiale Vertretung sichergestellt wäre.

Amtliche Begründung:

Da Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren ihre Dienstaufgaben nur für eine begrenzte Zeit wahrnehmen sollen, um ihre Berufungsfähigkeit für eine Professur voranzutreiben, ist abweichend vom Lebenszeitprinzip ausnahmsweise ein Beamtenverhältnis auf Zeit zulässig.

Dabei kann für die Beschäftigung in einem Zeitbeamtenverhältnis für die Zweitbeschäftigung eine Gewährleistungsentscheidung ausgesprochen werden, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen (das wäre vor allem bei Zweitbeschäftigung an einer außerhochschulischen Forschungseinrichtung der Fall). Die Dauer von „bis zu 3 Jahren“ berücksichtigt, dass auch Bewerberinnen und Bewerber eingestellt werden können, die schon einen Teil der berufspraktischen Tätigkeit absolviert haben.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell.

Amtliche Begründung:

Der neue Satz 2 stellt klar, dass bei der gemeinsamen Berufung der Hochschule und der außeruniversitären Forschungseinrichtung im Rahmen des Absatzes 5 auch das

Maßgabe der allgemeinen Vorschriften vereinbaren. **Dabei können sie insbesondere vorsehen, dass die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer an der außeruniversitären Forschungseinrichtung beschäftigt ist und zugleich ihr oder ihm die mitgliedschaftsrechtliche Rechtsstellung einer Professorin oder eines Professors an der Hochschule eingeräumt wird.**

§ 42

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

(2) Im Übrigen gilt § 44 Absatz 2, 3 **und 10** entsprechend.

§ 44

Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten

(5) Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen Aufgaben übertragen werden, die auch der Vorbereitung einer Promotion förderlich sind, werden in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt. Ihre Einstellung setzt neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen ein den Anforderungen der dienstlichen Aufgaben entsprechendes abgeschlossenes Hochschulstudium in einem Studiengang mit einer generellen Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern voraus. **Bei der Ausgestaltung der Befristung der Dienstverhältnisse sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die besonderen Bedürfnisse der sich qualifizierenden Personen mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung angemessen zu berücksichtigen.**

sog. Thüringer Modell gewählt werden kann. Danach wird die oder der Berufene an der außeruniversitären Forschungseinrichtung beschäftigt, während ihr oder ihm zugleich die Hochschulmitgliedschaft verliehen wird. Eine dienstrechtliche Stellung an der Hochschule in Gestalt eines Beamten- oder Beschäftigungsverhältnisses wird damit hingegen nicht begründet.

Amtliche Begründung:

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer ## (Änderung § 44) die hier entsprechend gilt, wird verwiesen.

Amtliche Begründung:

Nach den Regelungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) verlängert sich die insgesamt zulässige Befristungsdauer in der Qualifizierungsphase bei Vorliegen einer Behinderung im Sinne des SGB IX oder einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung um zwei Jahre (§ 2 Absatz 1 Satz 6 WissZeitVG). Eine ähnliche Regelung existiert bei der Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren, vgl. § 2 Absatz 1 Satz 4 WissZeitVG. Allerdings sieht das WissZeitVG bei Behinderung und chronischer Erkrankung – anders als zum Beispiel bei Zeiten einer Beurlaubung oder einer Ermäßigung der Arbeitszeit um mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit, die für die Betreuung oder Pflege eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren oder pflegebedürftiger sonstiger Angehöriger gewährt werden – keine automatische Verlängerung des Arbeitsvertrages vor, sondern lediglich eine Verlängerungsoption.

Die Ergänzung des neuen Satzes 3 regelt deshalb organisationsrechtlich, dass die Hochschule als Arbeitgeber bei ihrem Befristungsmanagement die Belange behinder-

(6) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen Aufgaben übertragen werden, die auch der Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen förderlich sind, können in ein Beamtenverhältnis auf Zeit als Akademische Rätin oder Akademischer Rat oder als Akademische Oberrätin oder Akademischer Oberrat berufen werden oder in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. **Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.**

(9) Für die Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Sinne des Absatzes 6 in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis gelten Absatz 7, Absatz 8 und Absatz 8a entsprechend. Darüber hinaus gelten **unbeschadet des Absatzes 10 die** § 121 Absatz 2, § 125 Absatz 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes und die Vorschriften über den Sonderurlaub entsprechend.

(10) Abweichend von § 121 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zur Lehrtätigkeit verpflichtet sind, nach Maßgabe hochschulischer Regelungen Erholungsurlaub auch in der Vorlesungszeit nehmen.

ter und chronisch erkrankter Menschen besonders berücksichtigen soll. Sofern die Behinderung bzw. chronische Erkrankung schon zu Beginn des Arbeitsverhältnisses besteht, kann von vornherein bei der Gestaltung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses hierauf abgestellt werden. Sofern die Behinderung oder chronische Erkrankung später auftritt, ist dies bei der Frage der Verlängerung der Dauer des befristeten Arbeitsvertrages zu berücksichtigen.

Amtliche Begründung:

Der neue Satz 2 erweitert die organisationsrechtliche Regelung betreffend das Befristungsmanagement auch auf Beschäftigte in der Post-Doc-Phase. Hinsichtlich der entsprechenden Beschäftigten in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis, die auf der Grundlage des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes befristet angestellt werden, wird auf die Begründung zu Absatz 5 verwiesen. Für die zeitliche Begrenzung der Beschäftigung in einem Zeitbeamtenverhältnis gilt hingegen Absatz 8. Der Verweis in Satz 2 auf Absatz 5 Satz 3 hat für die in einem Zeitbeamtenverhältnis Beschäftigten zur Folge, dass die besonderen Bedürfnisse der sich qualifizierenden Personen mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung auch bei der zeitlichen Ausgestaltung der Amtszeiten angemessen zu berücksichtigen sind.

Amtliche Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Amtliche Begründung:

Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zur Lehrtätigkeit verpflichtet sind, ist es nach § 121 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes – entweder, für verbeamtete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, in direkter oder, für privatrechtlich

beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des Absatzes 6, gemäß Absatz 9 in entsprechender Anwendung der Norm – bislang verwehrt, ihren Erholungsurlaub auch nur teilweise in der Vorlesungszeit zu nehmen. Nunmehr erfolgt in § 44 Absatz 10 eine Öffnung, die es den Hochschulen ermöglicht, stärker auf die individuellen und familiären Belange ihrer wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lehrverpflichtung einzugehen und auf diese Weise zugleich auch ihre Attraktivität als Arbeitgeber zu erhöhen.

Die Öffnungsklausel mit Blick auf entsprechende hochschulische Regelungen stellt dabei sicher, dass die Belange von Hochschule und Mitarbeitenden jeweils vor Ort in einen sachgerechten Ausgleich gebracht werden können. Hintergrund ist, dass wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lehrverpflichtung in der Vorlesungszeit nicht immer ohne weiteres vertreten werden können, ohne dass die Qualität der akademischen Lehre litte. Das Abstellen auf hochschuleitige Regelungen, deren Erlass nach allgemeinen Vorschriften in der Organkompetenz des Rektorats liegt, gewährleistet daher, dass die Hochschulen in Ansehung der jeweiligen spezifischen Gegebenheiten vor Ort maßgeschneiderte Lösungen finden können, welche die Belange der Lehre, der Hochschulverwaltung und der Mitarbeitenden sinnvoll ausbalanciert.

(11~~4~~) Soweit künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten beschäftigt werden, gelten die Absätze 1 bis 10 sinngemäß.

Amtliche Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

§ 45

Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an **Hochschulen für angewandte Wissenschaften** ~~Fachhochschulen~~

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell.

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an **Hochschulen für angewandte Wissenschaften** ~~Fachhochschulen~~ sind die den Fachbereichen, wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten der **Hochschulen für angewandte Wissenschaften** ~~Fachhochschulen~~ zugeordneten Bediensteten,

denen nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre und in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben obliegen.

(2) Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an **Hochschulen für angewandte Wissenschaften** ~~Fachhochschulen~~ haben als Dienstleistung die Aufgabe, die Studierenden zu betreuen und anzuleiten, insbesondere im Rahmen von Projekten, Praktika und praktischen Übungen fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. Ihnen können darüber hinaus Dienstleistungen in der wissenschaftlichen Lehre übertragen werden; im Falle der Übertragung gilt § 44 Absatz 2 Satz 1 bis 3 entsprechend. Ihnen soll ausreichend Gelegenheit zum Erwerb weiterer didaktischer und sonstiger Qualifikationen gegeben werden. Zu ihren Dienstleistungen gehört auch die Tätigkeit in der Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten einschließlich der Betreuung der Ausstattung. Soweit die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter an **Hochschulen für angewandte Wissenschaften** ~~Fachhochschulen~~ dem Aufgabenbereich einer Professorin oder eines Professors zugewiesen sind, ist diese oder dieser weisungsbefugt.

(3) Einstellungsvoraussetzung für die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an **Hochschulen für angewandte Wissenschaften** ~~Fachhochschulen~~ ist ein den vorgesehenen Aufgaben entsprechender Abschluss eines Hochschulstudiums. Soweit es den Anforderungen der Stelle entspricht, können weitere Voraussetzungen, insbesondere Erfahrungen in einer beruflichen Tätigkeit außerhalb der Hochschule gefordert werden.

(4) Ein Teil der Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an **Hochschulen für angewandte Wissenschaften** ~~Fachhochschulen~~ kann für befristete Beschäftigungsverhältnisse gemäß §§ 1 bis 3 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes eingerichtet werden, insbesondere zum Zwecke der Weiterbildung sowie zur Mitarbeit in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben. § 44

Amtliche Begründung:

Die organisationsrechtliche Regelung des § 44 Absatz 5 Satz 3 HG – betreffend das Befristungsmanagement wird durch Einfügung des neuen Satzes 2 auch auf Beschäftigte an Hochschulen für angewandte Wissenschaften erweitert, die nach den Regelungen des WissZeitVG dort befristet angestellt sind.

Absatz 5 Satz 3 gilt für diese Beschäftigungsverhältnisse entsprechend.

(5) Im Übrigen richten sich die Aufgaben, die Einstellungsvoraussetzungen und die dienstrechtliche Stellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach den allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften. **§ 44 Absatz 10 gilt entsprechend.**

§ 46a
Vertretung der Belange
studentischer Hilfskräfte

(1) Die Grundordnung ~~sieht vor~~ ~~kann vorse-~~
~~hen~~, dass die Studierenden oder der Senat auf der Grundlage eines Vorschlags der Studierendenschaft eine Stelle wählt, die nach Maßgabe von Absatz 2 als Beauftragte für die studentischen Hilfskräfte die Belange von wissenschaftlichen oder künstlerischen Hilfskräften nach § 46 wahrnimmt, die über kein für ihre Hilfskrafttätigkeit fachlich einschlägiges abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen. ~~Sieht die Grundordnung die Wahl nach Satz 1 vor, regelt sie~~ **Die Grundordnung regelt** zugleich die Anzahl der Mitglieder der Stelle, ihre Bestellung und Amtszeit sowie das Nähere zur Wählbarkeit und zur Wahl. Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Mitglieder der Stelle, sofern sie in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule stehen, in einem angemessenen Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt werden.

§ 48
Einschreibung

(2) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber kann für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, nur eingeschrieben werden, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist. **Eine gleichzeitige Einschreibung in einen internationalen Studiengang im Sinne des § 60 Absatz 2 und einen weiteren**

Amtliche Begründung:

Es handelt sich um eine Folgeänderung mit Blick auf § 44 Absatz 10. Auf die Begründung zu § 44 Absatz 10 wird verwiesen.

Amtliche Begründung:

Aktuell verfügen bereits nahezu sämtliche Hochschulen über eine Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte. Die Einrichtung einer derartigen Stelle hat sich in der hochschulischen Praxis bewährt, sodass es sachgerecht ist, ihre Einrichtung verpflichtend auszugestalten. Die Änderung flankiert zudem aus hochschulorganisationsrechtlicher Sicht die in der jüngsten Tarifrunde für den öffentlichen Dienst der Länder erzielten Einigungen betreffend einen Mindest-Stundenlohn sowie Mindestvertragslaufzeiten für studentische Beschäftigte.

Amtliche Begründung:

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass über den bereits geregelten Fall einer vorgeschriebenen Studiengangkombination hinaus auch bei der angestrebten gleichzeitigen Einschreibung in einen internationalen Studiengang und einen weiteren Studiengang ein berechtigtes Interesse besteht, in zwei zulassungsbeschränkte Studiengänge eingeschrieben zu werden. Ein Beispiel stellen die bestehenden rechtswissenschaftlichen binationalen Bachelorstudien-

Studiengang, für die Zulassungsbeschränkungen im Sinne des Satzes 1 bestehen, ist zulässig, wenn die an der nordrhein-westfälischen Hochschule zu absolvierenden Studienabschnitte des internationalen Studienganges in einem wesentlichen Umfang in der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen des weiteren Studienganges bestehen.

gänge und der Studiengang der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung dar. Hier entscheiden sich die Bewerberinnen und Bewerber regelmäßig nur dann für die binationalen Programme, wenn ein gleichzeitiges Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung und damit letztlich ein Erwerb von Abschlüssen in beiden Studiengängen möglich ist.

Der in Satz 2 neu geregelte Ausnahmefall bildet eine Konstellation ab, in der typischerweise kein unterlegener Bewerber daran gehindert wird, ein Erststudium aufzunehmen. Denn die tatbestandlich geforderten Überschneidungen stellen sicher, dass die Ausbildungskapazitäten im Wesentlichen nur einmal in Anspruch genommen werden. Die hochschulischen Ressourcen werden dementsprechend trotz der Doppeleinschreibung letztlich weitestgehend nur einmal genutzt. Das Tatbestandsmerkmal des „wesentlichen Umfangs“ hat sich an dem sachgerechten Niveau grundrechtlichen Schutzes zu orientieren, sodass die Übereinstimmung grundsätzlich 90 % oder mehr betragen muss.

In kapazitätsrechtlicher Hinsicht ist zu beachten, dass eine Doppeleinschreibung von Studierenden in internationale Studiengänge nur erfolgt, wenn diese nicht auf die Zulassungszahl eines anderen zulassungsbeschränkten Studiengangs angerechnet wird. Andernfalls wäre das Gebot der erschöpfenden Nutzung der vorhandenen Kapazitäten nicht gewahrt.

Unverändert gilt, dass ein paralleles Studium an einer ausländischen Hochschule im Sinne des § 48 Absatz 2 unschädlich ist. Denn das grundsätzliche Verbot der Doppeleinschreibung greift nur dann, wenn ein verfassungsrechtlich relevanter Ressourcenverbrauch stattfindet.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell.

(3) Ist der von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich zu wählen, dem sie oder er angehören will. Wird

zwischen Hochschulen ein gemeinsamer Studiengang im Sinne des § ~~9977~~ Absatz 1 Satz 3 vereinbart, so werden die Studienbewerberinnen und Studienbewerber entsprechend der Vereinbarung nach § ~~9977~~ Absatz 1 Satz 3 eingeschrieben.

(5) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der nach Ablauf eines Semesters das Studium in demselben Studiengang fortsetzen will, hat sich innerhalb der vorgeschriebenen Fristen bei der Hochschule zurückzumelden. Auf Antrag können Studierende aus wichtigem Grund, auch zum Zwecke der Gründung eines Unternehmens, vom Studium beurlaubt werden; die Einschreibungsordnung kann das Nähere regeln. Beurlaubte Studierende sind an der Hochschule, an der sie eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer im Sinne des § 52 Absatz 2 zugelassen sind, nicht berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 64 Absatz 2 Satz ~~24~~ Nummer 2 oder Leistungspunkte zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Satz 3 gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und für Teilnahmevoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters selbst sind, für das beurlaubt worden ist. Satz 3 gilt auch nicht, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt.

(6) Schülerinnen oder Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet. **Die Hochschule kann alternativ durch Einschreibungsordnung regeln, dass diese Studierenden als Frühstudierende im Sinne des § 9 Absatz 4 Satz 1 eingeschrieben werden.**

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell.

Amtliche Begründung:

Die Änderung verschafft den Hochschulen im Umgang mit besonders begabten Schülerinnen und Schülern ein Wahlrecht zwischen deren Zulassung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen als Jungstudierende mit Gasthörerstatus und deren Einschreibung auf Grundlage der Einschreibungsordnung als Frühstudierende. Treffen die Hochschulen keine Regelung in ihrer Einschreibungsordnung, wonach Frühstudierende als solche eingeschrie-

ben werden, erhalten die betreffenden Personen als Jungstudierende automatisch den bisherigen Status des Gasthörers.

In beiden Fällen ist die Teilnahme der betreffenden Personen an Wahlen ausgeschlossen. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 9 Absatz 4 verwiesen.

Die Änderung erfolgt analog zu den Regelungen im Kunsthochschulgesetz.

§ 49

Zugang zum Hochschulstudium

(1) Zugang zum Studium an Universitäten und **Hochschulen für angewandte Wissenschaften** ~~Fachhochschulen~~ hat, wer die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife nachweist; die allgemeine Hochschulreife berechtigt dabei uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge. Die Fachhochschulreife berechtigt zum Studium an **Hochschulen für angewandte Wissenschaften** ~~Fachhochschulen~~. Zur Verbesserung der Chancengleichheit im Zugang zum Studium an Universitäten kann das Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung regeln, dass und nach welchen Maßgaben die Fachhochschulreife auch zum Studium an Universitäten berechtigt.

(6) Zugang zu einem Studiengang, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, hat, wer einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachweist, auf dem der Masterstudiengang aufbaut. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt. Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass für einen Studiengang nach Satz 1 ein vorangegangener qualifizierter Abschluss nachzuweisen ist; es kann dabei nicht bestimmt werden, dass der vorangehende Abschluss durch eine Gesamtnote in einer bestimmten Höhe qualifiziert sein muss oder dass die Note einer Modulabschlussprüfung des vorangehenden Studienganges in einer bestimmten Höhe vorliegen muss, ~~wenn der erfolgreiche Abschluss des~~

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell.

Amtliche Begründung:

Mit der Streichung wird es künftig nicht mehr zulässig sein, für den Zugang zu einem Masterstudiengang eine qualifizierte Bachelornote zu fordern.

Verfassungsrechtlich dürfen Zugangshürden im Lichte des Berufsgrundrechts und des Verhältnismäßigkeitsprinzips nur dann erlassen werden, wenn diese Hürde geeignet, erforderlich und angemessen ist, um das Studium erfolgreich absolvieren zu können. Schon mit Blick auf die unterschiedlichen Notengebungskulturen und angesichts des Umstands, dass der Nachweis der Erforderlichkeit des Vorliegens der Bachelornote in der geforderten Höhe mit Blick auf das Stu-

~~Studienganges, der mit einem Mastergrad abschließt, Voraussetzung für die Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs im Sinne des § 3 Absatz 5 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) in der jeweils geltenden Fassung ist.~~ Die Hochschule kann das Studium bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach den Sätzen 1 bis 3 eröffnen, wenn sie die Eignung insbesondere anhand einer nach den bislang vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote feststellt. Die Einschreibung erlischt mit Wirkung für die Zukunft, wenn der Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht bis zu einer von der Hochschule festgesetzten Frist eingereicht wird; die Frist darf die Dauer von sechs Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einschreibung, nicht überschreiten.

(7) Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass neben den Zugangsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 6 eine studienangabezogene besondere Vorbildung, **insbesondere beruflicher Art**, künstlerische oder sonstige Eignung oder praktische Tätigkeit nachzuweisen ist, **wenn es zur Erreichung des Studienziels geeignet, erforderlich und angemessen ist, das Vorliegen dieser Vorbildung, Eignung oder Tätigkeit zu verlangen.**

dienziel kaum wird belastbar gelingen können, dürfte daher – auch im Lichte einer Umfrage bei den Hochschulen – das Erfordernis einer qualifizierten Bachelornote nicht mehr sachgerecht sein.

Es entstehen auch nicht intendierte Effekte beispielsweise mit Blick auf die Situation von Studierenden mit Behinderungen, die nach Einschätzung der Interessenvertretungen zu Diskriminierungen führen können.

Zudem könnten Studienplätze unbesetzt bleiben. In Zeiten des Fachkräftemangels ist dies schwierig.

Angesichts dessen soll es künftig unzulässig sein, eine Mindestnote des Bachelorstudiums als Zugangshürde zum Master regeln zu können.

Den Hochschulen stehen gleichwohl sachgerechte Instrumente zur Seite, um den Zugang zum Masterstudium fachlich belastbar auszugestalten. So fordern beispielsweise schon derzeit einige hoch renommierte Universitäten keine Mindestnote des Bachelorstudienganges, sondern die Erbringung einer bestimmten Anzahl an Credit Points zu entsprechenden Studieninhalten, um sicherzustellen, dass die fachlichen Vorkenntnisse für ein Masterstudium vorhanden seien und dieses Studium erfolgreich abgeschlossen werden könne. Bei derartigen Zugangsmodellen wird mithin an dem Erwerb bestimmter Kompetenzen, belegt durch entsprechende Leistungsnachweise, angeknüpft, um Zugang zu einem Masterstudium zu erhalten. Dies ist fachlich und verfassungsrechtlich belastbarer als die Anknüpfung an der Mindestnote des Bachelorstudiums.

Amtliche Begründung:

Mit der Änderung wird die schon bislang zulässige, aber sehr zurückhaltend ausgeübte Option unterstrichen, einen grundständigen Bachelorstudiengang einzuführen, welcher einen aus Sicht der individuellen Bildungsbiographie weiterbildenden Charakter besitzt. Damit können Studienangebote für Studieninteressierte mit Berufsausbildung und Berufserfahrung bereitgestellt werden, die diese dort abholen, wo sie stehen, nämlich im Beruf. Diesen Studieninteressierten

können dann passgenaue Angebote unterbreitet werden, die curricular auf ihrem Vorwissen und ihren erworbenen Kompetenzen aufbauen.

Eine jede Vorbildung, Eignung oder Tätigkeit darf nur dann als zusätzliche Zugangsvoraussetzung geregelt werden, wenn diese als allgemeine Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips verhältnismäßig ist. Dies bedeutet, dass das Curriculum des jeweiligen Studienganges nur dann erfolgreich studiert werden kann, wenn die jeweilige Vorbildung, Eignung oder Tätigkeit vorliegt. Ansonsten wäre die zusätzliche Zugangshürde nicht erforderlich und damit unverhältnismäßig. Damit muss sich das Curriculum eines Studienganges mit den Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 7 gegenüber dem Curriculum eines fachnahen Studienganges verändern, welcher die Zugangsvoraussetzungen des Absatzes 7 nicht kennt.

Dieser untrennbare Zusammenhang zwischen den Inhalten des Curriculums des Studienganges auf der einen Seite und den Grundsätzen der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit als die drei Ausprägungen des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auf der anderen Seite werden nunmehr auch im Text des Gesetzes ausgeführt.

Die Hochschulen werden diesen Zusammenhang jeweils umfassend prüfen. Das Land behält sich vor, nach Prüfung des hochschulischen Verhaltens ggfls. weitere gesetzgeberische Schritte einzuleiten.

§ 51

Exmatrikulation

(4) Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation nach Absatz 3 Nummer 5 kann eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festgesetzt werden, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist.

Amtliche Begründung:

Der neue Absatz 4 ermöglicht es, eine Immatrikulationssperre auch für Fälle zu verhängen, in denen Prüflinge mehrfache oder sonstige schwerwiegende Täuschungsversuche nach § 63 Absatz 5 Satz 6 begangen haben.

Nach derzeitiger Rechtslage ermöglicht § 51 Absatz 3 Nummer 5 i.V.m. § 63 Absatz 5

Satz 6 im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchs zwar die Exmatrikulation als solche. Eine Immatrikulationssperre ist hingegen in § 51a Absatz 4 HG bislang nur für die verschiedenen Ordnungsverstöße vorgesehen. Dies hatte zur Folge, dass sich täuschende Prüflinge bislang nach erfolgter Exmatrikulation bereits im Folgesemester wieder einschreiben konnten. Auch für Fälle mehrfacher und schwerwiegender Täuschungsversuche kann jedoch ein Bedarf bestehen, eine Immatrikulationssperre zu verhängen. Andernfalls kann die Sanktionierung besagter Täuschungsversuche ins Leere laufen.

§ 51a

Ordnungsverstöße; Ordnungsmaßnahmen

(1) Eine Studierende oder ein Studierender begeht einen Ordnungsverstoß, wenn sie oder er

1. durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt, durch Bedrohung mit Gewalt oder durch einen schwerwiegenden oder wiederholten Verstoß gegen eine rechtmäßige Anordnung im Rahmen des Hausrechts

a) den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans, die Durchführung einer Hochschulveranstaltung oder in sonstiger Weise den Studienbetrieb beeinträchtigt, verhindert oder zu verhindern versucht oder

b) ein Mitglied der Hochschule in der Ausübung seiner Rechte und Pflichten erheblich beeinträchtigt oder von dieser Ausübung abhält oder abzuhalten versucht,

2. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, die zu Lasten eines Mitglieds der Hochschule geschehen ist, rechtskräftig verurteilt worden ist oder ein rechtskräftiger Strafbefehl vorliegt und nach Art der Straftat eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds droht,

3. Einrichtungen der Hochschule zu strafbaren Handlungen nutzt oder zu nutzen versucht, ~~oder~~

4. bezweckt oder bewirkt, dass

Amtliche Begründung:

Nach § 87 Absatz 5 können Studierende grundsätzlich keinen Sicherheitsverstoß begehen mit der Folge, dass gegen sie in einem Sicherungsverfahren keine Sicherungsmaßnahmen verhängt werden können. Der Grund hierfür liegt in der für Studierende geltenden Sondervorschrift des § 51a. Diese Regelung erfasst bereits durchweg die Tatbestände, die bei Sicherheitsverstößen einschlägig sind.

Dies ist indes derzeit nicht der Fall bei Verstößen gegen die senatsseitig durch Ordnung aufgestellten Verhaltensregeln betreffend die Umsetzung des Berücksichtigungsgebots nach § 84 Absatz 1 Satz 2 sowie des Schutzgebots nach § 84 Absatz 1 Satz 3. Ein Verstoß gegen diese Regeln soll daher künftig in den Katalog möglicher Ordnungsverstöße aufgenommen werden. Die Beschränkung auf Vorsatz und Fahrlässigkeit trägt dabei dem Gedanken rechtsstaatlicher Verhältnismäßigkeit Rechnung.

Da nach § 51a Absatz 4 der Senat das Verfahren zur Verhängung einer Ordnungsmaßnahme durch Ordnung regelt, greift damit insgesamt für Studierende untereinander zusammen mit den Änderungen des § 51a Absatz 2 jenes Schutzkonzept, welches hinsichtlich Sicherheitsverstößen, Sicherungsmaßnahmen und Sicherungsverfahren für

a) ein Mitglied der Hochschule aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität in seiner Würde verletzt wird,

b) damit zugleich ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird und

c) nach Art dieser Würdeverletzung und dieses geschaffenen Umfelds eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds droht,

5. vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Verhaltensregel der Ordnung nach § 85 Absatz 1 Satz 2 verstößt,

6. ein Sicherungsverfahren durch eine vorsätzlich oder fahrlässig erstattete unwahre Mitteilung von Tatsachen veranlasst, die den Verdacht eines Sicherheitsverstößes begründen, oder

7. die Übermittlung im Sinne des Absatzes 7 Satz 2 verhindert.

(2) Gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß nach Absatz 1 begangen haben, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Ordnungsmaßnahmen sind:

1. der Ausspruch einer Rüge,
2. die Androhung der Exmatrikulation,
3. der Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule,
4. der Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester,

5. das vollständige oder teilweise Verbot des Betretens einzelner oder sämtlicher Liegenschaften der Hochschule,

6. Gebote oder Verbote betreffend den Kontakt zu anderen Hochschulmitgliedern,

7. der Ausschluss vom Studium für einen in der Verfügung festgesetzten Zeitraum,

8. die Exmatrikulation.

die anderen Hochschulmitglieder im Rahmen des neuen Teils 10 gilt.

Nummer 6 stellt – parallel zur Regelung des § 92 Absatz 2 Satz 1 für die Beschäftigten der Hochschule – sicher, dass unberechtigte Vorwürfe auch bei Studierenden sanktioniert werden können.

Mit der neuen Nummer 7 wird die Verhinderung nach Absatz 7 Satz 2 dem Katalog der Ordnungsverstöße unterworfen mit der Folge, dass Ordnungsmaßnahmen verhängt werden können.

Amtliche Begründung:

Zu Satz 2:

Das Sicherheitsrecht des Teils 10 kennt als zulässige Sicherungsmaßnahmen im Falle eines Sicherheitsverstößes das vollständige oder teilweise Verbot des Betretens einzelner oder sämtlicher Liegenschaften der Hochschule (siehe § 87 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a)) sowie Gebote oder Verbote betreffend den Kontakt zu anderen Hochschulmitgliedern (siehe § 87 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2). Die neuen Nummern 5 und 6 des Satzes 2 bilden diese Maßnahmen nun auch im Ordnungsrecht des § 51a folgerichtig ab.

Die Maßnahmen nach Satz 2 Nummer 3 bis 6 sind in Verbindung mit Satz 3 gefahrenabwehrrechtlicher Natur. Es geht darum, Gefahren für die Mitglieder der Hochschule abzuwehren, die von einem Studierenden ausgehen können, welcher einen Ordnungsverstoß begangen hat. Nach den allgemeinen

~~Die Ordnungsmaßnahme nach Satz 2 Nummer 2 kann nur in Verbindung mit Ordnungsmaßnahmen nach Satz 2 Nummer 1, 3 oder 4 ausgesprochen werden; die Ordnungsmaßnahmen nach Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 können nebeneinander verhängt werden. Die Ordnungsmaßnahme nach Satz 2 Nummer 5 kann für einen Ordnungsverstoß nach Absatz 1 Nummer 4 nicht verhängt werden, es sei denn, es liegt zugleich ein Ordnungsverstoß nach Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 vor. Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, dass Studierende einen Ordnungsverstoß nach Absatz 1 Nummer 1 oder 3 bis 5 begangen haben, können Ordnungsmaßnahmen nach Satz 2 Nummer 3 bis 7 auch verhängt werden, ohne dass die Begehung des Ordnungsverstoßes nachgewiesen ist. Im Falle eines Ordnungsverstoßes nach Absatz 1 Nummer 6 gilt § 92 Absatz 2 Sätze 2 und 3 entsprechend. Das Hausrecht nach § 18 Absatz 1 bleibt unberührt.~~

Regeln, insbesondere der Verhältnismäßigkeit, darf die gefahrenabwehrrechtliche Ordnungsmaßnahme nur so lange dauern, wie die Gefahr weiterhin besteht. Besteht die Gefahr nicht mehr, ist die Maßnahme daher aufzuheben. Absatz 3 Satz 3 ordnet dies ausdrücklich an.

Da die Annahme einer Gefahr ein Wahrscheinlichkeitsurteil dahingehend impliziert, ein Verhalten liege vor, welches bei ungehindertem Geschehensablauf mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit die durch Absatz 1 geschützten Rechtsgüter weiterhin schädigt, besteht ein sachgerechter Spielraum zur Ausbalancierung der einzelnen Rechtsgüter der ordnungsverstößenden Person mit jener der zu schützenden Person.

Die Maßnahme nach Satz 2 Nummer 7 hat einerseits ebenfalls einen gefahrenabwehrrechtlichen Hintergrund. Zum anderen soll den betroffenen Studierenden eindringlich vor Augen geführt werden, dass der von ihnen begangene Ordnungsverstoß von solch einem Gehalt ist, dass ein mitgliedschaftsrechtlich gedeihliches Zusammenwirken mit diesen Studierenden für eine bestimmte Zeit nicht mehr hinnehmbar ist. Die Maßnahme hat daher auch einen sowohl spezialpräventiven als auch generalpräventiven Charakter.

Zu Satz 3:

Der neue Satz 3 trägt dem gefahrenabwehrrechtlichen Charakter der genannten Ordnungsmaßnahmen Rechnung. Eine effektive Gefahrenabwehr setzt voraus, dass Maßnahmen nicht erst bei einem rechtskräftigen Abschluss des Ordnungsverfahrens, sondern schon in einem vorgelagerten Stadium ergriffen werden können.

Der Sache nach greift Satz 3 die Beweislastumkehrvorschrift des § 22 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes auf – allerdings in einer dem Lebenssachverhalt Hochschule angemessenen Weise. Denn eine Beweislastumkehr nach Art des § 22 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes kommt bei den anderen Ordnungsmaßnahmen aufgrund ihres grundrechtseingreifenden Cha-

rakters mit Blick auf die Unschuldsvermutung schlechterdings nicht in Betracht. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz kennt derartige Sanktionen gerade nicht.

Studierende sind eines Ordnungsverstoßes verdächtigt, wenn über den Grad von Vermutungen hinausgehend und unter Berücksichtigung geeigneter Erkenntnisquellen bewertbare Hinweise oder Indizien die Annahme rechtfertigen, dass diese Studierenden einen bestimmbaren Ordnungsverstoß begangen haben. Eine Ordnungsmaßnahme kann gegen diese Studierenden dann verhängt werden, wenn sich dieser Verdacht so verdichtet hat, dass die Studierenden ernstlich als Handelnde des in Rede stehenden Ordnungsverstoßes in Betracht kommen.

Zu Satz 4:

Mit dem neuen Satz 4 wird ermöglicht, dass der zu Unrecht Anschuldigungen erhebenden Person die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen betreffend die Durchführung eines Sicherungsverfahrens auferlegt werden.

Zu Satz 5:

Das Verwaltungsgericht Köln hatte in seinem Beschluss vom 1. Februar 2024 (Az 9 L 2671/23) die Auffassung vertreten, § 51a verdränge das allgemeine Hausrecht des § 18 Absatz 1, da § 51a für den Ausschluss von Studierenden von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule (§ 51a Absatz 2 Nummer 3) und den Ausschluss von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen insoweit abschließende Spezialregelungen (in Absatz 2 Nummer 3 und 4) enthalte.

Ogleich das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 12. März 2024 (15 B 127/24) klargestellt hat, dass die Regelungen des § 51a keine Sperrwirkung gegenüber dem Hausrecht nach § 18 Absatz 1 entfalten, da der Hochschulgesetzgeber mit dem Instrumentarium des hochschulischen Ordnungsrechts den Handlungsspielraum der Hochschulen erweitern und diesen gerade nicht verengen wollte, erscheint eine klarstellende

Ergänzung des Absatzes 2 Satz 5 angezeigt. Mit der Änderung wird verdeutlicht, dass § 51a das Hausrecht nach § 18 Absatz 1 nicht verdrängt.

Davon unabhängig ist im Rahmen der praktischen Rechtsanwendung von Bedeutung, dass, sofern eine Maßnahme im Rahmen des Hausrechts vollzogen worden sein sollte, dieser Umstand bei der Frage der Verhängung einer Ordnungsmaßnahme im Rahmen der Ermessensabwägung – und dort insbesondere bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung – zu berücksichtigen sein kann.

(3) Die Entscheidung über die Verhängung der einzelnen Ordnungsmaßnahme, auch hinsichtlich ihrer Dauer, ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Maßnahme ist insbesondere nach der Schwere des Ordnungsverstoßes und, im Falle des Absatzes 2 Satz 3, insbesondere nach dem Maß der Gefährdung der betroffenen Schutzgüter zu bemessen. Erweist sich hinsichtlich der verdächtigen Person, dass sich die zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte nicht dahin erhärten, dass die Begehung eines Ordnungsverstoßes weiterhin angenommen werden kann, ist die Maßnahme aufzuheben. Im Übrigen kann die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 ~~kann~~ nur in Verbindung mit Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, 3 oder 4 ausgesprochen werden; die Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 können nebeneinander verhängt werden. Die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Satz 2 Nummer ~~85~~ kann für einen Ordnungsverstoß nach Absatz 1 Nummer 4 ~~bis~~ 7 nicht verhängt werden, es sei denn, es liegt zugleich ein Ordnungsverstoß nach Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 vor.

(4~~3~~) Das Nähere zum Verfahren zur Verhängung einer Ordnungsmaßnahme regelt der Senat durch Ordnung; diese bedarf der Genehmigung des Rektorats. In dem Verfahren hinsichtlich der Entscheidung über die Exmatrikulation nach Absatz 2 Satz 2 Nummer ~~85~~ sind die Vorschriften über das förmliche Ver-

Amtliche Begründung:

Sätze 1 und 2 regeln als Ausdruck des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die Maßgaben, nach denen die Ordnungsmaßnahme ausgewählt und verhängt wird.

Erweist sich hinsichtlich einer verdächtigen Person, dass sich die zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte nicht dahin erhärten, dass die Begehung eines Ordnungsverstoßes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit weiterhin angenommen werden kann, ist die Maßnahme nach Satz 3 aufzuheben.

Die Sätze 4 und 5 beinhalten den Regelungsgehalt der ehemaligen Sätze 3 und 4 des Absatzes 2.

Amtliche Begründung:

Die Änderung der Namensbezeichnung von Ordnungsausschuss in Ordnungsrat soll seine eigenständige Behördenfunktion klarer abbilden, ohne Aufgabenzuweisung oder

waltungsverfahren der §§ 63 bis 71 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Behörde im Sinne dieser Vorschriften ist der in der Ordnung nach Satz 1 geregelte **Ordnungsrat** ~~Ordnungsausschuss~~.

(5) In dem Verfahren zur Verhängung einer Ordnungsmaßnahme aufgrund eines Ordnungsverstoßes im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 bis 5 hat das Mitglied, demgegenüber dieser Ordnungsverstoß begangen worden sein soll, die Informations-, Schutz-, Beistands- und verfahrensbegleitenden Rechte nach § 90 Absatz 2 bis 5. Hinsichtlich der Kosten und Auslagen dieses Mitglieds gilt § 91 entsprechend. § 88 Absätze 4 und 6 gelten hinsichtlich der Einstellung und Aussetzung des Ordnungsverfahrens entsprechend.

Funktion zu ändern. Die Änderung stellt insbesondere klar, dass der Ordnungsrat kein Ausschuss im Sinne des § 12 sein muss.

Amtliche Begründung:

Zu den Sätzen 1 und 2:

Mit den beiden neuen Sätzen 1 und 2 wird erreicht, dass das Mitglied der Hochschule, welches bspw. unzulässig im Sinne des § 51a Absatz 1 Nummer 4 aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität diskriminiert wurde, in dem Ordnungsverfahren nach Absatz 3 Satz 1 die gleichen Rechte hat, die die verletzte Person in dem Sicherungsverfahren des Teils 10 hat. Gleiches gilt für einen Verstoß gegen eine Verhaltensregel nach Absatz 1 Nummer 5, wenn diese Verhaltensregel auch dem Schutz der Rechtsgüter der betreffenden Person, die als verletzte Person in Betracht kommt, zu dienen bestimmt ist.

Der Gleichklang gilt auch für die kosten- und auslagenrechtlichen Folgen.

All dies ist sowohl systematisch folgerichtig als auch mit Blick auf die betroffenen Interessen sachgerecht, da nach § 87 Absatz 5 für Personen, die nur als Studierende Mitglied der Hochschule sind, § 51a vorrangig ist, so dass für diese Personen das Sicherungsverfahren nicht greift. Dann müssen aber folgerichtig die gesetzlichen Schutzmaßnahmen zu Gunsten der verletzten Person auch im Verfahren nach § 51a Absatz 3 greifen.

§ 88 Absatz 4 und Absatz 6 enthält Regelungen betreffend die Einstellung des Verfahrens (Absatz 4) und dessen Aussetzung (Absatz 6). Zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen ist es angezeigt, dass diese beiden Regelungen auch im Verfahren nach § 51a gelten. Dies gewährleistet Satz 3.

(6) Die Hochschule kann Studierenden, denen vorgeworfen wird, einen Ordnungsverstoß begangen zu haben, Dokumente, insbesondere Verfügungen, zustellen, indem sie

1. das Dokument an einer vom Rektorat bestimmten und im Verkündungsblatt bekanntgemachten Stelle zur Abholung durch die Studierende oder den Studierenden bereitstellt und

2. die Studierende oder den Studierenden auf demjenigen elektronischen Kommunikationsweg, den die Hochschule zum Kontakt mit ihr oder ihm in Angelegenheiten des Studiums nutzt, unter Nutzung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur über die Bereitstellung nach Nummer 1 informiert.

§ 10 Absatz 2 Sätze 3 bis 7 des Landeszustellungsgesetzes vom 7. März 2006 (GV. NRW. S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), gilt entsprechend.

(7) Ist die Übermittlung nach Absatz 6 technisch gehindert, soll die Verfügung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung an der Stelle öffentlich zugestellt werden, die von der jeweiligen Hochschule hierfür allgemein bestimmt ist. Verhindert die oder der Studierende insbesondere durch technische Maßnahmen die Übermittlung nach Absatz 6, soll die Hochschule gegen sie oder ihn Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 und 7 ergreifen; Satz 1 gilt entsprechend.

Amtliche Begründung:

Häufig ist der Hochschule mit Blick auf die Campus-Management-Systeme die Anschrift ihrer Studierenden nicht bekannt. Ebenfalls häufig wird das Wissen um eine bekannte Anschrift durch unbekannte Umzüge wieder entwertet. Absatz 6 reagiert auf diesen Umstand, um durch rechtsstaatlich transparente und rechtssichere Regelungen den Zugang insbesondere von Ordnungsverfügungen sicherzustellen.

Die Vorschrift lehnt sich dabei an die zustellungsrechtliche Regelung des § 10 Absatz 2 des Landeszustellungsgesetzes an und passt diese Regelung auf die Besonderheiten des Hochschulbereichs an.

Die Stelle nach Satz 1 Nummer 1 ist angesichts der geltenden datenschutzrechtlichen Rechtslage nur dann zur Bereitstellung geeignet, wenn durch geeignete Maßnahmen der Datenschutz sichergestellt ist. Dies bedeutet, dass gesichert sein muss, dass insbesondere unbefugte Dritte keine Kenntnis von dem bereitgestellten Dokument erhalten können und dürfen. Die Stelle kann auch eine digitale Stelle sein.

Eine Zustellung der Ordnungsverfügung durch Übersendung an den elektronischen Kommunikationsweg, den die Hochschule zum Kontakt mit der oder dem Studierenden in Angelegenheiten des Studiums nutzt, ist nicht darstellbar mit Blick auf die datenschutzrechtlichen Anforderungen und jene der Cybersicherheit.

Amtliche Begründung:

Satz 1 reagiert auf den Umstand, dass durch technische Umstände gleich welcher Art die elektronische Übermittlung einer Verfügung nicht zustande kommt.

Falls die oder der Studierende die Übermittlung nachweislich verhindert, dürfte dies durchweg die Annahme rechtfertigen, dass sie oder er die Absicht verfolgt, die Ordnungsmaßnahme der Hochschule zu vereiteln. Mit diesem schwerwiegenden Verstoß gegen die aus dem mitgliedschaftsrechtlichen Rechtsverhältnis zur Hochschule folgende Pflichtenstellung wird das Vertrauen in die mitgliedschaftsrechtliche Redlichkeit

der oder des Studierenden stark beschädigt. Dem trägt Satz 2 Rechnung. Um Gefahren von den Hochschulmitgliedern abzuwehren, ist der Ausschluss vom Studium für einen bestimmten Zeitraum verbunden mit einem Betretungsverbot der Hochschulliegenschaften die regelmäßige Folge.

(84) Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 85 kann eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festgesetzt werden, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell.

§ 52

Zweithörerinnen und Zweithörer,
Gasthörerinnen und Gasthörer

(2) Zweithörerinnen oder Zweithörer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 48 Absatz 1 und 2 für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen werden. Die Zulassung zu ~~mehreren Studiengängen~~ **einem gemeinsamen Studiengang mehrerer Hochschulen** ist im Rahmen des § ~~9977~~ Absatz 1 Satz 3 möglich. In den Fällen des § ~~9977~~ Absatz 1 Satz 3 ist die Zulassung zum Studium des gemeinsamen Studienganges nach Maßgabe der Hochschulvereinbarung auch bei der Hochschule von Amts wegen zulässig, bei der die Studierenden nicht eingeschrieben sind.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die an einer Hochschule einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, können als Gasthörerinnen oder Gasthörer oder zur Weiterbildung auch auf privatrechtlicher Grundlage im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen nach § 49 ist nicht erforderlich. § 50 Absatz 2 gilt entsprechend. Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen; **sie dürfen nach Maßgabe von Regelungen der Hochschule an Prüfungen teilnehmen und können über ihre Leistungen ein Zertifikat erhalten. § 62 Absatz 3 bleibt unberührt.** ~~§ 62 Absatz 4 Satz 1 bleibt unberührt.~~

Amtliche Begründung:

Die Änderung stellt klar, dass der Gasthörer zwar nicht berechtigt ist, Prüfungen abzulegen, aber sehr wohl an ihnen teilnehmen kann, sofern eine solche Teilnahme durch die Hochschule zugelassen wird. Insofern sind die Möglichkeiten des Gasthörers zur Teilnahme an Prüfungen bzw. zum Erhalt von Zertifikaten von den jeweiligen Regelungen der Hochschulen abhängig.

Zudem gilt nach § 62 Absatz 3 Satz 1 in der Fassung dieses Gesetzes § 52 Absatz 3 Satz 4 für die Gasthörerinnen und Gasthörer der Weiterbildung nicht. Die Änderung in Satz 5 vollzieht dies nach.

Amtliche Begründung:

Europäische und internationale Kooperationen; Internationalstudierende

(1) Die Hochschule kann durch Ordnung regeln, dass an einer europäischen oder internationalen Partnerhochschule oder im Rahmen einer europäischen oder internationalen Kooperation eingeschriebene Studierende (Internationalstudierende) für einen begrenzten Zeitraum ohne Einschreibung berechtigt sind, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.

Der neue § 52a treibt die Internationalisierung im Hochschulbereich voran und leistet damit einen Beitrag zur Umsetzung des Zukunftsvertrags für Nordrhein-Westfalen (Koalitionsvereinbarung von CDU und GRÜNEN 2022 – 2027, Rn. 3486).

Amtliche Begründung:

Mit dem Ziel einer weiteren Stärkung der internationalen Zusammenarbeit im Hochschulbereich wird den Hochschulen in Absatz 1 die Möglichkeit eröffnet, durch Ordnung einen neuen, flexiblen Status für Studierende europäischer oder internationaler Partnerhochschulen (Internationalstudierende) einzuführen.

Dieser neue, flexible Status vereinfacht internationale Hochschulk Kooperationen und soll die bisherigen Status des Zweithörers und des Gasthörers ergänzen. Ziel ist es, die internationale Mobilität der Studierenden zu fördern und bürokratische Hürden abzubauen. Dies trägt dem Gebot internationaler Zusammenarbeit und damit letztlich auch internationaler Offenheit Rechnung, welches normativ in § 3 Absatz 6 verortet ist und dazu führt, dass sich die Hochschulen im Bereich des international aufgestellten Studiums mit sich stetig wandelnden Bedarfen konfrontiert sehen.

Die technische Ausgestaltung erfolgt dabei dergestalt, dass es den Internationalstudierenden unter Verzicht auf das Erfordernis einer Einschreibung gleichwohl möglich sein soll, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, sprich an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und die diesen zugeordneten Prüfungen zu absolvieren. Dabei werden sowohl die untersemestrige als auch die semesterversetzte Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen ermöglicht.

Die Hochschulen entscheiden im Rahmen ihrer Autonomie und unter Berücksichtigung der vorhandenen Bedarfe, ob sie den Status des Internationalstudierenden durch Ordnung einführen. Der Status ermöglicht die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen für einen begrenzten Zeitraum, welcher durch die Hochschule in ihrer Ordnung konkretisiert wird. Die zeitliche Begrenzung

trägt dem Ziel der Einführung dieses Status Rechnung, welches darin besteht, den Internationalstudierenden möglichst unbürokratisch einen vorübergehenden Studienaufenthalt an einer nordrhein-westfälischen Hochschule zu ermöglichen, ohne dass sie einen deutschen Hochschulabschluss erlangen.

Die Internationalstudierenden absolvieren daher nicht einen gesamten Studiengang, sondern nehmen an einzelnen Lehrveranstaltungen, Modulen oder Studienabschnitten teil. Dabei ist unerheblich, ob die jeweilige Lehre in Präsenz oder digital stattfindet.

In Abgrenzung zu § 60a ist für die Internationalstudierenden eine Einschreibung an der nordrhein-westfälischen Zielhochschule gerade nicht erforderlich. Folgerichtig stehen den Internationalstudierenden mangels Einschreibung dort auch keine mitgliedschaftsrechtlichen Rechte zu.

In Abgrenzung zum Gasthörer nach § 52 Absatz 3 sind die Internationalstudierenden an der jeweiligen europäischen oder internationalen Partnerhochschule eingeschrieben, und sie können an der Zielhochschule Prüfungen ablegen. Der Unterschied zum Status des kleinen Zweithörers nach § 52 Absatz 1 wiederum besteht darin, dass die Letztgenannten an einer innerhalb der Bundesrepublik gelegenen Herkunftshochschule ordentlich eingeschrieben sind. Der Status des großen Zweithörers nach § 52 Absatz 2 unterscheidet sich vom Internationalstudierenden zusätzlich dadurch, dass Erstere an der Zielhochschule einen gesamten Studiengang absolvieren und so einen Hochschulabschluss erlangen können.

Absatz 2 gewährleistet, dass auch Internationalstudierende Microcredentials erwerben können.

Darüber hinaus können die Hochschulen für Internationalstudierende im Sinne des § 58b neue Formen des Studiums im Rahmen eines Reformmodells entwickeln.

(2) Trifft die Hochschule eine Regelung nach Absatz 1, so können durch Internationalstudierende auch Microcredentials erworben werden. § 60a gilt entsprechend.

Amtliche Begründung:

Der Absatz geht auf den seitens der internationalen Studierenden gewünschten individualisierten Zuschnitt von Kompetenzen und Fertigkeiten ein und ermöglicht, dass diese auch Microcredentials im Sinne des § 60a erwerben können.

§ 53

Studierendenschaft

(6) Das Rektorat übt die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft aus. § ~~9876~~ Absatz 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell.

§ 58

Ziel von Lehre und Studium, Lehrangebot

(1) Lehre und Studium vermitteln den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln **in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat und zu einem dementsprechenden gesellschaftlichen Engagement** befähigt werden. Die Hochschule ergreift Maßnahmen zur Verbesserung des Studienerfolgs. Sie soll über ein Leitbild für die Lehre verfügen, das sich in den Curricula ihrer Studiengänge widerspiegelt.

Amtliche Begründung:

Hochschulen sind nicht nur Orte von Wissenschaft und Forschung, sondern auch Institutionen der Bildung. Bildung in diesem Sinne muss weit verstanden und über den Bereich des Akademischen hinausgreifend konzeptualisiert werden. Den Hochschulen obliegt es auch, die Studierenden durch die Ausbildung zu einem verantwortlichen Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat und zu einem dementsprechenden gesellschaftlichen Engagement zu befähigen. Das ist mehr als akademische Bildung. Den Hochschulen kommt daher über ihre Aufgaben in Wissenschaft und Forschung hinaus in der Lehre auch eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung zu.

Diese Verpflichtung stellt sich in jedem Studiengang gleich welcher fachlichen Ausrichtung.

Gerade in Zeiten zunehmender gesellschaftlicher Herausforderungen im Kontext einer konfliktreicheren Welt sind die Hochschulen – auch als Stätten akademischer Reflexion und Orientierung – aufgefordert, sich im Sinne der Stärkung des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats zu positionieren.

Jegliche Einengung hochschulischen Handelns im Bereich von Studium und Lehre auf Wissenschaft und Forschung allein

~~(2a) Die Hochschulen können im Einvernehmen mit dem Ministerium Reformmodelle des Studiums insbesondere der Studienanfängerinnen und Studienanfänger erproben und im Rahmen dieser Reformmodelle insbesondere Ergänzungskurse anbieten und Maßnahmen zur Verbesserung des Studienerfolgs vorsehen; bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, ist auch das Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium herzustellen. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass sich für Studierende, die an Ergänzungskursen teilnehmen, die individualisierte Regelstudienzeit um die Anzahl der Semester erhöht, die der Arbeitsbelastung dieser Ergänzungskurse entspricht.~~

(4) Das Ministerium wird ermächtigt, im Benehmen mit den einzelnen Hochschulen Beginn und Ende der Vorlesungszeit zu bestimmen. **Das Ministerium wird zudem ermächtigt, einen zeitlichen Rahmen festzulegen, innerhalb dessen die einzelnen Hochschulen jeweils Beginn und Ende der Vorlesungszeit unter Beachtung der vom Ministerium vorgegebenen Anzahl an Semesterwochen bestimmen.**

würde daher die Ziele von Lehre und Studium im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 verkürzend interpretieren.

Die Änderung unterstreicht dies im Einklang mit den Hochschulgesetzen zahlreicher anderer Länder.

Amtliche Begründung

Reformmodelle sind nunmehr in § 58b geregelt. Absatz 2a konnte daher gestrichen werden.

Amtliche Begründung:

Der neue Satz 2 ermöglicht es, die konkrete Bestimmung der Vorlesungszeiten in die Hände der Hochschulen zu legen. Voraussetzung ist, dass das Ministerium im Vorfeld einen zeitlichen Rahmen für die Vorlesungszeiten festgelegt hat, innerhalb dessen sich die einzelnen Hochschulen sodann zu bewegen haben.

Die neugeschaffene Befugnis der Hochschulen, die Vorlesungszeiten hochschulindividuell innerhalb des ministeriumsseitig festgelegten Rahmens zu bestimmen, gewährleistet, dass die Vorlesungszeiten bestmöglich an die individuellen Bedürfnisse und Gegebenheiten vor Ort angepasst werden können. Indem den Hochschulen so zugleich die Möglichkeit eröffnet wird, im Kontext der Festlegung der Vorlesungszeiten unterschiedliche familienfreundliche Instrumente zu kombinieren, wird ein weiterer Beitrag geleistet, um den Aspekt der Vereinbarkeit von Beruf und Familie noch besser berücksichtigen zu können.

Im Sinne einer weiteren Stärkung der Hochschulautonomie können die Hochschulen zukünftig stärker darauf Rücksicht nehmen,

welche konkreten vorlesungsfreien Zeiträume ihnen jeweils sinnvoll erscheinen, etwa um den Studierenden die Ableistung von Pflichtpraktika terminlich zu erleichtern. Falls hochschulseitig gewünscht, besteht insbesondere auch die Möglichkeit, eine größtmögliche Überschneidung der vorlesungsfreien Zeiten mit den Schulferien zu erreichen. Jeweils individuellen Interessenlagen an den einzelnen Hochschulen kann auf diesem Wege maßgeschneidert und angemessen Rechnung getragen werden.

Dabei ist es den Hochschulen im Rahmen ihrer Hochschulautonomie unbenommen, untereinander eine einheitliche Bestimmung der Vorlesungszeiten zu vereinbaren.

Die Vorgabe eines zeitlichen Rahmens durch das Ministerium gewährleistet, dass zwingend einzuhaltende Fristen, beispielsweise infolge des Dialogorientierten Serviceverfahrens oder des Zentralen Vergabeverfahrens im Rahmen der Zulassung, auch weiterhin gewahrt werden können. Mit der Festlegung des zeitlichen Rahmens verbunden ist auch künftig die ministeriumsseitige Vorgabe der Anzahl an Semesterwochen; diese sind bei der individuellen Festlegung von Beginn und Ende der Vorlesungszeiten durch die Hochschulen jeweils einzuhalten. So erfolgte bislang eine zwischen den Hochschultypen differenzierte Festlegung, um den jeweiligen Besonderheiten der Hochschularten Rechnung zu tragen: Universitäten 15 Wochen im Sommersemester, 17 Wochen im Wintersemester; Hochschulen für angewandte Wissenschaften 17 Wochen im Sommersemester, 20 Wochen im Wintersemester.

§ 58b

Reformmodelle des Studiums

(1) Die Hochschulen können Reformmodelle des Studiums durchführen. Die Durchführung eines Reformmodells bedarf der Zustimmung des Ministeriums. Bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, ist das Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium herzustellen.

Amtliche Begründung:

Mit dem neuen § 58b soll das Instrument des Reformmodells des Studiums, welches bislang in § 58 Absatz 2a geregelt war, im Lichte der mittlerweile fast zehnjährigen Erfahrung mit diesem Instrument und mit Blick auf seine große Bedeutung für den

Studienerfolg von Studierenden insbesondere aus bildungsferneren Herkunftszusammenhängen durchgreifender neu geregelt und neu strukturiert werden.

Mit Absatz 1 wird das Instrument des Reformmodells von der bisherigen Erprobungsperspektive ausgerichtet auf ein verstetigtes Modell. Da der Erfolg eines Reformmodells häufig davon abhängt, dass insbesondere der zugangs-, einschreibungs- und lehrverpflichtungsrechtliche Normbestand angemessen Anwendung findet, erlaubt ein Reformmodell Flexibilisierungen dieser Anwendungen, soweit damit keine Grundrechtseingriffe verbunden sind; Absatz 4 stellt dies mit Blick auf die dortige, nicht abschließende Aufzählung flexiblierter Normbestände klar. Der Absicherung dessen dient der Zustimmungsvorbehalt des Ministeriums.

Modellstudiengänge im Sinne der Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie sind keine Reformmodelle des Studiums. Für diese gilt nach § 2 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe vom 20. Mai 2008, dass das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium zuständige Stelle im Sinne des § 41 Absatz 1 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002, § 82 Absatz 1 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen und des § 8 Absatz 2 der Approbationsordnung für Apotheker ist. Es entscheidet im Einvernehmen mit dem für die Hochschulen zuständigen Ministerium.

(2) Reformmodelle des Studiums dienen

- 1. der Orientierung der Studieninteressierten oder der Studienanfängerinnen und -anfänger vor oder zu Beginn des Studiums,**
- 2. der Verbesserung des Studienerfolgs insbesondere für Studierende aus einem bildungsfernen Umfeld, mit besonderen Bedarfen oder aus dem internationalen Bereich,**
- 3. der Berücksichtigung der Vielfalt der Studierenden nach § 3 Absatz 4 Satz 3 oder**

Amtliche Begründung:

Die Regelung unterstreicht den grundrechtsschützenden und die Interessen der Trägerinnen und Träger des Grundrechts der Berufsfreiheit wahren Charakter des Reformmodells und adressiert vor allem auch Studierende aus bildungsferneren Herkunftszusammenhängen. Zugleich zeigt es seine Ausstrahlung auf internationale Zusammenhänge und seine Affinität zu Fragen des Diversity Managements auf.

4. der Steigerung der Qualität in Lehre und Studium.

(3) Ein Reformmodell kann innerhalb oder außerhalb des Curriculums eines Studienganges durchgeführt werden. Soll es innerhalb des Curriculums eines akkreditierten oder zu akkreditierenden Studienganges durchgeführt werden, bleiben die akkreditierungsrechtlichen Vorschriften unberührt. Wird es außerhalb des Curriculums durchgeführt, kann es so ausgestaltet werden, dass

1. die dem Reformmodell zugehörige Studienphase aus Sicht der an ihm teilnehmenden Personen Bestandteil des Studiums ihres Studienganges ist oder

2. die dem Reformmodell zugehörige Studienphase auch aus Sicht der an ihm teilnehmenden Personen kein Bestandteil des Studiums ihres Studienganges ist.

Auch im Falle des Satzes 3 Nummer 1 bleibt die allgemeine Struktur des Studienganges, insbesondere die Einhaltung der Kriterien nach Artikel 2 Absätze 2 und 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags vom 12. Juni 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie seine Akkreditierung unberührt.

(4) Die Zustimmung nach Absatz 1 Satz 2 kann sich insbesondere beziehen auf:

Amtliche Begründung:

Absatz 3 verdeutlicht die große Bandbreite des Reformmodells. Es kann innerhalb des gegebenen Curriculums oder außerhalb des selben durchgeführt werden.

Wird es innerhalb des Curriculums durchgeführt, handelt es sich um ein für alle Studierenden dieses Studienganges geltendes Reformmodell. Als solches muss es daher grundsätzlich einer Akkreditierung unterzogen und bei Vorliegen einer wesentlichen Änderung dem Akkreditierungsrat erneut vorgelegt werden.

Wird es außerhalb des Curriculums durchgeführt, bleibt die curriculare Struktur des Studienganges als solche unberührt. Die Rechtsfigur des Reformmodells nimmt in diesen Fällen eine individualisierte Perspektive bezogen auf die Teilnehmenden ein. Für diejenigen Studierenden, die nicht an dem Reformmodell teilnehmen, bleibt das Curriculum mithin unverändert. Allein dieses Standard-Curriculum ist indes Gegenstand der Akkreditierung, da keine qualitätssenkenden Affekte hinsichtlich des Studienerfolgs der an dem Reformmodell Teilnehmenden zu befürchten sind. Mit Blick auf diesen Umstand regelt Absatz 3 Satz 4, dass die Akkreditierung unberührt bleibt.

Diejenigen Studierenden, die an einem extracurricularen Reformmodell im Sinne des Satzes 3 Nummer 1 teilnehmen, verstehen aus ihrer individuellen Perspektive heraus ihre Teilnahme so, dass sich für sie (und nur für sie, nicht für diejenigen, die nicht an dem Reformmodell teilnehmen) auch das Curriculum des von Ihnen studierten Studienganges ändert, obwohl dies planerisch-strukturell nicht der Fall ist. Sie studieren ihren Studiengang daher – entsprechenden Workload vorausgesetzt – mit einer um die Zeitdauer der Studienphase des Reformmodells erhöhten individualisierten Regelstudienzeit.

Amtliche Begründung:

Der neue Absatz 4 verdeutlicht ebenfalls die große Bandbreite eines Reformmodells. Es kann beispielsweise so angelegt sein, dass

- 1. eine oder mehrere hochschulübergreifende, auch Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften übergreifende, gemeinsame Studienphase oder Studienphasen, die innerhalb oder außerhalb des Curriculums durchgeführt wird oder werden,**
- 2. den einschreibungsrechtlichen Status der an dem Reformmodell teilnehmenden Personen,**
- 3. die zugangsrechtlichen Anforderungen, die an die Teilnehmenden an dem Reformmodell gestellt werden,**
- 4. die Anrechnung der im Rahmen eines Reformmodells vorgenommenen Lehrtätigkeit auf die Lehrverpflichtung nach Maßgabe der Regelungen nach § 33 Absatz 5 Satz 3,**
- 5. die statistikrechtliche Einordnung des Reformmodells,**
- 6. seine kapazitätsrechtliche Einordnung,**
- 7. die Art des Abschlusses der Studienphase, falls ein solcher erworben werden soll, sowie**
- 8. den Übergang der Teilnehmenden an einem Reformmodell im Sinne des Absatzes 3 Satz 3 Nummer 1 oder 2 in einen Studiengang.**

Zur Sicherung der Ziele des Absatzes 2 und der Qualität in Studium und Lehre sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung des Hochschulwesens mit dem Ziel der Stärkung der hochschulischen Leistungsfähigkeit kann das Ministerium das Nähere zu Reformmodellen, insbesondere zu den Gegenständen des Satzes 1, durch Rechtsverordnung regeln.

hochschulübergreifend – auch hinsichtlich einer Hochschule für angewandte Wissenschaften und einer Universität – den Teilnehmenden an dem Reformmodell eine gemeinsame Studieneingangsphase als Bestandteil des für die Teilnehmenden dann geltenden Curriculums bereitgestellt wird. Dies kann für sämtliche Studiengänge eines Fächerfeldes – wie etwa den Ingenieurwissenschaften – erfolgen, mit der Folge, dass die Teilnehmenden sich erst am Ende der Studieneingangsphase entscheiden müssen, in welchem Studiengang an welcher Hochschule sie weiterstudieren wollen.

Damit solche Modelle implementiert werden können, müssen beispielsweise die entsprechenden zugangs- und einschreibungsrechtlichen Voraussetzungen angepasst werden. In dem Zustimmungserlass werden die erforderlichen Weichenstellungen hierzu vorgenommen. So kann – bezogen auf das vorgenannte Beispiel – in dem Zustimmungserlass geregelt werden, dass für die Teilnehmenden an dem Reformmodell eine Einschreibung sowohl in den gemeinsamen Reformmodellstudiengang der Hochschule für angewandte Wissenschaften als auch der Universität erfolgt. Erst bei Wahl des entsprechenden weiterführenden Astes des Studiums nach Abschluss des Reformmodells müssen sodann die für den jeweiligen Hochschultypus einschlägigen Zugangsvoraussetzungen gegeben sein. Dies kann insbesondere diejenigen Teilnehmenden unterstützen, die die erforderliche Hochschulzugangsberechtigung für den Zugang zu einer Universität zwar bei Beginn des Reformmodellstudiengangs noch nicht aufweisen, wohl aber zu Beginn des weiterführenden Astes. Auch erleichtert es die Orientierung für Studierende mit einer allgemeinen Hochschulreife, die bei einem Weiterstudium an der Hochschule für angewandte Wissenschaften dann keinen Studiengangwechsel vornehmen müssten.

Mit der Regelung nach Nummer 8 wird gesichert, dass die Hochschulen – auch hochschulübergreifend im Sinne der Nummer 1 – ein Reformmodell der zuvor beschriebenen

Art durchführen können, in der die Studierenden ein oder zwei Semester einer Orientierungsphase ableisten, um sich sodann erst für das anschließende Studium eines Studienganges zu entscheiden.

Diese extracurriculare Studienphase rechnet aus der individuellen Sicht der an dem Reformmodell teilnehmenden Personen im Falle des § 58b Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 gleichwohl zu ihrem individuellen Studium und erhöht daher bei entsprechendem Workload die individualisierte Regelstudienzeit des später gewählten Studienganges mit den entsprechenden ausbildungsförderungsrechtlichen Folgen. Insofern besteht Bedarf, den förmlichen Übergang in die allgemeine, nichtindividuelle Struktur des Studienganges so managen zu können, dass die Studierenden von vornherein so gestellt werden, als ob sie – unbeschadet ihrer individualisierten Regelstudienzeit – den späteren Studiengang von Anfang an studiert hätten. Dies leistet Nummer 8.

Soweit besondere studienbegleitende oder dem Studium vorausgehende Maßnahmen keine Flexibilisierungen des gegebenen Normbestandes erfordern, liegt kein Reformmodell im Sinne des § 58b vor. Die Maßnahme kann daher ohne weiteres mit Blick auf das Selbstverwaltungsrecht der Hochschule durchgeführt werden, soweit sie sich nicht aus anderen als hochschulgesetzlichen Gründen als unzulässig erweist.

Mit der Regelungsbefugnis nach Satz 2 wird ebenso wie mit der Auflistung des Satzes 1 ermöglicht, den Hochschulen ein klares Regelungsgerüst an die Hand zu geben, anhand dessen sie ihre Handlungsoptionen einschätzen und bewerten können. Die Hochschulen haben sich für ein derartiges Gerüst ausgesprochen. Da es häufig in der Natur eines Reformmodells liegen wird, Flexibilisierungen im insbesondere zugangs-, einschreibungs- und lehrverpflichtungsrechtlichen Normbestand zu erfordern, wird auch die Rechtsverordnung, ebenso wie die Zustimmung nach Satz 1, derartige Flexibilisierungen regeln und insofern von dem hochschul-

(5) Nach Maßgabe der Zustimmung nach Absatz 1 Satz 2 wird die individualisierte Regelstudienzeit der Studierenden, die an dem Reformmodell teilnehmen, erhöht.

(6) Das Ministerium ist befugt, Regelungen zu erlassen, die allgemein für Reformmodelle gelten. Für Reformmodelle, die nach Maßgabe dieser Regelungen durchgeführt werden, kann das Ministerium auf das Erfordernis seiner Zustimmung nach Absatz 1 Satz 2 verzichten. Es kann zudem rückwirkend zum Zeitpunkt des Beginns der Durchführung des Reformmodells seine Zustimmung nach Absatz 1 Satz 2 erklären. Wird ein Reformmodell nicht nach Maßgabe der Regelungen nach Satz 1 durchgeführt, kann das Ministerium die Einstellung des Reformmodells verlangen. Absatz 1 Satz 3 gilt für die Maßnahmen nach den Sätzen 1 bis 3 entsprechend.

gesetzlichen Normalbestand abweichen dürfen, soweit damit keine Grundrechtseingriffe verbunden sind.

Amtliche Begründung:

In dem Zustimmungserlass wird geregelt, ob und inwiefern sich die individualisierte Regelstudienzeit der an einem Reformmodell Teilnehmenden erhöht. Diese Erhöhung hat vor allem einen ausbildungsförderungsrechtlichen Hintergrund.

Amtliche Begründung:

Mit Absatz 6 Satz 2 wird ermöglicht, in einer bürokratiearmen und auf das Zustimmungserfordernis im Einzelnen verzichtenden Weise gleichwohl Reformmodelle des Studiums zu ermöglichen, ohne dass die aus Rechtsgründen erforderliche Anbindung an das Ministerium abgeschwächt wird. Diese Anbindung wird nur in andersartiger, wenngleich funktional äquivalenter Weise gewährleistet.

Satz 3 sichert, dass bei Zweifeln, ob das konkrete Reformmodell den Anforderungen der nach Satz 1 implementierten allgemeinen Regeln entspricht, ein rückwirkend geltender Zustimmungserlass helfen und diese Zweifel beseitigen kann. Satz 3 dient daher der Rechtssicherheit.

Satz 4 sichert im Lichte der allgemeinen rechtsaufsichtlichen Befugnisse nach § 76 des Hochschulgesetzes die Ingerenzrechte des Ministeriums und ist insofern klarstellend.

Satz 5 sichert, dass die Maßnahmen nach den Sätzen 1 bis 3 jeweils des Einvernehmens des jeweiligen Fachministeriums bedürfen. Ein Einvernehmensvorbehalt für die Maßnahme nach Satz 4 ist nicht angezeigt, da diese Maßnahme rechtsaufsichtliche Befugnisse konkretisiert, deren Ausübung nach dem verfassungsrechtlichen Ressortprinzip, welches einfachgesetzlich in § 76 des Hochschulgesetzes zum Ausdruck kommt, ausschließlich dem Ministerium zusteht.

(1) Das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen **einschließlich des Ablegens von Prüfungen** außerhalb des gewählten Studienganges kann durch den Fachbereich beschränkt werden, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann.

(2) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Kunstausbübung und Krankenversorgung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt die in der Ordnung nach Satz 2 Halbsatz 2 genannte Funktionsträgerin oder der dort genannte Funktionsträger die Teilnahme; die Hochschule kann in einer Ordnung die Zahl der möglichen Teilnahme derselben oder desselben Studierenden an der gleichen Lehrveranstaltung und an ihren Prüfungen und ihren Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 64 Absatz 2 Satz 2~~4~~ Nummer 2 regeln. Studierende, die im Rahmen ihres Studienganges auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, sind bei der Entscheidung nach Satz 1 Halbsatz 1 vorab zu berücksichtigen; der Fachbereichsrat regelt in der Prüfungsordnung oder in einer Ordnung die Kriterien für die Prioritäten; er stellt hierbei im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den Studierenden durch Beschränkungen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht.

§ 60a **Studienangebote außerhalb** **eines Studienganges;** **Microcredentials**

(1) Die Hochschulen können Lehre anbieten, mit der außerhalb eines Studienganges der Erwerb von Kompetenzen in einem geringeren Umfang als in einem Studiengang vermittelt wird. Das Nähere, insbesondere die Zugangsvoraussetzungen zur Teilnahme an der Lehre nach Satz 1, regelt die

Amtliche Begründung:

Auf Anregung der Hochschulen wird klargestellt, dass das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen einschließlich des Ablegens von Prüfungen außerhalb des gewählten Studienganges beschränkt werden kann.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell.

Amtliche Begründung:

Mit dem neuen § 60a werden zwei wichtige hochschulpolitische Anliegen erfüllt. Zum einen geht es darum, jenseits des Studiums eines Studienganges mit den anerkannten Abschlüssen Bachelor und Master hochschulische Lehre in klare Formen zu strukturi-

Hochschule durch Ordnung. Das Ministerium kann regeln, dass die Hochschulen die Einführung oder Änderung der Lehre nach Satz 1 oder ein Konzept dieser Lehre anzeigen müssen. Auf der Grundlage der Anzeige nach Satz 3 kann das Ministerium die Hochschule mit der Durchführung der Lehre nach Satz 1 betrauen. Mit der Betrauung ist festgestellt, dass die Durchführung dieser Lehre im öffentlichen Interesse liegt.

(2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Lehre nach Absatz 1 Satz 1 können nach Maßgabe der Einschreibungsordnung als #### Name #### eingeschrieben werden; § 50 Absatz 2 gilt entsprechend. Sie erhalten über die erbrachten Prüfungsleistungen Microcredentials. Diese sind Leistungszeugnisse, in denen die jeweils erworbenen Kompetenzen ausgewiesen sind. Sind keine Prüfungsleistungen erbracht worden, erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Teilnahmebescheinigung. Einheitliche Formen der Lehre nach Absatz 1 Satz 1 und der Leistungszeugnisse nach Satz 2 werden

1. durch das Ministerium im Benehmen mit den Hochschulen oder

2. von dem Ministerium und den Hochschulen in einem Hochschulvertrag festgelegt.

rieren und diese außerhalb eines Studienganges angesiedelten Studienangebote hochschulgesetzlich sichtbar zu verankern. Zum anderen geht es darum, die Diskussion über Microcredentials hochschulrechtlich abzubilden.

Zu Absatz 1 und 2

Zu den außerhalb eines Studienganges angesiedelten Studienangeboten:

Mit Blick auf den Fachkräftemangel muss versucht werden, die immer noch bestehenden Grenzen zwischen Hochschulbildung und beruflicher Ausbildung noch durchlässiger zu gestalten. Die derzeitigen Angebote sind für interessierte Nutzer und Anbieter noch zu unübersichtlich und zu verwaltungsaufwendig. Insofern muss für Auszubildende und Arbeitgeber deutlich werden, dass bei einer beruflichen Ausbildung jederzeit die Möglichkeit besteht, die Fachkenntnisse auch im wissenschaftlichen Bereich zu erweitern, ohne unbedingt einen herkömmlichen akademischen Abschluss anzustreben, und dies – das wäre neu – durch einen (zumindest perspektivisch) allgemein bekannten, gesetzlich definierten und anerkannten Nachweis auch dokumentieren zu können.

Die Möglichkeiten dazu bestehen grundsätzlich zwar auch jetzt schon, dürften jedoch nicht allen Beteiligten hinreichend deutlich vor Augen stehen.

Die Hochschulen sind dazu aufgerufen, für ergänzende wissenschaftliche Aus- und Weiterbildung einen einheitlichen „Markenamen“ zu entwickeln (so wie heute schon den Bachelor und Master).

Diese Ausbildung sollte von den Hochschulen mit möglichst geringen Eingangshürden (etwa: laufende oder abgeschlossene berufliche Ausbildung) versehen und unter möglichst geringem Verwaltungsaufwand angeboten werden. Dabei sollten grundsätzlich keine neuen Inhalte und Lehrveranstaltungen angeboten, sondern das vorhandene Angebot genutzt werden. Über die Regelung des Absatzes 1 Satz 2 ist gesichert, dass die Hochschulen die Inhalte der Ausbildung umfassend steuern können.

Es ist Aufgabe der Hochschulen, zu entscheiden, wie die Ausbildung fachlich bezeichnet wird, welche Module jeweils verpflichtend wären und welche wahlweise absolviert werden können. Gasthörerinnen und Gasthörer wollen nur einzelne Lehrveranstaltungen einer Hochschule besuchen, benötigen ausweislich § 52 Absatz 3 Satz 2 keine Hochschulzugangsberechtigung und haben auch nicht den Wunsch, Zeugnisse zu erwerben. Aufgrund letztgenannten Umstandes dürfen sie daher keine Prüfungen ablegen, siehe § 52 Absatz 3 Satz 4. Demgegenüber streben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Studienangeboten außerhalb eines Studienganges im Sinne des Absatz 1 Satz 1 typischerweise den Erwerb eines Leistungszeugnisses an und müssen die Eignungskriterien nachweisen, die die Hochschule regelt. Die beiden Status können daher eindeutig unterschieden werden.

Absatz 2 Satz 1 zieht daraus die sachgerechten Folgerungen, indem für die Teilnehmenden an der Lehre nach Absatz 1 Satz 1 ein eigenständiger neuer einschreibungsrechtlicher Status eingeführt wird, dessen statistischrechtliche Behandlung den Regularien des Rechts der Hochschulstatistik folgt.

Hinsichtlich Absatz 2 Satz 4 wird auf die Begründung zu § 62 Absatz 5 Satz 4 verwiesen.

Zu Microcredentials:

Der Rat der Europäischen Union hat ausweislich seiner Empfehlung über einen europäischen Ansatz für Microcredentials für lebenslanges Lernen und Beschäftigungsfähigkeit vom 16. Juni 2022 (<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9790-2022-INIT/de/pdf>) den Mitgliedsstaaten empfohlen, Microcredentials einzuführen.

Bei Microcredentials handelt es sich um Nachweise über erzielte Lernergebnisse im Rahmen einer weniger umfangreichen Lerneinheit, die im akademischen, aber auch im beruflichen Bereich angeboten werden können. Der Begriff der Microcredentials dient als Oberbegriff für unterschiedliche Formen feingranularer Nachweisformate.

Ihnen ist gemein, dass sie in Abgrenzung zu den klassischen formalen Abschlüssen flexibler und weniger umfangreich in Bezug auf den Zeitaufwand oder die inhaltliche Reichweite sind. Sie stellen mithin als Zusatzangebote eine Ergänzung zu den etablierten klassischen Abschlüssen dar. Inhaltlich sind sie Nachweise für feingranulare, flexible Lernerfahrungen mit dem Potential, ein ergänzender Baustein in der zeitgemäßen und bedarfsgerechten Ausgestaltung der Hochschulbildung zu sein. Sie beziehen sich auf kleine, maßgeschneiderte Lerneinheiten, die spezifische Kompetenzen vermitteln, einem gesellschaftlichen, persönlichen, kulturellen oder arbeitsmarktbezogenen Bedarf dienen sowie eigenständig und kombinierbar sind. Akademische Microcredentials zeichnen sich dadurch aus, dass sie mit ECTS-Punkten bewertet werden können. Sie ersetzen die traditionellen Qualifikationen nicht, sondern ergänzen diese.

Microcredentials haben dabei erhebliche Vorteile:

- Sie verbessern die Möglichkeiten hochschulübergreifender Mobilität und Kooperationen, indem sie einen gemeinsamen Rahmen für formale, inhaltliche und technische Anforderungen an Nachweise konkretisieren. Sie ermöglichen es den Lernenden zudem, Lernergebnisse transparent und einheitlich nachzuweisen und vereinfachen Prozesse der Anerkennung von Studienleistungen. Darüber hinaus können Microcredentials neue Möglichkeiten für hochschulübergreifende Kooperationen in gemeinsamen Bildungsangeboten bieten, da ihre Gestaltung insgesamt flexibler ist als bei den vollwertigen Studiengängen.

Insbesondere im europäischen und internationalen Kontext wird damit die Mobilität der Studierenden verbessert. Dies dient auch der Idee der europäischen Hochschulnetzwerke.

- Die Flexibilität von Microcredentials ermöglicht es Lernenden, Lernerfahrungen zu individualisieren und so gezielt persönlich und beruflich relevante (Querschnitts-)Kompetenzen nachzuweisen.

- Für die Hochschulen als Anbieterinnen bieten Microcredentials eine Möglichkeit, dynamisch auf die Nachfrage nach Bildungsangeboten zu reagieren und neuartige fachliche und überfachliche Angebote zu zertifizieren. Darin liegt auch eine Chance zur weiteren Stärkung der wissenschaftlichen Weiterbildung.

- Microcredentials haben das Potential, Barrieren in der Hochschulbildung abzubauen. Als oftmals niedrigschwellig gestaltete, kompaktere Angebote können sie eingesetzt werden, um sowohl herkömmlichen als auch neuen Zielgruppen, die durch ihre persönliche, finanzielle oder berufliche Situation keinen vollwertigen Hochschulabschluss anstreben wollen oder können, den Erwerb relevanter Qualifikationen zu ermöglichen. Sie können den Einstieg in ein Studium erleichtern oder in bestimmten Fällen den Zugang in ein Studium aus außerhochschulischen Zweigen der beruflichen Bildung ermöglichen. Auch bei Studienabbrüchen können sie einen über das etablierte Transcript of Records hinausgehenden Nachweis erworbener Kompetenzen bieten.

- Microcredentials können als Meilensteine auf dem Weg zu umfangreicheren Abschlüssen als Motivationsfaktor im weiteren Studium dienen, indem sie Lernenden eine Erfolgsrückmeldung beim Erreichen eines konkreten Zwischenziels geben.

- Eine Systematisierung von Microcredentials bietet die Chance, gemeinsame Standards und Qualitätssicherung in Abgrenzung zu kommerziellen Bildungsanbietern zu etablieren. Microcredentials bieten damit die Möglichkeit, bestehende, heterogene Angebote und Formate transparenter und einheitlicher zu gestalten und so eine bessere Verständlichkeit und Vergleichbarkeit herzustellen.

Der neue § 60a greift diese Entwicklung auf und führt aus Gründen der Rechtssicherheit die Microcredentials-Idee als Struktur in der Hochschulrechtsordnung ein.

(3) Die Hochschule sichert die Qualität der Lehre nach Absatz 1 Satz 1 im Rahmen eines hochschulinternen Qualitätsmanagements. Sie regelt das Nähere durch Ordnung.

(4) Erfolgt die Lehre nach Absatz 1 Satz 1 in Form des weiterbildenden Studiums, bleibt § 62 unberührt.

Die Regelung des Absatzes 1 Sätze 3 und 4 hat einen EU-beihilferechtlichen Hintergrund. Auf die Begründung zu § 62 wird insofern verwiesen.

Amtliche Begründung:

Die Regelung erlegt den Hochschulen die sachgerechte Qualitätssicherung auf.

Amtliche Begründung:

Das Studium eines weiterbildenden Masterstudienganges nach § 62 Absatz 4 bleibt von dem neuen § 60a unberührt, da diese neue Regelung nur Lehrangebote außerhalb des Studiums eines Studienganges erfasst. Es bleibt mithin die Abgrenzung zwischen der Lehre nach § 60a und dem weiterbildenden Studium nach § 62 Absatz 2 und 5. § 60a Absatz 4 regelt insofern – insbesondere mit Blick auf die abgabenrechtlichen Folgen – den Vorrang der Weiterbildung vor der Lehre nach § 60a. Sobald mithin Voraussetzung für die Teilnahme an einer Lehre ist, dass ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen worden ist oder die erforderliche Eignung im Beruf erworben wurde (Teilnahmevoraussetzungen nach § 62 Absatz 2 Satz 2), liegt eine Weiterbildung vor mit der Maßgabe, dass dann nach Absatz 4 die Regelung des § 62 greift.

§ 61

Regelstudienzeit

(1a) Die Regelstudienzeit berechnet sich nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 1 bis 4 oder des Absatzes 3 (generelle Regelstudienzeit) oder nach Maßgabe des § 58b Absatz ~~52a Satz 3~~ oder des § 62a Absatz 3 (individualisierte Regelstudienzeit). Im Falle des § ~~58b~~ Absatz ~~52a Satz 2~~ oder des § 62a Absatz 3 ist die erhöhte oder die geregelte Regelstudienzeit für die jeweilige Studierende oder den jeweiligen Studierenden die Regelstudienzeit des Studienganges im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und 2.

(2) Die generelle Regelstudienzeit in Studiengängen, die mit einem Bachelorgrad abgeschlossen werden und zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, beträgt

Amtliche Begründung:

Die Änderungen sind redaktionell.

Amtliche Begründung:

Die Änderungen sind redaktionell.

mindestens sechs und höchstens acht Semester. In Studiengängen, die mit einem Mastergrad abgeschlossen werden und zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führen, beträgt die generelle Regelstudienzeit mindestens zwei und höchstens vier Semester; ihnen soll ein mit dem Bachelorgrad abgeschlossener Studiengang vorausgehen. Die generelle Gesamtregelstudienzeit konsekutiver Studiengänge nach Satz 1 und 2 sowie von Studiengängen mit dem Abschluss Magister Theologiae beträgt höchstens zehn Semester. Hinsichtlich der generellen Regelstudienzeit in Studiengängen, die im Rahmen des Verbundstudiums an **Hochschulen für angewandte Wissenschaften** ~~Fachhochschulen oder die in Form von Reformmodellen nach § 58 Absatz 2a~~ durchgeführt werden, können in Hochschulverträgen von den Sätzen 1 bis 3 abweichende Regelungen getroffen werden. § 62a Absatz 3 bleibt jeweils unberührt.

§ 62

Wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung

(1) Die wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung dient, in Erfüllung eines staatlichen Weiterbildungsauftrags durch staatlich getragene und der staatlichen Aufsicht unterliegenden Hochschulen, der Ausbildung von mehr oder besser durch die Ausprägung von Kompetenzen und Fähigkeiten qualifizierten Personen durch öffentliche Bildung in Formen lebenslangen Lernens entsprechend dem jeweiligen Erwerb beruflicher Erfahrungen. Die Hochschulen entwickeln sich zu Einrichtungen lebenslangen Lernens weiter. Sie arbeiten hierzu untereinander zusammen, indem sie im Sinne des § 77 Absatz 2 gemeinsame Einheiten der Weiterbildung errichten. Das Ministerium kann das Nähere zu der Zusammenarbeit nach Satz 3 regeln.

Amtliche Begründung:

Der neue Absatz 1 spiegelt die gestiegene Bedeutung der wissenschaftlichen Weiterbildung sowohl in gesamtgesellschaftlicher als auch in individueller Hinsicht wider. In einer immer dynamischer werdenden Gesellschaft mit immer schneller werdenden technischen Entwicklungen und fortschreitend akkumulierenden Wissens sind auch akademisch bereits Gebildete vor die Herausforderung gestellt, sich fortlaufend fortzubilden, um den vorgenannten Herausforderungen gewachsen zu sein.

Angesichts dessen werden mit dem neuen Absatz 1 wichtige Grundaussagen zur gestiegenen Bedeutung der wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildung getroffen.

Während Satz 1 primär im Kontext des EU-Beihilferechts zu verstehen ist (dazu siehe auch die Änderung von Absatz 5 Satz 1 und die Begründung zur Änderung des Absatzes 5), regelt Satz 2 ein Entwicklungsgebot be-

treffend Einrichtungen lebenslangen Lernens, während Satz 3 ein Zusammenarbeitsgebot betreffend gemeinsame Einheiten statuiert.

Satz 1:

Nach dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen in Forschung, Entwicklung und Innovation (Gemeinschaftsrahmen FuEuI, siehe die Mitteilung der Kommission: Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation 2022/C 414/01, Nr. 20 a) i)) gilt eine widerlegliche Vermutung für den nichtwirtschaftlichen Charakter einer Tätigkeit einer Hochschule, wenn diese der Ausbildung von mehr oder besser qualifizierten Humanressourcen dient.

Satz 1 knüpft an diese Vermutung in ihrer sprachlichen Gestalt an. Die Wörter „qualifizierte Humanressourcen“ passen indes nicht in die Begrifflichkeit der nationalen Rechtsordnung und sind zudem geeignet, falsche Assoziationen im Kontext einer ökonomisch verengten Bildungsidee zu erwecken. Ohne inhaltliche Änderung wird daher anstelle der Begrifflichkeit „qualifizierte Humanressourcen“ die Begrifflichkeit „Ausprägung von Kompetenzen und Fähigkeiten qualifizierten Personen“ verwendet.

Den EU-beihilferechtlichen Privilegierungen bestimmter nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten im Hochschulbereich ist gemeinsam, dass sie erkennbar zu den primären Aufgaben der Hochschulen – wie hier ausweislich § 3 – gehören und unabhängig von den Wünschen Dritter erbracht werden. Sie sind selbst dann nichtwirtschaftlich, wenn wie bei der privilegierten Tätigkeit des Wissenstransfers auch Entgelte erzielt werden, solange diese wieder in den nichtwirtschaftlichen Bereich der Hochschule fließen, siehe OECD, Wissenschaftliche Weiterbildung und der EU-Rahmen für staatliche Beihilfen, OECD Publishing, Paris, 2022, <https://doi.org/10.1787/5d8eeb73-de>, S. 47.

Mit dem Begriff „Ausprägung von Kompetenzen und Fähigkeiten qualifizierten Personen durch öffentliche Bildung in Formen le-

benslangen Lernens“ soll in einem dem nationalen Recht angemessenen Sprachgebrauch verdeutlicht werden, dass die wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung der Ausbildung von mehr oder besser qualifizierten Humanressourcen dient.

Diese Annahme ist aus den folgenden Überlegungen sachgerecht:

(1) Hochschulische Weiterbildung findet innerhalb des institutionellen Gesamtsystems Hochschule statt, welches originäre Bildungsaufgaben erfüllt, die nicht vom Beihilferecht erfasst sind. Die Weiterbildung ist ohne diese Einbettung weder qualitativ gesichert noch quantitativ darstellbar, da sich die Hochschule zur Erfüllung ihrer Primäraufgaben der Weiterbildung desjenigen Lehrpersonals bedienen muss, welches auch im grundständigen Bereich tätig ist.

(2) Der Aspekt lebenslangen Lernens wird individuell zunehmend bedeutsamer. Hieraus erwachsen dem Staat Handlungslasten, dem Einzelnen es zu ermöglichen, sich im Laufe insbesondere seiner Erwerbsbiographie weiterzubilden. Denn der Staat versteht sich als Kulturstaat mit einem auch verfassungsrechtlich spezifischen Bildungsauftrag.

(3) Hochqualifizierte und erreichbare Weiterbildungsangebote werden für die kulturelle Entfaltung der Humanressourcen vor dem Hintergrund der gegebenen Situation auf dem Arbeitsmarkt zunehmend bedeutsam. Losgelöst von dem soeben unter (2) vorgetragenen individuellen Blickwinkel ist es auch unter der objektiven Perspektive des Arbeitsmarktes unabdingbar, dass die Hochschulen nicht nur die Erstqualifizierung junger Menschen gewährleisten, sondern auch die Weiterqualifizierung von Menschen mit Berufsausbildung im Interesse der Gesamtgesellschaft und der Wirtschaft voranbringen.

Um den demographischen Herausforderungen und dem Strukturwandel – auch etwa im Bereich der ehemaligen Kohlegebiete – erfolgreich zu begegnen, benötigt Nordrhein-Westfalen insbesondere ein hohes Qualifikationsniveau auf allen Ebenen der beruflichen Entwicklung. Dieses Ziel ist nicht nur für

das Land überragend wichtig, sondern aufgrund des Umstands, dass das Land nicht nur das bevölkerungsreichste Land mit den meisten Hochschulen ist, sondern in der Mitte Europas liegt, ebenso für die Entwicklung des Bildungsstandorts Deutschland im Gefüge der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Der Staat ist mit Blick auf seine Gesamtverantwortung für einen gedeihlichen Arbeitsmarkt gehalten, die sachgerechten Rahmenbedingungen für dieses hochschulische Handeln und die damit verbundenen Herausforderungen zu setzen. Diese Verantwortung nimmt er u. a. durch den Umstand wahr, dass er einen finanziellen Ausgleich gewährt, um die defizitäre Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse durch die Hochschule zu kompensieren, welche mit der Erbringung dieser Dienstleistungen gesetzlich vom Staat betraut wurde.

(4) In Zeiten des vor allem die Bundesrepublik Deutschland im europaweiten Vergleich besonders treffenden Fachkräftemangel liegt es in einem überragenden öffentlichen Interesse, die soeben unter (3) vorgelegene Qualifikationsnotwendigkeit noch stärker zu betonen, da die Gesamtgesellschaft und die Wirtschaft dringend auf fortlaufend qualifiziertes Fachpersonal angewiesen sind.

(5) Angesichts dieser Überlegungen rechnet die akademische Weiterbildung zu den primären Kernaufgaben der Hochschule, wie es auch zu ihrer Verortung als Aufgaben in den Absätzen 1 und 2 des § 3 des Hochschulgesetzes systematisch zum Ausdruck gebracht wird. Die Aufgabe wird daher unabhängig von Wünschen Dritter aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung der Hochschule und des überragend hohen öffentlichen Interesses an gedeihlicher Weiterbildung erbracht. Akademische Weiterbildung fokussiert daher nicht den „Kunden“ und ist daher nicht marktorientiert.

Die Hochschule kommt auch dann ihrer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung nach,

wenn sie auf Vorschlag Dritter – etwa Unternehmen – spezifisch auf den jeweiligen gesellschaftlichen Bedarf zugeschnittene Weiterbildungsangebote erbringt.

Mit der Sentenz am Ende des Satzes 1 „entsprechend dem jeweiligen Erwerb beruflicher Erfahrungen“ soll darauf Bezug genommen werden, dass nach Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1 (jeweils neue Absatzzählung) Weiterbildung auf ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium oder auf der erforderlichen Eignung im Beruf aufbaut. Der Zugang zu Weiterbildung wird durch Satz 1 insofern nicht anders geregelt, als dies durch Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 der Fall ist.

Mit dem Begriff „öffentliche Bildung“ wird eine privatrechtliche Erbringung der Weiterbildung nicht ausgeschlossen. Der Begriff des Öffentlichen ist mithin von der Handlungsform öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich zu trennen.

Satz 2:

Der Wissenschaftsrat empfiehlt den Hochschulen, im Zuge des Ausbaus von Weiterbildungsangeboten ein neues Selbstverständnis als Einrichtungen lebenslangen Lernens zu entwickeln (Drs. 7515-19). Um sich auf allen Ebenen stärker an den Studierenden oder Teilnehmenden zu orientieren, bedarf es geeigneter organisatorischer Rahmenbedingungen in Gestalt funktionaler und service-orientierter Verwaltungsprozesse, gut zugänglicher Beratungsangebote mit Sprechzeiten, die auch für Vollzeiterwerbstätige nutzbar sind, sowie eines breiten digitalen Informationsangebots. Zudem gilt es, in der Studienberatung systematisch auf die Hürden und Möglichkeiten für berufstätige Studierende einzugehen.

Der Wissenschaftsrat empfiehlt insofern den Hochschulen, ihr Selbstbild als Anbieter für Vollzeitstudierende in der Erstausbildung zu erweitern und sich der Normalität von berufsbegleitendem Studieren sowie Weiterbildung und lebenslangem Lernen stärker zu öffnen.

Die Änderung greift diese Empfehlungen regulatorisch durch die Implementierung eines entsprechenden Entwicklungsgebots nach Satz 2 auf.

Satz 3:

Neben dieses Entwicklungsgebots sind die Hochschulen nach dem Zusammenarbeitsgebot des Satzes 3 dazu aufgerufen, ihre Weiterbildungsangebote beispielsweise zu bündeln und dies auch organisatorisch abzubilden. Damit können durchgreifende Effizienzgewinne erzielt und Wohlfahrtseinbußen vermieden werden. Satz 3 enthält ein Gebot der Zusammenarbeit. Das ist stärker als ein bloßes Gebot des Zusammenwirkens.

(2~~4~~) Die Hochschulen bieten zur wissenschaftlichen oder künstlerischen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen Weiterbildung in der Form des weiterbildenden Studiums und des weiterbildenden Masterstudienganges an.²An Weiterbildung kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf erworben hat.³Das Weiterbildungsangebot ist mit den übrigen Lehrveranstaltungen abzustimmen und soll berufspraktische Erfahrungen einbeziehen.⁴Die Hochschule regelt die Voraussetzungen und das Verfahren des Zugangs und der Zulassung.⁵Sie kann die Zulassung insbesondere beschränken, wenn wegen der Aufnahmefähigkeit oder der Art oder des Zwecks der Weiterbildung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist.⁶**Die Hochschule sichert die Qualität des weiterbildenden Studiums im Rahmen eines hochschulinternen Qualitätsmanagements.**⁷**Sie regelt das Nähere durch Ordnung.**⁸**§ 7 Absatz 1 bleibt hinsichtlich weiterbildender Studiengänge unberührt.**

(3~~2~~) Wird die Weiterbildung in öffentlich-rechtlicher Weise angeboten, sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Weiterbildung Gasthörerinnen und Gasthörer; **für diese gilt § 52 Absatz 3 Satz 4 nicht.** Absatz 4~~3~~ Satz 2 bleibt unberührt. Die Hochschule kann Weiterbildung auch auf privatrechtlicher Grundlage anbieten oder mit Einrichtungen

Amtliche Begründung:

Mit der Änderung werden Grundsätze der Qualitätssicherung im Bereich der Weiterbildung gesetzlich geregelt.

Satz 6 legt dabei fest, dass auch für das weiterbildende Studium qualitätssichernde Maßnahmen erfolgen und dass qualitative Mindeststandards gelten. Die Qualitätssicherung soll in der Verantwortung der Hochschulen liegen. Diese autonome Qualitätssicherung ermöglicht den Hochschulen insbesondere, kurzfristig auf sich ändernde Bedarfe, wie bspw. des Arbeitsmarktes, reagieren zu können. Eine mit der Studiengangakkreditierung vergleichbare Einbeziehung externer Beteiligter wird nicht vorgeschrieben. Die Einbeziehung von in der Qualitätssicherung von Studienangeboten erfahrenen Institutionen, wie bspw. Akkreditierungsagenturen, wird aber nicht ausgeschlossen.

Der neue Satz 8 stellt klar, dass weiterbildende Studiengänge weiterhin zu akkreditieren sind.

Amtliche Begründung:

Gasthörerinnen und Gasthörer der Weiterbildung sind nunmehr berechtigt, Prüfungen abzulegen. Diese Änderung ist mit Blick auf die Stärkung des Weiterbildungsgedankens sachgerecht.

der Weiterbildung außerhalb des Hochschulbereichs in privatrechtlicher Form zusammenarbeiten.

(43) Ein weiterbildender Masterstudiengang ist ein Studiengang, der neben der Qualifikation nach § 49 das besondere Eignungserfordernis eines einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschlusses und das besondere Eignungserfordernis einer einschlägigen Berufserfahrung voraussetzt. Wird der weiterbildende Studiengang in öffentlich-rechtlicher Weise angeboten, wird die Bewerberin oder der Bewerber in diesen Studiengang als Weiterbildungsstudierende oder Weiterbildungsstudierender **nach Maßgabe der Einschreibungsordnung** eingeschrieben. Wird der weiterbildende Studiengang auf privatrechtlicher Grundlage angeboten, kann die Bewerberin oder der Bewerber nach Maßgabe der Einschreibungsordnung als Weiterbildungsstudierende oder Weiterbildungsstudierender eingeschrieben werden. Die Einschreibung nach Satz 2 und 3 setzt voraus, dass sie oder er die nach Satz 1 erforderliche Qualifikation und die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nachweist und kein Einschreibungshindernis vorliegt. § 48 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Weiterbildungsstudierende sind berechtigt, wie eingeschriebene Studierende an Wahlen teilzunehmen und Mitglied der Studierendenschaft zu werden.

(54) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des weiterbildenden Studiums erhalten **über die erbrachten Prüfungsleistungen Microcredentials. Diese sind Leistungszeugnisse, in denen die jeweils erworbenen Kompetenzen ausgewiesen sind** ~~Weiterbildungszertifikate~~. **Sind keine Prüfungsleistungen erbracht worden, erhalten sie eine Teilnahmebescheinigung.** Das Nähere regelt die Prüfungsordnung. **Einheitliche Formen des weiterbildenden Studiums und der Leistungszeugnisse werden**

1. durch das Ministerium im Benehmen mit den Hochschulen oder

2. von dem Ministerium und den Hochschulen in einem Hochschulvertrag festgelegt.

Absatz 5 (Absatz 4 in alter Zählung) zieht daraus die entsprechenden zeugnisrechtlichen Folgerungen.

Amtliche Begründung:

Die Ergänzung stellt klar, dass die Hochschulen das Nähere zur Einschreibung im weiterbildenden Masterstudiengang im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch Einschreibungsordnung regeln. Die Bestimmung ergänzt somit § 48.

Die Hochschulen haben sich dafür ausgesprochen, dass die Einschreibung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer hinsichtlich der Folgewirkungen und der mit dem Status verbundenen Berechtigungen durch die Einschreibungsordnung klar und rechtssicher geregelt werden dürfe. Zugleich wollen die Hochschulen ihre bestehenden Befugnisse bei der Regelung des Einschreibungsstatus behalten. Diese Befugnis wird durch die vorgeschlagene Änderung nicht berührt.

Amtliche Begründung:

Die Änderungen beruhen auf den aktuellen Entwicklungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung. Den Teilnehmenden an Weiterbildung soll es künftig ausweislich der Änderung des Absatz 3 in der neuen Absatzzählung eröffnet sein, Prüfungen abzulegen. Damit wird es möglich, Leistungszeugnisse über die erbrachten Prüfungsleistungen und nicht bloße Zertifikate über Prüfungen auszustellen, an denen sie bloß teilgenommen haben, ohne sie formal ablegen zu dürfen.

Der Begriff des Leistungszeugnisses entspricht dem Verständnis anderer Länder und bereits etablierter Transparenzraster. Der Begriff der Teilnahmebescheinigung ist für Fälle reserviert, in denen die Teilnahme an

weiterbildenden Studien ausgewiesen wird, ohne dass eine Prüfung abgelegt worden ist.

Dabei lässt Absatz 5 es zu, dass auch im Wege des weiterbildenden Studiums sogenannte Microcredentials erworben werden können. Zu diesen wird auf die Begründung zu § 60a Absatz 2 verwiesen. Satz 4 ermöglicht Flexibilität mit Blick auf zukünftige Entwicklungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung und stellt eine einheitliche Anwendung an allen Hochschulen in der Trägerschaft des Landes sicher.

Satz 4 sieht dabei zwei Handlungsmodi vor, zum einen den Erlass der Regelungen betreffend Formen des weiterbildenden Studiums und Leistungszeugnisse im Benehmen mit den Hochschulen durch Erlass, zum anderen den Abschluss eines einschlägigen Hochschulvertrages zwischen dem Ministerium und allen Hochschulen in der Trägerschaft des Landes. Die erstgenannte Handlungsform trägt der Gewährleistungsverantwortung des Landes für ein Studium und Lehre angesichts des Umstands Rechnung, dass jede Änderung der Regularien im Falle eines Hochschulvertrages die Zustimmung aller Hochschulen und des Ministeriums voraussetzen würde und damit nur sehr schwerfällig umsetzbar sein könnte.

Das Ministerium kann Regelungen über die Bezeichnung der Formen und Abschlüsse des weiterbildenden Studiums, deren Umfang und die Vergabe von ECTS-Punkten erlassen. Gegenstand der Regelung können auch Standards für die Inhalte und Angaben in den Leistungszeugnissen, bspw. mit Blick auf die Lernergebnisse, das Qualifikationsniveau, den erbrachten Arbeitsaufwand sein.

Die schematische Einordnung verschiedener Formen des weiterbildenden Studiums, die dann auch einheitlich an allen Hochschulen zur Anwendung kommen können, hat insbesondere für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Weiterbildung besondere Bedeutung. Es bewirkt größere Transparenz und fördert die Akzeptanz insbesondere der Arbeitgeber.

(65) Für die Inanspruchnahme öffentlich-rechtlich erbrachter Weiterbildungsangebote

Amtliche Begründung:

Die Änderungen des Absatzes 5 betreffen

sind **in der Regel** ~~kostendeckende~~ Gebühren festzusetzen und bei privatrechtlichen Weiterbildungsangeboten Entgelte zu erheben. ²**Das Ministerium kann regeln, dass die Einführung oder Änderung von Weiterbildungsangeboten, für die nicht kostendeckende Gebühren festgesetzt werden sollen, der Anzeige beim Ministerium bedarf.** ³**Der Anzeige der einzelnen Weiterbildungsangebote nach Satz 2 bedarf es nicht, wenn ein Konzept der Weiterbildung angezeigt wird, welches nicht kostendeckend gebührenfinanzierte Weiterbildungsangebote zum Gegenstand hat.** ⁴**Auf der Grundlage der Anzeige nach Satz 2 und 3 kann das Ministerium die Hochschule mit der Durchführung des jeweiligen Weiterbildungsangebots oder der das Konzept ausfüllenden Weiterbildungsangebote betrauen.** ⁵**Mit der Betrauung ist festgestellt, dass die Durchführung des Weiterbildungsangebots im öffentlichen Interesse liegt.** ⁶Mitgliedern der Hochschule, die Aufgaben in der Weiterbildung übernehmen, kann dies nach Maßgabe der §§ 39 Absatz 3, 42 Absatz 1 Satz 4, 44 Absatz 2 Satz 2 vergütet werden.

die Finanzierung der hochschulischen Weiterbildungsangebote.

Satz 1:

Der gestiegenen Bedeutung der hochschulischen Weiterbildung (siehe dazu auch die Begründung zu dem neuen Absatz 1) entsprechend bedürfen die Hochschulen ein hinreichendes Maß an Flexibilisierung in der Finanzierung ihres Weiterbildungsangebots. Mit der Änderung des Satzes 1 wird ermöglicht, dass die Hochschulen ihr Weiterbildungsangebot nicht in Gänze durch die Erhebung von Abgaben refinanzieren müssen. Im Ausnahmefall, zum Beispiel bei Bestehen eines besonderen öffentlichen Interesses (etwa bei der Lehrerausbildung oder im Gesundheits- und Pflegebereich) können sie zudem gänzlich auf die Erhebung von Gebühren verzichten.

Diese Öffnung im Refinanzierungsrecht ist mit Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vereinbar. Denn unter Berücksichtigung des Einzelfalls kann die innerhalb des nationalen Bildungssystems organisierte öffentliche Weiterbildung, die vom Staat finanziert und beaufsichtigt wird, als nichtwirtschaftliche Tätigkeit angesehen werden, sodass Art. 107 Absatz 1 AEUV nicht einschlägig wäre. Es handelt sich bei der hochschulischen Weiterbildung um eine Ausbildung von mehr oder besser qualifizierten Humanressourcen, siehe die Begründung zu Absatz 1 Satz 1.

Satz 2 bis 5:

Mit den Sätzen 2 bis 5 wird hilfsweise der Weg eröffnet, die Öffnung des Gebots der gänzlichen Refinanzierung der hochschulischen Weiterbildung selbst dann als zulässig anzusehen, wenn die hochschulische Weiterbildung als wirtschaftliche Tätigkeit begriffen würde. Denn sollte in diesem Fall die staatliche Finanzierung eine Beihilfe darstellen, könnte diese dennoch als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden und müsste nicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV bei der Europäischen Kommission notifiziert werden.

Denn die staatliche Finanzierung betreffe dann eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI). Mit dem neuen Absatz 5 Satz 4 wird die hierfür erforderliche staatliche Betrauung im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (siehe Urteil vom 24. Juli 2003, Rs. C-280/00 – Altmark Trans) geregelt. Ausweislich des neuen Absatzes 5 Satz 5 ist die Durchführung der Weiterbildung, mit der die Hochschule nach Absatz 5 Satz 4 Halbsatz 1 betraut worden ist, eine gemeinwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne der vorgenannten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und des Beschlusses der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012) –Freistellungsbeschluss –, der Mitteilung der Kommission vom 11. Januar 2012 über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012), der Mitteilung der Kommission vom 11. Januar 2012 Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) (2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012) und der Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006).

Diese staatliche Betrauung ist keine Beauftragung im Sinne der allgemeinen Vorschrift-

ten und bewirkt daher keinen Aufwendungsersatz im Sinne eines Refinanzierungsanspruchs der betrauten Hochschule.

Die weiteren Umstände, aus denen sich das Vorliegen einer DAWI ergibt, ergeben sich aus der mit diesem Gesetz erfolgenden Änderung der Hochschulabgabenverordnung; auf die dortige Begründung wird verwiesen.

§ 62a

Studium in Teilzeit; Teilzeitstudium

(4) Die Einschreibungsordnung kann vorsehen, dass Studierende in Teilzeit nach § 48 Absatz 8 innerhalb ihres gewählten Studienganges nur entsprechend dem Verhältnis der generellen Regelstudienzeit zu ihrer individualisierten Regelstudienzeit zum Besuch von Lehrveranstaltungen berechtigt sind, Studien- und Prüfungsleistungen erbringen können, Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 64 Absatz 2 Satz 2~~4~~ Nummer 2 oder Leistungspunkte erwerben oder Prüfungen ablegen können; § 59 bleibt ansonsten unberührt.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell.

§ 62b

Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung

(2) Die beauftragte Person wirkt darauf hin, dass den besonderen Bedürfnissen von Studierenden mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung Rechnung getragen wird und insbesondere die zu ihren Gunsten geltenden Rechtsvorschriften beachtet werden. Sie wirkt insbesondere bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen und beim Nachteilsausgleich hinsichtlich des Zugangs und der Zulassung zum Studium, hinsichtlich des Studiums und hinsichtlich der Prüfungen mit. Sie behandelt Beschwerden von Betroffenen. Beanstandet die beauftragte Person eine Maßnahme, hat die Beanstandung aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist das Rektorat zu beteiligen, **welches im Rahmen seiner Befugnisse nach § 16 Absatz 3 und 4 das Entsprechende veranlasst.**

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist klarstellender Natur und dient dazu, die Verfahrensabläufe in Bezug auf eine Beanstandung seitens der beauftragten Person zu verdeutlichen und Rechtsunsicherheiten zu vermeiden. Unmittelbare Rechtsfolge einer Beanstandung ist, dass sie in Bezug auf die beanstandete Maßnahme aufschiebende Wirkung entfaltet. Durch Rücknahme der Maßnahme seitens der für den Erlass der Maßnahme zuständigen Stelle (Abhilfe) tritt Erledigung ein. Andernfalls ist das Rektorat in Bezug auf die beanstandete Maßnahme zu beteiligen. Im Rahmen seiner Organzuständigkeit nimmt dieses seine Befugnisse nach § 16 Absatz 3 und 4 wahr und prüft dabei insbesondere die Rechtmäßigkeit der Maßnahme. Hält es diese für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar, hat es

diese nach Maßgabe des § 16 Absatz 4 seinerseits zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Das weitere Verfahren richtet sich sodann nach § 16 Absatz 4. Bestätigt das Rektorat hingegen die Maßnahme, entfällt damit auch die aufschiebende Wirkung der ursprünglichen Beanstandung.

§ 63 Prüfungen

(3) Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen. **Zudem berücksichtigen die Hochschulen bei der Festsetzung von Prüfungsterminen die Religionsfreiheit der Studierenden.**

Amtliche Begründung:

Die Durchführung von Hochschulprüfungen liegt in der Zuständigkeit und Verantwortung der Hochschulen bzw. (im Falle staatlicher Prüfungen) der staatlichen Prüfungsämter. Zur Gewährleistung eines rechtsfehlerfreien Vorgehens haben die genannten Stellen dabei im jeweiligen Einzelfall die (grund-)rechtlich geschützten Interessen der Beteiligten gegeneinander abzuwägen und im Wege praktischer Konkordanz in Ausgleich zu bringen. Dies betrifft insbesondere die Religionsfreiheit der Studierenden (Artikel 4 des Grundgesetzes), deren Chancengleichheit und Gleichbehandlung (Artikel 3 des Grundgesetzes), das Interesse der Studierenden an einer zügigen Fortsetzung bzw. Beendigung ihres Studiums (Artikel 12 des Grundgesetzes), das Recht der Hochschulen auf Selbstverwaltung sowie nicht zuletzt die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit und des reibungslosen Ablaufs des Hochschulbetriebs.

Da die Durchführung von Hochschulprüfungen mit erheblichem Aufwand verbunden sein kann (Knappheit an Räumen und Personal, große Zahl an Studierenden, Studiengängen und Prüfungen, Vielfalt der Religionsgemeinschaften), kann es im Rahmen der Studienorganisation dazu kommen, dass Prüfungen beispielsweise auch an Samstagen terminiert werden müssen. Sofern einer Prüfungsteilnahme dann im Einzelfall religiöse Belange zwingend entgegenstehen (z.B. Beachtung des Sabbats), hat die Hochschule diesem Umstand, soweit möglich, hinreichend Rechnung zu tragen. So müssen die Hochschulen bei der Festsetzung von Prüfungsterminen religiöse Verbote einer Religionsgemeinschaft, zu der sich die oder der

Studierende bekennt, und die ihr oder ihm die Teilnahme an der Prüfung zu der festgesetzten Zeit untersagen, berücksichtigen. Dies stellt die Änderung klar. In Frage kommt dann, einen Ersatztermin in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang zur ursprünglichen Prüfung anzubieten bzw. die für die Wiederholung von Prüfungen geltenden Bestimmungen großzügig zu handhaben, sodass sich keine Nachteile für die Betroffenen ergeben.

(5) Die Hochschulen und die staatlichen Prüfungsämter können von den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich

1. gegen eine die Täuschung über **die Erbringung oder das Ergebnis von** Prüfungsleistungen betreffende Regelung einer Hochschulprüfungsordnung oder

2. gegen eine entsprechende Regelung einer staatlichen oder kirchlichen Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden. Die Hochschulen können das Nähere in einer Ordnung regeln. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 2 Nummer 1 ist die Kanzlerin oder der Kanzler sowie nach Satz 2 Nummer 2 das staatliche Prüfungsamt. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden.

Amtliche Begründung:

Das Verwaltungsgericht Köln hat mit Urteil vom 15. November 2022 (6 K 4326/18) § 63 Absatz 5 dahingehend ausgelegt, dass nach aktueller Fassung der Ermächtigungsgrundlage der jeweiligen Satzungsnorm nur Regelungen betreffend Täuschungshandlungen von Prüfungskandidaten im Zeitraum bis zur Abgabe der Prüfungsleistung erfasst seien.

Das Verwaltungsgericht begründet seine Entscheidung mit dem Umstand, der Begriff der Täuschung beziehe sich auf die Erbringung der Prüfungsleistung. Es handele sich dabei um die Vorspiegelung einer eigenständigen und regulären Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Prüfling sich in Wahrheit unerlaubter Hilfe bedient habe. Eine weitergehende Kompetenz gebe die Ermächtigungsnorm des § 63 Absatz 5 Satz 4 nicht her, insbesondere seien nachträgliche Manipulationen in Bezug auf bereits erbrachte Prüfungsleistungen, etwa im Rahmen von Klausureinsichten, nicht erfasst.

Die Ergänzung des Absatzes 4 Satz 2 dient der Bewältigung der mit der vorgenannten Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln geschaffenen Rechtsunsicherheit. Mit der Änderung wird verdeutlicht, dass die o. g. nachträglichen Manipulationen ebenfalls erfasst sind.

§ 63a

Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen

(1) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen erfolgt in Ansehung der Kompetenzen,

Amtliche Begründung:

Mit den Änderungen des Absatzes 1 soll das

die erworben worden sind, und der Kompetenzen, deren Nachweis ersetzt werden soll. Prüfungsleistungen, die in Studiengängen **oder in der Lehre nach § 60a Absatz 1** an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang **oder in der Lehre nach § 60a Absatz 1** derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag **unter Übernahme der Benotung, erforderlichenfalls nach Umrechnung,** anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. **Unterschiede in Bezug auf die Art und Dauer einer Prüfung sowie die Prüfungsmodalitäten sind dabei im Regelfall nicht geeignet, die Annahme eines wesentlichen Unterschiedes im Sinne des Satzes 2 zu tragen. Die Hochschule kann im diploma supplement die Hochschule ausweisen, an der die anerkannte Kompetenz erworben wurde. Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend** ~~Das Gleiche gilt~~ hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Die Anerkennung im Sinne der Sätze ~~2~~ und ~~5~~ **2** dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

Anerkennungsgeschehen mobilitätsfreundlicher ausgestaltet und es sollen Hürden insbesondere beim Studiengangwechsel abgebaut werden, ohne dass die Qualität des Studiums leidet. Damit wird zugleich ein Baustein zur Milderung des Fachkräftemangels bereitgestellt.

Zwei Punkte werden mit der Änderung des § 63a Absatz 1 umgesetzt. Zum einen wird das Anerkennungsgeschehen fokussiert auf einen Vergleich der erworbenen mit den zu erwerbenden Kompetenzen (ad 1.). Damit ist zugleich eine Abkehr vom bisherigen, von der Rechtsprechung vorgenommenen Betrachtungsschwerpunkt auf die Prüfung und das Prüfungsverfahren verbunden, siehe den neuen Satz 3. Zum anderen wird ermöglicht, dass auch die Übernahme der Benotung einer anerkannten Kompetenz erfolgen kann (ad 2.).

1) Mit der Novelle des Hochschulgesetzes des Jahres 2019 wurde versucht, das Anerkennungsgeschehen sachgerechter aufzustellen. In der dortigen Begründung zur Änderung des § 63a Absatz 1 heißt es, mit Blick auf die Änderung der Norm würde bei einer Anerkennung keine Übereinstimmung sowohl des Prüfungsstoffes als auch der Art und Weise der Prüfungen einschließlich der hierfür geltenden Bedingungen verlangt. Gegenstand der Prüfung auf das Bestehen wesentlicher Unterschiede seien vielmehr die erworbenen im Vergleich zu den zu erwerbenden Kompetenzen. (LT-Drs. 17/4668, S. 176 f.).

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat demgegenüber in seinem Beschluss vom 8. September 2021 – 14 E 686/21 – die Auffassung vertreten, die Einfügung des Halbsatzes „eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt“ in § 63a Absatz 1 Satz 1 HG NRW habe keine Änderung gegenüber der bis zum 30. September 2019 geltenden Rechtslage herbeigeführt. Es habe weiterhin eine Prüfung zu erfolgen, ob hinsichtlich der durch die erbrachte Prüfungsleistung erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Prüfungsleistungen besteht, die ersetzt werden

sollen. Dies sei der Fall, wenn die nach der Prüfungsordnung der Hochschule geforderte Prüfungsleistung der Sache nach bereits erbracht ist, und erfordere nicht nur eine Übereinstimmung in allen wesentlichen Elementen der geforderten Prüfungsleistung mit der erbrachten Prüfungsleistung nach Inhalt und Umfang des prüfungsrelevanten Stoffes, sondern – und das ist das einschränkende Moment – auch nach Art und Dauer der Prüfung und ihrer wesentlichen Elemente.

Mit diesem Ansatz wird die Durchlässigkeit der Studiengänge und die Mobilität der Studierenden stark eingeschränkt.

Nach dem Bologna-Prozess kommt es bei der Frage der Anerkennungsfähigkeit von Prüfungsleistungen maßgeblich auf die Kompetenzperspektive an. Zu fordern ist danach in erster Linie, dass hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen, welche sich im jeweiligen Einzelfall sowohl in der anzurechnenden als auch in der geforderten Prüfungsleistung manifestieren, kein wesentlicher Unterschied besteht. Eine Betrachtung, welche lediglich nach einer Übereinstimmung sowohl des Prüfungsstoffes als auch der Art und Dauer der Prüfungen sowie ihrer wesentlichen Elemente einschließlich der hierfür geltenden Bedingungen fragt, wäre demgegenüber zu eng und würde primär das Prüfungsverfahren, nicht hingegen den Kompetenzerwerb in den Blick nehmen. Mit dem neuen Satz 1, den Änderungen des nunmehrigen Satzes 2 sowie der Einführung des neuen Satzes 3 soll daher unterstrichen werden, dass Maßstab des Anerkennungsrechts primär die erworbenen Kompetenzen sind. Die jeweiligen Kompetenzen lassen sich dabei in der Regel den Modulhandbüchern entnehmen.

Wie bisher auch, ist dabei eine Anerkennung erworbener Kompetenzen, die bspw. bei einem Hochschulwechsel auf die zu erwerbenden Kompetenzen anerkannt werden sollen, nur dann möglich, wenn die nach der Prüfungsordnung der Hochschule geforderte Prüfungsleistung der Sache nach bereits erbracht ist. Der Sache nach erbracht ist die Prüfungsleistung dann, wenn kein wesentli-

cher Unterschied vorliegt. Nach der Neuregelung des Satzes 1 in Verbindung mit dem neuen Satz 3 ist dies wiederum nur dann der Fall, wenn die bereits erbrachte Prüfungsleistung mit der geforderten Prüfungsleistung nach Inhalt und Umfang des prüfungsrelevanten Stoffes im Wesentlichen übereinstimmt. Eine wesentliche Übereinstimmung auch nach den Modalitäten der Prüfung sowie nach deren Art und Dauer, wie dies bislang von der Rechtsprechung gefordert wurde, wird damit im Regelfall nicht mehr erforderlich sein.

Diese Neuerung gründet in dem Umstand, dass naturgemäß zwischen der Prüfung und den damit nachgewiesenen Kompetenzen eine enge Verknüpfung besteht, sodass bei der Prüfung der Wesentlichkeit etwaiger Unterschiede typischerweise auch Inhalt und Umfang des prüfungsrelevanten Stoffes in den Blick zu nehmen sein dürften. Wie bislang auch ist hier keine Übereinstimmung oder Gleichwertigkeit erforderlich; vom Fehlen wesentlicher Unterschiede kann auch dann auszugehen sein, wenn diesbezüglich Abweichungen bestehen, die im Ergebnis jedoch unwesentlich sind.

Mit Blick auf die grundrechtliche Lage wäre es in diesem Zusammenhang hingegen nicht sachgerecht, auch die Art und Dauer der geforderten Prüfung sowie deren exakten Prüfungsmodalitäten, wie etwa die Existenz einer freien Aufgabenwahl durch die Prüflinge, ohne das Hinzutreten weiterer Umstände pauschal zum Anlass zu nehmen, einen wesentlichen Unterschied im Sinne der Norm zu bejahen. So sollte etwa entgegen der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 20. Juni 2017 (– 14 A 1776/16 –) mit der Änderung des Absatzes 1 eine Anerkennung nicht schon allein mit der Begründung verneint werden, die anzuerkennende Leistung sei thematisch von den Studierenden selbst bestimmbar gewesen. Maßgeblich sind vielmehr – wie bereits ausgeführt – die mit der Leistung erworbenen Kompetenzen, nicht die Modalitäten ihres jeweiligen prüfungsmäßigen Nachweises nach Art, Dauer und Elementen der Prüfung. Letztgenannter

Umstand ist ob seiner Zufälligkeit zudem für Studierende vor Kompetenzerwerb typischerweise nicht planbar, sodass ein Abstellen hierauf eine restriktive anerkennungsrechtliche Handhabung mit Blick auf die Studierfreiheit und das Berufsgrundrecht nur schwerlich zu rechtfertigen vermag.

Die Gesetzesänderung rechtfertigt sich vor dem Hintergrund der komplexen grundrechtlichen Lage.

Das grundrechtliche Wertungsgeflecht kann nicht ausschließlich von der Perspektive einer prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung aus bewertet werden, wie dies der bisherigen Rechtsprechung entspricht. Vielmehr muss auch die Perspektive einer kompetenzerwerbsrechtlichen Gleichbehandlung in den Blick genommen werden. Darüber hinaus darf das Berufsgrundrecht der anerkennungsbegehrenden Person nicht außer Acht gelassen werden.

Es gilt also zwei Gleichbehandlungsperspektiven und eine Freiheitsperspektive miteinander in Einklang zu bringen.

Im Einzelnen:

Wenn die Anerkennung einer Kompetenz begehrt wird, ist das Vorliegen einer Kompetenz durch eine andere Hochschule oder durch dieselbe Hochschule (im Falle eines anderen Studiengangs) bereits durch ein Verfahren der Beweiserhebung, nämlich ein Prüfungsverfahren, nachgewiesen worden. Die Prüfung selbst stellt ein Beweismittel innerhalb der hochschulischen Beweiserhebung dar.

Würde nun die Anerkennung verneint, weil die Prüfungen sich nach Art und Dauer sowie ihren exakten Prüfungsmodalitäten unterscheiden, würde von den antragstellenden Studierenden verlangt, den Nachweis des Vorliegens der bereits anderweitig durch ein Verfahren der Beweiserhebung nachgewiesenen erworbenen Kompetenz nochmals zu erbringen. Sie müssten daher – bezogen auf das Vergleichskriterium des Kompetenzerwerbs – diesen bereits nachgewiesenen Kompetenzerwerb nochmals nachweisen

und würden insofern gegenüber den Mitstudierenden ungleichbehandelt.

In dieser Perspektive würde die Verweigerung der Anerkennung mithin einen Verstoß gegen den Grundsatz der kompetenzerwerbsrechtlichen Gleichbehandlung bewirken.

Wenn hingegen als Vergleichskriterium eines Gleichheitsverstoßes ausschließlich das Prüfungsverfahren herangezogen wird, würden die antragstellenden Studierenden gegenüber ihren Mitstudierenden bevorzugt, da sie sich nicht dem nach Art und Dauer anderen Prüfungsverfahren haben stellen müssen.

In dieser Perspektive würde die Durchführung der Anerkennung mithin einen Verstoß gegen den Grundsatz der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung bewirken.

Angesichts dessen wird durchweg im Falle von Kompetenzen, bei denen der Nachweis ihres Erwerbs unterschiedlichen Regeln der Beweiserhebung folgt, eine Anerkennung oder ihre Versagung einen „wechselseitigen“ Gleichheitsverstoß dergestalt zur Folge haben, dass entweder die antragstellende Person ungleichbehandelt wird (bei der kompetenzerwerbsrechtlichen Perspektive) oder die Mitstudierenden ungleichbehandelt werden (bei der prüfungsrechtlichen Perspektive).

Die Auflösung einer derartigen Situation „wechselseitiger“ Ungleichbehandlungen sollte so erfolgen, dass diejenige Lösung gewählt wird, welche den geringsten Eingriff in Freiheitsrechte bewirkt und daher in einer *Gesamtschau* am grundrechtsverträglichsten ist.

Nun greifen Prüfungen, die den Nachweis erworbener Kompetenzen, die für die Aufnahme eines Berufs erforderlich sind, erbringen sollen, in die Freiheit der Berufswahl ein und müssen daher den Anforderungen des Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes genügen). Daher folgt der Anspruch auf Anerkennung eines Kompetenzerwerbs aus dem Grundrecht der Berufsfreiheit. Prüf-

linge müssen eine Prüfung nicht noch einmal ablegen, wenn sie die Kompetenzen, deren Vorliegen durch diese Prüfung nachgewiesen werden soll, bereits anderweitig nachgewiesen haben. Würde dies gleichwohl gefordert, läge ein Eingriff in das Berufsgrundrecht vor. Denn aus diesem folgt, dass die Prüfungsschranke nach Art und Höhe nicht ungeeignet, unnötig oder unzumutbar sein darf, siehe Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 17.04.1991 - 1 BvR 419/81, 1 BvR 213/83, BVerfGE Band 84, 34 (45).

Angesichts dessen würde bei der Lösung, nach der der Kompetenzerwerb und nicht das Prüfungsverfahren das maßgebliche Kriterium der Gleichheitsprüfung ist, der Eingriff in das Berufsgrundrecht der anerkennungsbegehrenden Person minimiert mit der Folge, dass bei einer grundrechtlichen Gesamtschau diese Lösung diejenige darstellt, die den grundrechtlichen Schutz insgesamt gesehen optimiert. In Freiheitsgrundrechte der Bestandsstudierenden würde hingegen nicht eingegriffen, da diese die Prüfung zwar auch, aber eben nur einmal ablegen müssen. Insgesamt gesehen ist diese Lösung daher im Lichte einer Gesamtabwägung am vorzugswürdigsten.

Der neue Satz 3 greift dieses Modell einer grundrechtlichen Optimierung bei wechselseitigen Ungleichbehandlungen auf. Satz 1 regelt dabei den Grundsatz des Vorrangs der kompetenzerwerbsrechtlichen Perspektive, welche in der Wertung Satz 3 trägt.

Satz 3 hindert dabei auch weiterhin keineswegs, dass die bereits erbrachte Prüfungsleistung mit der geforderten Prüfungsleistung nach Inhalt und Umfang des prüfungsrelevanten Stoffes übereinstimmen muss. Denn das Maß des prüfungsrelevanten Stoffes nach Inhalt und Umfang ist ein maßgebliches Beweismittel für den Nachweis des Vorliegens der zu erwerbenden Kompetenzen. Insofern würde es gegen den Grundsatz der kompetenzerwerbsrechtlichen Gleichbehandlung verstoßen, wenn hier der Grundsatz der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung nicht greifen würde. Die genannten

Gleichbehandlungsperspektiven ergänzen sich insofern.

Gegen dieses Optimierungsmodell kann nicht eingewendet werden, es stehe nicht fest, dass der zur Anerkennung beantragte Kompetenzerwerb tatsächlich stattgefunden habe, wenn nicht auch zugleich das Nachweisverfahren jeweils gleichen Regularien folgen würde mit der Folge, dass von einer Ungleichbehandlung der antragstellenden Person nicht ausgegangen werden könne. Eine derartige Annahme ist rechtstatsächlich nicht tragfähig. Wenn die Hochschule, an welcher die in Rede stehende Leistung erbracht wurde, einen Kompetenzerwerb attestiert, dürfen alle anderen Hochschulen im Regelfall davon ausgehen, dass die Kompetenz tatsächlich erworben worden ist, mag auch das Verfahren des Erwerbsnachweises jeweils anders ausgestaltet gewesen sein.

Zugleich wird mit dem Regelerfordernis die Möglichkeit geschaffen, ausnahmsweise Satz 3 in sachlich begründeten Ausnahmefällen, bei denen erhebliche Zweifel bestehen, dass das dortige Prüfungsverfahren qualitativ belastbar ist, nicht anzuwenden. Zudem wird mit dem neuen Absatz 9 des § 63a ermöglicht, in Ausnahmefällen generell gegenzusteuern.

Mit dem neuen Satz 4 wird der anerkennenden Hochschule eröffnet, dem Rechtsverkehr im diploma supplement aufzuzeigen, welche Hochschule für den durch Anerkennung angerechneten Kompetenzerwerb verantwortlich war. Dies dient der Transparenz und unterstützt den Wettbewerb in der Reputation. Ein zusätzlicher Hinweis in der Urkunde über den Hochschulgrad bzw. im Abschlusszeugnis ist hingegen nicht angezeigt.

2)

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat zudem mit Urteil vom 13. Dezember 2022 – 14 A 741/21 – entschieden, dass § 63a HG begrifflich nicht zu einer Übernahme oder Umrechnung der Benotung der anzuerkennenden Leistung zwingt, sondern lediglich dazu, dass die er-

brachten Leistungen, die die Voraussetzungen des § 63a Absatz 1 HG erfüllen, berücksichtigt werden.

Die Einfügung der Wörter „unter Übernahme der Benotung, erforderlichenfalls nach Umrechnung“ reagiert auf diese Rechtsprechung und stellt klar, dass der Antrag auch auf die Übernahme und erforderlichenfalls die vorherige Umrechnung der erzielten Note ausgerichtet ist. Eine Umrechnung hat dann stattzufinden, wenn dies zur Wahrung des prüfungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes erforderlich ist. Die Leistung muss vom Notenniveau her wie eine an der jeweiligen Hochschule benotete Leistung berücksichtigt werden. Damit muss die Notenverteilung in der Prüfung der anzurechnenden Leistung mit der Notenverteilung in der Prüfung, auf die hin die Anrechnung erfolgt, übereinstimmen.

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass eine Berücksichtigung der erbrachten Prüfungsleistung in einigen Studiengängen auch zwingend eine Übernahme der Benotung, erforderlichenfalls nach Umrechnung, erfordert. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Leistung anerkannt wird, deren Note zwingend in die Gesamtbenotung einfließt und nicht anderweitig ersetzt werden kann. Dies dient einerseits dem Interesse der Studierenden an einem möglichst verzögerungsfreien Studium und andererseits der Verhinderung unnötiger Inanspruchnahme von Hochschulkapazitäten. Zudem wäre es unverhältnismäßig, dieselbe Prüfung trotz der dem Grunde nach erfolgten Anrechnung noch einmal ablegen zu müssen, um eine Benotung zu erhalten.

Zudem stellt die Inbezugnahme des § 60a sicher, dass auch die Prüfungsleistungen, die im Rahmen dieser Lehre erbracht worden sind, anerkennungsfähig sind.

(6) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen

Amtliche Begründung:

Die Vereinbarungen betreffend die Anerkennung von Prüfungsleistungen gehen § 63a Absatz 1 vor. Dies hat zur Folge, dass in den einschlägigen Spezialfällen eine automatische Anerkennung möglich ist, wodurch die

der Äquivalenzabkommen vor. **Zudem gehen Vereinbarungen zwischen Hochschulen über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Hochschuläquivalenzvereinbarungen) vor, die Studierende abweichend von Absatz 1 begünstigen, wenn**

1. die Hochschulen Mitglied einer Europäischen Hochschulallianz sind, und

2. gewährleistet ist, dass hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

Satz 2 gilt nicht, wenn das Ministerium gegenüber der Hochschule feststellt, dass die Voraussetzungen des Satzes 2 Nummer 2 nicht gegeben sind.

(7) Auf Antrag kann die Hochschule auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkennen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Sie soll diese Kenntnisse und Qualifikationen bei Gleichwertigkeit im Sinne des Satzes 1 anerkennen, wenn die Kriterien und das Verfahren, die oder das für die Anerkennung in der Hochschule gelten, im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind. Die Hochschulen regeln das Nähere zu Satz 1 in der Prüfungsordnung, insbesondere ob und unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang diese Kenntnisse und Qualifikationen anerkannt werden können. Die Prüfungsordnung kann auch eine Einstufungsprüfung vorsehen. Die Hochschulen können die Anerkennung der Kenntnisse und Qualifikationen nach den Sätzen 1 und 2, die durch bestimmte berufliche Aus- und Fortbildungen vermittelt werden, in allgemeiner Form regeln. Sie veröffentlichen diese Regelungen. ~~Eine Anerkennung über einen Umfang von bis zur Hälfte der zu erbringenden Prüfungsleistungen hinaus ist nur dann zulässig, wenn~~

~~1. die Hochschule für die Anerkennung ein Qualitätssicherungskonzept entwickelt hat,~~

Mobilität im europäischen Raum gefördert wird. Auf diesem Wege werden die regionale und europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und der Austausch zwischen deutschen und europäischen Hochschulen gefördert und unterstützt.

Die Gewährleistung, dass hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden, kann beispielweise durch eine Vorabprüfung erfolgen.

Satz 3 dient der Qualitätssicherung angesichts der diesbezüglichen staatlichen Gewährleistungsverantwortung. Die Feststellungsbefugnis hat das Ministerium nicht erst dann, wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 Nummer 2 nicht gegeben sind, sondern schon dann, wenn dies seiner Einschätzung nach der Fall ist.

Amtliche Begründung:

Die Änderung stellt klar, dass es – soweit die Prüfungsordnung dies vorsieht – aus verfassungsrechtlicher Sicht geboten ist, auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen anzuerkennen, soweit die Voraussetzungen der Anerkennung erfüllt sind. Eine Begrenzung des Umfangs findet nicht statt.

~~welches unter Einbezug externen Sachverständigen die einzelnen Anerkennungsentscheidungen insgesamt einem qualitätsgesicherten Prüfverfahren unterzieht, und~~

~~2. dieses Qualitätssicherungskonzept von einer Agentur im Sinne des Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags erfolgreich begutachtet worden ist.~~

(9) Zur Sicherung des Verfahrens der Anerkennung und zur Gewährleistung der Qualität des Prüfungsgeschehens kann das Ministerium durch Rechtsverordnung regeln, dass Absatz 1 Satz 3 für Hochschulen, deren Sitz sich in einem Staat befindet, welcher kein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist, nicht gilt.

Amtliche Begründung:

Absatz 9 gründet in zwei Überlegungen.

Zum einen kann es Zweifel geben, dass an den Hochschulen eines Staates der zur Anerkennung beantragte Kompetenzerwerb tatsächlich stattgefunden hat, weil das Nachweisverfahren dieses Erwerbs nicht hinreichend belastbar sei. Mit Blick auf den Umstand, dass die Prüfungsverfahren an den Hochschulen innerhalb der Europäischen Union grundsätzlich belastbar sind, ermöglicht die Regelung, die Geltung von Absatz 1 Satz 3 beispielsweise auf Hochschulen zu beschränken, die in einem Mitgliedsstaat der EU ihren Sitz haben.

Ebenso erlaubt die Regelung daher, dass die Hochschulen einzelner nicht-EU-ausländischer Staaten von dem Geltungsbereich des § 63a Absatz 1 Satz 3 ausgenommen werden können.

§ 64

Prüfungsordnungen

(1) Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt, die nach Überprüfung durch das Rektorat vom Fachbereichsrat auf Vorschlag des Studienbeirats zu erlassen sind. ²Falls der Fachbereichsrat einem Vorschlag des Studienbeirats nicht folgen oder ohne einen Vorschlag entscheiden will, kann er, soweit die Entscheidung organisatorische Regelungen der Prüfungsordnung betrifft, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen den Vorschlag ersetzen oder ohne einen Vorschlag entscheiden; betrifft der Entscheidungsgegenstand andere als organisatorische Regelungen, reicht die Mehrheit seiner Stimmen. ³Organisatorische Regelungen im Sinne des Satzes 2 sind die Anzahl der

Amtliche Begründung:

Der neue Satz 4 stellt aus Gründen der besseren Lesbarkeit des geltenden Rechts die bisher geltende Rechtslage klar, die sich durch die Anwendung insbesondere des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit ergibt.

Die Vorschrift stellt zunächst klar, dass die Prüfungsordnung selbst die Voraussetzungen zur Teilnahme an einer Prüfung regeln muss. Sie kann daher die Beantwortung der Frage, ob bei einer Veranstaltung eine Anwesenheit vorausgesetzt werden darf, um an der dieser Veranstaltung zugeordneten Prü-

Prüfungen und der Module, das Prüfungsverfahren sowie die Anordnung einer verpflichtenden Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen als Teilnahmevoraussetzung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2. ⁴**Die Anordnung einer verpflichtenden Teilnahme von Studierenden an einer Lehrveranstaltung ist nur zulässig, wenn**

1. diese Anordnung in der Prüfungsordnung selbst erfolgt,

2. die Teilnahme bezogen auf die jeweilige Lehrveranstaltung geeignet, erforderlich und angemessen ist, um deren Qualifikationsziel zu erreichen; insbesondere kommt dies bei Exkursionen, Praktika, praktischen Übungen oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen in Betracht und

3. in der Prüfungsordnung die Kriterien für unschädliche Ausfallzeiten insbesondere bei Erkrankungen, bei der Wahrnehmung von Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie bei der Betreuung von Kindern geregelt sind.

fung teilnehmen zu dürfen, nicht in die Entscheidungsgewalt der jeweils lehrenden Person legen.

Die Prüfungsordnung muss diese Frage vielmehr selbst regeln.

Dies gebietet nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 21. November 2017 - 9 S 1145/16 - der Grundsatz der prüfungsrechtlichen Chancengleichheit. Danach ist es unzulässig, das Auffüllen eines etwaigen Normierungsdefizits der Prüfungsordnung dem Ermessen der jeweils lehrenden Person zu überlassen. Denn der Grundsatz der Chancengleichheit verlangt, dass für vergleichbare Prüflinge so weit wie möglich vergleichbare Prüfungsbedingungen und Bewertungsmaßstäbe gelten.

Die Anordnung von Anwesenheitsobliegenheiten stellt mit Blick auf die Grundrechte der betroffenen Studierenden nach der vorgenannten Rechtsprechung keineswegs eine primär akademische Angelegenheit dar. Sie unterliegt vielmehr den verfassungsrechtlichen Maßgaben insbesondere des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Daher müssen Anwesenheitsobliegenheiten geeignet, erforderlich und angemessen sein, um das Qualifikationsziel zu erreichen. Bevor eine Anwesenheitsobliegenheit angeordnet wird, muss daher mit positivem Ergebnis geprüft worden sein, dass es kein milderes Mittel gibt, das Lernziel zu erreichen. Das Lernziel muss sich zudem der Prüfungsordnung entnehmen lassen. Im Streitfall muss die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit der Anwesenheitsobliegenheit zudem darstellbar sein.

Bei Lehrveranstaltungen, bei denen es maßgeblich um die Wissensvermittlung geht, lässt sich nach der Rechtsprechung das Lernziel regelmäßig auch auf andere, die Studierenden weniger belastende Art und Weise erreichen, insbesondere durch das Eigenstudium. Es dürfte daher unzulässig sein, bei derartigen Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitsobliegenheit anzuordnen. Satz 4 Nummer 2 zeichnet dies klarstellend nach.

(1a) Rahmenprüfungsordnungen werden nach Überprüfung durch das Rektorat vom Senat auf Vorschlag entweder

- 1. der Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden im Senat,**
 - 2. des Gremiums nach den Sätzen 4 bis 6 oder**
 - 3. des Allgemeinen Studierendenausschusses, soweit dies durch Ordnung des Senats geregelt ist,**
- erlassen.**

Ist das Gremium nach Satz 1 Nummer 2 gebildet oder liegt eine Regelung nach Satz 1 Nummer 3 vor, entfallen die Befugnisse nach Satz 1 Nummer 1. Absatz 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

Eine Anwesenheitsobliegenheit ist daher nur bei solchen Lehrveranstaltungen grundsätzlich zulässig, bei denen das Lernziel nur in Kombination mit einem weiteren Einsatz der Studierenden wie etwa Mitarbeit, Beteiligung am Dialog oder einer praktischen Tätigkeit erreicht werden kann.

Insbesondere bei Seminaren dürfte dies grundsätzlich nur erreichbar sein, wenn die Gruppengröße eine Beteiligung am wissenschaftlichen Diskurs überhaupt zulässt, also bei höchstens etwa 25 Teilnehmenden.

In der Prüfungsordnung muss die erforderliche Mindestpräsenz als Konkretisierung der Bestehensgrenze für die Studienleistung „Anwesenheit“ festgelegt sein. Es versteht sich von selbst, dass die Festlegung dieser Mindestpräsenz ihrerseits geeignet, erforderlich und angemessen in Bezug auf das Lernziel sein muss.

In der Prüfungsordnung müssen zudem Rechtsfolgen von Fehlzeiten aus wichtigem Grund wie beispielsweise Krankheit, Kinderbetreuung, Pflegeobliegenheiten, Behinderung oder chronische Erkrankung normativ geregelt werden.

Soweit die akademische Lehre zulässigerweise in digitaler Weise erbracht wird, gelten die o. g. Erwägungen ebenfalls.

Amtliche Begründung:

Bei den Hochschulen kann ein Bedürfnis dahingehend bestehen, dass Regelungen zu Hochschulprüfungen auf der Ebene der Rahmenprüfungsordnung und damit durch Ordnung des Senats getroffen werden. Auf der zentralen Organisationsebene besteht hingegen hochschulgesetzlich kein zentraler Studienbeirat. Einige Hochschulen haben ein derartiges Gremium gleichwohl bereits eingerichtet.

Sinn und Zweck der Vorschrift ist, zum einen das Partizipationsverfahren der Betroffenen auch auf Ebene der Rahmenprüfungsordnungen zu gewährleisten und zum anderen den bürokratischen Gremienaufwand an der Hochschule so gering wie möglich zu halten. Dazu werden der Hochschule

Die Hochschule kann durch Ordnung des Senats ein Gremium als zentralen Studienbeirat bilden, welches in seiner einen Hälfte aus Vertreterinnen und Vertretern der Gruppen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 und 3, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen, sowie in seiner anderen Hälfte aus Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 besteht. Die Stimmen der beiden Hälften stehen im gleichen Verhältnis zueinander. Das Nähere zum zentralen Studienbeirat, insbesondere zum Vorsitz, welcher der Hälfte der Lehrenden angehören muss, und zur Stimmgewichtung wird durch Ordnung geregelt.

(2) Regelungen betreffend Prüfungen einschließlich ihrer Teilnahmevoraussetzungen dürfen nur in der Hochschulprüfungsordnung getroffen werden. Hochschulprüfungsordnungen müssen insbesondere regeln:

1. Das Ziel des Studiums, den zu verleihen den Hochschulgrad und die Zahl der Module,
2. den Inhalt, das Qualifikationsziel, die Lehrform, die Teilnahmevoraussetzungen, die Arbeitsbelastung und die Dauer der Prüfungsleistungen der Module,
3. die Voraussetzungen der in den Studiengang integrierten Auslandssemester, Praxissemester oder anderen berufspraktischen Studienphasen,

drei Wege zur Verfügung gestellt, die alternativ gewählt werden können.

Bei dem ersten Weg hängt die Regelung in der Rahmenprüfungsordnung davon ab, dass innerhalb der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden im Senat sich eine Mehrheit nicht nur der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter, sondern der gesamten Gruppe findet (siehe Satz 2).

Bei dem zweiten Weg bildet die Hochschule ein Gremium, welches wie ein Studienbeirat besetzt ist. Dieser Weg ist der organisatorisch aufwändigste. Die Hochschule entscheidet nach pflichtgemäßem Normsetzungsermessen, ob sie diesen Weg beschreiben will.

Bei dem dritten Weg obliegt die Wahrnehmung der Befugnisse dem Allgemeinen Studierendenausschuss, der dabei in der Form einer Organleihe für die Hochschule handelt. Der Allgemeine Studierendenausschuss hat diese Befugnisse nur, wenn dies in einer Ordnung der Hochschule geregelt ist.

Bildet die Hochschule kein Gremium nach den Sätzen 4 bis 6 und trifft sie keine Regelung nach Satz 1 Nummer 3, greift automatisch die Befugnis der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden im Senat nach Satz 1 Nummer 1 als Auffangkompetenz.

Amtliche Begründung:

Der neue Satz 1 stellt klar, dass sämtliche Regelungen, die in Bezug auf Prüfungen getroffen werden, in einer Prüfungsordnung enthalten sein müssen. Damit reicht es nicht hin, wenn solche Regelungen beispielsweise in einer Studienordnung oder einem Studienverlaufsplan festgehalten werden. Einer wiederholenden Festschreibung normenhierarchisch höherrangiger Regelungen, beispielsweise von Regelungen des Hochschulgesetzes, in den Prüfungsordnungen bedarf es hingegen nicht. Die Prüfungsordnungen sind hingegen Regelungsort für sämtliche Regelungsgegenstände, die durch die Hochschule selbst geregelt werden. Sollte sich die Hochschule gleichwohl dazu entscheiden, normenhierarchisch höherrangige Regelungen deklaratorisch aufzunehmen, ist darauf

4. die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen,

5. nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende, die auf Grund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung **oder einer längerfristigen, aber noch nicht chronischen Erkrankung** oder auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung oder dem Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung im Sinne von Nummer 2 in der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind,

6. die Grundsätze der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen einschließlich der Höchstfristen für die Mitteilung der Bewertung von Prüfungen und die Anerkennung von in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen,

7. die Prüfungsorgane und das Prüfungsverfahren,

8. die Folgen der Nichterbringung von Prüfungsleistungen und des Rücktritts von einer Prüfung sowie das innerhalb der Hochschule einheitlich geregelte Nähere zur Art und Weise der Erbringung des Nachweises der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit,

9. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,

10. die Einsicht in die Prüfungsakten nach den einzelnen Prüfungen und die Fertigung einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion.

Soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung es erfordert und es angemessen ist, kann die Prüfungsordnung regeln, dass der Prüfling die Durchsuchung, Durchleuchtung oder sonstige Überprüfung seiner Person und der von ihm mitgebrachten Gegenstände zu dulden hat und dass nicht zugelassene Hilfsmittel herauszugeben sind. In der Prüfungsordnung kann geregelt werden, dass Hochschulprüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfungen) abgelegt werden können. Hierbei sind insbesondere Bestimmungen zum Datenschutz zu treffen.

zu achten, dass diese vollständig und ohne Änderung abgebildet werden.

Dies gewährleistet, dass die Studierenden aus einer Ordnung ablesen können, welche hochschulischen Regelungen in Bezug auf eine bestimmte Prüfung für sie gelten. Zudem wird erreicht, dass die kompetenzrechtlichen Zuständigkeiten des Rektorates (Überprüfungsbefugnis nach § 64 Absatz 1 Satz 1) und des Studienbeirates (Vorschlagsbefugnis nach § 64 Absatz 1 Satz 1 und Vetobefugnis nach § 64 Absatz 1 Satz 2) zwingend eingehalten werden.

Wird gegen den neuen Satz 1 verstoßen, indem eine entsprechende Regelung außerhalb einer Hochschulprüfungsordnung getroffen wird, ist nach allgemeinen Regeln die jeweilige hochschulinterne Regelung insofern nichtig.

Die Änderung in Nummer 5 Halbsatz 1 führt dazu, dass die Prüfungsordnung auch eine Regelung zu nachteilsausgleichenden Regelungen für Studierende treffen muss, die von einer längerfristigen, aber noch nicht chronischen Erkrankung betroffen sind. Denkbar sind hier beispielsweise insbesondere Schreibzeitverlängerungen bzw. (im Falle häuslicher Arbeiten) Fristverlängerungen.

Die Frage, ob und inwiefern ein Nachteilsausgleich zu gewähren ist, ist jeweils im konkreten Einzelfall durch die Hochschule in eigener Verantwortung im Rahmen ihrer Selbstverwaltung zu prüfen.

Dabei greift der allgemeine Grundsatz, dass der Nachteilsausgleich nicht bei Leiden oder Eigenschaften des Prüflings zu gewähren ist, welche die abzurufende Leistung selbst beeinträchtigen.

Zudem gilt es auch weiterhin, bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs die Chancengleichheit im Verhältnis zu den anderen Prüflingen zu wahren.

Mit Satz 3 wird eine neue spezialgesetzliche Grundlage geschaffen, die prüfungsrechtliche Gleichbehandlung der Studierenden ordnungsrechtlich zu gewährleisten. Die Regelung ist angelehnt an die Vorschrift des § 22 Absatz 2 des Juristenausbildungsgesetzes.

(2a) Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes. Die Regelungen über den Nachteilsausgleich nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 können insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, auch hinsichtlich ihrer Form, auf die Dauer der Prüfung, auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorsehen; der Nachteilsausgleich wird auf Antrag einzelfallbezogen gewährt. Er soll sich bei Menschen mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Die Sätze 2 und 3 gelten für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 entsprechend. **Das Rektorat wirkt darauf hin, dass die zuständigen Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger nachteilsausgleichende Regelungen vollziehen.**

§ 66

Hochschulgrade, Leistungszeugnis

(1b) Die Universität verleiht Studierenden eines Studiengangs der Humanmedizin, welcher mit der Ärztlichen Prüfung im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 der Approbationsordnung für Ärzte abschließt, einen Bachelorgrad, wenn sie den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung im Sinne der §§ 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, 28 der Approbationsordnung für Ärzte abgelegt haben. Die Voraussetzung nach Satz 1 muss erstmalig zu einem Zeitpunkt

Eine Durchsuchung, Durchleuchtung oder sonstige Überprüfung im genannten Sinne ist in der Regel von Personen mit Prüfer-eigenschaft nach § 65 Absatz 1 anzuordnen.

Die Abnahme von Prüfungen rechnet zum Kernbereich der akademischen Lehre. Angesichts dessen erlaubt § 8a Absatz 2 Sätze 2 und 3, das Nähere zu Online-Prüfungen zu regeln.

Amtliche Begründung:

Die Einfügung des Satzes 5 bestärkt die Rektorate klarstellend darin, in den Fachbereichen auf die Einhaltung nachteilsausgleichender Regelungen der Prüfungsordnungen hinzuwirken.

Amtliche Begründung:

Mit Regierungsentwurf vom 12. April 2024 (LT-Drs. 18/8827) wurde eine Änderung des Hochschulgesetzes auf den Weg gebracht, wonach ein integrierter Bachelor für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Prüfung eingeführt werden soll. Die Absätze 1b bis 1d führen einen entsprechenden integrierten Bachelor auch für die mit einer staatlichen Prüfung abschließenden Studiengänge Humanmedizin, Zahnmedizin und Pharmazie ein.

gegeben sein, der nach dem [einfügen: Datum RSZ bis M3+vier Semester vor Inkrafttreten] liegt. Der Bachelorgrad nach Satz 1 ist ein Bachelorgrad im Sinne des Absatzes 1 Satz 1. Die Verleihung nach Satz 1 erfolgt auf Antrag durch die Universität, an welcher der oder die Studierende zum Zeitpunkt der Erfüllung der jeweiligen Voraussetzung nach Satz 1 eingeschrieben war. Das Nähere zur Berechnung der Bachelornote regelt die Universität durch Ordnung, welche der Zustimmung des für die Gesundheit zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium bedarf.

Absatz 1b regelt den integrierten Bachelor im Studiengang Humanmedizin. Dessen Ziel ist es, die Studien- und Prüfungsleistungen der Studierenden, welche diese bis zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erbracht haben, durch Verleihung eines akademischen Grades (Bachelor of Science) sichtbar und angemessen zu würdigen. Allen Studierenden, die den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abgelegt haben, wird daher von Gesetzes wegen ein Bachelorgrad (integrierter Bachelor) verliehen.

Auf die staatliche Prüfung im Studiengang Humanmedizin soll auch künftig nicht verzichtet werden, da diese die Qualität der medizinischen Ausbildung in Deutschland prägt und sichert und mithin unangetastet fortbestehen muss. Gleichwohl besteht im Studiengang Humanmedizin Bedarf nach einem zusätzlichen universitären Abschluss, der erbrachte Studienleistungen honoriert und jenen Studierenden die Aufnahme eines konsekutiven Masterstudiums oder einen Berufseinstieg außerhalb der reglementierten medizinischen Berufe ermöglicht, die den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abgelegt haben.

Angesichts der vorhandenen Nachfrage des Arbeitsmarktes nach Hochschulabsolventinnen und -absolventen mit medizinischen Kenntnissen auch außerhalb jener klassischen Berufsfelder, die die Ärztliche Prüfung voraussetzen, wird zudem ein Beitrag zur Abfederung des Fachkräftemangels geleistet. Zugleich ist sichergestellt, dass die universitären Ausbildungsressourcen in weitaus größerem Umfang zielführend eingesetzt werden.

Satz 1 setzt für die Verleihung eines integrierten Bachelors im Studiengang Humanmedizin voraus, dass der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach § 28 der Approbationsordnung für Ärzte abgelegt wurde. Dabei ist unerheblich, ob der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestanden wurde. Zuständig für die Prüfung, ob die Verleihungsvoraussetzung vorliegt, sind die von der Universität bestimmten Stellen, nicht hingegen das Landesprüfungsamt. Als Nachweis für das Ablegen der Prüfung ist

der Bescheid über das Bestehen oder Nichtbestehen des zuständigen Landesprüfungsamtes vorzulegen.

Das Anknüpfen an ein Ablegen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung dient dabei der Statuierung eines Mindestaufwands, die der Vermeidung von Fehlanreizen dient. Insbesondere vor dem Hintergrund des Kostenaufwands, der mit einem Studium der Humanmedizin bis zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung verbunden ist, soll vermieden werden, dass Studierende sich veranlasst sehen, sich nach dem Erhalt des Bachelorgrades gegen die Fortführung des Studiums zu entscheiden. Die bloße Zulassung zur Prüfung als Verleihungsvoraussetzung kann daher an dieser Stelle nicht als ausreichend erachtet werden.

Ein solcher Fehlanreiz ist zudem auch mit Blick auf die Landarztquote unbedingt zu vermeiden. Die Mindestanforderungen dienen dem Schutz der Landarztquote und damit der Sicherung der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung als Schutzgut von überragender Bedeutung. Die vorstehenden Erwägungen erfordern es, ein Aufsichtnehmen der Prüfungen zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung zu verlangen und lediglich solchen Studierenden einen Bachelorgrad zu verleihen, die den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abgelegt haben.

Es ist dabei sinnvoll, die Verleihung des integrierten Bachelors nicht dem Ermessen der einzelnen Hochschule zu überlassen, sondern von Gesetzes wegen zu regeln. Indem die gesetzliche Regelung für die Verleihung des Bachelorgrades einen notwendigen Mindestaufwand und damit Qualifikationen definiert, ist zugleich die Qualitätssicherung gewährleistet. Da sowohl die Prüfungen als auch die Prüfungsinhalte des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bundesgesetzlich durch Approbationsordnung geregelt sind, sind die Anforderungen landesweit einheitlich.

Die einheitliche Regelung vermeidet ferner eine Zersplitterung der Verleihungspraxis,

die im Zuge einer bloßen Ermächtigungsgrundlage zwischen den Hochschulen zu entstehen drohte und sachlich mit Blick auf ihre Grundrechtsrelevanz nicht zu rechtfertigen wäre. Hier gebührt dem Grundrechtsschutz der Betroffenen der Vorrang gegenüber den Selbstverwaltungsinteressen der Hochschulen, zumal der staatliche Abschluss im Studiengang Humanmedizin zentral ausgestaltet ist. Mit der gewählten Lösung werden die oben beschriebenen Probleme landesweit gleichförmig und effektiv gelöst.

Die Verleihung des integrierten Bachelors kann nach Satz 2 auch rückwirkend erfolgen. Die Verleihungsvoraussetzung des Ablegens des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung muss erstmalig zu einem Zeitpunkt gegeben sein, der nach dem XXX liegt.

Diese Regelung ist zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Hochschulverwaltung sachgerecht. Mit Blick auf den Zweck der Einführung des integrierten Bachelors, mehr Studierenden ein konsekutives Masterstudium oder einen Berufseinstieg zu ermöglichen, geht die Regelung davon aus, dass bei jenen Studierenden kein Bedarf an einem integrierten Bachelor besteht, die zwischenzeitlich einen anderen Bachelorgrad erworben haben oder hätten erwerben können oder die sich bereits anderweitig beruflich orientiert haben.

Diese Möglichkeit stellt der gewählte Rückwirkungszeitraum sicher, der in einem ersten Schritt die Zeit berücksichtigt, nach der der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung frühestens abgelegt werden kann. Da mit Blick auf die Corona-Pandemie ein Abstellen auf die vorgenannte Zeitspanne allein nicht sachgerecht wäre, erscheint eine Erhöhung um vier Semester angezeigt. Dies entspricht der Erhöhung der individuellen Regelstudienzeit infolge der Corona-Pandemie. Die Organisationsbelange der Hochschule und die Interessen der Studierenden werden so in einen angemessenen und wohl austarierten Ausgleich gebracht.

Der integrierte Bachelor bietet dieselben Chancen wie ein herkömmlicher Bachelorgrad: Dieser ist in Studiengängen, die nicht mit einer staatlichen Prüfung enden, Regelabschluss des Hochschulstudiums und zugleich erster berufsqualifizierender Abschluss. Letzteres trifft auch auf den integrierten Bachelor zu. Mit ihm können gleichermaßen eine Berufstätigkeit aufgenommen wie auch ein konsekutives Masterstudium angeschlossen werden. Zu denken wäre insoweit beispielsweise an ein Masterstudium im Bereich der Human- oder Gesundheitswissenschaften wie Gesundheitsmanagement oder Public Health. Die Qualifizierung für einen reglementierten medizinischen Beruf ist zur Einordnung als berufsqualifizierender Abschluss nicht erforderlich. Vom integrierten Master nach § 66 Absatz 2 unterscheidet sich der integrierte Bachelor dadurch, dass der Bachelorabschluss nicht zwingend neben den staatlichen Abschluss tritt.

Indem der integrierte Bachelor von Gesetzes wegen vergeben wird, entfällt die Notwendigkeit, einen separaten Bachelor-Studiengang aufzusetzen und diesen zu akkreditieren und zu modularisieren. In der Konsequenz bedarf es auch keiner impraktikablen doppelten Einschreibung in zwei Studiengänge oder zusätzlicher Prüfungen. Da es sich nicht um ein Studium handelt, welches mit dem Bachelor-Abschluss endet, bedarf es auch nicht der Überführung in ein Leistungspunktesystem nach § 63 Absatz 1 Satz 2.

Der integrierte Bachelorgrad ist gemäß Satz 3 ein Bachelorgrad im Sinne von Absatz 1 Satz 1, auch wenn der Studiengang nicht die Vergabe von Leistungspunkten vorsieht und nicht modularisiert ist. Danach ist dieser Abschluss auch als berufsqualifizierend im Sinne des § 49 Absatz 6 Satz 1 anzusehen. Vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Regelung kann die Einschreibung für ein konsekutives Masterstudium nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass keine Berufsqualifikation vorliege. Dieses Ergebnis ergibt sich im Übrigen auch bereits aus § 60 Absatz 1 Satz 3.

Da die Voraussetzungen der Verleihung des Bachelorgrades von Gesetzes wegen im nicht modularisierten Studiengang der Humanmedizin mit dem Abschluss der Ärztlichen Prüfung nicht mit Leistungspunkten versehen werden, kann es sich für den grundsätzlichen Zugang zu einem konsekutiven Masterstudiengang als problematisch erweisen, wenn die den Masterstudiengang anbietende Hochschule den Zugang davon abhängig macht, dass in bestimmten Bereichen eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten erworben wurde. Es ist Aufgabe der den Masterstudiengang anbietenden Hochschule, zu prüfen, ob die für den Erwerb des integrierten Bachelors erbrachten Leistungen der erforderlichen Anzahl an Leistungspunkten entsprechen. Im Übrigen dürfte das Erbringen der geforderten Leistungen mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten entsprechen. Dies ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach einem Studium der Medizin von fünf Jahren abgelegt wird, vgl. § 1 Absatz 3 Satz 1 der Approbationsordnung für Ärzte. Im Ergebnis geht das Gesetz davon aus, dass der integrierte Bachelorgrad alle Kompetenzen vermittelt, die zur Aufnahme eines konsekutiven Masterstudiengangs erforderlich sind.

Satz 4 sieht für die Verleihung des Bachelorgrades ein formloses Antragserfordernis vor. Die Verleihung erfolgt danach auf Antrag durch die nordrhein-westfälische Universität, an welcher der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abgelegt wurde. Auf den Antrag des oder der Studierenden hin wird der Bachelorgrad bei Erfüllung der Verleihungsvoraussetzungen sodann von Gesetzes wegen verliehen. Dies gewährleistet, dass ein Bachelorgrad stets nur denjenigen Personen verliehen wird, für welche dies ihrer eigenen Einschätzung nach von Relevanz ist.

Dabei wird insgesamt davon ausgegangen, dass die Verleihung des integrierten Bachelors keine Auswirkungen auf die Fördermöglichkeiten nach dem Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung

(Bundesausbildungsförderungsgesetz – BA-föG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 hat. Denn es dürfte eine Förderung analog § 7 Absatz 1b BA-föG, vgl. BT-Drs. 18/2663, S. 37, in Betracht kommen. Unabhängig davon kann es sich unter dem Gesichtspunkt einer Risikominimierung gleichwohl anbieten, dass BA-föG-beziehende Studierende den Antrag auf Verleihung des integrierten Bachelors erst nach Abschluss ihres Studiums stellen.

Satz 5 sieht vor, dass das Nähere zur Berechnung der Bachelornote die Universität durch Ordnung regelt, welche der Zustimmung des für die Gesundheit zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium bedarf. Dies betrifft die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei entspricht es der grundsätzlichen Handhabung im Kontext der Notenberechnung in Bachelor-Studiengängen, dass die Hochschulen den genannten Regelungsgegenstand maßgeblich selbst gestalten. Dabei bietet es sich grundsätzlich an, dass sich die Fakultäten im Rahmen ihrer Hochschulautonomie auf ein einheitliches Vorgehen bei der Berechnung der Bachelornote verständigen. Denn eine entsprechende Bachelornote kann auch für die Zulassung zu einem Masterstudium maßgeblich sein. Der Genehmigungsvorbehalt sichert die Tragfähigkeit der letztlich durch die Fakultäten beschrittenen Wege ab. Die Entscheidung der Ministerien erfolgt nach billigem Ermessen. Dabei umfasst der Genehmigungsvorbehalt insbesondere auch eine Prüfung durch die beteiligten Ministerien mit Blick auf die Plausibilität der fakultätsseitig erarbeiteten Ordnungen unter dem Aspekt einer gleichheitsgerechten Berechnung der Note. Denkbar ist hier beispielsweise die Berechnung über einen Vergleich der prozentualen Verteilungen und der Entwicklung verschiedener Notenstufen, um auf diese Weise eine Besser- wie auch eine Schlechterstellung der Absolventen eines integrierten Bachelors im Studiengang der Humanmedizin gegenüber Absolventen anderer Bachelor-Studiengänge zu vermeiden.

(1c) Die Universität verleiht Studierenden eines Studiengangs der Zahnmedizin, welcher mit der Zahnärztlichen Prüfung im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 5 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 7. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 148) geändert worden ist, oder mit der zahnärztlichen Prüfung im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c der Approbationsordnung für Zahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123-2, veröffentlichten bereinigten Fassung in der am 30. September 2020 geltenden Fassung abschließt, einen Bachelorgrad, wenn sie

1. den Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung im Sinne der §§ 2 Absatz 2 Nummer 3, 62 bis 65 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen vom 8. Juli 2019 oder

2. die zahnärztliche Prüfung im Sinne der § 32 und §§ 40 bis 51 der Approbationsordnung für Zahnärzte in der am 30. September 2020 geltenden Fassung

nicht bestanden haben. Die Voraussetzungen nach Satz 1 müssen erstmalig zu einem Zeitpunkt gegeben sein, der nach dem [einfügen: Datum RSZ bis Z3+vier Semester vor Inkrafttreten] liegt. Der Bachelorgrad nach Satz 1 ist ein Bachelorgrad im Sinne des Absatzes 1 Satz 1. Die Verleihung nach Satz 1 erfolgt auf Antrag durch die Universität, an welcher der oder die Studierende zum Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 1 eingeschrieben war. Das Nähere zur Berechnung der Bachelornote regelt die Universität durch Ordnung, welche der Zustimmung des für die Gesundheit zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium bedarf.

Amtliche Begründung:

Absatz 1c regelt den integrierten Bachelor im Studiengang Zahnmedizin.

Voraussetzung für dessen Verleihung ist nach Satz 1, dass entweder Prüfungen nach den §§ 62 bis 65 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen vom 8. Juli 2019 dergestalt nicht bestanden wurden, dass der Dritte Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung insgesamt nicht bestanden wurde, oder die zahnärztliche Prüfung im Sinne der § 32 und §§ 40-51 der Approbationsordnung für Zahnärzte in der am 30. September 2020 geltenden Fassung nicht bestanden wurde.

Das Anknüpfen an ein Nichtbestehen des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung im Sinne der Approbationsordnung für Zahnärztinnen und Zahnärzte vom 8. Juli 2019 oder die zahnärztliche Prüfung im Sinne des § 32 der Approbationsordnung für Zahnärzte in der am 30. September 2020 geltenden Fassung dient dabei der Statuierung eines Mindestaufwands, die der Vermeidung von Fehlanreizen dient. Insbesondere vor dem Hintergrund des Kostenaufwands, der mit einem Studium der Zahnmedizin bis zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung im Sinne der Approbationsordnung für Zahnärztinnen und Zahnärzte vom 8. Juli 2019 bzw. der zahnärztlichen Prüfung im Sinne des § 32 der Approbationsordnung für Zahnärzte in der am 30. September 2020 geltenden Fassung verbunden ist, soll vermieden werden, dass Studierende sich veranlasst sehen, sich nach dem Erhalt des Bachelorgrades gegen die Fortführung des Studiums zu entscheiden. Die bloße Zulassung zur Prüfung als Verleihungsvoraussetzung kann daher an dieser Stelle nicht als ausreichend erachtet werden.

Ein Anknüpfen an das Ablegen der Prüfung, wie in der Humanmedizin, wäre zudem nicht sachgerecht, da im Fall des Bestehens des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung im Sinne der Approbationsordnung für Zahnärztinnen und Zahnärzte vom 8. Juli 2019 bzw. der zahnärztlichen Prüfung im Sinne des § 32 der Approbationsordnung für Zahnärzte in der am 30. September 2020

geltenden Fassung bereits ein berufsqualifizierender Abschluss erlangt wird. Es besteht mithin kein Bedarf mehr für die Verleihung eines integrierten Bachelorgrades.

Ein Anknüpfen an das Nichtbestehen oder Ablegen des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung im Sinne der Approbationsordnung für Zahnärztinnen und Zahnärzte vom 8. Juli 2019 bzw. die zahnärztliche Vorprüfung im Sinne der Approbationsordnung für Zahnärzte in der am 30. September 2020 geltenden Fassung wäre auch nicht sachgerecht. § 42 in Verbindung mit § 28 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen im Sinne der Approbationsordnung für Zahnärztinnen und Zahnärzte vom 8. Juli 2019 sieht vor, dass der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nach sechs Fachsemestern abgelegt werden kann. § 26 der Approbationsordnung für Zahnärzte in der am 30. September 2020 geltenden Fassung erfordert, dass der oder die Studierende mindestens fünf Fachsemester bis zur Meldung zur zahnärztlichen Vorprüfung studiert hat. § 1 Absatz 3 Nummer 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Nummer 1 der Approbationsordnung für Ärzte sieht hingegen vor, dass der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach zehn Fachsemestern abgelegt wird. Um eine Vergleichbarkeit des Umfangs der für die Verleihung eines integrierten Bachelors zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen in den Studiengängen der Human- und Zahnmedizin sicherzustellen, ist es mithin erforderlich, hinsichtlich der Zahnmedizin an das Nichtbestehen des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung im Sinne der Approbationsordnung für Zahnärztinnen und Zahnärzte vom 8. Juli 2019 bzw. die zahnärztliche Prüfung im Sinne der am 30. September 2020 geltenden Approbationsordnung für Zahnärzte anzuknüpfen, da diese regelmäßig nach zehn Fachsemestern – und damit nach einem dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung entsprechenden Zeitraum – absolviert wird.

Die Verleihung des integrierten Bachelors kann nach Satz 2 auch rückwirkend erfolgen. Die Verleihungsvoraussetzung des

Nichtbestehens des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung im Sinne der Approbationsordnung für Zahnärztinnen und Zahnärzte vom 8. Juli 2019 oder der zahnärztlichen Prüfung in der am 30. September 2020 geltenden Fassung der Approbationsordnung für Zahnärzte muss erstmalig zu einem Zeitpunkt gegeben sein, der nach dem XXX liegt.

Da wie zuvor dargelegt anders als in der Humanmedizin als Verleihungsvoraussetzung allein auf das Nichtbestehen des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung im Sinne der Approbationsordnung für Zahnärztinnen und Zahnärzte vom 8. Juli 2019 oder der zahnärztlichen Prüfung in der am 30. September 2020 geltenden Fassung der Approbationsordnung für Zahnärzte abgestellt wird, ist hier für die Bemessung des Rückwirkungszeitraums an die entsprechende Prüfung anzuknüpfen. Denn anders als in der Humanmedizin werden von der Regelung eben keine Studierenden bzw. Absolventinnen und Absolventen erfasst, die nach der maßgeblichen Prüfung noch weiter studieren. Das Studium ist mit dem Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung im Sinne der Approbationsordnung für Zahnärztinnen und Zahnärzte vom 8. Juli 2019 oder der zahnärztlichen Prüfung in der am 30. September 2020 geltenden Fassung der Approbationsordnung für Zahnärzte beendet.

Im Übrigen wird auf Art. 1 Nr. (Änderung § 66 Abs. 1b) verwiesen; die dort zur Begründung aufgeführten Erwägungen gelten entsprechend.

(1d) Die Universität verleiht Studierenden eines Studiengangs der Pharmazie, welcher mit der Pharmazeutischen Prüfung im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 4 der Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 148) geändert worden ist, abschließt, einen Bachelorgrad, wenn sie den Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung im Sinne der §§ 1 Absatz 2 Nummer 2, 18 der Approbationsordnung für Apotheker nicht bestanden

Amtliche Begründung:

Absatz 1d regelt den integrierten Bachelor im Studiengang Pharmazie.

Voraussetzung für dessen Verleihung ist nach Satz 1, dass der Zweite Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung nach § 18 der Approbationsordnung für Apotheker nicht bestanden wurde. Die Verleihung eines integrierten Bachelors im Studiengang Pharmazie knüpft abweichend von der Zahnmedizin an das Nichtbestehen des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung an.

haben. Die Voraussetzung nach Satz 1 muss erstmalig zu einem Zeitpunkt gegeben sein, der nach dem [einfügen: Datum RSZ bis P2+vier Semester vor Inkrafttreten] liegt. Der Bachelorgrad nach Satz 1 ist ein Bachelorgrad im Sinne des Absatzes 1 Satz 1. Die Verleihung nach Satz 1 erfolgt auf Antrag durch die Universität, an welcher der oder die Studierende zum Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzung nach Satz 1 eingeschrieben war. Das Nähere zur Berechnung der Bachelornote regelt die Universität durch Ordnung, welche der Zustimmung des für die Gesundheit zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium bedarf.

(1e) Das Ministerium kann unter näherer Festlegung der im Einzelnen erforderlichen Verleihungsvoraussetzungen durch Rechtsverordnung regeln, dass die Universität Studierenden anderer als der in den Absätzen 1a bis 1d genannten Studiengänge, welche mit einer staatlichen Prüfung abschließen, ab einem vom Ministerium zu bestimmenden Zeitpunkt einen Bachelorgrad im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 verleiht. In diesem Fall wird das Ministerium zudem ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Grundsätze für die Berechnung der Bachelornote festzulegen.

(4) Für die Rücknahme der Gradverleihung gilt § 48 Absatz 1 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen; **§ 86 und § 88 bleiben unberührt.** Die Rücknahme ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der

Hintergrund ist, dass Studierende mit Bestehen des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung bereits einen Abschluss im Sinne des § 49 Absatz 6 Satz 1 erlangen, der ihnen zudem aussichtsreiche Chancen auf dem Arbeitsmarkt verschafft. Nach dem Bestehen des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung besteht mithin kein Bedarf mehr für die Verleihung eines integrierten Bachelorgrades. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Änderung des § 66 Abs. 1c verwiesen.

Die Verleihung des integrierten Bachelors kann nach Satz 2 auch rückwirkend erfolgen. Die Verleihungsvoraussetzung des Nichtbestehens des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung muss erstmalig zu einem Zeitpunkt gegeben sein, der nach dem XXX liegt.

Im Übrigen wird auf Art. 1 Nr. (Änderung § 66 Abs. 1b) verwiesen; die dort zur Begründung aufgeführten Erwägungen gelten entsprechend.

Amtliche Begründung:

Mit dieser Verordnungsermächtigung wird das Ministerium in die Lage versetzt, schnell und zielgerichtet auf Situationen reagieren zu können, in denen der Bedarf nach Einführung eines integrierten Bachelors jenseits der in den Absätzen 1a bis 1d geregelten Studiengänge besteht.

In der Sache wird sich die rechtstechnische Ausgestaltung mit Blick auf die Voraussetzungen einer Gradverleihung an den Maßstäben orientieren, welche den vorgenannten Absätzen zugrunde liegen, sodass sichergestellt ist, dass etwaige im Verordnungswege eingeführten Bachelorgrade gleichermaßen tragfähig sind.

Amtliche Begründung:

Die Änderung sichert für die meisten Fälle, in denen eine Gradverleihung auf der Grundlage wissenschaftlich unredlichen Handelns erfolgt ist, den Vorbehalt des neuen Redlichkeitsverfahrens in Ansehung der neuen Redlichkeitsmaßnahmen. Absatz 4 Satz 1 betrifft daher vor allem Gradverleihungen, die aus anderen Gründen rechtswidrig sind. Absatz 4 Sätze 2 und 3 gilt für die

Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 2 nicht eingerechnet.

(6) Die Hochschule kann Grade nach Absatz 1 auch verleihen, wenn eine andere Bildungseinrichtung auf die Hochschulprüfung auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit der Hochschule in gleichwertiger Weise vorbereitet hat (Franchising der Hochschulen in der Trägerschaft des Landes). (...) Abgesehen von den Fällen des § 62 Absatz 4~~3~~ darf Träger der Bildungseinrichtung nicht die Hochschule sein.

§ 67 Promotion

(1) Durch die Promotion wird an Universitäten, auch in Kooperation mit den **Hochschulen für angewandte Wissenschaften Fachhochschulen** nach § 67a, eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 58 Absatz 1 hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird auf Grund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und weiterer Prüfungsleistungen festgestellt. Auf Grund der Promotion wird der Doktorgrad verliehen. **Der Grad „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“ kann auch in der Form der Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz geführt werden; eine gleichzeitige Führung der Abkürzungen „Ph.D.“ und „Dr.“ in Bezug auf denselben Grad ist nicht zulässig.** § 66 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(2) Im Promotionsstudium sollen die Hochschulen für ihre Doktorandinnen und Doktoranden forschungsorientierte Studien anbieten und ihnen den Erwerb von akademischen Schlüsselqualifikationen ermöglichen. Das Promotionsstudium kann als Studiengang gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 durchgeführt und in diesem Fall durch einen vorangehenden Masterabschluss gegliedert werden; hinsichtlich der generellen Regelstudienzeit gilt § 61 Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die Hochschulen wirken auf die wissenschaftliche Betreuung ihrer Doktorandinnen und Doktoranden hin ~~und gewährleisten hierzu den Abschluss einer~~

Verleihung von Bachelor- und Mastergraden auch im Redlichkeitsverfahren, siehe § 86 Absatz 4 Satz 3.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ermöglicht, dass alternativ zu der Bezeichnung „Dr.“ auch der „Ph.D.“ verliehen werden kann (vgl. auch § 38 Absatz 2 Satz 6 des Hochschulgesetzes Baden-Württemberg, Art. 97 Absatz 3 Satz 2 des bayerischen Hochschulgesetzes, § 35 Absatz 6 Satz 2 des Hochschulgesetzes Berlin). Eine gleichzeitige Führung der Abkürzungen „Ph.D.“ und „Dr.“ ist jedoch nicht zulässig, sofern diese sich auf ein und denselben Grad beziehen.

Die Änderung in Satz 1 ist redaktionell.

Amtliche Begründung:

Bereits im Jahre 2008 hat die Deutsche Forschungsgemeinschaft „Empfehlungen für das Erstellen von Betreuungsvereinbarungen“ verfasst, welche sich der Wissenschaftsrat in seinem Positionspapier „Anforderungen an die Qualitätssicherung der Promotion“ aus dem Jahr 2011 zu Eigen gemacht hat. Das Präsidium der Hochschulrektorenkonferenz hat sich dem in seiner Empfehlung „Zur Qualitätssicherung im Promotionsverfahren“ vom 23. April 2012 ebenfalls angeschlossen. Erst jüngst hat der Wissenschaftsrat in seinem Positionspapier

Betreuungsvereinbarung. Hierzu wird eine schriftliche Betreuungsvereinbarung zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Betreuerin oder dem Betreuer abgeschlossen; die Hochschule tritt dieser Vereinbarung bei. Das Rektorat kann verbindliche Vorgaben hinsichtlich der Ausgestaltung der Vereinbarung beschließen. Für die Betreuungsvereinbarung gelten die §§ 54 bis 62 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW.

„Ausgestaltung der Promotion im deutschen Wissenschaftssystem“ aus dem Jahre 2023 die große Bedeutung von Promotionsvereinbarungen unterstrichen. Angesichts dessen haben zahlreiche Universitäten zwischenzeitlich das Erfordernis derartiger Betreuungsvereinbarungen in ihre Promotionsordnungen aufgenommen.

Zudem sollen auch nach der Selbstverpflichtungserklärung der nordrhein-westfälischen Hochschulen zum Umgang mit Machtmissbrauch vom 26. September 2023 Betreuungsvereinbarungen für Promotionsvorhaben flächendeckend abgeschlossen werden.

Diesem Umstand trägt die Änderung Rechnung, indem auch hochschulgesetzlich das Instrument der Betreuungsvereinbarung verpflichtend zum Regelfall gemacht wird. Zudem wird unterstrichen, dass es sich bei der Betreuungsvereinbarung nicht um einen bloßen ComplianceKodex ohne rechtliche Verbindlichkeit handelt, sondern um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit wechselseitigen Rechten und Pflichten. Abweichend von § 2 Absatz 3 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW gilt für die Betreuungsvereinbarung das öffentlich-rechtliche Vertragsrecht der §§ 54 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz NRW. Dies dient der Rechtssicherheit.

Die Betreuungsvereinbarung wird zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden auf der einen Seite und der betreuenden Person auf der anderen Seite geschlossen mit der Folge, dass diese Person als Zuordnungsendsubjekt öffentlich-rechtlicher Rechte und Pflichten selbst einen Behördencharakter erhält. Die auf den Abschluss der Betreuungsvereinbarung gerichtete Mitwirkung der betreuenden Person ist nach den allgemeinen Regeln des Landesdisziplinarrechts Amtspflicht. Damit wird die besondere Verantwortung insbes. der betreuenden Person unterstrichen.

Zugleich tritt nach Satz 4 Halbsatz 2 die Universität dem Vertrag bei. Damit soll die Verantwortung der Hochschule für das Promotionsgeschehen aufgegriffen und ver-

tragsrechtlich abgebildet werden. Innerhochschulisch wird die Hochschule durch den Fachbereich, dieser vertreten durch die Fachbereichsleitung, vertreten.

Damit der Beitritt der Hochschule praxisgerecht erfolgen kann und damit die Einheitlichkeit der Betreuungspraxis dort gewahrt werden kann, wo sie sachgerecht ist, ist das Rektorat ausweislich Satz 5 befugt, Musterbetreuungsvereinbarungen zu beschließen oder in sonstiger Weise verbindliche Regelungen zum Vertragsinhalt unter Beachtung der verfassungsrechtlich geschützten Lehrfreiheit zu erlassen.

Damit eine Vereinbarung den Rechtsbegriff der Betreuungsvereinbarung erfüllt, sollte Mindestinhalt der Vereinbarung sein:

1. dem Dissertationsprojekt und der Lebenssituation der Doktorandin oder des Doktoranden angepasste, jeweils fortzuschreibende Zeitpläne für regelmäßige Betreuungsgespräche und Sachstandsberichte,
2. ggfls. Angaben über ein individuelles Studienprogramm,
3. eine gegenseitige Verpflichtung über die Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis,
4. Regelungen zur Lösung von Streitfällen,
5. der bei Abgabe der Dissertation festzulegende Begutachtungszeitraum sowie
6. bei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Mindestumfang der im Beschäftigungsverhältnis für die Qualifikation einsetzbaren Zeit.

Nach § 67 Absatz 4 ist der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung kein Zugangserfordernis zum Promotionsstudium. Damit wird ein sachgerechter Ausgleich zwischen der Lehrfreiheit der betreuenden Person und der Wissenschaftsfreiheit der Doktorandin oder des Doktoranden auf der einen Seite und den Anforderungen an ein zukunftsfähiges Promotionsgeschehen, in dem ein individueller Missbrauch gegebener Macht strukturell verhindert werden soll, auf der anderen Seite geschaffen.

(3) Das Promotionsstudium wird vom Fachbereich durchgeführt. § 26 Absatz 5 bleibt unberührt. Das Nähere regelt eine Prüfungsordnung (Promotionsordnung). § 63 Absatz 5 Satz 1 bis 5 sowie § 65 Absatz 1 Satz 2 gelten entsprechend. Die Bewertung der Promotionsleistungen nach Absatz 1 Satz 2 soll spätestens sechs Monate nach Vorlage der Dissertation abgeschlossen sein. **Dabei erfolgt die Zweitbegutachtung und jede nachfolgende Begutachtung ohne Kenntnis der vorhergehenden Begutachtungen und ohne Bezugnahme hierauf. Die Bewertung der Promotionsleistungen und die Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden sollen durch unterschiedliche Personen erfolgen. Von Satz 7 kann abgewichen werden, sofern die Doktorandin oder der Doktorand mit Einreichung der Promotionsleistung schriftlich einen entsprechenden Wunsch erklärt und das Vorliegen eines besonders begründeten Ausnahmefalls darlegt.** Die Promotionsordnung kann die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber vorsehen.

Die Betreuungsvereinbarung ist nur bei solchen Geschehnissen erforderlich, bei denen eine Betreuung tatsächlich noch stattfinden kann. Falls bspw. nach Abschluss der Arbeiten an der Dissertation, aber vor dem förmlichen Abschluss des Promotionsverfahrens, die betreuende Person etwa durch langfristige Erkrankung oder Wegberufung ausfällt, muss keine neue Betreuungsvereinbarung mit einer nachrückenden Person abgeschlossen werden. Denn in diesen Fällen findet aufgrund des Abschlusses der Arbeiten tatsächlich keine Betreuung mehr statt. Gleiches gilt für ähnlich gelagerte Fallgestaltungen.

Amtliche Begründung:

Mit den neuen Sätzen 6 bis 8 soll insgesamt die Lauterkeit des Wissenschaftssystems gesichert werden.

In seinem jüngsten Positionspapier „Ausgestaltung der Promotion im deutschen Wissenschaftssystem“ aus dem Jahre 2023 hat sich der Wissenschaftsrat dafür ausgesprochen, dass für den Fall, dass die erstbetreuende Person ein fachliches Gutachten abgibt, die Unabhängigkeit der Begutachtung durch ein Zweitgutachten gewährleistet sein müsse, welches ohne Kenntnis des Erstgutachtens verfasst wird und eine von dessen Argumentation unabhängige Bewertung der Dissertation vornimmt. Besagte Ausführungen des Wissenschaftsrats zur Unabhängigkeit einer Zweitbegutachtung sind über die geschilderte Spezialkonstellation hinaus verallgemeinerungsfähig und werden nunmehr in Satz 6 aufgegriffen.

Bereits im Jahre 2011 hat sich der Wissenschaftsrat zudem für eine personelle Trennung von Betreuungs- und Begutachtungsfunktionen ausgesprochen, um Interessenkonflikte und Befangenheiten zu vermeiden und dem internationalen Standard zu entsprechen. Dem trägt Satz 7 Rechnung.

Mit der in Satz 8 geregelten Abweichungsmöglichkeit wird insbesondere die Konstellation in den Blick genommen, dass in kleinen Fächern das grundsätzliche Gebot der Personendivergenz von Betreuung und Begutachtung nicht ausnahmslos gewährleistet

werden kann. Gerade im Lichte des neu eingefügten Satzes 6 lässt sich in solchen Fällen die Lauterkeitsgewähr der Begutachtung ausnahmsweise auch auf anderem Wege sicherstellen.

In kooperativen Promotionsverfahren werden Erst- und Zweitgutachten bislang häufig von den beiden betreuenden Personen erstellt. Während die Abweichungsmöglichkeit des Satzes 8 künftig zwar den Fall tragen dürfte, dass eine der beiden betreuenden Personen zugleich als Gutachter fungiert, würde sich eine Anwendung von Satz 8 auf beide betreuenden Personen zu weit von dem in Satz 7 normierten Gebot der Personendivergenz entfernen. Die letztgenannte Konstellation der Personenidentität von beiden betreuenden und begutachtenden Personen bei kooperativen Promotionen erscheint somit nur unter der zusätzlichen Voraussetzung hinnehmbar, dass ein Drittgutachten eingeholt wird, welches das Gebot der Personendivergenz aus Satz 7 zum Tragen bringt.

Für den Fall, dass die das Promotionsvorhaben betreuende Person ausfällt, ist die Universität gehalten, eine entsprechende Vertretung schon vorab vorzuhalten.

§ 67a

Kooperative Promotion

(1) Die Universitäten und **Hochschulen für angewandte Wissenschaften** ~~Fachhochschulen~~ entwickeln in Kooperation Promotionsstudien im Sinne des § 67, bei denen die Erbringung der Promotionsleistungen gemeinsam betreut wird. Das Nähere zu diesen Studien und zur gemeinsamen Betreuung regelt die Promotionsordnung; diese soll dabei vorsehen, dass Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an **Hochschulen für angewandte Wissenschaften** ~~Fachhochschulen~~ an der Betreuung von Promotionsstudien beteiligt sowie zu Gutachterinnen oder Gutachtern oder Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Die individuellen Promotionsstudien sind in einer Vereinbarung zwischen einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer an der Uni-

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell.

versität und einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer an der **Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule** festzulegen. Doktorandinnen und Doktoranden, die im Rahmen eines kooperativen Promotionsstudiums nach Satz 1 in der Fachhochschule betreut werden, können als Doktorandinnen oder Doktoranden an dieser **Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule** eingeschrieben werden; sie nehmen in der **Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule** an Wahlen nicht teil. Die Einschreibung nach § 67 Absatz 5 bleibt von der Einschreibung nach Satz 4 unberührt. Im Übrigen gilt § 67 Absatz 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(2) Das Promotionskolleg für angewandte Forschung der **Hochschulen für angewandte Wissenschaften Fachhochschulen** in Nordrhein-Westfalen nach § 67b unterstützt das kooperative Promotionsstudium, berät die Universitäten, **Hochschulen für angewandte Wissenschaften Fachhochschulen** und Doktorandinnen und Doktoranden hinsichtlich seiner Durchführung und berichtet dem Ministerium regelmäßig über den Stand des kooperativen Promotionsstudiums. Die Universitäten arbeiten hierzu mit dem ~~Graduierteninstitut~~ **Promotionskolleg** zusammen.

§ 67b

Promotionskolleg für angewandte Forschung der **Hochschulen für angewandte Wissenschaften Fachhochschulen** in Nordrhein-Westfalen

(1) Das Promotionskolleg für angewandte Forschung der **Hochschulen für angewandte Wissenschaften Fachhochschulen** in Nordrhein-Westfalen ist als hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; für diese Körperschaft gilt § ~~10077a~~. Das Promotionskolleg gliedert sich in Fachbereiche. Für diese Fachbereiche gelten die §§ 26 bis 29 nicht. Das Nähere zur Organisation des Promotionskollegs regelt die Verwaltungsvereinbarung nach § ~~10077a~~ Absatz 2. Mittel des Landes werden dem Promotionskolleg in Form von Zuschüssen für den laufenden Betrieb und für

Amtliche Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell.

Investitionen bereitgestellt. Die haushaltsrechtliche Behandlung der Zuschüsse erfolgt entsprechend den für Hochschulen geltenden Regelungen.

(3) Im Falle der Verleihung des Promotionsrechts nach Maßgabe des Absatzes 2 gilt § 67 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 und Satz 3 bis 5, Absatz 4, Absatz 5 Satz 2 und 3 und Absatz 6 für das Promotionskolleg entsprechend. Die Verwaltungsvereinbarung regelt, an welcher **Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule** Zugangsberechtigte nach § 67 Absatz 4 als Doktorandinnen oder Doktoranden eingeschrieben werden. Die Promotionsordnung wird von dem in der Verwaltungsvereinbarung bestimmten Organ des Promotionskollegs erlassen. Soweit ein Studiengang nach § 67 Absatz 2 Satz 2 eingerichtet wird, wird dieser Studiengang an einer **Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule** oder nach Maßgabe des § ~~99~~ Absatz 1 als gemeinsamer Studiengang mehrerer **Hochschulen für angewandte Wissenschaften Fachhochschulen** durchgeführt; die Verwaltungsvereinbarung kann zu dieser Durchführung das Nähere regeln.

(4) Das Promotionskolleg wirkt mit den **Hochschulen für angewandte Wissenschaften Fachhochschulen** zur Erfüllung seiner Aufgaben zusammen. Die **Hochschulen für angewandte Wissenschaften Fachhochschulen** wirken mit dem Promotionskolleg zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre zusammen. Die **Hochschulen für angewandte Wissenschaften Fachhochschulen** schließen mit dem Promotionskolleg eine Kooperationsvereinbarung, in der das Nähere über das Zusammenwirken geregelt wird; die Kooperationsvereinbarung kann eine Kooperation mit nichtstaatlichen Hochschulen vorsehen. Die **Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule** darf die nach der Kooperationsvereinbarung durch das Promotionskolleg zu erbringenden Tätigkeiten nur bei diesem nachfragen; das Promotionskolleg darf die nach der Kooperationsvereinbarung durch die **Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule** zu

erbringenden Tätigkeiten nur bei dieser nachfragen.

§ 69

Verleihung und Führung von Graden und von Bezeichnungen

(2) Von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union **oder des Europäischen Wirtschaftsraumes**, einschließlich der Europäischen Hochschulen in Florenz und Brügge sowie der Päpstlichen Hochschulen in Rom verliehene Hochschulgrade sowie entsprechende staatliche Grade können im Geltungsbereich dieses Gesetzes in der verliehenen Form geführt werden. Ein sonstiger ausländischer Hochschulgrad, der auf Grund einer Prüfung im Anschluss an ein tatsächlich absolviertes Studium von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule ordnungsgemäß verliehen wurde, kann in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Institution geführt werden. Die verliehene Form des Grades kann bei anderen als lateinischen Schriftarten in die lateinische Schrift übertragen werden; ferner kann die im Herkunftsland zugelassene oder, soweit keine solche besteht, die dort nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt sowie eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. Die Sätze 2 und 3 gelten für ausländische staatliche und kirchliche Hochschulgrade entsprechend. Eine Umwandlung in einen entsprechenden inländischen Grad ist ausgeschlossen.

Amtliche Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

§ 70

Aufgaben und Koordinierung der Forschung, Veröffentlichung

(2) Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte werden von der Hochschule unter Berücksichtigung des Hochschulentwicklungsplans koordiniert. Zur gegenseitigen Abstimmung von Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten sowie zur Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben wirken die Hochschulen,

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell.

auch Universitäten und **Hochschulen für angewandte Wissenschaften Fachhochschulen**, untereinander, mit den Kunsthochschulen, mit anderen Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung zusammen.

(4) Die Hochschulen können insbesondere für Zwecke der Berichtslegung, des Controllings, der Planung, der Evaluierung und der Statistik für sich selbst oder übergreifend im Verbund mit weiteren Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen Forschungsinformationssysteme aufbauen und betreiben und zu diesem Zweck auch personenbezogene Daten verarbeiten. In den Forschungsinformationssystemen werden Informationen über die Forschungsaktivitäten unter anderem in Bezug auf Forschungsprojekte, Dissertationen, Habilitationen, Publikationen und Patente gesammelt. Das Nähere regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung.

(5) Die Hochschulen unterstützen die freie und ungehinderte Verbreitung und Zugänglichmachung wissenschaftlicher Arbeiten in digitaler Form (Open Access).

(46) Die Hochschule berichtet in regelmäßigen Zeitabständen über ihre Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte. Die Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, bei der Erstellung des Berichts mitzuwirken. Die in den Forschungsinformationssystemen gesammelten Informationen können durch die Hochschulen veröffentlicht werden. Das Ministerium kann insbesondere für Zwecke des Controllings, der Finanzierung, der Planung, der Evaluierung und der Statistik Forschungsberichte nach vorgegebenen Standards anfordern. Bestandteil der Berichtslegung kann ein im Verbund mit weiteren Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen

Amtliche Begründung:

Der neue Absatz 4 basiert auf dem Wortlaut des bisherigen § 8 Absatz 3. Dieser wird nun ergänzt durch eine Aufzählung der wesentlichen Zwecke für den Betrieb von Forschungsinformationssystemen im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Forschung. Die Änderung dient der Klarstellung für einen rechtssicheren Betrieb der Forschungsinformationssysteme, auch im Hinblick auf den Datenschutz. Dabei ist naturgemäß auch laufende Berichterstattung über noch nicht abgeschlossene Forschungsvorhaben möglich.

Amtliche Begründung:

Mit dem neuen Absatz 5 soll der Einsatz der Hochschulen für einen freien Zugang zu Forschungsergebnissen gesetzlich geregelt werden. Die Bestimmung knüpft sowohl an § 50 Absatz 2 Satz 3 des Kulturgesetzbuchs für das Land Nordrhein-Westfalen als auch an die in 2023 veröffentlichte Open-Access-Strategie der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen an.

Amtliche Begründung:

Mit der Änderung wird die Veröffentlichung der in den IT-Systemen enthaltenen Informationen über die Forschungsaktivitäten der Hochschulen geregelt. Diese kann etwa auch in Form einer Portaldarstellung im Rahmen des hochschulischen Internetauftritts erfolgen. Außerdem werden die Erstellung und Veröffentlichung des Landesforschungsberichts geregelt. Mit dem Landesforschungsbericht wird das Profil des Forschungsstandortes NRW in politisch relevanten Forschungsfeldern und die Entwicklung dieses Standortes in regelmäßigen Intervallen für einen internationalen Adressatenkreis sichtbar gemacht. Ministerium und Hochschulen haben sich bereits auf einen Verfahrens- und

erstellter Bericht (Landesforschungsbericht) sein. Der Landesforschungsbericht ist zu veröffentlichen.

§ 71b

Förderung von Ausgründungen

(1) Die Förderung von Ausgründungen dient, in Erfüllung eines staatlichen Bildungsauftrags durch staatlich getragene und der staatlichen Aufsicht unterliegende Hochschulen, der Ausbildung von mehr oder besser durch die Ausprägung von Kompetenzen und Fähigkeiten qualifizierten Personen durch auf die Ausgründung bezogene öffentliche Bildung.

(2) Das Ministerium kann regeln, dass die Hochschulen die Förderung von Ausgründungen anzeigen müssen. Der Anzeige der einzelnen Förderung nach Satz 1 bedarf es nicht, wenn ein Konzept der Förderung von Ausgründungen angezeigt wird. Auf der Grundlage der Anzeige nach Satz 1 oder 2 kann das Ministerium die Hochschule mit der Durchführung der jeweiligen Fördermaßnahme oder der das Konzept ausfüllenden Fördermaßnahmen betrauen. Mit der Betrauung ist festgestellt, dass die Durchführung der Förderung im öffentlichen Interesse liegt.

Strukturvorschlag für die regelmäßige Erstellung gemeinsamer Forschungsberichte der Hochschulen (Landesforschungsbericht) verständigt; auch hier ist die Veröffentlichung in Form einer Portaldarstellung im Internet möglich.

Amtliche Begründung:

Der neue Absatz 1 spiegelt die gestiegene Bedeutung der Förderung von Ausgründungen sowohl in gesamtgesellschaftlicher als auch in individueller Hinsicht wider. Zu dem hochschulischerseits vermittelten Kompetenzprofil kann es gehören, insbesondere die Absolventinnen und Absolventen kompetenziell in die Lage zu versetzen, erfolgreich zu gründen.

Angesichts dessen werden mit dem neuen Absatz 1 wichtige Grundaussagen zur gestiegenen Bedeutung der Förderung von Ausgründungen getroffen. Die Regelung ist primär im Kontext des EU-Beihilferechts zu verstehen. Auf die hier entsprechend geltende Begründung zu dem neuen § 62 Absatz 1 Satz 1 wird verwiesen.

Amtliche Begründung:

Absatz 2 hat einen beihilferechtlichen Hintergrund. Mit der neuen Regelung wird hilfsweise der Weg eröffnet, die Förderung von Ausgründungen als Beihilfe selbst dann nicht anzusehen, wenn diese Förderung als wirtschaftliche Tätigkeit begriffen würde. Denn sollte in diesem Fall die staatliche Finanzierung eine Beihilfe darstellen, könnte diese dennoch als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden und müsste nicht nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei der Europäischen Kommission notifiziert werden.

Denn die staatliche Finanzierung beträfe dann eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI). Auf die hier entsprechend geltende Begründung zu § 62 Absatz 5 Sätze 2 bis 4 wird verwiesen.

Teil 9
~~Anerkennung als Hochschulen~~
~~und Betrieb nichtstaatlicher Hochschulen~~
Nichtstaatlicher Bildungsbereich
des tertiären Sektors

Vorbemerkung zu Teil 9:

Wenn der Staat private Bildungseinrichtungen als den staatlichen Hochschulen gleichwertig anerkennt, erweckt er insofern berechnete Erwartungen des Rechtsverkehrs an die Tragfähigkeit des dort gegebenen epistemischen Handelns. Insbesondere wird mit der Anerkennung im Rechtsverkehr die Erwartung geweckt, die Qualität des Lehr- und Forschungsgeschehens innerhalb der nichtstaatlichen Hochschule sei jener des staatlichen Bereichs gleichwertig. Die Anerkennung wirkt sich gewissermaßen als „Gewährleistungsfunktion“ aus.

Angesichts dessen dienen die Änderungen des Teil 9 folgenden beiden Zwecken.

Zum einen soll die Lesbarkeit des Teil 9 verbessert werden. Entsprechend der bewährten Regelungstradition des nordrhein-westfälischen Hochschulgesetzes sind auch die Regelungen des Teil 9 sehr komprimiert und auf das Wesentliche bezogen. Davon soll auch künftig nicht abgewichen werden. Indes sollen die Vorschriften auseinandergezogen und damit besser lesbar gemacht werden. Zudem soll eingangs des Teil 9 eine Übersicht gegeben werden, welche anerkannten Bildungsangebote nichtstaatlicher Art es im Land gibt und welche Bildungsangebote nicht staatlich anerkannt sind. Die Studieninteressenten erhalten dadurch wichtige Informationen und können sich besser orientieren.

Zum anderen sollen Bildungsangebote, bei denen zu Unrecht der Anschein erweckt wird, sie seien von hochschulischer Qualität, noch stärker als bisher sanktioniert werden. Mittels einer weitreichenden und umfassenden Informationspflicht soll die Rechtsposition der Studieninteressenten verbessert und dem unlauteren Geschäftsgebaren derartiger Bildungsanbieter ein Riegel vorgeschoben werden.

§ 72
Übersicht über
Formen hochschulischer Bildung

(1) Im nichtstaatlichen Bildungsbereich gibt es folgende Formen hochschulischer Bildung:

- 1. staatlich anerkannten Hochschulen nach § 73 oder § 76,**
- 2. Niederlassungen von Hochschulen innerhalb der Europäischen Union nach § 80,**
- 3. Bildungseinrichtungen, die im Wege des Franchisings mit einer Hochschule innerhalb der Europäischen Union zusammenarbeiten, nach § 81 sowie**
- 4. Bildungseinrichtungen, die im Wege des Franchisings mit einer Hochschule außerhalb der Europäischen Union zusammenarbeiten, nach § 82.**

Hinsichtlich der Zulässigkeit des Betriebs der Formen nach Satz 1 gelten die nachfolgenden Bestimmungen dieses Teils.

(2) Bildungseinrichtungen in nichtstaatlicher Trägerschaft, die

1. sich im Rechtsverkehr als Hochschule, Universität, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Fachhochschule, Kunsthochschule oder Kunstakademie oder mit einem Namen bezeichnen, der die Gefahr einer Verwechslung mit einer der vorgenannten Bezeichnungen begründet, oder eine Ausbildung als Studiengang anbieten, und

2. staatlich als Hochschule nicht anerkannt sind oder unzulässig als Niederlassung betrieben werden,

bieten keine anerkannte akademische Ausbildung an und haben kein Recht, Hochschulprüfungen abzunehmen, Hochschulgrade zu verleihen und Zeugnisse zu erteilen sowie Studiengänge anzubieten. Derartige Bildungseinrichtungen sind nach Maßgabe des § 79 Absatz 3 und 4 zu Informationen verpflichtet und haften zumindest bei fehlender oder fehlerhafter Information auf Schadensersatz, soweit dieser nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu entrichten ist.

Amtliche Begründung:

Die neue Vorschrift soll die Lesbarkeit des Teil 9 verbessern und insgesamt dem Rechtsverkehr eine bessere Orientierung geben.

Absatz 1 Satz 1 listet dabei die vier im Land vorkommenden Formen hochschulischer Bildung des nichtstaatlichen Bereichs auf. Absatz 1 Satz 2 stellt dabei klar, dass Satz 1 keinerlei Aussagen über die Zulässigkeit dieser Formen gibt. Diese Zulässigkeit richtet sich vielmehr nach den nachfolgenden Bestimmungen.

Amtliche Begründung:

Auch Absatz 2 soll das Verständnis des Teil 9 stärken.

Absatz 2 Satz 1 verdeutlicht dem Rechtsverkehr, was sich bereits derzeit aus dem geltenden Recht zwar ergibt, für nichtjuristisch vorgebildete Leserinnen und Leser aber nicht so deutlich ablesbar ist.

Absatz 2 Satz 2 verdeutlicht dabei insbesondere die Informationspflichten und die Haftung auf Schadensersatz derart unlauter handelnden Bildungsanbieter.

Soweit nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts im Einzelfall kein Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz besteht, kann dies das Hochschulrecht nur hinnehmen, mangels Gesetzgebungskompetenz indes nicht selbst regeln.

§ 73 ~~72~~

Voraussetzungen der Anerkennung

(2) Die staatliche Anerkennung kann vom Ministerium erteilt werden, wenn gewährleistet ist, dass

(....)

7. die Lehraufgaben überwiegend von hauptberuflich Lehrenden der Hochschule, die

a) die Einstellungs Voraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 im Falle einer Universität oder einer **Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule** oder nach § 29 des Kunsthochschulgesetzes im Falle einer Kunsthochschule erfüllen und

b) in einem transparenten, wissenschaftlichen Standards entsprechenden Verfahren unter maßgeblicher Mitwirkung der hauptberuflich Lehrenden der Hochschule unter Beteiligung auswärtiger Gutachterinnen und Gutachter ausgewählt worden sind,

wahrgenommen werden und alle Lehrenden die Einstellungs Voraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an Hochschulen in der Trägerschaft des Landes oder im Falle einer Tätigkeit an einer Kunsthochschule für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Kunsthochschulen gefordert werden,

(...)

8. die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule an der Gestaltung des Studiums **sowie auf Ebene der Fachbereiche** in sinngemäßer Anwendung der für Hochschulen in staatlicher Trägerschaft oder staatliche Kunsthochschulen geltenden Grundsätze mitwirken,

(...)

11. der Bestand der Hochschule und des Studienbetriebs sowie die Stellung des Hochschulpersonals wirtschaftlich und rechtlich dauerhaft gesichert sind und die Hochschule der alleinige Geschäftsbetrieb ihres Trägers ist.

Amtliche Begründung:

Die Änderung in Satz 1 Nummer 8 stellt klar, dass die Ebene der Fachbereiche aus Qualitätsgründen so organisiert sein muss wie im staatlichen Bereich.

Der Hochschulträger muss zur Sicherung der Qualität von Lehre, Forschung und Studium die fachliche Unabhängigkeit der Mitglieder der Hochschule auf der Ebene der Fachbereiche gewährleisten. Dabei sind die für die staatlich getragenen Hochschulen geltenden Grundsätze sinngemäß anzuwenden. Sofern eine abweichende Organisation der dezentralen Gliederung der Hochschule gewählt wurde, ist § 26 Absatz 5 sinngemäß anzuwenden.

Die Änderung in Satz 2 stellt klar, dass folgerichtig mit dem Verweis auf § 64 Absatz 2 auch ein Verweis auf Absatz 2a einhergeht.

Die Prüfungsordnungen müssen den Ordnungen der Hochschulen in der Trägerschaft des Landes oder der staatlichen Kunsthochschulen gleichwertig sein; § 63 Absatz 1, 2 und 5, § 63a, § 64 Absatz 2 **und Absatz 2a** sowie § 65 dieses Gesetzes sowie § 55 Absatz 1, § 56 Absatz 2 sowie § 57 des Kunsthochschulgesetzes gelten entsprechend.

§ 7473

Anerkennungsverfahren; Akkreditierungsverfahren; Gebühren; Kostentragung

(1) Das Ministerium spricht auf schriftlichen Antrag **des Trägers der Bildungseinrichtung** die staatliche Anerkennung aus. Es kann zuvor eine gutachterliche Stellungnahme durch den Wissenschaftsrat oder durch eine vergleichbare, vom Ministerium benannte Einrichtung einholen, in der das eingereichte Konzept für die Hochschule, deren Anerkennung beantragt ist, anhand der in § 7372 geregelten Voraussetzungen bewertet wird (Konzeptprüfung). Die Anerkennung kann befristet ausgesprochen und mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen des § 7372 dienen.

(2) In dem Anerkennungsbescheid werden Hochschulart, Name, Sitz, Standorte, Studienorte und Träger der Hochschule sowie die Studiengänge einschließlich der Hochschulgrade, auf die sich die Anerkennung erstreckt, festgelegt.

(3) Das Ministerium ist hinsichtlich der staatlich anerkannten Hochschule befugt, eine gutachterliche Stellungnahme durch den Wissenschaftsrat oder eine vergleichbare, vom Ministerium benannte Einrichtung einzuholen. Der Anerkennungsbescheid bestimmt, in welchen Fristen eine derartige Stellungnahme nach Satz 1 eingeholt wird. Satz 1 gilt auch, soweit die Hochschule unbefristet staatlich anerkannt ist. Wenn und soweit die Voraussetzungen des § 7372 vorliegen, kann der Wissenschaftsrat oder die vergleichbare, vom Ministerium benannte Einrichtung auf der Grundlage seiner oder ihrer Stellungnahme nach Satz 1 die institutionelle Akkreditierung oder institutionelle Reakkreditierung der

Amtliche Begründung:

Die Vorschrift beinhaltet den Regelungsgehalt des § 73 a. F.. Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 ist klarstellend; die sonstigen Änderungen sind redaktionell.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell.

staatlich anerkannten Hochschule aussprechen und zudem die Akkreditierung oder Reakkreditierung von der Behebung von hinreichend bestimmt benannten Mängeln innerhalb von angemessenen Fristen abhängig machen; Akkreditierungen und Reakkreditierungen werden in der Regel auf mindestens fünf Jahre befristet. Ist die Hochschule für die Dauer von zehn Jahren institutionell reakkreditiert oder verleiht ihr das Ministerium nach Abschluss des Reakkreditierungsverfahrens für dieselbe Dauer die institutionelle Anerkennung, wird die Anerkennung nach Absatz 1 in der Regel unbefristet ausgesprochen.

(4) Zur Sicherung der Qualität in Studium, Forschung und Lehre sowie der Grundrechte des Trägers der Hochschule, deren staatliche Anerkennung beantragt ist oder die staatlich anerkannt ist, ~~kann~~^{regelt} das Ministerium das Nähere zum Verfahren der Konzeptprüfung, der institutionellen Akkreditierung, der institutionellen Reakkreditierung sowie der Begutachtung betreffend die Verleihung des Promotions- oder Habilitationsrechts nach § 75 ~~73a~~ Absatz 3 durch Rechtsverordnung ~~regeln~~^{regeln}. In der Rechtsverordnung ~~könnensind~~^{sind} insbesondere Regelungen ~~getroffen werden~~^{getroffen werden} über

1. die Mitwirkung des Trägers der Hochschule in den Verfahren nach Satz 1,
2. die mehrheitlich mit externen, unabhängigen, fachlich einschlägig qualifizierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern besetzte Gutachterkommission des Wissenschaftsrates oder der vergleichbaren, vom Ministerium benannten Einrichtung,
3. die Rechte der Hochschule und ihres Trägers betreffend die Gelegenheit, vor der abschließenden Entscheidung in den Verfahren nach Satz 1 Stellung zu nehmen,
4. die Einrichtung einer der Beilegung von Streitfällen dienenden internen Beschwerdestelle des Wissenschaftsrates oder der vergleichbaren, vom Ministerium benannten Einrichtung,
5. die Zustimmung zumindest eines mehrheitlich mit externen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern besetzten Gremiums des

Amtliche Begründung:

Die bisherige Praxis der Anerkennung hat gezeigt, dass die Verordnung nach Absatz 4 derzeit entbehrlich ist. Die Änderung trägt dem Rechnung, ist jedoch zugleich zukunfts offen mit Blick auf eine sich ggf. ändernde Sachlage.

Wissenschaftsrates oder der vergleichbaren, vom Ministerium Einrichtung als Voraussetzung für die abschließende Entscheidung in den Verfahren nach Satz 1 sowie

6. betreffend die Veröffentlichung des wesentlichen Inhalts der gutachterlichen Stellungnahme in den Fällen des Absatzes 3 Satz 4 sowie des § ~~7573a~~ Absatz 3 Satz 1.

Bis zum Erlass der Rechtsverordnung nach Satz 1 gelten für die Verfahren nach Satz 1 die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

(5) In der gutachterlichen Stellungnahme nach Absatz 3 Satz 1 wird gegenüber dem Ministerium ausgeführt, ob und inwieweit die staatlich anerkannte Hochschule den Voraussetzungen des § ~~7372~~ oder des § ~~7573a~~ Absatz 3 entspricht. Die Stellungnahme benennt hinreichend bestimmt die Punkte, in denen die staatlich anerkannte Hochschule diesen Anforderungen nicht oder nur eingeschränkt gerecht wird. Sie trägt zur Entscheidungsgrundlage des Ministeriums bei und nimmt dessen Entscheidung weder ganz noch teilweise vorweg.

(6) Hinsichtlich der Akkreditierung der Studiengänge gilt § 7 Absatz 1.

(7) Hinsichtlich der Gebühren für die staatliche Anerkennung sowie für weitere Amtshandlungen des Ministeriums gilt § ~~109 82~~ Absatz 3. Die Kosten der internen und externen Qualitätssicherung sind vom Träger der Hochschule oder der Hochschule selbst zu tragen. Für die in Absatz 3 und § ~~7573a~~ Absatz 3 genannten Verfahren werden Gebühren oder Auslagen nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben. Für die Durchführung der Verfahren kann eine Vorausleistung auf Gebühren oder Auslagen gefordert werden. Die Durchführung der Verfahren kann von der Vorausleistung abhängig gemacht werden.

(8) Träger der nichtstaatlichen Hochschule ist, wem das Handeln der Hochschule rechtlich zuzurechnen ist. Der Sitz des Trägers muss sich auf dem Gebiet des Landes befinden. Zudem muss er eine Hochschule auf diesem Gebiet tragen.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell.

Amtliche Begründung:

Im Unternehmensrecht ist die Unterscheidung zwischen dem Unternehmen als tatsächliches Handlungsgeschehen auf der einen Seite und dem Unternehmensträger als derjenige Zurechnungsendpunkt, welchem

die rechtlichen Folgen dieses Handlungsge-
schehens rechtlich zugeordnet wird, auf der
anderen Seite, gut eingeführt. In Anlehnung
an diese Unterscheidung verdeutlicht die
Definition des Satzes 1, dass es eine die
Hochschule rechtlich tragende, in der Regel
juristische Person, gibt.

Die Definition lässt offen, welche Art von
juristischer Person die Hochschule rechtlich
trägt. Dabei sind zwei Varianten zulässig:
Entweder enthält die Satzung der die Hoch-
schule tragenden juristischen Personen zu-
gleich auch die Regelungen für die Hoch-
schule (Einheitsmodell, in der Praxis eher
ungebräuchlich), oder aber die Satzung der
die Hochschule tragenden juristischen Per-
son und die Grundordnung der Hochschule
sind zwei verschiedene Regelungen (Tren-
nungsmodell). Beim Trennungsmodell wird
die Grundordnung der Hochschule für die
Hochschulbeschäftigten und die Studierenden
vertraglich verbindlich gemacht.

Satz 2 stellt – gegenüber dem derzeitigen
Rechtszustand klarstellend – das Erfordernis
auf, dass sich der Sitz des Trägers der Hoch-
schule (im Falle einer als Hochschule staat-
lich anerkannten Bildungseinrichtung) oder
der Bildungseinrichtung (im Falle eines An-
trags auf Anerkennung als Hochschule) auf
dem Gebiet des Landes befinden muss. Es
ist also ausgeschlossen, dass ein Träger, des-
sen Sitz sich außerhalb des Landes befindet,
eine Anerkennung einer Bildungseinrich-
tung als Hochschule beantragt. Dies ist
schon deshalb untunlich, weil die Verfügun-
gen, die das Land gegenüber dem Träger er-
lassen muss, in ihrer Geltung sich auf das
Gebiet des Landes beschränken. Steht die
Vollstreckung einer vollstreckbaren Verfü-
gung des Landes gegenüber einem Träger
an, dessen Sitz sich nicht im Land befindet,
wären daher Vollstreckungsschwierigkeiten
zu vergegenwärtigen. Da dies untunlich
wäre, regelt Satz 2 die Sitzfrage klarstellend.

Satz 3 verhindert, dass sich ein Träger das
für ihn günstigste Hochschulrecht eines Lan-
des aussucht und dann seine Hochschulen
ausschließlich außerhalb des Sitzlandes
gründet. Die Rechtsordnung erkennt auch
außerhalb des Hochschulrechts derartige

grenzüberschreitende Rechtswahlmöglichkeiten nicht an. Dies ist etwa im Internationalen Privatrecht der Fall, in dem dort u. a. auf der Grundlage verschiedener Verordnungen der Europäischen Union das sog. Forum Shopping und die damit verbundene Auswahl derjenigen Jurisdiktion, die für die eigenen Interessen am besten geeignet ist, ausdrücklich durchweg untersagt wird. Auch bei den Hochschulen ist es nicht hinnehmbar, dass die rechtlichen Wirkungen des Rechts des Sitzlandes ausschließlich außerhalb von seinem Territorium rechtspraktische Bedeutung erlangen.

Bei Hochschulen, die ausschließlich Fernstudien anbieten, ist Satz 3 erfüllt, wenn und soweit diese Hochschule ihre Leistungen auch auf dem Gebiet des Landes anbietet.

§ 7573a

Folgen der Anerkennung

(1) Nach Maßgabe ihrer Anerkennung haben die staatlich anerkannten Hochschulen das Recht, die Bezeichnung „Universität“, „Fachhochschule“, „**Hochschule für angewandte Wissenschaft**“, „Kunsthochschule“ oder „Hochschule“ allein oder in einer Wortverbindung oder eine entsprechende fremdsprachliche Bezeichnung zu führen. Sie haben nach Maßgabe ihrer Anerkennung das Recht, Hochschulprüfungen abzunehmen, Hochschulgrade zu verleihen und Zeugnisse zu erteilen. Diese verleihen die gleichen Berechtigungen wie Hochschulprüfungen, Zeugnisse und Hochschulgrade vergleichbarer Studiengänge an Hochschulen in staatlicher Trägerschaft und staatlichen Kunsthochschulen. Das an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Studium im Sinne dieses Gesetzes und des Kunsthochschulgesetzes. § 66 Absatz 1 bis 5 dieses Gesetzes und § 58 des Kunsthochschulgesetzes gelten entsprechend.

(2) Zeigt die Hochschule dem Ministerium die Ergebnisse der erfolgreichen Akkreditierung weiterer Studiengänge an, kann die Anerkennung bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 7372 auf weitere Studiengänge erstreckt werden. Ist die Hochschule auf der Grundlage

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell.

einer Begutachtung durch den Wissenschaftsrat oder eine vergleichbare, vom Ministerium benannte Einrichtung durch das Ministerium als Einrichtung institutionell anerkannt worden, erstreckt sich die Anerkennung auf weitere Studiengänge, sofern und soweit diese erfolgreich akkreditiert worden sind; diese Studiengänge sind dem Ministerium unverzüglich anzuzeigen.

(3) Das Ministerium kann einer staatlich anerkannten Hochschule oder einzelnen Fachbereichen der Hochschule auf der Grundlage einer Begutachtung durch den Wissenschaftsrat oder eine vergleichbare, vom Ministerium benannte Einrichtung das Promotionsrecht oder das Habilitationsrecht verleihen, wenn im Verhältnis zum Maßstab der Universitäten in staatlicher Trägerschaft oder den staatlichen Kunsthochschulen die wissenschaftliche Gleichwertigkeit entsprechend den §§ 67 und 68 gewährleistet ist; für staatlich anerkannte Kunsthochschulen sind die §§ 59 und 60 des Kunsthochschulgesetzes maßgebend. Die Verleihung kann befristet ausgesprochen und mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen des Satz 1 dienen.

(4) Mit Zustimmung des Ministeriums kann die staatlich anerkannte Hochschule einer oder einem hauptberuflich Lehrenden bei Vorliegen der Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 für die Dauer der Tätigkeit an der Hochschule das Recht verleihen, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ oder „Universitätsprofessorin“ oder „Universitätsprofessor“ zu führen; die Führung einer hiervon abweichenden Bezeichnung ist unzulässig. Eine hauptberufliche Tätigkeit liegt nur vor, wenn sie entgeltlich ist, den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt und den überwiegenden Teil der Arbeitskraft beansprucht. Das Ministerium kann allgemein oder im Einzelfall auf die Ausübung seiner Zustimmung nach Satz 1 jederzeit widerruflich verzichten. Für Kunsthochschulen gelten die Einstellungsvoraussetzungen des § 29 des Kunsthochschulgesetzes und die Qualitätsmaßstäbe des § 31 Absatz 4 des Kunsthochschulgesetzes.

(54a) Mit Zustimmung des Ministeriums kann die staatlich anerkannte Hochschule einer hauptberuflichen Professorin oder einem hauptberuflichen Professor nach Beendigung der Tätigkeit an der Hochschule das Recht verleihen, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ oder „Universitätsprofessorin“ oder „Universitätsprofessor“ fortzuführen. §§ 77 Absatz 4 und 123 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes finden entsprechende Anwendung. Die Zustimmung nach Satz 1 setzt eine in der Regel zehnjährige hauptberufliche Tätigkeit nach Absatz 4 Satz 1 und 2 voraus. Das Ministerium kann allgemein oder im Einzelfall auf die Ausübung seiner Zustimmung nach Satz 1 jederzeit widerruflich verzichten.

(65) Für außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gelten § 41 dieses Gesetzes und § 34 des Kunsthochschulgesetzes.

(76) Mit Zustimmung des Ministeriums kann die staatlich anerkannte Hochschule einer medizinischen Einrichtung außerhalb der Hochschule das Recht verleihen, sich als Hochschuleinrichtung zu bezeichnen, wenn sie den an eine Hochschuleinrichtung zu stellenden Anforderungen in Forschung und Lehre genügt. Dient eine Einrichtung außerhalb der Hochschule der praktischen Ausbildung nach Maßgabe der Approbationsordnung ~~für Ärztinnen und Ärzte~~, so kann ihr die Hochschule mit Erlaubnis des Ministeriums eine geeignete Bezeichnung, im Falle eines Krankenhauses die Bezeichnung „Akademisches Lehrkrankenhaus“, verleihen. Dient eine Einrichtung außerhalb der Hochschule der praktischen Ausbildung in nichtmedizinischen Gesundheitsbereichen, so kann ihr die Hochschule mit Zustimmung des Ministeriums eine geeignete Bezeichnung, im Falle eines Krankenhauses die Bezeichnung „Akademisches Lehrkrankenhaus“ **nebst Nennung der spezifischen fachlichen Ausrichtung, verleihen, wenn die praktische Ausbildung durch das Krankenhaus im Rahmen eines Studiengangs und unter der Verantwortung und Kontrolle einer Hochschule erfolgt.** Die staatlich anerkannte Hochschule hat die erforder-

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell.

Amtliche Begründung:

Die Ergänzung in Satz 3 stellt klar, dass Voraussetzung für die Verleihung einer geeigneten Bezeichnung ist, dass die praktische Ausbildung als Praxisanteil im Rahmen eines Studiengangs erfolgt. Denn die praktische Ausbildung muss durch die Einrichtung, beispielsweise ein Krankenhaus, im Rahmen eines Studiengangs und unter der Verantwortung und Kontrolle einer Hochschule erfolgen, um als akademische Lehrleistung qualifiziert werden zu können, die zur Verleihung der geeigneten Bezeichnung, beispielsweise „Akademisches Lehrkrankenhaus“, berechtigt. Dieser Umstand dient der Qualitätssicherung. Zudem wird damit der Grundsatz des § 73a Abs. 6 Satz 1 unterstrichen, wonach die Einrichtung außerhalb der Hochschule den an eine Hochschuleinrichtung zu stellenden Anforderungen in Forschung und Lehre genügen muss.

derlichen Nachweise beizubringen. Bezeichnungen, die den Bezeichnungen nach Satz 2 und 3 zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen nicht geführt werden. Die Zustimmung kann befristet ausgesprochen und mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen der Sätze 1, 2 und 3 dienen.

(87) Auf Antrag ist eine staatlich anerkannte Hochschule in die zentrale Vergabe von Studienplätzen einzubeziehen. Staatlich anerkannte Hochschulen können mit Hochschulen in der Trägerschaft des Landes, mit anderen staatlich anerkannten Hochschulen und mit staatlichen Hochschulen zusammenwirken. § 8 Absatz 4~~5~~ findet auf staatlich anerkannte Hochschulen Anwendung.

(98) Die staatliche Anerkennung begründet keinen Anspruch auf staatliche Finanzhilfe.

§ 7674

Kirchliche Hochschulen

(1) Die Theologische Fakultät Paderborn und die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel, Körperschaft des öffentlichen Rechts, sind staatlich anerkannte Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes. Andere kirchliche Bildungseinrichtungen können nach § 7473 Absatz 2 als Hochschulen anerkannt werden. Dabei können Ausnahmen von den Voraussetzungen des § 7372 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 8 zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, dass das Studium an der kirchlichen Bildungseinrichtung dem Studium an einer Hochschule in der Trägerschaft des Landes gleichwertig ist. Für Bildungseinrichtungen, die durch eine Kirche mit der Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts betrieben werden, und für Ordenshochschulen gelten die Voraussetzungen des § 7372 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 als erfüllt.

(2) Die staatlich anerkannten kirchlichen Hochschulen unterrichten das Ministerium über die Hochschulsatzung und die Berufung von Professorinnen und Professoren. In den Bereichen, die der Ausbildung der Geistlichen dienen, finden § 7573a Absatz 4 und § 7774a Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 und 5 keine Anwendung.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell.

Amtliche Begründung:

Die Vorschrift beinhaltet den Regelungsgehalt des § 74 a. F.. Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel selbst als „Kirchliche Hochschule Wuppertal“ bezeichnet. Die sonstigen Änderungen sind redaktionell.

Amtliche Begründung:

Mit der Regelung erfolgt eine Angleichung der rechtsaufsichtlichen Auskunfts- und Unterrichtungsrechte an den hochschulgesetzlich üblichen Umfang. Die übrigen Änderungen sind redaktionell.

(3) Für Studiengänge, die überwiegend der Aus- und Weiterbildung zu und von Geistlichen oder für kirchliche Berufe dienen, gewährleisten die Kirchen die Gleichwertigkeit nach § ~~7372~~ Absatz 2 Satz 1 Nummer 5. § ~~7573a~~ Absatz 1 Satz 5, Absatz 3 und ~~65~~ findet keine Anwendung.

§ ~~7774a~~

Aufsicht über nichtstaatliche Hochschulen

(1) Das Ministerium führt die Aufsicht über die nichtstaatlichen Hochschulen; § ~~9876~~ Absatz 2 gilt entsprechend. Wesentliche, die Anerkennung nach § ~~7372~~ Absatz 2 sowie die Erstreckung nach § ~~7573a~~ Absatz 2 berührende Änderungen sind dem Ministerium anzuzeigen. Zu diesen Änderungen zählen insbesondere Veränderungen des Studienangebots oder der Studiengänge, Änderungen der Grundordnung oder der Hochschulstruktur, die Einrichtung oder Schließung von Standorten, der Wechsel des Trägers oder personelle Änderungen in der Hochschulleitung. § ~~7674~~ bleibt unberührt.

(2) Die Einstellung von hauptberuflich Lehrenden und die Änderung der mit ihnen abgeschlossenen Verträge sind dem Ministerium anzuzeigen. Es kann allgemein oder im Einzelfall jederzeit widerruflich von der Erfüllung der Anzeigepflicht befreien. Lehrende, zu deren Gehalt und Altersversorgung ein Zuschuss gemäß § ~~107 81~~ Absatz 2 geleistet oder denen im Falle der Auflösung der staatlich anerkannten Hochschule die Übernahme in den Landesdienst zugesichert werden soll, bedürfen zur Ausübung der Tätigkeit an der staatlich anerkannten ~~Fachhochschule Hochschule für angewandte Wissenschaften~~ der Genehmigung durch das Ministerium.

(3) Die Promotions- und Habilitationsordnungen bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit mit den Ordnungen der Hochschulen in der Trägerschaft des Landes durch das Ministerium.

(4) Der Träger sowie die Leiterinnen und Leiter der nichtstaatlichen Hochschulen sind verpflichtet, dem Ministerium Auskünfte zu er-

Amtliche Begründung:

Die Vorschrift beinhaltet den Regelungsgehalt des § 74a a. F.. Die sonstigen Änderungen sind redaktionell.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell.

teilen und alle Unterlagen zugänglich zu machen, die zur Durchführung der Aufsicht erforderlich sind.

(5) Zur Wahrnehmung der ihm obliegenden Aufsichtspflichten sowie zur Feststellung und Sicherung der Voraussetzungen des § 7372 und der Qualitätsstandards an der Hochschule ist das Ministerium befugt, sich über die Angelegenheiten der nichtstaatlichen Hochschulen zu unterrichten und hierzu jederzeit sachverständige Dritte hinzu zu ziehen oder zu entsenden. Auf Verlangen des Ministeriums sind die bei der Erfüllung der Aufgaben erbrachten Leistungen zu bewerten; § 7 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Kosten für die Hinzuziehung, die Entsendung und die Bewertung trägt die Hochschule. Das Ministerium kann jederzeit Auflagen erteilen, die der Erfüllung der Voraussetzungen des § 7372 dienen.

§ 7874b

Aufhebung und Erlöschen der staatlichen Anerkennung

(1) Die Anerkennung erlischt **nach Feststellung durch das Ministerium**, wenn die Hochschule

1. nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe des Anerkennungsbescheids den Studienbetrieb aufnimmt,
2. ohne Zustimmung des Ministeriums länger als ein Jahr nicht betrieben wird oder
3. der Studienbetrieb endgültig eingestellt wird.

Die Fristen nach Satz 1 können vom Ministerium angemessen verlängert werden.

Rubrum und Tenor der Feststellung nach Satz 1 werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht.

(2) Die staatliche Anerkennung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 7372 im Zeitpunkt der Erteilung nicht gegeben waren, später weggefallen sind oder Auflagen des Ministeriums nicht erfüllt wurden und diesem Mangel trotz Auffor-

Amtliche Begründung:

Die Vorschrift beinhaltet den Regelungsgehalt des § 74b a. F.. Die sonstigen Änderungen sind redaktionell.

Die Änderung des Absatzes 1 Satz 1 und der neue Satz 3 dieses Absatzes dienen der Rechtssicherheit. Der Rechtsverkehr bedarf der Mitteilung eines klaren Zeitpunkts, zu dem die Anerkennung erlischt. Das bisherige Erlöschen ex lege trägt dem Verbraucherschutz daher nicht hinreichend Rechnung.

Amtliche Begründung:

Der neue Satz 2 stellt im Zusammenhang mit § 74 Absatz 8 klar, dass bei einem Wechsel des Sitzes des Hochschulträgers in ein Gebiet außerhalb des Landes die Anerkennung aufzuheben ist.

derung des Ministeriums innerhalb einer gesetzten Frist nicht abgeholfen wird. **Sie ist zu dem aufzuheben, wenn der Träger seinen Sitz in ein Gebiet außerhalb des Landes verlegt. Für die Aufhebung nach Satz 1 und 2 gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.**

(3) Eine Rücknahme oder ein Widerruf der Anerkennung nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bleibt unberührt.

(4) Der Träger ist in den Fällen der Absätze 1 bis 3 dazu verpflichtet, den Studierenden die Beendigung ihres Studiums zu ermöglichen.

§ 79~~75~~

Zulässiger und unzulässiger

Betrieb von Hochschulen; **Informationspflichten; Schadensersatz**~~Niederlassungen von Hochschulen; Franchising mit Hochschulen~~

(1) Bildungseinrichtungen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen und die

1. sich im Rechtsverkehr als Hochschule, Universität, Fachhochschule, **Hochschule für angewandte Wissenschaften**, Kunsthochschule oder Kunstakademie oder mit einem Namen bezeichnen, der die Gefahr einer Verwechslung mit einer der vorgenannten Bezeichnungen begründet, **oder**

2. eine Ausbildung als Studiengang anbieten,

dürfen nur betrieben werden, wenn sie staatlich anerkannt sind **oder die Anerkennungs-erstreckung nach § 75 Absatz 2** oder die Anzeige nach ~~Absatz 2~~ **§ 80 Absatz 1** vorliegt. ~~Absatz 2 findet keine Anwendung auf Niederlassungen von Hochschulen eines Staates, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist.~~

(2) Das Ministerium kann den Betrieb einer Bildungseinrichtung im Sinne des Absatzes 1, die nicht staatlich anerkannt ist, ganz oder teilweise untersagen oder mit Auflagen, insbesondere dahingehend versehen, dass beim Weiterbetrieb jeder Anschein vermieden werden muss, dass

Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 74 Absatz 8 verwiesen.

Amtliche Begründung:

Absatz 1 Satz 1 nimmt den Regelungsgehalt des § 75 Absatz 1 a. F. auf und erstreckt diesen mit der neuen Nummer 2 auf den Ordnungswidrigkeitstatbestand des Anbietens einer Ausbildung als Studiengang (§ 83 Absatz 1 Nummer 1).

Absatz 1 Satz 2 konnte mit Blick auf den neuen § 80 Absatz 4 gestrichen werden.

Amtliche Begründung:

Mit dem neuen Absatz 2 wird ein ausdrücklicher Untersagungstatbestand hinsichtlich des Betriebs einer staatlich nicht anerkannten Bildungseinrichtung eingeführt, bei der der Rechtsverkehr den Anschein erhält, sie träte unzulässig als Hochschule oder unter

1. es sich bei der Bildungseinrichtung um eine Hochschule, Universität, Fachhochschule, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Kunsthochschule oder Kunstakademie oder eine diesen Einrichtungen gleichgestellte Einrichtung handelt oder
2. eine Ausbildung als Studiengang angeboten wird.

(3) Bildungseinrichtungen im Sinne des § 72 Absatz 2 Satz 1 informieren

1. den Rechtsverkehr schon bei Aufnahme ihres Geschäftsbetriebs insbesondere anhand ihres Internetauftritts sowie
2. die Personen, die an ihrem Bildungsangebot teilnehmen wollen, zu ihrem Schutz vor Aufnahme dieser Teilnahme nachweisbar ausführlich und umfassend nach Maßgabe des Satzes 2 und des Absatzes 4. Die Information im Sinne des Satzes 1 umfasst die Mitteilung, dass
 1. die Ausbildung nicht an einer Hochschule erfolgt,
 2. die Bildungseinrichtung keine anerkannte akademische Ausbildung anbietet,
 3. die Bildungseinrichtung kein Recht hat, Hochschulprüfungen abzunehmen, Hochschulgrade zu verleihen und Zeugnisse zu erteilen,
 4. die verliehenen Abschlussbezeichnungen nach Maßgabe des § 69 nicht als Grade, Titel, Ehrengrade, Hochschultitel oder Hochschultätigkeitsbezeichnungen geführt werden dürfen,
5. es sich bei der Ausbildung nicht um Studiengänge einer Hochschule handelt und
6. die verliehenen Abschlussbezeichnungen im In- und Ausland in ihrer wirtschaftlichen Werthaltigkeit und hinsichtlich ihrer Anschlussfähigkeit an Hochschulbildung grundsätzlich anders und nach anderen Regeln bewertet werden als Hochschulgrade untereinander.

einer Bezeichnung mit Verwechslungsgefahr auf oder betreibe eine Ausbildung als Studiengang.

Amtliche Begründung:

Wenn ein Bildungsanbieter sich im Rechtsverkehr zu Unrecht als Hochschule, Universität, Fachhochschule, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Kunsthochschule oder Kunstakademie oder mit einem Namen bezeichnet, der die Gefahr einer Verwechslung mit einer der vorgenannten Bezeichnungen begründet, stellt sich regelmäßig zum einen die Haftungsfrage des Bildungsanbieters gegenüber Studieninteressenten, die derartige unlautere Angebote wahrnehmen, und zum anderen die Frage, durch welche Maßnahmen im Vorfeld es bereits verhindert werden kann, dass Studieninteressenten diese unlauteren Angebote gutgläubig wahrnehmen.

Wenn der Bildungsanbieter die ihm obliegende Informationspflicht erfüllt, erweckt er bereits schon nicht den Anschein, er würde zulässig eine Hochschulbildung anbieten. Die insofern voll informierten Studieninteressenten werden sich im Lichte dessen entscheiden, ob sie gleichwohl das Bildungsangebot wahrnehmen oder nicht.

Wenn der Bildungsanbieter die ihm obliegende Informationspflicht indes nicht oder nur teilweise oder verzerrend erfüllt, kann es sein, dass die Studieninteressenten dann ein Bildungsangebot wahrnehmen, welches ihre Erwartungen in keiner Weise oder nur teilweise erfüllt. Diese Erwartungen sind aufgrund unterbliebener Information und aufgrund zu Unrecht hervorgerufenen Anscheins hochschulischer Bildung berechtigt und daher schützenswert.

Die nunmehr ausdrücklich geregelte Informationspflicht dient dem Schutz dieser enttäuschten, berechtigten Erwartungen, indem sie das enttäuschte Vermögensinteresse der

geschädigten Studieninteressenten zumindest auf der Ebene des Schadensersatzes auffängt.

Die geschriebene Informationspflicht kann daher zum einen auf der Ebene der vertraglichen oder auch vorvertraglichen Haftung die Rechtsposition der Geschädigten verbessern. Darüber hinaus kann die Pflicht zum anderen aber auch als Schutzgesetz im Sinne des bürgerlichen Deliktsrechts des § 823 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches angesehen werden und dadurch unabhängig von der vertraglichen Haftung des Bildungsanbieters die Rechtsposition der Geschädigten stärken.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung fordert für die Schutzgesetztauglichkeit einer Norm, dass sie nach ihrem Zweck und Inhalt auch dem Individualschutz dient, also auf den Schutz von Individualinteressen vor einer näher bestimmten Art ihrer Verletzung gerichtet ist. Dies ist nach dem Wortlaut der neuen Vorschrift explizit der Fall. Zudem wird die geschädigte Person nach dem Wortlaut auch in den persönlichen Schutzbereich des Gesetzes einbezogen, siehe Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 „zu ihrem Schutz“. Absatz 3 Sätze 1 und 2 geben daher in Verbindung mit Absatz 4 ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches und helfen damit den in ihren Erwartungen getäuschten Studieninteressierten, zumindest den ihnen entstandenen Schaden geltend zu machen.

(4) Die Informationen nach Absatz 3 müssen so vollständig, frühzeitig, eindeutig, transparent und in einer verständlichen Sprache gegeben werden, dass jeder Anschein vermieden wird, die Umstände im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 Nummer 1 bis 6 lägen in Wirklichkeit gänzlich oder teilweise vor. Die Information der Person im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 2 muss zudem ihr gegenüber persönlich vor Aufnahme ihrer Teilnahme an dem Bildungsangebot in Schriftform, elektronischer Form oder in Textform erfolgen; eine allgemeine Darstellung auf dem Internetauftritt der Bildungseinrichtung reicht

Amtliche Begründung:

Absatz 4 formuliert die Informationspflichten des Bildungsanbieters im Einzelnen aus.

Nach Satz 2 muss die Information der einzelnen Person, die sich für das Bildungsangebot interessiert und die daher als solches auf den Bildungsanbieter zugeht, persönlich in Schriftform, elektronischer Form oder in Textform gegeben werden; diese Formen sind jene der § 126 bis § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Satz 3 stellt klar, dass bei einer Verletzung der Informationspflicht die allgemeinen Haftungsregeln des privaten Rechts gelten, also

nicht hin. Informiert die Bildungseinrichtung nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 sowie des Absatzes 3 Sätze 1 und 2 nicht, nicht vollständig oder in der Darstellung verzerrend, so haftet sie den Personen, die an ihrem Bildungsangebot teilnehmen oder teilnehmen wollen, auf Schadensersatz nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

insbesondere die vorvertragliche, die vertragliche und die deliktische Haftung.

§ 80

Niederlassungen von Hochschulen

(12) Im Geltungsbereich dieses Gesetzes dürfen Niederlassungen von staatlichen Hochschulen, Hochschulen in staatlicher Trägerschaft oder staatlich anerkannten Hochschulen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland betrieben werden, wenn

1. die Niederlassung ausschließlich ihre im Herkunftsstaat anerkannte, dort zugelassene oder rechtmäßig angebotene Ausbildung anbietet,
2. die Hochschule der Niederlassung ausschließlich ihre im Herkunftsstaat anerkannten, dort zugelassenen oder rechtmäßig verliehenen Hochschulqualifikationen verleiht,
3. die Hochschule der Niederlassung nach dem Recht des Herkunftsstaates zur Verleihung der Hochschulqualifikation auch dann berechtigt ist, wenn die dieser Verleihung zugrundeliegende Ausbildung in der Niederlassung erfolgt, und
4. die Qualitätskontrolle durch den Herkunftsstaat gewährleistet ist.

Die Einrichtung der Niederlassung ist dem Ministerium mindestens drei Monate vor Aufnahme des Studienbetriebs anzuzeigen. Mit der Anzeige ist das Vorliegen der Erfordernisse nach Satz 1 nachzuweisen; ansonsten ist die Einrichtung unzulässig. Ist nach dem Recht des Herkunftsstaates eine staatliche Anerkennung oder ein gleichwertiger staatlicher Akt erforderlich, sind der Wegfall der staatlichen Anerkennung oder dieses Akts oder Änderungen im Umfang der staatlichen Anerkennung oder dieses Akts durch den Herkunftsstaat unverzüglich anzuzeigen. Satz

Amtliche Begründung:

Die Vorschrift beinhaltet den Regelungsgehalt des § 75 Absatz 2, 4 und 5 a. F.. Die sonstigen Änderungen sind redaktionell.

1 gilt nicht für staatliche Hochschulen des Landes sowie Hochschulen in der Trägerschaft des Landes.

~~(24)~~ Das Anzeigeverfahren nach Absatz 12 ~~sowie das Feststellungsverfahren nach Absatz 3 können~~ kann über den Einheitlichen Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 748) abgewickelt werden. Es gelten die Bestimmungen zum Verfahren über eine einheitliche Stelle nach §§ 71a bis 71d des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen; § 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen findet keine Anwendung.

~~(35)~~ Das Ministerium kann den Betrieb der Niederlassung ~~nach Absatz 2 oder die Durchführung der Vorbereitung nach Absatz 3~~ ganz oder teilweise untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 12 ~~bei der Niederlassung oder des Absatzes 3 bei der Vorbereitung~~ nur noch zum Teil oder nicht mehr vorliegen. Das Ministerium kann den Betrieb der Niederlassung ~~nach Absatz 2 oder die Durchführung der Vorbereitung nach Absatz 3~~ zudem untersagen, wenn ohne Anzeige entgegen Absatz 12 Satz 3 ~~oder ohne Feststellung entgegen Absatz 3 Satz 5~~ der Betrieb aufgenommen worden ist oder der staatliche Akt im Sinne des Absatzes 12 Satz 4 weggefallen ist.

(4) Hinsichtlich des Betriebs von Niederlassungen von Hochschulen, deren Sitz sich in einem Staat, der kein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist, befindet, gelten die Vorschriften betreffend die staatliche Anerkennung einer Bildungseinrichtung als Hochschule mit der Maßgabe, dass der Sitz dieser Hochschule sich nicht auf dem Gebiet des Landes befinden muss.

Amtliche Begründung:

Der neue Absatz 4 stellt klar, dass eine Hochschule mit Sitz außerhalb der Europäischen Union einen Antrag auf Anerkennung als nichtstaatliche Hochschule nach den §§ 73 ff. stellen muss, wenn sie auf dem Gebiet des Landes eine Niederlassung betreiben möchte. Der Betrieb der Niederlassung folgt damit dem inländischen nationalen Recht und nicht dem Recht des Sitzlandes.

§ 81

**Franchising mit Hochschulen
im europäischen Hochschulraum**

(13) Bildungseinrichtungen können auf der Grundlage einer Kooperation mit einer staatlichen Hochschule, einer Hochschule in staatlicher Trägerschaft oder einer staatlich anerkannten Hochschule aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland auf einen Abschluss oder auf die Verleihung einer Hochschulqualifikation einer solchen Hochschule vorbereiten (Franchising im europäischen Hochschulraum), wenn

1. von der Bildungseinrichtung nur Bewerberinnen oder Bewerber aufgenommen werden, die die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium in die Kooperationshochschule erfüllen,

2. unter der Verantwortung und Kontrolle der Kooperationshochschule die Qualität und Gleichwertigkeit des Studienangebotes gesichert, die Prüfungen durchgeführt und die Kooperationshochschule ihre im Herkunftsstaat anerkannten, dort zugelassenen oder rechtmäßig verliehenen Hochschulqualifikationen verleiht und

3. die Kooperationshochschule nach dem Recht des Herkunftsstaates auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung zur Verleihung der Hochschulqualifikation auch dann berechtigt ist, wenn die diese Verleihung vorbereitende Ausbildung in Nordrhein-Westfalen erfolgt.

Die erforderlichen Nachweise sind bei dem Ministerium mindestens drei Monate vor Aufnahme des Betriebs einzureichen. Dem Antrag ist eine Garantieerklärung der Kooperationshochschule beizufügen, nach der die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen. Die Bildungseinrichtung informiert die Personen, die an ihrem Bildungsangebot teilnehmen, **vor Abschluss des Ausbildungsvertrages und vor Aufnahme der Vorbereitung nachweisbar ausführlich und umfassend** über Art, Umfang und Reichweite ihrer Ausbildungsleistung **und insbesondere über den Umstand, dass sie nicht an einer Hochschule studieren. Der Betrieb der Bildungseinrichtung darf erst aufgenommen werden, wenn die Voraussetzungen der Sätze 1, 2 und 8 durch das Ministerium festgestellt worden**

Amtliche Begründung:

Absatz 1 beinhaltet den Regelungsgehalt des § 75 Absatz 3 Satz 1 bis 4, 6 und 7 a. F..

Die Änderung des Absatzes 1 Satz 4 tragen dem Verbraucherschutz Rechnung.

~~sind.~~ Satz 1 gilt nicht für staatliche Hochschulen des Landes sowie Hochschulen in der Trägerschaft des Landes. Für das Franchising mit Hochschulen in der Trägerschaft des Landes gilt § 66 Absatz 6; für das Franchising mit staatlichen Kunsthochschulen des Landes gilt § 58 Absatz 7 des Kunsthochschulgesetzes.

(2) Im Falle einer Kooperation mit einer staatlich anerkannten Hochschule ist das Franchising zusätzlich zu den Erfordernissen nach ~~den Absatz 1~~ **Absatz 1** Sätzen 1 und 2 nur dann zulässig, wenn

1. die Hochschule, deren Sitz sich in Nordrhein-Westfalen befindet, auf der Grundlage einer Begutachtung durch den Wissenschaftsrat oder eine vergleichbare, vom Ministerium benannte Einrichtung durch das Ministerium als Einrichtung institutionell anerkannt worden ist oder

2. wenn die Hochschule, deren Sitz sich in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland befindet, ein der institutionellen Anerkennung gleichwertiges Qualitätssicherungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat; die Bildungseinrichtung hat eine hierauf bezogene Garantieerklärung der Kooperationshochschule vorzulegen.

Satz ~~81~~ findet auf eine Kooperation mit einer kirchlichen Hochschule keine Anwendung.

(3) Der Betrieb der Bildungseinrichtung darf erst aufgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Sätze 1 und 2, Absatzes 2 Satz 1 durch das Ministerium festgestellt worden sind.

(4) Für die Abwicklung des Feststellungsverfahrens nach Absatz 1 über den Einheitlichen Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen gilt § 80 Absatz 2 entsprechend.

(5) Das Ministerium kann ~~den Betrieb der Niederlassung nach Absatz 2 oder die Durchführung der Vorbereitung nach Absatz 13~~ ganz oder teilweise untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn die Voraussetzungen **der Absätze 1 oder 2**~~des Absatzes 2 bei der Niederlassung oder des Absatzes 3 bei der~~

Amtliche Begründung:

Absatz 2 enthält die Regelungen des § 75 Absatz 3 Satz 8 und 9.

Amtliche Begründung:

Absatz 3 enthält die Regelungen des § 75 Absatz 3 Satz 5.

Amtliche Begründung:

Absatz 4 nimmt hinsichtlich des Feststellungsverfahrens den Regelungsgehalt des § 75 Absatz 4 auf.

Amtliche Begründung:

Absatz 5 nimmt hinsichtlich der Untersagung des Betriebs der Vorbereitung den Regelungsgehalt des § 75 Absatz 5 auf.

Vorbereitung nur noch zum Teil oder nicht mehr vorliegen. Das Ministerium kann ~~den Betrieb der Niederlassung nach Absatz 2 oder die Durchführung der Vorbereitung nach Absatz 3~~ zudem untersagen, wenn ~~ohne Anzeige entgegen Absatz 2 Satz 3 oder ohne Feststellung entgegen Absatz 3 Satz 5 der Betrieb aufgenommen worden ist oder der staatliche Akt im Sinne des Absatzes 2 Satz 4 weggefallen ist.~~

§ 82

Franchising mit Hochschulen außerhalb der Europäischen Union

(16) Bildungseinrichtungen können auf der Grundlage einer Kooperation mit einer Hochschule, deren Sitz sich in einem Staat, der kein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist, befindet, auf einen Abschluss oder auf die Verleihung einer Hochschulqualifikation einer solchen Hochschule vorbereiten (Franchising mit Hochschulen außerhalb der Europäischen Union), wenn

1. diese Vorbereitung nach dem Recht des Sitzlandes der Kooperationshochschule zulässig ist,
2. die Bildungseinrichtung die Personen, die an ihrem Bildungsangebot teilnehmen wollen, vor Abschluss des Ausbildungsvertrages und vor Aufnahme der Vorbereitung nachweisbar ausführlich und umfassend darüber informieren, dass
 - a) sich die Qualität der Vorbereitung nach Maßgabe des Rechts des Sitzlandes richtet,
 - b) sich diese Qualität daher von den wissenschaftlichen Maßstäben und anerkannten Qualitätsstandards der Hochschulen in staatlicher Trägerschaft oder der staatlichen Kunsthochschulen unterscheiden kann und
 - c) für die Führung der nach dem Recht des Sitzlandes zulässigerweise verliehenen Hochschulqualifikation die Regelung des § 69 gilt; die Bildungseinrichtung klärt über die damit verbundenen Rechtsfolgen ausführlich und umfassend auf,
- d) sie nicht an der Hochschule studieren, die den Grad verleiht, und**

Amtliche Begründung:

Die Vorschrift beinhaltet den Regelungsgehalt des § 75 Absatz 6 bis 8 a. F.. Die sonstigen Änderungen sind redaktionell oder klarstellend.

Soweit die Bildungseinrichtung, die mit einer Hochschule im Wege des Franchisings kooperiert, selbst eine Hochschule ist, studieren die Teilnehmenden an dem Franchising gleichwohl an dieser Bildungseinrichtung und nicht an der Hochschule, die den Grad verleiht. Dies wird im Wortlaut des neuen Buchstaben d ausdrücklich ausgeführt.

3. die Bildungseinrichtung die Vorbereitung erst aufnimmt, wenn in dem Vorbereitungsvertrag mit der Bewerberin oder dem Bewerber die Inhalte nach Nummer 2 Buchstabe a bis c aufgenommen worden sind.

Die Bildungseinrichtung ist verpflichtet, vor Aufnahme des Vorbereitungsbetriebs ihr Bildungsangebot beim Ministerium anzuzeigen. Das Ministerium kann sich jederzeit darüber informieren, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen oder vorlagen. ~~§ 80 Absatz 12~~ Satz 4 gilt entsprechend. Für das Verfahren nach Satz 2 und 3 können Gebühren oder Auslagen nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden; ~~§ 7473~~ Absatz 7 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(27) Das Ministerium kann die Durchführung der Vorbereitung nach Absatz ~~16~~ ganz oder teilweise untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn

1. die Gefahr besteht, dass die die Bildungseinrichtung oder die Kooperationshochschule maßgeblich prägenden natürlichen Personen sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen oder die für den Betrieb oder die Durchführung dieser Vorbereitung erforderliche Sachkunde oder Zuverlässigkeit nicht aufweisen,
2. gegen die Voraussetzungen oder Verpflichtungen nach Absatz ~~16~~ Satz 1 oder 2 verstoßen worden ist,
3. die Bildungseinrichtung geschäftlich unlauter handelt oder
4. die Zusammenarbeit der Bildungseinrichtung mit der Kooperationshochschule eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung darstellt, insbesondere den auswärtigen Interessen des Landes widerspricht.

(38) Zur Sicherung der Lauterkeit des Hochschulwesens im Land, der Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie der auswärtigen Interessen des Landes kann das Ministerium das Nähere zu den Absätzen ~~16~~ und ~~27~~ durch Rechtsverordnung regeln.

§ 8375a
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes

1. eine Einrichtung als nichtstaatliche Hochschule oder eine Ausbildung als Studiengang ohne die nach diesem Gesetz erforderliche staatliche Anerkennung gemäß § ~~7473~~ Absatz 1 oder § ~~7674~~ Absatz 1 oder ohne Anerkennungserstreckung nach § ~~7573a~~ Absatz 2 errichtet oder betreibt **oder entgegen einer Untersagung nach § 79 Absatz 2 weiter betreibt oder eine Ausbildung weiter als Studiengang anbietet**,

2. entgegen § ~~8075~~ Absatz 12 eine Niederlassung einer ausländischen Hochschule errichtet oder betreibt,

3. entgegen § ~~8175~~ Absatz 13 ohne Feststellung eine Vorbereitung anbietet oder betreibt,

4. unbefugt die Bezeichnung Universität, Hochschule, Fachhochschule, **Hochschule für angewandte Wissenschaften**, Kunsthochschule oder Kunstakademie allein oder in einer Wortverbindung oder eine entsprechende fremdsprachliche Bezeichnung verwendet oder einen Namen verwendet, der die Gefahr einer Verwechslung mit einer der vorgenannten Bezeichnungen begründet,

5. einer auf Grund dieses Gesetzes erteilten vollziehbaren Auflage nach § ~~7473~~ Absatz 1 Satz 3, § ~~7573a~~ Absatz 3 Satz 2, Absatz ~~76~~ Satz 4 oder einer Aufsichtsmaßnahme nach § ~~7774a~~ Absatz 5 nicht nachkommt,

6. entgegen § ~~8275~~ Absatz 16 Satz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § ~~8275~~ Absatz 38, die Personen, die an ihrem Bildungsangebot teilnehmen wollen, nicht ordnungsgemäß informiert,

7. über das Vorliegen einer Voraussetzung nach § ~~8275~~ Absatz 16 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § ~~8275~~ Absatz 38, täuscht,

Amtliche Begründung:

Die Vorschrift beinhaltet den Regelungsgehalt des § 75a. Die sonstigen Änderungen sind redaktionell.

Amtliche Begründung:

Die Untersagungsmöglichkeit wird zwecks hinreichender Verhaltenslenkung mit einem Geldbußentatbestand flankiert. Auch der neue Tatbestand nach Absatz 1 Nummer 10 dient einer hinreichenden Verhaltenslenkung.

Ansonsten sind die Änderungen redaktionell.

8. entgegen § ~~8275~~ Absatz ~~16~~ Satz 1 Nummer 3 die Vorbereitung aufnimmt oder der Verpflichtung nach § ~~8275~~ Absatz ~~16~~ Satz 2 oder einer Anordnung auf der Grundlage des § ~~8275~~ Absatz ~~16~~ Satz 3, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § ~~8275~~ Absatz ~~38~~, zuwiderhandelt ~~oder~~,

9. entgegen einer Untersagung nach § ~~80~~ Absatz ~~3~~ oder § ~~8175~~ Absatz 5 oder § ~~82~~ Absatz ~~27~~, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § ~~8275~~ Absatz ~~38~~, weiterhin auf einen Abschluss oder auf die Verleihung einer Hochschulqualifikation vorbereitet ~~oder~~

10. entgegen der Informationspflicht nach § 79 Absatz 3 und 4 nicht, nicht vollständig oder in der Darstellung verzerrend informiert.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist das Ministerium.

Teil 10 Sicherheit und Redlichkeit in der Hochschule

Amtliche Begründung – Vorbemerkungen zu Teil 10

Mit dem neuen Teil 10 soll auf zwei Herausforderungen reagiert werden, zum einen auf Herausforderungen betreffend die Redlichkeit wissenschaftlichen Handelns – dazu ad 1. – und zum anderen auf Herausforderungen betreffend die Hochschule als diskriminierungsfreier und sicherer Raum – dazu ad 2. –. Zu beiden Herausforderungen werden Regelungen entwickelt, die den Hochschulen zusammen mit dem weiterhin bestehenden Disziplinarverfahren – dazu ad 3. – sachgerechte Optionen an die Hand geben – dazu ad 4. –.

1.

Mit dem neuen Redlichkeitsrecht soll auf Herausforderungen betreffend die Redlichkeit wissenschaftlichen Handelns reagiert werden. Dieses neue Recht ist dem Schutz des wissenschaftlichen Diskurses zu dienen

bestimmt. Wissenschaftliches Fehlverhalten kann nachhaltige Verschiebungen dieses Diskurses bewirken, die den weiteren wissenschaftlichen Erkenntnisprozess über längere Zeit kontaminieren können. Das gilt etwa für die Zuordnung von Autorschaft und redliche Quellenangaben, aber auch für die Unverfälschtheit von Primärdaten oder die Dokumentation des Forschungsprozesses. Angesichts dessen hat das neue Recht daher eine primär objektiv-rechtliche Ausrichtung. Zunächst wird in § 86 eine klare Definition der Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens eingeführt. Diese Definition wird so dann verbunden mit einem abgestuften und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip unterliegenden Katalog an Sanktionsmöglichkeiten. Diese Tatbestände und Sanktionen sollen nach § 88 in einem hochschulaffinen Verfahren geprüft und verhängt werden.

Mit diesen neuen Vorschriften wird nicht auf vermeintlich vorliegende besondere strukturelle Probleme der Institution Hochschule reagiert. Den Hochschulen werden vielmehr Instrumente an die Hand gegeben, um auf jeweils individuelle wissenschaftliche Unredlichkeiten angemessen reagieren zu können. Denn liegt wissenschaftliches Fehlverhalten nachweislich vor, folgt aus der Wissenschaftsfreiheit eine objektiv-rechtliche Handlungspflicht der Hochschule, durch geeignete Maßnahmen gegen eine Verletzung der Integrität und Redlichkeit der Wissenschaft aktiv einzuschreiten, siehe BVerwG, Urteil vom 21.06.2017 – 6 C 3.16, BVerwGE 159, 148 (168); VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 07.07.2020 – 9 S 2809/19, NVwZ-RR 2021, S. 405 (405). Das neue Recht schließt hieran an auch angesichts des Umstands, dass nach allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsätzen die grundlegenden Entscheidungen, namentlich die allgemeinen Reaktionsvoraussetzungen und die Sanktionsfolgen, als grundrechtswesentliche Fragen parlamentsgesetzlich zu strukturieren sind, siehe dazu im Kontext des hochschulischen Selbstverwaltungsrechts BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972 – 1 BvR 518/62, 1 BvR 308/64, BVerfGE 33, 125 (157 f.); Urteil vom

18.07.1972 - 1 BvL 32/70, 1 BvL 25/71, BVerfGE 33, 303 (347); VerfGH Bayern, Entscheidung vom 15.01.1971 - Vf. 70-VII-70, BayVerfGHE 24, 1 (19); OVG Sachsen, Beschluss vom 10.10.2002 – 4 BS 328/02, NVwZ-RR 2003, S. 853 f..

2.

Hochschulen sind Orte der Begegnung zwischen Lehrenden und Lernenden. Dies sollte im Idealfall in einem sicheren Umfeld geschehen, in dem insbesondere der Missbrauch von Machtpositionen so weit als möglich ausgeschlossen ist. Die Hochschulen haben dies mit ihrer Selbstverpflichtungserklärung vom 25. September 2023 nachdrücklich betont. Auch der Gesetzgeber kann einen Beitrag dazu leisten, die Hochschulen dabei zu unterstützen, sich als angstfreie und sichere Räume auszugestalten – auch angesichts des Umstands, dass bei den Hochschulen im Vergleich zu anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen zwei gewichtige Unterschiede bestehen, nämlich das besondere Schutzbedürfnis vulnerabler Personen auf der einen Seite und anders gelagerte Funktionen des allgemeinen Beamten- und Hochschulrechts sowie des Disziplinarrechts auf der anderen Seite. Im Einzelnen:

(i) Die Studierenden können sich auf ihr Berufsgrundrecht berufen. Dies gilt auch für sich wissenschaftlich Qualifizierende. Beiden ist gemein, dass sie sich in einer Situation befinden, in der sie sich bilden und ausbilden lassen wollen, um nicht zuletzt auch soziales, kulturelles und ökonomisches Kapital für ihren weiteren Lebensweg zu erwerben. In den Hochschulen gibt es daher mit Blick auf die grundrechtliche Lage und auf die damit verbundenen biographischen Verletzlichkeiten besonders vulnerable Personengruppen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kommt dem Staat auf Grund dessen eine Mitverantwortung für ein gedeihliches Studium zu. Mit den neuen Regelungen des Teils 10 stellt sich das Land seiner ihm obliegenden Gewährleistungsverantwortung hinsichtlich des Schutzes der vorgenannten Gruppen.

(ii) Im Unterschied zu anderen in öffentlich-rechtlichen Einrichtungen Beschäftigten können sich wissenschaftlich Tätige in der Hochschule auf den Schutz der Wissenschaftsfreiheit berufen. Professorinnen und Professoren haben daher keinen Fachvorgesetzten. Damit fehlt ein wichtiges Element, mit dem in hierarchisch organisierten Behörden die Pflichtentreue der in ihnen tätigen Beschäftigten gesichert wird. Nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte erlaubt das derzeitige Beamten- und Hochschulrecht zudem fachlich sinnvolle Maßnahmen nicht, da diese mangels spezialgesetzlicher bereichsspezifischer Eingriffsgrundlagen mit Blick auf die Wissenschaftsfreiheit nicht auf die allgemeine Weisungsbefugnis des Dienstherrn oder das Hausrecht und auch nicht auf die Vorschriften betreffend die Organisation des Lehrbetriebs gestützt werden können. Zudem sind einige Disziplinarmaßnahmen im Bereich der W-Besoldung nicht zulässig (wie die Zurückstufung, umgangssprachlich Degradierung) oder im Ergebnis weniger stark verhaltenslenkend (wie die Kürzung der Dienstbezüge).

Aufgrund dieses besonderen Schutzbedürfnisses vulnerabler Personengruppen auf der einen Seite und des Umstands, dass das Beamten- und Hochschulrecht sowie das Disziplinarrecht innerhalb der Hochschule seine verhaltenslenkende Funktion nicht bestmöglich wahrnehmen kann, auf der anderen Seite soll mit den neuen Vorschriften der §§ 84 ff. ein neues Hochschulsicherheitsrecht in das Hochschulrecht eingeführt werden. Demgegenüber regeln § 86 sowie § 88 das neue Hochschulredlichkeitsrecht.

Mit dem neuen Sicherheitsrecht wird nicht auf vermeintlich vorliegende besondere strukturelle Probleme der Institution Hochschule reagiert. Denn ausweislich des vorgenannten Befunds sind nicht die Strukturen der Hochschulen defizitär. Vielmehr stellt das geltende Recht den Hochschulen nicht in vollem Umfang jene Strukturen zur Verfügung, die diese benötigen. In Ergänzung zu hochschulischen Maßnahmen, wie sie etwa

in der Empfehlung der 38. Mitgliederversammlung der Hochschulrektorenkonferenz vom 14. Mai 2024 „Macht und Verantwortung“ zum Ausdruck kommen und welche seitens der Hochschulen in eigener Verantwortung getroffen werden können, sind in bestimmten Fallkonstellationen auch weitergehende rechtliche Reaktionsmöglichkeiten angezeigt. Angesichts ihrer grundrechtlichen Relevanz unterliegen solche Maßnahmen jedoch regelmäßig dem Vorbehalt des Gesetzes, sodass der Handlungsspielraum der Hochschulen auf Basis des geltenden Rechts unnötig verengt ist.

Auf Bitten der Hochschulen soll dies nun geändert werden.

Den Hochschulen sollen Instrumente an die Hand gegeben werden, um auf einen jeweils individuellen Missbrauch von Macht und auf ein individuelles Fehlverhalten einzelner Personen angemessen reagieren und den Schutz vulnerabler Gruppen zu Wege bringen zu können. Damit werden zugleich die Rahmenbedingungen des Studiums und dessen Attraktivität erhöht und auch der Arbeitsplatz Hochschule attraktiver gemacht.

Dem dient das folgende Regelungskonzept, dem eine klare Regelungsstruktur innewohnt: Nach einer Regelung der politischen Grundaussagen (§ 84 und § 85) folgen Kataloge möglicher Verfehlungen und zulässiger Maßnahmen (§ 86 und § 87), sodann werden die hochschuleigenen Verfahren eingeführt (§ 88 und § 89), in denen es Rechte der verletzten Person und anderer geben soll (§ 90 bis § 92). Schließlich werden die Universitätskliniken einbezogen (§ 93) und es wird das Verhältnis zum Disziplinarrecht geklärt (§ 94 bis § 97). Das Konzept wird durch Änderungen andernorts flankiert (§ 27, § 38 und § 51a). Im Einzelnen:

(i) Als politische Grundaussage gilt, dass die Hochschule einen sicheren Hochschulraum gewährleistet, § 84 Absatz 1. Dazu ist sie gehalten, sich fortlaufend Maßnahmen und Strategien zum Schutz der Vielfalt und insbesondere vor sexueller Belästigung zu geben und diese durch das Rektorat konzeptio-

nell zu bündeln, § 85 Absatz 1 Satz 1. Hierdurch sowie durch die nachfolgenden Regelungen wird auch die thematisch einschlägige, an die Hochschulen adressierte vorgenannte Empfehlung der 38. Mitgliederversammlung der Hochschulrektorenkonferenz vom 14. Mai 2024 aufgegriffen, wonach die Hochschulen konkrete Maßnahmen umsetzen, um Machtmissbrauch zu verhindern, ihn im Falle des Auftretens sichtbar zu machen und Fehlverhalten konsequent zu sanktionieren sowie Betroffene bestmöglich zu unterstützen.

(ii) Der Senat kann konkrete Verhaltensregeln aufstellen, um den Hochschulmitgliedern und -angehörigen eine verhaltensleitende Orientierung zu geben (§ 85 Absatz 1 Satz 2). Der Senat beachtet dabei – selbstverständlich – die Freiheitsrechte der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule.

(iii) Die Mitglieder und Angehörigen sollen nach Maßgabe des o. g. rektoratsseitigen Konzepts eine weisungsfreie und Vertraulichkeitsgrundsätzen unterliegende Anlaufstelle erhalten, an die sie sich im Falle einer Diskriminierung oder des Eingriffs in gewichtige Persönlichkeitsgüter, insbesondere in diejenigen der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung, wenden können (§ 85 Absatz 2). Eine gute und transparente Beratung, Begleitung und Unterstützung Betroffener ist essentiell bei der persönlichen Entscheidung über die Eröffnung eines formalen Meldeverfahrens, siehe auch insoweit die vorgenannte Empfehlung der 38. Mitgliederversammlung der Hochschulrektorenkonferenz vom 14. Mai 2024.

(iv) Soweit gegen Pflichten zum Schutz gewichtiger Persönlichkeitsgüter verstoßen worden ist, wird die Hochschule in die Lage versetzt, auf der Grundlage eines hochschulaffinen und lebenslagengerechten Verfahrens (Sicherungsverfahren nach § 88) sachgerechte und hinreichend verhaltenslenkende Maßnahmen (Sicherungsmaßnahmen nach § 87) durch Sicherungsverfügung zu verhängen. Ebenso wie im Redlichkeitsbereich soll es daher auch im Feld hochschulischer Sicherheit eine klare Definition der sicherheitsrelevanten Tatbestände verbunden

mit einem abgestuften und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip unterliegenden Katalog an Sanktionsmöglichkeiten geben, die in einem hochschulaffinen Verfahren geprüft und verhängt werden sollen.

(v) Im derzeit geltenden Disziplinarrecht besitzt die durch eine disziplinarrechtlich relevante Tat verletzte Person keine eigenen Verfahrensrechte. Mit dem neuen § 90 soll die verletzte Person – legal definiert in § 90 Absatz 1 – in dem Sicherungsverfahren wichtige Verfahrensrechte erhalten. Zudem soll die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs (§ 89 Absatz 3) geschaffen werden.

(vi) Im derzeit geltenden Disziplinarverfahren kann gegenüber Amtsinhaberinnen und Amtsinhabern eines Amtes der Besoldungsordnung W die Disziplinarmaßnahme der Zurückstufung nicht verhängt werden, da es sich bei diesen Ämtern nicht um ein Laufbahnamt handelt. Auch die Kürzung der Dienstbezüge ist für diese Ämter häufig nicht hinreichend verhaltenslenkend. Dem soll mit Sonderregelungen (§§ 96 f.) abgeholfen werden.

(vii) Ein Hinweisgeberschutz (§ 92 Absatz 1), ein Schutz vor unredlich erstatteten unwahren Anzeigen (§ 92 Absatz 2) und die Möglichkeit, in Anlehnung an das allgemeine Beamtenrecht in eng umgrenzten Ausnahmefällen Auskünfte gegenüber Dritten zu geben (§ 92 Absatz 3), runden das Konzept ab.

(viii) Im Verhältnis der Studierenden untereinander und der Studierenden zu den anderen Hochschulmitgliedern gilt auch weiterhin § 51a. Diese Vorschrift wurde an die Regelungen des neuen Teil 10 angepasst, damit keine Wertungswidersprüche entstehen. Im Einzelnen wird auf die Begründung zur Änderung des § 51a verwiesen.

3.

Neben dem neuen Redlichkeits- und Sicherungsverfahren steht nach wie vor das Disziplinarverfahren mit seinen diesem Verfahren vorbehaltenen Disziplinarmaßnahmen des Verweises, der Geldbuße, der Kürzung der Dienstbezüge, der Zurückstufung und

der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis. Diese Disziplinarmaßnahmen können im Redlichkeits- und Sicherungsverfahren mithin nicht verhängt werden.

Dieses Nebeneinander des Disziplinarverfahrens auf der einen Seite und des Redlichkeits- oder Sicherungsverfahrens auf der anderen Seite ist auch sinnvoll.

Denn der Zweck des Disziplinarrechts ist es, durch Aufklärung und Verfolgung die Integrität des Berufsbeamtentums zu wahren und die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung zu garantieren. Dem dienen die vorgenannten pönalisierenden disziplinarischen Maßnahmen. Mithin geht es im Disziplinarrecht gerade nicht allein um die Feststellung und Maßregelung einzelner Verfehlungen, sondern um die dienstrechtliche Bewertung des Gesamtverhaltens der Beamtin oder des Beamten. Sie oder er wird disziplinarisch mithin nicht deshalb gemaßregelt, weil sie oder er bestimmte Pflichten verletzt hat, sondern weil sie oder er dadurch Persönlichkeitsmängel offenbart hat, die eine Pflichtenmahnung oder eine Beendigung des Beamtenstatus für geboten erscheinen lassen.

Demgegenüber sind die Zwecke des neuen Redlichkeitsverfahrens und Sicherungsverfahrens jeweils andere. Zweck des Redlichkeitsverfahrens ist es, generalpräventiv die kommunikative Anschlussfähigkeit des wissenschaftlichen Diskurses als solchen vor Störungen zu bewahren und – im Falle eines gestörten Diskurszusammenhangs der Wissenschaft – die durch das unredliche Verhalten bewirkte Verschiebung des wissenschaftlichen Diskurses zu bereinigen – und zwar unabhängig davon, in welcher Institution zu welcher Zeit an welchem Ort eine wissenschaftliche Kommunikation an eine andere wissenschaftliche Kommunikation anschließt. Hierzu bedarf es spezifischer Instrumente, namentlich der Kommunikation einer fehlerhaften Kommunikation nach § 86 Absatz 6, die das herkömmliche Disziplinarrecht in dieser Weise nicht leistet.

Der Zweck des Sicherungsverfahrens ist zum einen die Abwehr von drohenden Gefahren des Eingriffs in insbesondere personale Rechtsgüter von Hochschulmitgliedern und zum anderen die Generalprävention vor sicherheitsschädlichem Verhalten als solchem zum Schutze des hochschulischen Bildungsgeschehens, mithin zum Wohle der Träger des Berufsgrundrechts und zum Besten der Wissenschaft als sozialer Interaktionszusammenhang und der ihr zugeordneten Grundrechtspositionen. Auch hierzu bedarf es sachgerechter Instrumente, die beispielsweise an den besonderen Anreizmechanismen des Wissenschaftssystems, namentlich den Modi des Reputationserwerbs, ansetzen. Das geltende Disziplinarrecht tritt hier mit seiner Teleologie dem Sicherungsverfahren ergänzend zur Seite und umgekehrt – aber auch hier wieder flankiert durch hochschulspezifische Sonderregelungen insbesondere betreffend die intra- und interhochschulische Zusammenarbeit und betreffend angepasste disziplinarische Maßnahmen.

4.

Für die hochschulische Praxis bedeutet dieses Nebeneinander von Redlichkeits- und Sicherungsverfahren auf der einen Seite und dem Disziplinarverfahren auf der anderen Seite, dass ihr zwei Modi der Reaktion zur Verfügung stehen:

a) Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht der Begehung eines Redlichkeits- oder eines Sicherheitsverstoßes rechtfertigen, muss die dienst vorgesetzte Stelle gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 des Landesdisziplinargesetzes das Disziplinarverfahren zwar eröffnen. Sie kann es aber sogleich nach Einleitung des Redlichkeits- oder des Sicherungsverfahrens ausweislich § 22 Absatz 2 des Landesdisziplinargesetzes zum Ruhen bringen. Ein Disziplinarmaßnahmenverbot wegen Zeitablaufs nach § 15 des Landesdisziplinargesetzes droht bei einem solchem Vorgehen nicht. Denn nach § 94 Absatz 3 werden die einschlägigen disziplinarrechtlichen Fristen unterbrochen.

Wenn dieser Weg beschritten wird, gilt im Weiteren: Zumindest, wenn das jeweilige

Redlichkeits- oder Sicherungsverfahren bestands- oder rechtskräftig abgeschlossen worden ist, wird das Disziplinarverfahren wieder aufgenommen; dieses kann indes auch in jeder Lage des Redlichkeits- oder Sicherungsverfahrens wieder aufgenommen werden. Es kann dabei an die Ergebnisse des vorhergehenden Redlichkeits- oder Sicherungsverfahrens anknüpfen und dann nach seinen Eigengesetzlichkeiten die Frage prüfen, ob eine Disziplinarmaßnahme verhängt werden muss oder nicht. Wenn das Redlichkeits- oder das Sicherungsverfahren mit einer Verfügung abgeschlossen worden ist, wird im Disziplinarverfahren zudem durchweg zu prüfen sein, ob mit dieser Verfügung dem Unrechtsgehalt des disziplinarrechtlich relevanten Pflichtenverstößes hinreichend begegnet worden ist mit der Folge, dass nach § 33 Absatz 1 Nummer 2 des Landesdisziplinalgesetzes eine Disziplinarmaßnahme nicht angezeigt erscheint. All dies entspricht den allgemeinen Regeln des Disziplinarrechts.

b) Die Hochschule und die in ihr jeweils zuständigen Stellen können sich aber auch dazu entschließen, das Disziplinarverfahren und das Redlichkeits- oder das Sicherungsverfahren nebeneinander zu betreiben. Wenn die Hochschule geregelt hat, dass die für die Einleitung und Durchführung des Redlichkeits- und Sicherungsverfahrens zuständige Stelle die dienstvorgesetzte Stelle ist, kann diese dann entscheiden, dass beide Verfahren miteinander verbunden und zusammen durchgeführt werden, § 94 Absatz 4. Sinnvollerweise geschieht dies nur dann, wenn die Verfahrensregeln beider Verfahren jeweils gleich sind.

Sind unterschiedliche Zuständigkeiten gegeben, kommt eine Verfahrensverbindung indes nicht in Betracht. Die Hochschule müsste dann zwei getrennte Verfahren mit jeweils zwei Beweisaufnahmen und Untersuchungen durchführen. In derartigen Fällen wird daher schon mit Blick auf Wirtschaftlichkeitsüberlegungen durchweg nach dem zuerst genannten Weg des Aussetzens des Disziplinarverfahrens vorgegangen werden.

Mit dem neuen Teil 10 werden den Hochschulen mithin Optionen an die Hand gegeben. Sie sind indes keineswegs gezwungen, durch Ordnung ein hochschulspezifisches Redlichkeitsverfahren oder ein Sicherungsverfahren einzuführen. Falls sie indes von ihrer Rechtssetzungsoption keinen Gebrauch machen, gelten die Vorschriften des Landesdisziplingesetzes subsidiär für die Redlichkeits- oder Sicherungsverfahren.

Das neue Redlichkeits- und Sicherheitsrecht knüpft durchweg an die Mitgliedschaft in der Hochschule oder an den Angehörigenstatus an. Es handelt sich daher nicht um ein dienstrechtliches oder um ein arbeitsrechtliches Instrumentarium, sondern um ein mitgliedschaftsrechtliches Sanktionsrecht, dessen Legitimität durch den mitgliedschaftsrechtlichen Eintrittsakt in die hochschulische Korporation begründet wird. Flankierend existieren weitere Begründungsakte wie die hochschulaffine Lehr- oder Forschungstätigkeit, siehe § 86 Absatz 8, oder die organisatorische Verklammerung mit dem Hochschulgeschehen im Falle der Universitätskliniken nach § 93. Insofern hindert das Arbeitsrecht als Bundesrecht nicht daran, die konkreten Dienstpflichten und die Verfahren ihrer Sicherung auch bei privatrechtlich Beschäftigten im öffentlichen Dienst öffentlich-rechtlich auszugestalten. Die Kompetenz folgt dann der öffentlich-rechtlichen Sachmaterie, für die hier – Hochschulrecht – das Land zuständig ist, siehe Artikel 70 Absatz 1 des Grundgesetzes.

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 84

Sicherer und redlicher Hochschulraum

(1) Die Hochschule gewährleistet nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 einen sicheren Hochschulraum. Zu einem sicheren Hochschulraum gehört, dass die Hochschule die Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen

Amtliche Begründung:

Hochschulen sind Orte der Begegnung zwischen Lehrenden und Lernenden, damit diese zu wissenschaftlicher oder künstlerischer

berücksichtigt. Zudem werden diese, insbesondere durch Maßnahmen auf der Grundlage der nachfolgenden Vorschriften dieses Teils,

1. vor unzulässiger Ungleichbehandlung aus einem der in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2510), genannten Gründe, sowie

2. vor unmittelbaren Beeinträchtigungen ihrer körperlichen Unversehrtheit, ihrer sexuellen Integrität und Selbstbestimmung, ihres sozialen Geltungsanspruchs und der Handlungs- und Entscheidungsfreiheit hinsichtlich ihrer persönlichen Lebensgestaltung

durch andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule unbeschadet der arbeitsrechtlichen Bestimmungen und vorbehaltlich der Befugnisse der Organe, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger und Gremien nach diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Ordnungen, insbesondere des Hausrechts, geschützt.

scher Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Dies sollte im Idealfall in einem sicheren Umfeld geschehen, in dem insbesondere der Missbrauch von Machtpositionen so weit als möglich ausgeschlossen ist.

Mit Absatz 1 und den neuen §§ 87 f. und den sonstigen sicherheitsrechtlichen Bestimmungen des Teils 10 wird ein wissenschaftsadäquates und hochschulaffines Sicherheitsrecht in die Hochschulrechtsordnung eingeführt.

Ausweislich Satz 1 bezieht sich die hochschulische Gewährleistungsverpflichtung zum einen auf den sachgerechten Umgang mit der Vielfalt der Hochschulmitglieder (Absatz 1 Satz 2) und zum anderen auf einen Schutz vor unzulässiger Ungleichbehandlung (Absatz 1 Satz 3 Nummer 1) und vor einer Beeinträchtigung gewichtiger Persönlichkeitsgüter, namentlich der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung (Absatz 1 Satz 3 Nummer 2).

Nach § 3 Absatz 4 Satz 3 in der Fassung dieses Gesetzes berücksichtigen die Hochschulen die Vielfalt ihrer Mitglieder. Absatz 1 Satz 2 zeigt, dass dazu auch gehört, dass die Dimensionen von Vielfalt angstfrei und sicher in der Hochschule gelebt werden können.

Nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 werden die Mitglieder und Angehörigen vor unzulässiger Ungleichbehandlung geschützt. Das Merkmal der Unzulässigkeit stellt dabei auf den Umstand ab, dass sich die Mitglieder und Angehörigen außerhalb der Wahrnehmung eines Amtes oder einer korporationsrechtlichen Funktion auf der Ebene grundrechtlicher Gleichordnung begegnen. Auf dieser Ebene gelten die Gleichheitsgrundsätze des Grundgesetzes für sie durchweg nicht.

Es begegnet daher erheblichen verfassungsrechtlichen Zweifeln, insbesondere die Studierenden außerhalb der Regelung des § 51a

untereinander generell an den Gleichheitssatz gebunden zu sehen. Nach wie vor soll es möglich sein, dass bspw. weibliche Studierende sich eine Lerngruppe gleichen Geschlechts suchen dürfen, ohne sich dem Vorwurf einer Geschlechterdiskriminierung ausgesetzt zu sehen. Eine einfache Übernahme des Benachteiligungsverbots des § 7 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes ist daher weder sachgerecht noch verfassungsrechtlich zulässig. Dem trägt das Merkmal der Unzulässigkeit Rechnung, wonach nur Fälle unzulässiger Ungleichbehandlung adressiert werden.

Maßnahmen, die außerhalb von Sicherheitsverstößen bereits jetzt zum Handlungsinstrumentarium anderer Organe, Funktionsträgerinnen und -träger sowie Gremien gehören, aber inhaltsgleich mit den Maßnahmen nach diesem Gesetzesteil sind, werden durch Letzteren nicht verdrängt. Die Maßnahmen nach diesem Teil gelten daher nur vorbehaltlich der sonstigen Befugnisse. Insbesondere die Weisungen nach § 27 Absatz 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes und nach § 35 Beamtenstatusgesetz sollen ebenso wie die Ausübung des Hausrechts weiterhin zulässig sein.

(2) Die Hochschule gewährleistet nach Maßgabe der §§ 3 Absatz 1 Satz 4, Absatz 2 Satz 3, 4 Absatz 4 einen redlichen Hochschulraum. In einem redlichen Hochschulraum schützt sie durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen auf der Grundlage der nachfolgenden Vorschriften, und unbeschadet der arbeits- und prüfungsrechtlichen Bestimmungen sowie vorbehaltlich der Befugnisse der Organe, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger und Gremien nach diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Ordnungen die Redlichkeit des wissenschaftlichen Diskurses.

Amtliche Begründung:

Mit Absatz 2 und den neuen § 86 und § 88 und den sonstigen redlichkeitsrechtlichen Bestimmungen des Teils 10 wird ein wissenschaftsadäquates und hochschulaffines Redlichkeitsrecht in die Hochschulrechtsordnung eingeführt.

Ausgangspunkt ist dabei die Rechtspflicht zur wissenschaftlichen Redlichkeit nach § 4 Absatz 4. Bei einem Verstoß gegen diese Rechtspflicht wird es ermöglicht, wissenschaftsadäquate Redlichkeitsmaßnahmen (§ 86) in einem wissenschaftsadäquaten Verfahren (§ 88) zu verhängen. Die Zusammenhänge zum Disziplinarrecht bleiben gewahrt, so dass beide Regelungsmaterien aufeinander abgestimmt sind (§ 94).

Zum wissenschaftsbezogenen Redlichkeitsrecht zählen materiell auch die Anforderungen an ein redliches Berufungsverfahren (§

38 Absatz 6), die systematisch indes nicht in den Bestimmungen des neuen Teils, sondern folgerichtig im Rahmen der Regelung betreffend das Berufungsverfahren verankert sind.

Mit der Unbeschadet-Sentenz wird sichergestellt, dass Maßnahmen, die außerhalb von Redlichkeitsverstößen bereits jetzt zum Handlungsinstrumentarium anderer Organe, Funktionsträgerinnen und -träger sowie Gremien gehören, aber inhaltsgleich mit den Maßnahmen nach diesem Gesetzesteil sind, nicht durch Letzteren verdrängt werden.

§ 85

Sicherheit in der Hochschule; Ansprechpersonen

(1) Die Hochschule entwickelt ein Konzept zur Berücksichtigung der Vielfalt und zum Schutz ihrer Mitglieder und Angehörigen im Sinne des § 84 Absatz 1. Der Senat kann das Nähere durch Ordnung regeln und dabei insbesondere für die Mitglieder und Angehörigen geltende Verhaltensregeln betreffend die Umsetzung des Berücksichtigungsgebots nach § 84 Absatz 1 Satz 2 und des Schutzgebots nach § 84 Absatz 1 Satz 3 erlassen. Für den auf die Ordnung nach Satz 2 bezogenen Beschluss des Senats gilt § 22 Absatz 2 Satz 4 entsprechend; die Ordnung bedarf der Genehmigung des Rektorates. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Ordnung insgesamt oder in Teilen gegen Rechtsvorschriften verstößt. Sie kann versagt werden, wenn die Ordnung nach Einschätzung des Rektorates nicht mit dem Konzept nach Satz 1 übereinstimmt.

Amtliche Begründung:

Der Hochschule wird durch Absatz 1 Satz 1 die Verpflichtung auferlegt, ein Diversitätskonzept und ein Konzept zum Schutz gewichtiger Persönlichkeitsgüter zu erarbeiten, um dem vorgenannten individuellen Fehlverhalten vorzubeugen. Entsprechend der strategischen und leitenden Funktion des Rektorats obliegt ihm die Entwicklung dieses Konzepts. Damit gibt der Gesetzgeber der Hochschule nicht konkrete Maßnahmen auf, sondern erlässt eine Zielbestimmung. Dies entspricht dem Gedanken autonomer Hochschulen.

Bei der Entwicklung des Konzepts wird das Rektorat die relevanten Statusgruppen und, so vorhanden, Vertretungen der Betroffenen einbinden, etwa über die Herstellung des Benehmens.

Bei dem Erlass der Verhaltensregeln auf der Grundlage von Absatz 1 Satz 2 beachtet der Senat den Umstand, dass die Studierenden – anders als die Hochschulen und ihre Beschäftigten, soweit sie ein ihnen übertragenes Amt ausüben – keine Adressaten der Grundrechte, auch nicht der verfassungsrechtlichen Gleichheitsgebote, sind, sondern selbst Grundrechtsträgerinnen und -träger, die sich untereinander in einem Bereich freiheitlicher Gleichordnung bewegen. Sie sind

daher insbesondere nicht an den Gleichheitssatz gebunden.

Gegenstand der gruppenparitätisch zu beschließenden Ordnung sind daher im Hinblick auf Studierende keinesfalls Verhaltenspflichten, mit denen bspw. Minderheiten die Lebensnormativität der Mehrheit vorgegeben oder mit denen versucht wird, Lebensentwürfe, die von vermeintlichen Idealen sachgerechten Verhaltens abweichen, normativ zu beschränken und auf ein genehmes Verhalten auszurichten. Voraussetzung einer Regelung ist vielmehr ihr Drittbezug, also der Umstand, dass die jeweilige Verhaltenspflicht dazu dient sowie geeignet, erforderlich und angemessen – also insgesamt verhältnismäßig – ist, Gefahren für personale Rechtsgüter der Hochschulmitglieder abzuwehren und Diskriminierungen vorzubeugen. Fehlt ein derartiger Drittbezug, wäre die jeweilige Regelung mit elementaren grundgesetzlichen Freiheitsrechten unvereinbar.

Diesen Erwägungen trägt der auf Rechtsverstöße bezogene Genehmigungsvorbehalt des Rektorats nach Satz 3 und 4 Rechnung.

Soweit die Ordnung nach Einschätzung des Rektorates nicht mit dem Konzept nach Satz 1 übereinstimmt, kann die Genehmigung nach Satz 5 versagt werden. Dies ist sachgerechter Ausfluss der strategisch-planerischen Kompetenz des Rektorates und dient der Wirkmächtigkeit besagten Konzepts.

(2) Die Grundordnung kann vorsehen und sieht nach Maßgabe des Konzepts nach Absatz 1 Satz 1 vor, dass die Hochschule eine oder mehrere der nachfolgend genannten Ansprechpersonen bestellt:

- 1. eine Ansprechperson zum Schutz der Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen,**
- 2. eine Ansprechperson betreffend den Schutz nach § 84 Absatz 1 Satz 3, insbesondere zum Schutz der sexuellen Integrität.**

§ 62b Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Funktionen der Ansprechpersonen miteinander und mit der Funktion anderer

Amtliche Begründung:

Ansprechpersonen insbesondere zum Schutz vor sexueller Belästigung sind bereits im Hochschulrecht anderer Länder vorgesehen, so etwa in § 4a des baden-württembergischen Hochschulgesetzes.

Anders als im baden-württembergischen Hochschulrecht soll die Implementierung von Ansprechpersonen indes nicht gesetzlich verpflichtend vorgeschrieben werden. In dem sensiblen Feld der Antidiskriminierung und der Vorbeugung der Beeinträchtigung gewichtiger Persönlichkeitsgüter, insbesondere von sexueller Belästigung, sind zahlreiche Arten und Weisen der Vorbeugung und

Beauftragter verbunden oder durch die Einrichtung hochschulübergreifender Stellen ersetzt werden können. Die fachliche Qualifikation der Ansprechperson soll den Anforderungen ihrer Aufgaben gerecht werden. Die Hochschulen informieren ihre Mitglieder und Angehörigen in angemessener Weise über bestellte Ansprechpersonen, deren Aufgaben und Befugnisse nach diesem Gesetz sowie die einzelnen Verfahrensschritte infolge einer Beschwerde nach Absatz 3.

des Schutzes denkbar. Die Figur der Ansprechperson ist dabei nur eine denkbare Variante.

Angesichts dessen ist es sachgerechter, an die Hochschulen gesetzlicherseits die Erwartung zu adressieren, dass sie selbst in ihrer verantwortungsvoll wahrgenommenen Autonomie prüfen, ob eine oder mehrere Ansprechpersonen bestellt werden sollen oder nicht. Die Beantwortung dieser Frage hängt wiederum von dem Konzept nach Absatz 1 ab. So obliegt es auch der Hochschule zu prüfen, ob beispielsweise im Sinne der Nummer 2 nur eine Ansprechperson oder mehrere Ansprechpersonen, beispielsweise mit unterschiedlichem Geschlecht, bestellt werden sollen. Ein gesetzlicher Zwang würde demgegenüber der oben genannten Diagnose widersprechen, dass es sich um Fälle individuellen Fehlverhaltens handelt, nicht aber um ein besonderes strukturelles Problem der Institution Hochschule. Mit Blick auf diese zentrale Stellung des Schutzkonzepts ist es folgerichtig, dass die Grundordnung beispielsweise eine Ansprechperson für Antidiskriminierung und für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung vorsehen muss, wenn und soweit das rektoratsseitig erlassene Schutzkonzept derartige Ansprechpersonen vorsieht.

Wenn die Hochschule in ihrem Konzept nach Absatz 1 Vorkehrungen getroffen hat, die funktional die Einrichtung einer Ansprechperson für nicht erforderlich erscheinen lassen, könnte eine hochschulgesetzlich verpflichtende Einrichtung einer derartigen Stelle indes eher dysfunktional für das Ziel sein, die Hochschule als sicheren und diskriminierungsfreien Raum aufzustellen.

Der Verweis in Absatz 2 Satz 2 auf § 62b Absatz 1 Satz 3 betrifft die Freistellung der Ansprechperson, soweit sie in einem Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule steht.

Mit Blick auf die umfassenden Befugnisse der Ansprechpersonen müssen diese über hinreichende (verfahrens-)rechtliche Kenntnisse verfügen – idealerweise entweder als Volljuristin oder Volljurist oder zumindest als im einschlägigen disziplinarrechtlichen

Bereich umfassend und spezifisch geschulte Personen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die potentielle Gefahrenlage angemessen erforscht und mit der erforderlichen Sorgfalt hinsichtlich der betroffenen Interessen über die weiteren Schritte beraten sowie entschieden wird. Satz 4 stellt dies sicher.

Satz 5 regelt Informationspflichten der Hochschulen gegenüber ihren Mitgliedern und Angehörigen. Um diese in die Lage zu versetzen, von der mit der Bestellung von Ansprechpersonen geschaffenen Lotsenfunktion Gebrauch zu machen, benötigen sie angemessene Informationen über Aufgaben sowie Rechte und Pflichten bestellter Ansprechpersonen sowie über den gesetzlich vorgesehenen Verfahrensablauf infolge einer Beschwerde.

(3) Sieht die Grundordnung Ansprechpersonen nach Absatz 2 vor, haben die Mitglieder und Angehörigen das Recht, sich bei dieser oder diesen zu beschweren, wenn sie sich im Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft oder ihrer Angehörigenstellung von der Hochschule oder anderen Mitgliedern oder Angehörigen

1. aus einem der in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes genannten Gründe benachteiligt oder

2. in ihrer körperlichen Unversehrtheit, ihrer sexuellen Integrität und Selbstbestimmung, ihrem sozialen Geltungsanspruch oder ihrer Handlungs- und Entschlussfreiheit hinsichtlich ihrer persönlichen Lebensgestaltung unmittelbar beeinträchtigt

fühlen. Die Ansprechperson prüft die Beschwerde und teilt das Ergebnis der beschwerdeführenden Person mit. Die Ansprechperson kann das Ergebnis ihrer Prüfung zudem an die für die Einleitung eines Sicherungsverfahrens gegen das Mitglied oder den Angehörigen, gegen dessen Verhalten sich die Beschwerde richtet, zuständige Stelle, an die diesem Mitglied dienst-vorgesetzte Stelle sowie an eine sonstig zuständige Stelle, auch der Strafverfolgungsbehörden, weiterleiten, es sei denn, die beschwerdeführende Person schließt dies aus.

Amtliche Begründung:

Die in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes genannten Gründe sind solche der Rasse oder der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität.

Die Weiterleitung nach Absatz 3 Satz 3 bewirkt, dass im Rahmen der gegebenen Verfahren eine Redlichkeitsmaßnahme, eine Sicherungsmaßnahme oder eine Disziplinarmaßnahme verhängt werden kann. Ob eine Weiterleitung erfolgt, steht – mit Blick auf ihre Weisungsunabhängigkeit und das Gebot vertraulicher Behandlung – im freien Ermessen der Ansprechperson. Diese wird dabei vor allem bei Sicherheitsverstößen die schutzwürdigen Interessen der verletzten Person in den Blick nehmen, diese insofern zuvor informieren und von der Weiterleitung absehen müssen, wenn die verletzte Person diese ausschließt.

Stehen Sicherheitsverstöße in Rede, ist es für die verletzte Person unabdingbar, dass sie sich innerhalb der Hochschule zunächst vertrauensvoll und vertraulich an Stellen wenden kann, denen sie ihre Lage schildern und von denen sie die möglichen Folgeschritte und -abläufe, Belastungen und Ge-

Die Ansprechperson unterstützt die beschwerdeführende Person auf ihren Wunsch hin auf angemessene Weise bis zu dem Zeitpunkt, in dem ein anwaltlicher Beistand beauftragt worden ist. Sieht die Grundordnung keine Ansprechpersonen nach Absatz 2 vor, stellt die Hochschule eine angemessene Unterstützung ihrer Mitglieder und Angehörigen im Sinne des Satzes 4 durch andere geeignete Maßnahmen sicher.

(4) Die Ansprechperson ist als solche von fachlichen Weisungen frei und entscheidet insbesondere über den Vorrang ihrer Aufgabenwahrnehmung. Ein Interessenwiderstreit mit ihren sonstigen dienstlichen Aufgaben soll vermieden werden. Die Ansprechperson und ihre Stellvertretungen dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

fährungen sowie mögliche Schutzmaßnahmen erfahren kann. Erst aufgrund einer solchen, möglichst konkreten Information dürfte die verletzte Person häufig in der Lage sein, die Tragweite einer hochschulinternen Anzeige einzuschätzen.

Damit sie dies kann, ist es indes unabdingbar, dass die Stelle, an die sie sich wendet, weisungsunabhängig dem Vertraulichkeitsgebot unterliegt und daher den für die weitere Verfolgung des Dienstvergehens zuständigen Stellen, die dem obligatorischen Offizialprinzip unterliegen, nicht berichten muss. Dies leistet Satz 3 in Verbindung mit Absatz 4 und 5.

Satz 4 stellt klar, dass die Ansprechperson die beschwerdeführende Person auf ihren Wunsch hin auf angemessene Weise durch das Verfahren begleitet. Dies bedeutet, dass die Ansprechperson als vertrauensvolle und der Vertraulichkeit unterliegende Anlaufstelle der beschwerdeführenden Person als Ansprechpartner zur Verfügung steht – und zwar über die reine Informationsweitergabe und Weiterleitung der Beschwerde an die jeweils zuständige Stelle hinaus. Dies umfasst beispielsweise auch, sofern ein anwaltlicher Beistand seitens der beschwerdeführenden Person gewünscht wird, Informationen darüber zur Verfügung zu stellen, auf welche Weise ein solcher geeigneter Beistand gefunden werden kann.

Satz 5 zeigt auf, dass die Hochschule eine Verfahrensbegleitung für ihre Mitglieder und Angehörigen im Sinne des Satzes 4 auch auf andere geeignete Weise sicherstellen muss, sollte sie sich gegen die Einrichtung einer oder mehrerer Ansprechpersonen entscheiden.

Amtliche Begründung:

Absatz 4 ist der Stellung der Gleichstellungsbeauftragten nach § 16 Absatz 1 und 3 des Landesgleichstellungsgesetzes nachgebildet.

Eine Regelung wie Absatz 4 ist ebenso wie die Verschwiegenheitspflicht nach Absatz 5 wichtig, damit die Ansprechperson auch mit Blick auf widerstreitende sonstige Anforde-

rungen des Rechts ihre Aufgaben wahrnehmen kann. So können Teil des Konzepts nach § 77 Absatz 1 Satz 1 auch Maßnahmen sein, die einen Interessenwiderstreit möglichst vermeiden.

Absatz 4 und Absatz 5 setzen sich als Spezialvorschriften gegenüber Offenbarungspflichten des Beamten- oder des Disziplinarrechts durch und halten daher dem Officialprinzip des Disziplinarrechts stand. Der verletzten Person wird damit die Kontrolle über die Offenbarung ihrer Identität gegeben. Nur dadurch ist die Funktion der Ansprechperson überhaupt sachgerecht und adressatenorientiert erfüllbar.

Falls die Hochschule daher eine ansprechfähige Stelle mit den Rechten nach Absatz 4 und 5 implementieren will, wird sie den Weg über die Grundordnungsänderung nach Absatz 2 wählen.

(5) Im Übrigen hat die Ansprechperson, auch über die Zeit ihrer Bestellung hinaus, Verschwiegenheit über die persönlichen Verhältnisse der sich beschwerenden Mitglieder und Angehörigen und über andere vertrauliche Angelegenheiten zu wahren.

Amtliche Begründung:

Absatz 5 ist der Stellung der Gleichstellungsbeauftragten nach § 16 Absatz 5 des Landesgleichstellungsgesetzes nachgebildet.

Kapitel 2

Redlichkeits- und sicherheitsrechtliche Bestimmungen

Amtliche Begründung:

Vorbemerkung zu § 86:

Ein wissenschaftliches Fehlverhalten ist regelmäßig ein disziplinarrechtlich relevantes Dienstvergehen. Die Hochschule kann daher auf einen Redlichkeitsverstoß durch Beschäftigte auf der Grundlage des allgemeinen Arbeits- oder Beamtendisziplinarrechts reagieren.

Die Feststellung eines Dienstvergehens setzt indes voraus (dazu und zum Folgenden Gärditz, Wissenschaftsrecht 46 (2013), 3 (30 f.)), dass zuvor eine Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Inhalten stattgefunden hat. Hierzu bedarf es wissenschaftsadäquater Erkenntnisverfahren, die das Disziplinarrecht nicht regelt, sondern an die es nur anknüpfen kann. Ansonsten bestünde das Ri-

siko, von der Wissenschaftsfreiheit noch gedecktes Verhalten unzulässig disziplinarisch zu sanktionieren. Erforderlich sind daher faktisch wie rechtlich komplexe und den Eigengesetzlichkeiten wissenschaftlichen Schaffens adäquate Verfahren, mit denen die Grenzen des grundrechtlichen Schutzbereichs der Wissenschaftsfreiheit sachgerecht ausgelotet werden können. Dem Disziplinarverfahren werden daher sinnvollerweise akademische Verfahren vorangehen müssen.

Die Ergebnisse des akademischen Verfahrens müssen indes in das Disziplinarverfahren eingeführt werden. Nach § 23 Absatz 2 des Landesdisziplinargesetzes sind die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen indes nicht bindend. Sie können aber der Entscheidung im Disziplinarverfahren ohne nochmalige Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen zugrunde gelegt werden. Die dienstvorgesetzte Stelle als die das Disziplinarverfahren durchführende Stelle wird indes die Ergebnisse des akademischen Verfahrens durchweg ihren weiteren Prüfungen zugrunde legen müssen, da sie sich ansonsten wissenschaftseigene Erkenntnisse anmaßen würde, die ihr als dienstvorgesetzter Stelle nicht zustehen. Dann ist es aber dem Schutz der Wissenschaftsfreiheit zuträglich, wenn wissenschaftliches Fehlverhalten in einem wissenschaftsadäquaten Verfahren sanktioniert werden kann und nicht zwingend ausschließlich im Disziplinarverfahren sanktioniert werden muss.

Auch diesem Gedanken tragen die nachfolgenden Vorschriften betreffend das Redlichkeitsverfahren Rechnung.

§ 86

Redlichkeitsverstöße und Redlichkeitsmaßnahmen

(1) Ein Mitglied der Hochschule begeht einen Redlichkeitsverstoß, wenn es gegen

1. seine Verpflichtung nach § 4 Absatz 4 Satz 1 oder

2. die Gebote und Verbote des § 38 Absatz 6

Amtliche Begründung:

Absatz 1 regelt die Redlichkeitsverstöße. Nummer 1 zieht aus der Redlichkeitsverpflichtung nach § 4 Absatz 4 Satz 1 die objektiv-rechtlich angelegten Folgen. Das Gleiche gilt nach Nummer 2 hinsichtlich der

verstößt.

Gebote und Verbote des neuen § 38 Absatz 6 beim Berufungsverfahren.

Nummer 1 verweist nur auf § 4 Absatz 4 Satz 1 und nicht auch auf § 4 Absatz 4 Satz 2. Dies ist sachgerecht, weil damit an Verletzungen der allgemeinen Redlichkeitspflicht angeknüpft wird. Diese Pflichten werden wiederum durch das entsprechende hochschulische Ordnungsrecht hinreichend konkretisiert. Demgegenüber bezieht sich § 4 Absatz 4 Satz 2 auf die gute wissenschaftliche Praxis. Nicht jede schlechte Praxis stellt aber zugleich auch ein wissenschaftliches Fehlverhalten dar (siehe Deutsche Forschungsgemeinschaft (Hrsg.), Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, 2019, S. 25). Es gilt vielmehr, dass ein Werk nicht schon deswegen unwissenschaftlich ist, weil es Fehler aufweist oder in die Irre führt, siehe BVerfG, Beschluss vom 11.01.1994 – 1 BvR 434/87, BVerfGE 90, 1 (12).

Das Arbeitsrecht als Bundesrecht hindert nicht daran, die konkreten Dienstpflichten und die Verfahren ihrer Sicherung bei Beschäftigten im öffentlichen Dienst öffentlich-rechtlich auszugestalten. Die Kompetenz folgt dann der öffentlich-rechtlichen Sachmaterie, für die hier – Hochschulrecht – das Land zuständig ist, Artikel 70 Absatz 1 des Grundgesetzes.

(2) Gegen ein Mitglied, welches vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Redlichkeitsverstoß nach Absatz 1 Nummer 1 oder vorsätzlich oder fahrlässig einen Redlichkeitsverstoß nach Absatz 1 Nummer 2 begangen hat, kann eine Maßnahme zur Sicherung wissenschaftlicher Redlichkeit (Redlichkeitsmaßnahme) verhängt werden. Redlichkeitsmaßnahmen sind:

- 1. die Feststellung eines Redlichkeitsverstoßes,**
- 2. der Ausspruch einer Redlichkeitsrüge im Sinne des Satzes 3,**
- 3. der Ausspruch der Verpflichtung, die von dem Redlichkeitsverstoß betroffene Publikation zurückzuziehen,**

Amtliche Begründung:

Zu Satz 1:

Satz 1 knüpft die Zulässigkeit der Verhängung einer Redlichkeitsmaßnahme im subjektiven Tatbestand an einen schuldhaften respektive – bei Verstößen gegen wissenschaftliche Redlichkeit – an einen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoß.

Dieses subjektive Moment ist schon deshalb erforderlich, weil objektive Fehler im Sinne eines methodenirrigen und damit nach Inhalt oder Form ggfls. zweifelhaften, gleichwohl aber subjektiv ernsthaft betriebenen Versuchs zur Ermittlung der Wahrheit zwar auch in der Wissenschaft vorkommen können. Diese Fehler sind aber nicht geeignet, die wissenschaftliche Anschlussfähigkeit

4. der Ausspruch der Verpflichtung, Mittel für Forschungsvorhaben, die das Mitglied durch einen Redlichkeitsverstoß zweckentfremdet verwendet hat, zurückzuzahlen,

5. der Entzug der Weisungsbefugnis gegenüber Beschäftigten,

6. die Androhung des Entzugs des Hochschulgrades oder der Lehrbefähigung, der oder die auf der Grundlage einer Leistung, die nicht den Regeln einer guten wissenschaftlichen Praxis entsprechend erbracht worden ist, verliehen oder zuerkannt worden ist,

7. der Ausschluss von der Mitwirkung in dem Verfahren zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge für einen in der Maßnahme festgesetzten Zeitraum,

8. der gänzliche oder teilweise Widerruf der Zusagen über die nach § 37 Absatz 3 oder in sonstiger Weise gewährte Ausstattung; ist die Ausstattung von der Empfängerin oder dem Empfänger der Zusage für die Erbringung einer Leistung verwendet worden, die nicht den Regeln einer guten wissenschaftlichen Praxis entsprechend erbracht worden ist, kann insoweit die Zusage auch rückwirkend widerrufen werden,

9. der Entzug des Hochschulgrades oder der Lehrbefähigung im Sinne der Nummer 6.

Die Redlichkeitsrüge ist der schriftliche Tadel eines bestimmten wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Missbilligende Äußerungen wie Zurechtweisungen oder Ermahnungen, die nicht ausdrücklich als Redlichkeitsrüge bezeichnet werden, sind keine Redlichkeitsmaßnahme.

des wissenschaftlichen Kommunikationszusammenhangs relevant zu stören.

Bloße Ungenauigkeiten etwa beim Zitieren und ein unsauberes wissenschaftliches Arbeiten sind nicht per se ein Fehlverhalten. Eine derartige schlecht erbrachte Wissenschaft muss vielmehr durch die internen Prozeduren der Wissenschaft selbst erkannt und ggfls. durch einen Reputationsverlust sanktioniert werden. Es besteht hingegen weder Anlass noch ein zulässiger Grund, dass eine schlecht erbrachte Wissenschaft zum Gegenstand hoheitlicher Maßnahmen und amtlicher Wissenschaftsbeanstandungen gemacht wird (siehe Gärditz, a. a. O., S. 19 unter Verweis auf die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, BVerwGE 102, 304 (311)).

Die Beschränkung des erforderlichen subjektiven Moments auf mindestens grobe Fahrlässigkeit ist daher im Bereich wissenschaftlichen Fehlverhaltens sachgerecht.

Denn jede Forschung wird erst durch ihre Methode zur Wissenschaft und ist damit an Mindeststandards wissenschaftlichen Schaffens gebunden. Strukturelle Mängel in den gewählten Methoden des Erkenntnisprozesses setzen keine Zielgerichtetheit und damit keinen Vorsatz voraus, sondern sind auch dann möglich, wenn methodische Mindeststandards unterschritten und hierbei Sorgfaltspflichten wissenschaftlichen Schaffens verletzt werden.

Die Rechtsprechung hat die Grenze zwischen bloß schlechter Wissenschaft auf der einen Seite und Nichtwissenschaft auf der anderen Seite anhand des Kriteriums des wissenschaftlichen Fehlverhaltens gezogen (vgl. Christian von Coelln, in: Karl Heinrich Friauf/Wolfram Höfling (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Grundgesetz, Stand: 2020, Art. 5 (3. Teil), Rn. 26). Damit angesichts dessen indes nicht schlechte Wissenschaft einer Sanktionierung durch die Adressaten der Wissenschaftsfreiheit – Hochschule, Staat – unterzogen wird und dadurch die Selbstreinigungsprozesse der Wissenschaft hintertrieben werden, ist das subjektive Moment bei fahrlässigem Handeln auf grobe

Fahrlässigkeit und damit auf Fälle gröblicher Nachlässigkeit begrenzt. Insofern trägt auch grobe Fahrlässigkeit die Annahme wissenschaftlichen Fehlverhaltens, die außerhalb des Schutzbereichs der Wissenschaftsfreiheit liegt, siehe BVerwG, Urteil vom 21.06.2017 – 6 C 4.16, BVerwGE 147, 292 (301); VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 14.9.2011 – 9 S 2667/10, WissR 44 (2011), S. 305 (314); VG Bremen, Urt. v. 17.9.2013 – 6 K 1448/11, Rn. 44; Urt. v. 26.2.2019 – 6 K 2334/18, Rn. 27; Urt. v. 26.2.2019 – 6 K 2334/18, Rn. 31.

Im Falle eines Verstoßes gegen die Gebote und Verbote des § 38 Absatz 6 sind die vorgenannten Sicherungen des wissenschaftlichen Diskurses hingegen weder erforderlich noch sachgerecht. Hier reicht vielmehr auch einfache Fahrlässigkeit hin.

Die allgemeine Befugnis zur Verhängung von Maßnahmen ist auch verhältnismäßig.

Denn diese Regelungen dienen dem Schutz der wissenschaftlichen Integrität, Redlichkeit und Verlässlichkeit wissenschaftlichen Handelns. Soweit die Freiheit der Wissenschaft (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes) als objektive Grundsatznorm gewährleistet ist, schützt diese Grundsatznorm dasjenige, was auch der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Wissenschaftsprozesses dient. Durch die Implementierung entsprechender Sicherungsbefugnisse nimmt das Land mithin seine Schutzverantwortung für die Wissenschaftsfreiheit wahr. Dies ist schon deshalb wissenschaftsadäquat, weil die neuen Regelungen die am Wissenschaftsprozess Beteiligten strikt dazu motivieren, genau jene Bedingungen einzuhalten, die die Wissenschaft überhaupt erst ausmachen.

Die Hochschulautonomie kann dem nicht entgegengehalten werden. Denn erstens werden den Hochschulen nur maßgeschneiderte Handlungsoptionen angeboten mit der Folge, dass die Hochschulautonomie erweitert wird. Zweitens setzen die neuen Regelungen auf der bestehenden Hochschulpraxis auf. Und drittens wird insgesamt den wissenschaftlichen Eigengesetzlichkeiten passgenau Rechnung getragen.

Zu Satz 2:

Satz 2 stellt als Ausdruck der Verhältnismäßigkeit ein abgestuftes Handlungsinstrumentarium bereit. Damit wird die bisherige Tradition aufgebrochen, als Ergebnis eines hochschulinternen Verfahrens betreffend wissenschaftliche Unredlichkeit ausschließlich in binären Rechtsfolgen die Rücknahme eines Grades oder dessen Nichtrücknahme verfügen zu müssen.

Dieser binäre Alles-oder-nichts-Mechanismus hält keine Rechtsfolgen für minderschwere Fälle bereit, die keine Gradrücknahme tragen, gleichwohl aber auch nicht als Bagatellen qualifiziert werden können mit der Folge, dass zum Schutz der Anschlussfähigkeit des wissenschaftlichen Diskurses eine Reaktion erforderlich ist. In der Literatur wird daher rechtspolitisch angeregt, in solchen Fällen Reaktionen mittlerer Schwere zuzulassen wie etwa eine Rüge oder die Feststellung einer Täuschung, mit der nicht der Entzug des Grades oder der Lehrbefähigung verbunden wäre, so etwa Gärditz, a. a. O., S. 34.

Zu Nummer 1:

Mit der Feststellung eines Redlichkeitsverstosses nach Nummer 1 wird primär der objektive Verstoß gegen die Redlichkeitsregeln wissenschaftlichen Schaffens unterstrichen und damit ohne personenbezogenen Vorwurf der gestörte Diskurszusammenhang wieder bereinigt. Diese Feststellungsbefugnis entspricht der derzeit bereits bestehenden Feststellungsbefugnis nach § 4 Absatz 4. Zusammen mit der Veröffentlichungspflicht nach Absatz 6 wird damit der Regelungsgehalt des derzeitigen § 4 Absatz 4 Satz 5 in der Neuregelung aufgenommen – allerdings in einer verbindlicheren Gestalt, da anstelle einer Ermöglichung der Veröffentlichung künftig diese Veröffentlichung grundsätzlich verbindlich sein soll.

Zu Nummer 2:

Demgegenüber beinhaltet der Ausspruch einer Redlichkeitsrüge darüber hinaus zugleich einen subjektiven Vorwurf, welcher

konkret an die unredlich handelnde Person adressiert wird und daher über die bloß objektivrechtliche Feststellung hinausgeht.

Zu Nummer 3:

Mit dem Zurückziehen einer Publikation durch eine sog. "Retraction Notice" wird die Publikation und ihr gesamter Inhalt aus dem Diskurszusammenhang der Wissenschaft getilgt. Nummer 3 ermöglicht es, eine Verpflichtung zur Retraktion auszusprechen. Dies ist ein besonders effektives Mittel, um die durch das wissenschaftliche Fehlverhalten gestörte Integrität der Wissenschaft wieder herzustellen.

Zu Nummer 4:

Nach Nummer 4 können unredlich Handelnde dazu verpflichtet werden, vereinbarte Forschungsmittel, die durch ihr unredliches Handeln zweckentfremdet worden sind, zurückzuzahlen.

Eine Zweckentfremdung im Sinne der Nummer 4 liegt schon dann vor, wenn das Ergebnis des Forschungsvorhabens durch einen Redlichkeitsverstoß zustande gekommen ist. Denn dann handelt es sich nicht mehr um Wissenschaft, auch nicht um schlechte Wissenschaft, sondern um Nichtwissenschaft. Demgegenüber ist Zweck der Forschungsförderung, ein wissenschaftliches Ergebnis zu Wege zu bringen. Bei einem wissenschaftlich unredlichen Handeln wird dieser Zweck daher von vornherein verfehlt.

Nummer 4 ist auch in Ansehung der Schadensersatzverpflichtung nach § 48 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes sinnvoll. Zwar haben Beamtinnen und Beamte, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, dem Dienstherrn, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Diese Norm setzt indes einen Schaden voraus, der nicht notwendig eintritt, wenn die Forschungsmittel ohnehin verbraucht worden wären. Zudem können Geschädigter und Dienstherr unterschiedliche Personen sein. Angesichts dessen ist Nummer 4 ein sachgerechtes Sanktionsinstrument.

Zu Nummer 5:

Durch Nummer 5 wird es ermöglicht, Personalverantwortung zu beschränken, soweit Fehlverhalten mit einem verantwortungslosen Verhalten gegenüber weisungsabhängigen Bediensteten einhergeht. Insofern kann mit einer Maßnahme nach Nummer 5 auf den Missbrauch des Weisungsrechts reagiert werden.

Zu Nummer 6:

Mit der Androhung als Redlichkeitsmaßnahme nach Nummer 6 soll derjenigen Person, welcher ein Verstoß gegen die Anforderungen wissenschaftlicher Redlichkeit vorgeworfen wird, ernstlich vor Augen geführt werden, dass mit einem Entzug des Grades oder der Lehrbefähigung zu rechnen ist, wenn diese Person nicht im Weiteren alle Maßnahmen ergreift, um zu zeigen, dass sie die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten gewillt ist.

Nummer 6 besitzt mithin eine Signalfunktion. Erhärtet sich der Verdacht wissenschaftlicher Unredlichkeit zur Gewissheit, kann dennoch die Maßnahme des Entzugs nach Nummer 9 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 verhängt werden. Unbeschadet dessen kann ausweislich Absatz 3 Satz 3 auch ohne vorherige Androhung entzogen werden.

Zu Nummer 7:

Das Mitwirkungsverbot nach Nummer 7 ist vor allem einschlägig für einen Verstoß gegen die in einem Verfahren zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags geltenden Regeln. Es kann aber auch in Fallgestaltungen einschlägig sein, in denen aufgrund gehäufter Verstöße gegen die Anforderungen wissenschaftlicher Redlichkeit das Vertrauen in die unredliche Person in einer Weise erschüttert ist, dass ihre Mitwirkung am Berufungsverfahren ausscheiden muss.

Zu Nummer 8:

Ausstattungsversprechen sind regelmäßig leistungsbegründet. Erweist sich die angenommene Leistung indes als eine solche, die wider die Regeln guter wissenschaftlicher Ar-

beit zustande gekommen ist, besteht aufgrund Wegfalls des tragenden Grundes für den Umstand, dass die Ausstattungszusage auch für die Zukunft Bestand hat, Anlass, diese zu widerrufen.

Wurde die zugesagte Ausstattung für die wissenschaftlich unredlich zustande gekommene Leistung verwendet, ist sie für Nichtwissenschaft und damit zweckwidrig verwendet worden. Die Ausstattung kann in derartigen Fällen nach Halbsatz 2 auch rückwirkend im Umfang (siehe „insoweit“) der zweckentfremdet verwendeten Mittel entzogen werden mit der Folge einer Verpflichtung, sie zurückzuerstatten.

Zu Nummer 9:

Mit der Redlichkeitsmaßnahme nach Nummer 9 wird auf den Umstand reagiert, dass die ansonsten greifende Regelung des § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW die Rechtswidrigkeit der Gradverleihung voraussetzt, welche bei einem Plagiat nicht automatisch angenommen werden kann.

Grundsätzlich wird erst eine Täuschung über wesentliche, mithin potentiell entscheidungserhebliche Übernahmen fremder Texte auch auf die Rechtmäßigkeit der Verleihung durchschlagen (siehe Gärditz, a. a. O., S. 12).

Bei der Maßnahme nach Nummer 9 wird die Hochschule mithin von der Prüfung der Frage entbunden, ob die Gradverleihung oder die Zuerkennung der Lehrbefähigung aufgrund eines Verstoßes gegen die Redlichkeit rechtswidrig ist oder nicht. Es reicht vielmehr hin, dass der wissenschaftliche Diskurs durch das Fehlverhalten relevant gestört ist. Funktional ersetzt diese Störung damit – den Eigengesetzlichkeiten des Wissenschaftssystems entsprechend – das ansonsten notwendige Erfordernis der Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes.

Eine Gradentziehung oder die Aberkennung der Lehrbefugnis kommt nur dann in Betracht, wenn sich der Redlichkeitsverstoß auf einen Punkt bezieht, der Gegenstand des Prüfungsverfahrens gewesen ist und dessen Ergebnis so beeinflusst hat, dass die Grad-

(3) Redlichkeitsmaßnahmen können nebeneinander verhängt werden. Für einen Redlichkeitsverstoß nach Absatz 1 Nummer 2 dürfen nur Redlichkeitsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, 2 oder 7 verhängt werden. Eine Redlichkeitsmaßnahme nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 9 kann auch ohne vorherige Verhängung einer Redlichkeitsmaßnahme nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 verhängt werden. Soweit Studierende einen wissenschaftsbezogenen Redlichkeitsverstoß im Rahmen einer Hochschulprüfung im Sinne des § 63 Absatz 1 Satz 1 begehen, gilt § 64 Absatz 2 Satz 2 Nummer 9; die Vorschriften dieses Teils finden insoweit keine Anwendung.

(4) Ein Verbot der Verhängung einer Redlichkeitsmaßnahme wegen Zeitablaufs besteht nicht. Die Ordnung nach § 88 Absatz 1 kann vorsehen, dass nach einem dort geregelten Zeitablauf die Verhängung einer Redlichkeitsmaßnahme nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 oder 9 unzulässig ist. § 66 Absatz 4 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.

verleihung oder die Verleihung der Lehrbefugnis qualitativ beschädigt ist. Eine Gradentziehung oder Entziehung der Lehrbefugnis kommt daher nicht als sonstige Maßnahme bei einem Redlichkeitsverstoß in Betracht, der die Qualität des Graderwerbs oder des Erwerbs der Lehrbefugnis nicht berührt.

Amtliche Begründung:

Redlichkeitsverstöße im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 betreffen Verstöße gegen Verhaltenspflichten, bei denen es ausgeschlossen ist, dass diese zugleich einen unredlichen Erwerb eines Hochschulgrades oder der Lehrbefähigung bedingen. Insbesondere die Verhängung einer Redlichkeitsmaßnahme nach § 86 Absatz 2 Satz 2 Nummern 6 und 9 (Androhung und Entzug eines akademischen Grades oder der Lehrbefähigung) wäre daher sowohl unsachlich als auch unverhältnismäßig. Folgerichtig schließt Satz 2 die Verhängung einer derartigen Maßnahme als Folge eines Redlichkeitsverstoßes im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 aus.

Das Prüfungsrecht kennt eigene Regularien für den Umgang mit Täuschungen und sonstigen Verstößen gegen Prüfungsvorschriften. Für die normalen Hochschulprüfungen, die im Rahmen des Bachelor- oder Masterstudiums oder eines mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abschließenden grundständigen Studiums abgelegt werden, greift ausweislich Satz 4 daher dieses selbständige Prüfungsrecht, welches auf der Grundlage des § 64 Absatz 2 Satz 2 Nummer 9 fachbereichsseitig erlassen wird.

Amtliche Begründung:

Absatz 4 Satz 1 gründet in dem Umstand, dass der Redlichkeitsverstoß als eine von der Hochschule ausgegangene Störung des wissenschaftlichen Diskurszusammenhangs zu bereinigen ist (siehe Gärditz, a. a. O., S. 28). Der Zeitablauf spielt dabei grundsätzlich keine Rolle. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Redlichkeitsverstöße begründen kein Vertrauen, welches normativ schutzwürdig ist. Auch das Verwaltungsverfahrensrecht regelt in § 48 Absatz 3 Satz 2, Absatz 2 Satz

3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW klar und deutlich, dass bei einer vorsätzlichen Täuschung kein Vertrauensschutz besteht.

Absatz 4 Satz 2 dient nicht dem Schutz der Mitglieder, die einen Redlichkeitsverstoß begehen, sondern dem Selbstschutz der Hochschule, die sich nicht noch Jahre nach einer wissenschaftlichen Qualifikation aufwändig mit Altfällen soll beschäftigen müssen, ohne dass dies für das Wissenschaftssystem selbst relevant wäre. Sinn und Zweck der § 86 und § 88 ist es primär nicht, vorwerfbares individuelles Fehlverhalten zu sanktionieren – dafür sind u. a. die einschlägigen arbeits- und disziplinarrechtlichen Gegenstände relevant –, sondern eine relevante Störung des wissenschaftlichen Diskurszusammenhangs zu beseitigen. Absatz 4 Satz 2 ist daher nicht drittschützend für das unredliche Mitglied.

Den Hochschulen bleibt es mithin unbenommen, einerseits den Entzug des Doktorgrades oder der Lehrbefähigung einer Verjährungsregelung zu unterwerfen und andererseits die Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens unbefristet im pflichtgemäßen Ermessen zuzulassen (Vorschlag nach Löwer und Gärditz, siehe Gärditz, a. a. O., S. 30). Die Hochschule wird damit in die Lage versetzt zu prüfen, ob ein mit wissenschaftlichem Fehlverhalten zustande gekommenes Werk überhaupt noch eine relevante Störung des wissenschaftlichen Diskurszusammenhangs darstellt oder ob es sich um wissenschaftlich bedeutungslose Arbeiten handelt, die diesen Zusammenhang nicht (mehr) stören (siehe Gärditz, ebda.).

(5) Die Entscheidung über die Verhängung einer Redlichkeitsmaßnahme, auch hinsichtlich ihrer Dauer, ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen durch Redlichkeitsverfügung. Die Maßnahme ist insbesondere nach der Schwere des Redlichkeitsverstoßes und dem Ausmaß der Gefährdung des wissenschaftlichen Diskurses zu bemessen. Im Übrigen gilt § 13 Absatz 2 Sätze 2 bis 4

Amtliche Begründung:

Absatz 5 regelt als Ausdruck des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die Maßgaben, nach denen die Redlichkeitsmaßnahmen ausgewählt und verhängt werden. Die Vorschrift ist § 13 Absatz 1 und 2 des Landesdisziplinargesetzes nachgebildet.

Redlichkeitsverstöße in experimentellen Fächern können erhebliche Auswirkungen auf

des Landesdisziplingesetzes entsprechend.

(6) Die Hochschule veröffentlicht die aufgrund eines Redlichkeitsverstößes nach Absatz 1 Nummer 1 erlassene Redlichkeitsverfügung, die unanfechtbar ist oder bei der ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat, in der Regel an geeigneter Stelle; zur Bezeichnung des Mitglieds unterbleibt die Angabe seiner vollständigen Anschrift. Die Hochschule ist bei solchen Verfügungen zudem befugt, mitzuteilen, dass ein Redlichkeitsverstoß begangen worden ist,

- 1. dem Medienunternehmen, insbesondere dem Verlag, welches die von dem Redlichkeitsverstoß betroffene Literatur oder die betroffenen Forschungsergebnisse veröffentlicht hat,**
- 2. den einschlägigen Fachgesellschaften,**
- 3. der Deutschen Forschungsgemeinschaft oder einer anderen Organisation der Forschungsförderung, die Mittel für ein Forschungsvorhaben, die das Mitglied durch einen Redlichkeitsverstoß zweckentfremdet verwendet hat, bereitgestellt haben, und**
- 4. dem Dienstherrn oder dem Arbeitgeber der Personen nach Absatz 7, sofern der Redlichkeitsverstoß Auswirkungen auf die Reputation der Einrichtung des Dienstherrn oder des Arbeitgebers oder auf die Integrität der dortigen wissenschaftlichen Forschung haben kann.**

Von einer Veröffentlichung auch der Begründung dieser Redlichkeitsverfügung kann abgesehen werden, wenn das Schutzbedürfnis der unredlich handelnden Person das Offenbarungsinteresse der Wissenschaft erheblich überwiegt; in diesem Falle werden nur Rubrum, dies ohne Anschrift,

den wissenschaftlichen Diskurs haben, wenn Folgeforschungen auf gefälschten Daten aufbauen. In diesem Falle können auch erhebliche Grundrechte Dritter (etwa im Bereich der medizinischen Forschung) betroffen sein. Auch diesem Gefahrenpotential soll durch die Maßnahmenbemessung Rechnung getragen werden.

Amtliche Begründung:

Die grundsätzliche Veröffentlichungspflicht trägt dem Sinn und Zweck der Redlichkeitsmaßnahme Rechnung, die relevante Störung des wissenschaftlichen Diskurszusammenhangs effektiv zu beseitigen. Hierzu ist eine sachgerechte Information insbesondere der jeweiligen Fächerkultur unabdingbar. Der Hochschule ist es daher im Rahmen verhältnismäßigen Handelns erlaubt, auf ihrer Homepage die Redlichkeitsmaßnahme öffentlich zu machen, aber auch einschlägige Publikationsorgane einschließlich der Verlage oder Fachgesellschaften zu informieren.

Sowohl die Veröffentlichung nach Satz 1 als auch die Information nach Satz 2 setzt voraus, dass die Redlichkeitsverfügung entweder unanfechtbar ist oder dass sie nach Maßgabe des § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung für sofort vollziehbar erklärt worden ist. Letzteres kann namentlich dann der Fall sein, wenn ohne eine schnelle Information schwerwiegende Gefahren für Rechtsgüter von hohem Gehalt, insbesondere Leben und Gesundheit, drohen, wie es bei wissenschaftlichem Fehlverhalten bspw. in der medizinischen Forschung der Fall sein kann.

Die zur Veröffentlichung dienende Stelle ist dann geeignet, wenn die Veröffentlichung ebendort effektiv dazu beiträgt, die hervorgerufene Störung des wissenschaftlichen Diskurszusammenhangs angemessen zu beseitigen.

Eine Zweckentfremdung in Sinne der Nummer 3 liegt schon dann vor, wenn das Ergebnis des Forschungsvorhabens durch einen Redlichkeitsverstoß zustande gekommen ist. Denn dann handelt es sich nicht mehr um

und Tenor veröffentlicht. Wird die Redlichkeitsmaßnahme nach § 88 Absatz 6 Satz 1 aufgehoben, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

Wissenschaft, auch nicht um schlechte Wissenschaft, sondern um Nichtwissenschaft. Demgegenüber ist es Zweck der Forschungsförderung, ein wissenschaftliches Ergebnis zu Wege zu bringen. Bei einem wissenschaftlich unredlichen Handeln wird dieser Zweck von vornherein verfehlt.

Die Kommunikationsermächtigung nach Nummer 4 bietet Rechtssicherheit mit Blick auf den Umstand, dass derartige Informationen derzeit auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d und e der EU-Datenschutz-Grundverordnung, § 8 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen gestützt werden. Das erscheint praktikabel, ist jedoch rechtlich mit Unsicherheiten behaftet, die nunmehr behoben werden.

Angesichts all dessen ist die neue Regelung mit Blick auf die Freiheit von Lehre und Forschung verfassungsrechtlich zulässig. Zudem verletzt jedes wissenschaftliche Fehlverhalten das Selbstverständnis der Wissenschaft und ist geeignet, das Vertrauen, welches die Öffentlichkeit in ihre Redlichkeit setzt, ernsthaft zu beschädigen. Ein derartiges Vertrauen ist aber essentiell für ein gedeihliches Zusammenleben insbesondere in Zeiten vermehrt fehlgeleiteter öffentlicher Kommunikation etwa in den sozialen Medien. Darüber hinaus beschädigt ein wissenschaftliches Fehlverhalten auch den freien Forschungs- und Meinungsbildungsprozess innerhalb der Wissenschaft und ist daher mit Blick auf die objektiv-rechtlichen Gehalte der Wissenschaftsfreiheit nicht hinnehmbar. Da schließlich die Redlichkeitsanforderungen von der Wissenschaft selbst und damit staatsfern formuliert werden, liegt auch keine Übergriffigkeit staatlicherseits auf die Eigengesetzlichkeiten des Hochschul- und Wissenschaftssystems vor, wenn der Gesetzgeber sich anschickt, die Einhaltung dieser Redlichkeitsanforderungen nun gesetzlich zu unterstreichen.

Ausnahmen von der Veröffentlichungspflicht sind nur dann zulässig, wenn sie sachlich mit Blick auf den Sinn und Zweck dieser Pflicht begründet sind. Da der Stö-

rung des wissenschaftlichen Diskurszusammenhanges grundsätzlich nur mit einer Veröffentlichung entgegengetreten werden kann, kann von einer Veröffentlichung nur dann abgesehen werden, wenn offensichtlich zum einen diese Störung schon anderweitig beseitigt worden ist und zum anderen weitere Störungen durch den Adressaten der Redlichkeitsmaßnahme auch in Ansehung des mit der Veröffentlichung ggfls. eintretenden Reputationsverlusts nicht zu besorgen sind.

Zudem enthält Satz 3 eine Schutzvorschrift zugunsten des unredlich Handelnden. Insbesondere bei für den wissenschaftlichen Diskurs weniger relevanten Bagatelverstößen ist es erlaubt, nur Rubrum und Tenor der Verfügung zu veröffentlichen.

Von der Veröffentlichung werden Redlichkeitsverstöße nach Absatz 1 Nummer 2 nicht erfasst. Diese betreffen nicht den wissenschaftlichen Diskurszusammenhang mit der Folge, dass eine Veröffentlichung auch nicht dem Zwecke dienen könnte, eine relevante Störung dieses Zusammenhangs wieder zu beseitigen.

Satz 4 trägt sowohl dem Schutz des wissenschaftlichen Diskurses im Sinne der Wiedereröffnung der Anschlussfähigkeit des zuvor als unredlich eingestuften wissenschaftlichen Werks als auch dem Rehabilitationsinteresse des Einzelnen Rechnung.

(7) Absätze 1 bis 6 finden auch Anwendung

- 1. auf die Angehörigen der Hochschule,**
- 2. auf das Promotionskolleg für angewandte Forschung der Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Nordrhein-Westfalen, auf welches auch die nachfolgenden Nummern 3 bis 5 angewendet werden, und seine Mitglieder und Angehörigen,**
- 3. auf Personen, die nicht Mitglied oder Angehörige der Hochschule mehr sind, aber während ihrer Mitgliedschaft oder ihrer Angehörigenstellung einen Redlichkeitsverstoß begangen haben,**

Amtliche Begründung:

Absatz 7 Nummer 1 unterwirft auch die Angehörigen der Hochschulen den genannten Absätzen.

Absatz 7 Nummer 2 eröffnet dem Promotionskolleg für angewandte Forschung der Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Nordrhein-Westfalen die Befugnisse nach den Absätzen 1 bis 6.

Absatz 7 Nummer 3 bis 5 erweitern den Anwendungsbereich des Redlichkeitsverstoßes mit Blick auf den Umstand, dass die Hochschule nur auf das Fehlverhalten solcher Personen reagieren kann, die ihrer eigenen Regelungsgewalt unterliegen. Dies schließt

4. auf Personen, die, ohne Mitglied oder Angehörige zu sein, im Rahmen der Hochschulaufgaben in Forschung und Lehre tätig sind oder gewesen sind und dabei einen Redlichkeitsverstoß begangen haben,

5. auf Personen, die, ohne Mitglied oder Angehörige zu sein, einen Redlichkeitsverstoß bezüglich eines wissenschaftlichen Werks begangen haben, welches Grundlage für die Verleihung des Doktorgrades der Universität oder des Promotionskollegs, welche oder welches das Redlichkeitsverfahren durchführen will, gewesen ist, sowie

6. auf Mitglieder, deren mitgliedschaftsrechtliche Pflichten nach Maßgabe des § 10 Absatz 1 Satz 6 oder 7 ruhen.

indes auch Personen ein, die im Rahmen der Hochschulaufgaben in Forschung und Lehre tätig waren, ohne dabei Mitglied der Hochschule gewesen zu sein, oder die Mitglieder der Hochschule waren, aber im Zeitpunkt der Verhängung der Redlichkeitsmaßnahme nicht mehr sind.

Soweit an einer redlichkeitsbeanstandeten Veröffentlichung auch Autorinnen oder Autoren beteiligt sind, die in keinem unmittelbaren Rechtsverhältnis zur jeweiligen Hochschule stehen, haben diese gleichwohl aufgrund der gemeinsamen Veröffentlichung eine gemeinsam geteilte Verantwortung übernommen. Diese Mitautorinnen und Mitautoren sind daher gehalten, mittelbare Nachteile zu erdulden, die dadurch entstehen, dass eine Mitautorin oder ein Mitautor Veröffentlichungsbeiträge liefert, die auf Fehlverhalten beruhen (siehe Gärditz, a. a. O., S. 31). Die Einleitung eines Redlichkeitsverfahrens wird durch diese mittelbare Betroffenheit nicht gehindert, da die Störung des wissenschaftlichen Diskurses nach wie vor die Beseitigung der Störung durch Erlass einer Redlichkeitsmaßnahme trägt.

Zu dem Personenkreis nach Absatz 7 Nummer 4 rechnen auch diejenigen Mitglieder einer Berufungskommission, welche nicht zugleich Mitglieder der Hochschule sind.

Absatz 7 Nummer 5 regelt den besonderen Fall, dass eine Person eine Dissertation außerhalb der Universität oder des Promotionskollegs und ohne Kontakt mit der- oder demselben verfasst hat und sodann zum Zwecke der Promotion einreicht.

Beurlaubte Hochschulmitglieder publizieren durchweg unter Hinweis bspw. auf ihre professorale Amtsbezeichnung. Der Hochschule sollen insbesondere angesichts dessen Instrumente an die Hand gegeben werden, ein wissenschaftliches Fehlverhalten auch ihrer beurlaubten Mitglieder zu sanktionieren, ohne dass diese einwenden können, ihnen obliege die mitgliedschaftsrechtliche Pflicht nach § 4 Absatz 4 oder die Gebote und Verbote des § 38 Absatz 6 aufgrund der Beurlaubung nicht mehr.

Amtliche Begründung:

Vorbemerkung zu den §§ 87 bis 93:

Mit §§ 87 bis 93 wird ein neues Sicherheitsrecht in das Hochschulrecht eingeführt.

Diese Einführung gründet auf zwei Überlegungen:

(i) Zum einen ist zumindest das professorale Personal der Hochschule aufgrund des Schutzes der Wissenschaftsfreiheit in keine fachliche Hierarchie eingebunden. Es befindet sich daher im Vergleich zu anderen Beamtinnen und Beamten insbesondere mit Blick auf die der dienstvorgesetzten Stelle de lege lata zukommenden beschränkten Eingriffsrechte in einer besonderen Stellung.

Das Hochschulrecht steht daher vor dem Problem, dass es die im Bereich des Beamtenrechts fehlenden Sicherungen auffangen muss, die andernorts durch die Figur des Fachvorgesetzten implementiert sind. Diese Leerstelle des fehlenden Fachvorgesetzten sollte daher de lege ferenda durch ein wissenschaftsaffines Sicherungsverfahren auf der Grundlage klar definierter Sicherheitsverstöße und Sicherungsmaßnahmen aufgefangen werden. Damit wird den Hochschulen zugleich eine Möglichkeit an die Hand gegeben, mit der sie ihrer o. g. Selbstverpflichtung besser gerecht werden können.

(ii) Zum anderen soll mit dem neuen Sicherungsverfahren auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Fehlverhalten insbesondere von Lehrenden gegenüber solchen Personen stattfindet, die sich in einer grundrechtlich durch das Berufsgrundrecht geschützten Ausbildungslage befinden. Das Sanktionsrecht muss die Rahmenbedingungen dieser Ausbildungslage widerspiegeln und insbesondere zum einen der verletzten Person Verfahrensrechte zubilligen und zum anderen der Hochschule die sachgerechten Instrumente zum Schutz der verletzten Person und anderer Hochschulmitglieder an die Hand geben. Das Disziplinarrecht leistet beides derzeit nicht.

Ansonsten wird auf die Vorbemerkungen zu Teil 10 verwiesen.

§ 87
Sicherheitsverstöße
und Sicherungsmaßnahmen

(1) Ein Mitglied der Hochschule begeht einen Sicherheitsverstoß, wenn es gegen eine ihm obliegende

1. Verhaltensregel der Ordnung nach § 85 Absatz 1 Satz 2 oder

2. dienstrechtliche Pflicht, die

a) zumindest auch dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit, der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung, des sozialen Geltungsanspruchs oder der Handlungs- und Entschlussfreiheit hinsichtlich der persönlichen Lebensgestaltung eines anderen Mitglieds oder Angehörigen der Hochschule zu dienen bestimmt ist,

b) ihm eine Diskriminierung aus einem der in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes genannten Gründe untersagt, oder

c) ihm ein achtungs- und vertrauenswürdige Verhalten auferlegt, verstößt.

Amtliche Begründung:

Absatz 1 statuiert einen Katalog möglicher Sicherheitsverstöße.

Zu Nummer 1

Nummer 1 zieht die sanktionsrechtlichen Folgen betreffend einen Verstoß gegen die Verhaltensregeln der Ordnung nach § 85 Absatz 1 Satz 2. Relevant sind dabei selbstverständlich nur Verhaltensregeln, die auch das jeweilige Mitglied adressieren. Im Wortlaut der Norm wird dies dadurch ausgedrückt, dass die Verhaltensregel dem Mitglied obliegen muss.

Zu Nummer 2

Dienstrechtliche Pflichten im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 sind solche des Beamtenrechts und des Arbeitsrechts. Sie erfassen daher nur Personen, die in einem Beamtenverhältnis oder in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule stehen.

Zu Nummer 2 Buchstabe a und b

Die dem Mitglied obliegende beamten- oder dienstrechtliche Pflicht nach Absatz 1 Nummer 2 muss auch dem Schutz der Rechte oder Interessen eines anderen Mitglieds oder Angehörigen der Hochschule zu dienen bestimmt sein.

Es handelt sich dabei insbesondere um Pflichtenstellungen im Bereich zwischenmenschlichen Fehlverhaltens wie Beleidigungen, Demütigungen und anderen Formen psychischer Gewalt, sexueller Belästigung, Diskriminierung einschließlich Formen des Mobbing beispielsweise aufgrund von Elternschaft, Erkrankung oder Behinderung, körperlichen Merkmalen, des Alters, der Religionszugehörigkeit oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung. Erfasst sind zudem Formen übergreifender distanzloser Kommunikation, bedrohliches Verhalten, Einschüchterungen bis hin zu klassisch physischer Gewalt.

Die Pflicht nach Nummer 2 Buchstabe a muss daher auch dem Schutz eines der nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften geschützten Rechtsgüter eines anderen Mitglieds oder Angehörigen der Hochschule zu dienen bestimmt sein. Dies sind:

1. Rechtsgüter betreffend die sexuelle Selbstbestimmung nach §§ 174, 177, 180, 183, 183a, 184i bis 184k des Strafgesetzbuches,
2. Rechtsgüter betreffend den Schutz des sozialen Geltungsanspruchs nach §§ 185 bis 187, 192a des Strafgesetzbuches,
3. Rechtsgüter betreffend die Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs nach §§ 201 bis 203 des Strafgesetzbuches,
4. Rechtsgüter betreffend den Schutz der körperlichen Unversehrtheit nach §§ 223 bis 226a, 229, 340 des Strafgesetzbuches,
5. Rechtsgüter betreffend den Schutz der persönlichen Freiheit nach §§ 238, 239, 240 bis 241a des Strafgesetzbuches.

Von Nummer 2 nicht erfasst sind Pflichten, die dem Schutz von Vermögensinteressen zu dienen bestimmt sind. Bei den Pflichten nach Nummer 2 geht es vielmehr um den Schutz von Persönlichkeitsrechten im weiteren Sinne. Der Schutz von Vermögensinteressen wird durch die Privatrechtsordnung, das Vermögensstrafrecht und die einschlägigen Verfahrensordnungen geleistet.

Zudem erfasst sind – auch unterhalb einer Strafbarkeitsschwelle – die Pflichten, Mobbing im Sinne des § 3 Absatz 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes sowie sexuelle Belästigung im Sinne des § 3 Absatz 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes sowie Anweisungen hierzu im Sinne des § 3 Absatz 5 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes zu unterlassen.

Die Pflichten im Sinne des Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b sind Pflichten, die der Amtsträgerin oder dem Amtsträger als Adressatin oder Adressat der Diskriminierungsverbote des Grundgesetzes ohnehin obliegen.

Zu Nummer 2 Buchstabe c:

Die Pflicht nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c ist ein Auffangtatbestand zu den Pflichten nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b. Diese zuletzt genannten Pflichtverstöße dürften durchweg auch unter die Fallgestaltungen des Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c fallen.

Die Pflicht nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c ist ausdrücklich in § 34 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes niedergelegt und gilt auch für Professorinnen und Professoren, siehe bspw. OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 25. März 1999 – 3 A 12863/98. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung haben sich Beamtinnen und Beamten anderen Beschäftigten gegenüber korrekt und kollegial zu verhalten und müssen den Betriebsfrieden wahren (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. Februar 2005 - 1 D 1.04 - NVwZ-RR 2006, 47 (50 m. w. Nachw.)).

Danach müssen unsachliche Äußerungen unterbleiben, die in einem dienstlichen Kontext deplatziert und geeignet sind, das kollegiale Dienstverhältnis der Beschäftigten zu beeinträchtigen. Auch Beleidigungen, Herabsetzungen oder Diffamierungen sind ein innerdienstliches Dienstvergehen, siehe nur BVerwG, Urteil vom 28. September 2022 – 2 A 17/21.

Ein achtungsvoller, von Wertschätzung und Respekt geprägter Umgang insbesondere unter Mitarbeitenden gehört daher zu den elementaren beamtenrechtlichen Pflichten. Buchstabe c stellt dies klar und eröffnet daher für diesbezügliche Dienstvergehen den Weg in das Sicherungsverfahren.

(2) Gegen die Person, welche einen Sicherheitsverstoß begangen hat, soll eine Sicherungsmaßnahme verhängt werden. Sicherungsmaßnahmen sind:

1. unbeschadet des Weisungsrechts nach § 27 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und des Hausrechts Weisungen betreffend

a) das vollständige oder teilweise Verbot des Betretens einzelner oder sämtlicher

Amtliche Begründung:

Absatz 2 führt als Folge eines Sicherheitsverstoßes unterschiedliche Sanktionsmöglichkeiten ein und stellt damit als Ausprägung des verfassungsrechtlichen Verhältnis-mäßigkeitsprinzips ein abgestuftes Handlungsinstrumentarium bereit.

Liegenschaften der Hochschule zur Wahrnehmung einzelner oder sämtlicher Dienstaufgaben oder

b) das Gebot, die dem Mitglied obliegende Lehre ganz oder teilweise mittels Video-konferenztechnik oder eines anderen technischen Instruments ausschließlich online zu erbringen,

2. Gebote oder Verbote betreffend den Kontakt zu anderen Hochschulmitgliedern oder -angehörigen,

3. der Entzug der Weisungsbefugnis gegenüber Beschäftigten,

4. der vollständige oder teilweise Entzug der Lehr- und Prüfungsbefugnis,

5. der vollständige oder teilweise Widerruf der Zusagen über die nach § 37 Absatz 3 oder in sonstiger Weise gewährte Ausstattung,

6. der Ausspruch, für die Dauer von zwei bis fünf Jahren

a) die Fähigkeit zu verlieren, Funktionen in der Selbstverwaltung der Hochschule zu bekleiden und solche Funktionen durch Wahlen zu erlangen, sowie

b) das Recht zu verlieren, in der Hochschule zu wählen oder zu stimmen.

Die Verhängung einer Maßnahme nach Satz 2 Nummer 5 und 6 setzt voraus, dass das Mitglied den Sicherheitsverstoß schuldhaft begangen hat. Mit dem Verlust der Fähigkeit nach Satz 2 Nummer 6 Buchstabe a) verliert das Mitglied zugleich sämtliche Funktionen, die es in der Selbstverwaltung innehat. Satz 4 findet auf hauptberufliche Rektoratsmitglieder sowie auf die Dekanin oder den Dekan, die oder der hauptberuflich tätig ist, keine Anwendung.

Absatz 2 präzisiert das korporationsrechtliche Rechtsverhältnis und ist daher von hochschulorganisationsrechtlicher und keineswegs – bei privatrechtlich Beschäftigten – von arbeitsrechtlicher Natur. Das Land besitzt daher hinsichtlich Absatz 2 die Gesetzgebungskompetenz. Insofern hindert das Arbeitsrecht als Bundesrecht nicht daran, die konkreten Dienstpflichten und die Verfahren ihrer Sicherung bei Beschäftigten im öffentlichen Dienst öffentlich-rechtlich auszugestalten. Die Kompetenz folgt dann der öffentlich-rechtlichen Sachmaterie, für die hier – Hochschulrecht – das Land zuständig ist, Artikel 70 Absatz 1 GG.

Zu Satz 1:

Nach Satz 1 wird eine Sicherungsmaßnahme regelmäßig verhängt. Die Norm überlässt die Beantwortung der Frage, ob ausnahmsweise von der Verhängung einer Sicherungsmaßnahme abgesehen werden soll, der zuständigen Stelle nach Maßgabe pflichtgemäßen Ermessens. Im Unterschied zum Offizialprinzip des Disziplinarrechts nach § 17 Absatz 1 des Landesdisziplingesetzes wird die Hochschule dadurch in die Lage versetzt, auf die Eigengesetzlichkeiten des hochschulischen Geschehens und die in ihm angesiedelten besonderen Rahmenbedingungen des Berufsgrundrechts und der Wissenschaftsfreiheit sachangemessen einzugehen. Das Disziplinarverfahren bleibt indes unberührt, siehe § 94 Absatz 1 Satz 1.

Die Hochschule wird bei ihrer Ermessensausübung den hohen Stellenwert des Berufsgrundrechts der betroffenen Studierenden als verletzte Personen auf der einen Seite und auf der anderen Seite den Umstand berücksichtigen, dass die Lehrfreiheit als kommunikatives Grundrecht funktionsbezogen auf die Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse gerichtet und dem Ausbildungsinteresse der Studierenden zu dienen bestimmt ist. Diesen sozialen Funktionsmodi der Lehrfreiheit als Kommunikationsgrundrecht würde es zuwiderlaufen, wenn elementare Schutzbedürfnisse der Studierenden und der Mitarbeitenden, sich in einem sicheren Umfeld zu bewegen, durch einen

Sicherheitsverstoß der lehrenden Person dementiert würden. Sind Frauen als verletzte Personen betroffen, käme ein gewichtiger Verstoß gegen ihre Chancengleichheit hinzu.

Bei Sicherheitsverstößen ist die Lehrfreiheit im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung daher grundsätzlich weniger schützenswert als die Grundrechte der verletzten Person. Ein Absehen von der Einleitung eines Sicherungsverfahrens kommt daher grundsätzlich nur dann in Frage, wenn das Schutzbedürfnis der verletzten Person das Sanktionsinteresse der Hochschule überwiegt. Dies wird etwa der Fall sein, wenn die verletzte Person aus nachvollziehbaren Gründen darum bittet, von der Einleitung eines Sicherungsverfahrens abzusehen. Das Disziplinarrecht bleibt dann indes unberührt.

Besteht keine Ordnung nach § 88 Absatz 1, können Sicherungsmaßnahmen nach § 87 nicht in einem Sicherungsverfahren verhängt werden. Es gelten dann die Vorschriften des Landesdisziplinargesetzes.

Zu Satz 2:

Satz 2 stellt in Ausprägung des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprinzips ein abgestuftes Ensemble zulässiger Sanktionsmaßnahmen bereit. Für einen angemessenen Schutz vor Verletzungen in der Hochschule sind diese Maßnahmen sachgerecht. Denn andere Eingriffsmöglichkeiten bestehen nach derzeitiger Rechtslage weitgehend nicht.

Bei einem dienstlichen Fehlverhalten mit Drittbezug können verletzenschützende Maßnahmen selten auf die beamtenrechtliche Folgepflicht bei dienstlichen Anordnungen nach § 35 des Beamtenstatusgesetzes gestützt werden. Denn zwecks Verhinderung eines zu weitreichenden Eingriffs in die subjektiven Rechte insbesondere der Hochschullehrenden bedarf es für zahlreiche Maßnahmen einer besonderen Eingriffsgrundlage, die derzeit indes oftmals fehlt.

Auch das vorläufige Verbot der Führung der Dienstgeschäfte nach § 39 des Beamtenstatusgesetzes passt wegen seiner Vorläufigkeit

häufig nicht zum angestrebten dauerhaften Verletztenschutz. Das Verbot ist auch ansonsten häufig deshalb nicht nutzbar, weil im konkreten Fall die in § 39 des Beamtenstatusgesetzes vorgesehene Drei-Monats-Frist bis zur Einleitung eines auf Entfernung aus dem Dienst gerichteten Disziplinarverfahrens zu kurz ist oder weil die Entfernung aus dem Dienst als Disziplinarmaßnahme erkennbar ausscheidet, weil die Taten nicht gewichtig genug sind oder die Personalakte keine Vorbelastungen ausweist.

In solchen Fällen existiert derzeit für verletzenschützende Akte keine Rechtsgrundlage. Insbesondere gibt die Fürsorgepflicht der Hochschule gerade gegenüber studierenden Verletzten oder die bloße Verletzung von Grundrechtspositionen der Verletzten als solche keine ausreichend gesetzlich formulierte Eingriffserlaubnis in die wissenschaftsfreiheitsrechtlich geschützten Positionen des anderen Teils.

Es besteht daher Handlungsbedarf, welcher durch Absatz 2 Satz 2 eingelöst wird. Im Einzelnen:

Nach dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Köln vom 27. Mai 2022, Az. 6 L 687/22, besteht nach derzeit geltendem Hochschulrecht keine Befugnis der Fachbereichsleitung, hinsichtlich der Sicherstellung der Vollständigkeit des Lehrangebots nach § 27 Absatz 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes Weisungen an die Hochschullehrenden zu erteilen, wenn unter dem Lehrangebot auch eine von Missbrauch und Sicherheitsverstößen freie Lehre verstanden wird. Die Befugnis der Fachbereichsleitung betreffe nur die Sicherstellung der Vollständigkeit, nicht aber der Übergriffsfreiheit des Lehrangebots.

Auch nach der obergerichtlichen Rechtsprechung bedarf es für Weisungen hinsichtlich der Art und Weise, in der Lehrveranstaltungen abgehalten werden, einer formal-gesetzlichen Grundlage, die derzeit fehle, siehe Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 19. Dezember 2008, Az. 6 B 1607/08.

In der Literatur wird diese Rechtsauffassung stellenweise kritisch bewertet (siehe Bektaş/Gärditz, Weisungen der Dekaninnen und Dekane zum Schutz vor Belästigungen und Übergriffen in der Lehre, in Wissenschaftsrecht 55 (2022), 178 ff.). Ungeachtet dessen gibt die vorgenannte Rechtsprechung mit Blick auf die Grundrechte der betroffenen Studierenden Anlass, nunmehr eine einschlägige formal-gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Dies leisten die neuen Nummern 1 und 2 von Absatz 2 Satz 2 zusammen mit der Änderung des § 27 Absatz 1 Satz 2 und der besonderen Befugnis der Dekanin oder des Dekans bei Gefahr im Verzug nach § 88 Absatz 2 Satz 3.

Damit soll künftig in rechtssicherer Weise ermöglicht werden, dass insbesondere bei Gefahr im Verzug die Fachbereichsleitung schnell, effizient und dynamisch auf einen Sicherheitsverstoß reagieren kann – und zwar schon dann, wenn ein hinreichender Verdacht besteht, siehe Absatz 3. Zudem wird eine – hinsichtlich des Lebenssachverhalts hochschulische Lehre – hinreichend sachgerechte Abgrenzung zu den Befugnissen des Disziplinarrechts und des Beamtenstatusrechts (§ 39 des Beamtenstatusgesetzes) eingeführt.

Die Befugnisse nach Satz 2 Nummer 1 bis 4 sind gefahrenabwehrrechtlicher Natur. Es geht darum, Gefahren für die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule abzuwehren, die von einem Hochschulmitglied ausgehen können, welches einen Sicherheitsverstoß begangen hat.

Die Befugnis nach Nummer 1 soll insbesondere die Teilnehmenden an der akademischen Lehre davor schützen, mit Lehrpersonen in Kontakt zu kommen, denen ein schutzgüterverletzender Sicherheitsverstoß nachgewiesen ist. Die beiden Buchstaben von Nummer 1 sind durch den Begriff „oder“ miteinander verbunden. Damit dürfen die Maßnahmen nach den einzelnen Buchstaben einzeln oder auch gemeinsam verhängt werden. Denn ein bloßes „oder“ beinhaltet – hier, wie auch sonst im Teil 10

– auch die Kombination der durch das „oder“ verbundenen Maßnahmen; es handelt sich nicht um ein „entweder/oder“, was im Wortlaut ausgedrückt worden wäre.

Die Befugnis nach Nummer 1 steht nach dem Wortlaut der Norm neben dem Weisungsrecht der Dekanin oder des Dekans nach § 27 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und neben dem Hausrecht der Rektorin oder des Rektors und verdrängt diese Befugnisse daher ausdrücklich nicht.

Die Befugnis nach Nummer 1 erstreckt sich im Übrigen auch auf Liegenschaften des Promotionskollegs. Dies folgt aus dem Umstand, dass nach Absatz 7 ein Sicherheitsverstoß eines Mitglieds einer Hochschule in seiner Funktion als Mitglied oder Angehöriger des Promotionskollegs für angewandte Forschung der Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Nordrhein-Westfalen als Verstoß des Mitglieds dieser Hochschule gilt. Mit den Liegenschaften des Promotionskollegs sind sämtliche Liegenschaften gemeint, die im Rahmen der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch das Promotionskolleg genutzt werden, beispielsweise bei gemeinsamen Vernetzungsveranstaltungen an einer anderen Hochschule.

Der Entzug der Weisungsbefugnis setzt nicht voraus, dass das Mitglied, gegen das diese Maßnahme verhängt wird, den Sicherheitsverstoß gerade gegen seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begangen hat. Es reicht vielmehr hin, wenn der Sicherheitsverstoß das Vertrauen in die Fachvorgesetzeneigenschaft dieses Mitglieds so beschädigt, dass die Hochschule von einer Weisungsbefugnis gegenüber Beschäftigten absehen möchte.

Das Gleiche gilt hinsichtlich des Verlusts der Lehr- und Prüfungsbefugnis. Auch diese ist gefahrenbezogen und nicht primär verletztenbezogen.

Ein Zugriff auf die Ausstattung der sicherheitsverstoßenden Person ist in einem besonders hohen Maße verhaltenslenkend. Folgerichtig sieht Satz 2 Nummer 5 eine derartige Sanktion vor.

Der Ausspruch nach Satz 2 Nummer 6 trägt dem Umstand Rechnung, dass aufgrund eines Sicherheitsverstoßes das Vertrauen der Korporation in die Redlichkeit der Funktionsausübung so beschädigt sein kann, dass das betroffene Mitglied Funktionen in der Selbstverwaltung nicht mehr ausüben und auch an Wahlen und Abstimmungen nicht mehr teilnehmen soll. Auch das Strafrecht kennt ausweislich § 45 des Strafgesetzbuches als Nebenfolge der Straftat den Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts.

Der mit dem Ausspruch verbundene Eingriff in die korporationsrechtlichen Rechte des betroffenen Mitglieds führt nicht zu einer strukturellen Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit. Zum einen dürfte der Ausspruch quantitativ nicht beachtlich sein, so dass die Selbstverwaltung der Hochschule durchweg nicht gefährdet ist. Zum anderen setzt der Ausspruch Verschulden beim betroffenen Mitglied voraus, so dass dessen korporationsrechtlichen Rechte in Abwägung mit dem höherwertigen Funktionsinteresse der Korporation zurücktreten müssen.

Die Maßnahmen nach Satz 2 Nummer 6 Buchstabe a) und b) können nebeneinander oder auch einzeln verhängt werden.

Zu Satz 3:

Als gefahrenabwehrendes Ordnungsrecht setzen die Maßnahmen nach Satz 2 grundsätzlich kein Verschulden derjenigen Person voraus, die den Sicherheitsverstoß begeht. Die Maßnahmen zielen vielmehr darauf ab, Schäden an potentiell betroffenen Rechtsgütern individualpräventiv zu vermeiden oder zumindest zu vermindern oder in einer generalpräventiven Weise künftig zu verhindern. Relevant ist daher der objektive Pflichtenverstoß und nicht seine subjektive Zurechenbarkeit im Sinne eines schuldhaft-individuell vorzuwerfenden Unrechts.

Anders ist dies indes bei den Maßnahmen nach Satz 2 Nummer 5 und 6. Hier geht es nicht darum, weiterhin zu besorgende Ein-

griffe in Rechte Dritter zu verhindern. Mangels Drittbezugs stehen vielmehr als zumindest verhaltenslenkende Maßnahmen ein subjektiver Vorwurf (Satz 2 Nummer 5) oder ein Eingriff in korporationsrechtliche Rechte (Satz 2 Nummer 6) in Rede, welche nur zulässig sind, wenn Verschulden gegeben ist. Bei Eingriffen in die Ausstattung folgt dies auch angesichts des Umstands, dass Ausstattungsfragen zumeist forschungsrelevant sind, so dass derartige Eingriffe zumeist auch grundrechtsrelevant sind.

Zu Satz 4:

Die Regelung ist sachgerechte Folge aus dem Verlust der Fähigkeit nach Satz 2 Nummer 6 Buchstabe a).

Zu Satz 5:

Soweit die Funktion in der Selbstverwaltung – wie bei hauptberuflichen Rektoratsmitgliedern oder Dekaninnen respektive Dekanen – zugleich ein Amt im beamtenrechtlichen Sinne vermittelt, ist Satz 4 auf dieses Amt nicht anwendbar. Dies würde dem Vorbehalt des Disziplinarverfahrens widersprechen, da der Verlust des Amtes wie eine Entfernung aus diesem Amt und damit aus dessen Dienst zu werten wäre. Die Hochschule kann auf die bewährten Verfahren der Abwahl zurückgreifen. Dem trägt Satz 5 zusammen mit Absatz 6 Rechnung.

(3) Liegen in einer Person zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung eines Sicherheitsverstoßes vor (verdächtige Person), können Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 4 auch verhängt werden, ohne dass die Begehung des Sicherheitsverstoßes nachgewiesen ist. Erweist sich hinsichtlich der verdächtigen Person, dass sich diese zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte nicht dahin erhärten, dass die Begehung eines Sicherheitsverstoßes weiterhin angenommen werden kann, ist die Maßnahme aufzuheben.

Amtliche Begründung:

Absatz 3 trägt dem gefahrenabwehrrechtlichen Charakter der Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 4 Rechnung. Eine effektive Gefahrenabwehr setzt voraus, dass Maßnahmen nicht erst bei einem rechtskräftigen Abschluss des Sicherungsverfahrens, sondern schon in einem vorgelagerten Stadium ergriffen werden können.

Der Sache nach greift Absatz 3 die Beweislastumkehrvorschrift des § 22 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes auf – allerdings in einer dem Lebenssachverhalt Hochschule angemessenen Weise. Denn eine Be-

weislastumkehr nach Art des § 22 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes kommt bei Sicherungsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 5 bis 6 aufgrund ihres hohen grundrechtseingreifenden Charakters mit Blick auf die Unschuldsvermutung schlechterdings nicht in Betracht. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz kennt derartige Sanktionen gerade nicht.

Ein Mitglied ist eines Sicherheitsverstoßes verdächtigt, wenn über den Grad von Vermutungen hinausgehend und unter Berücksichtigung geeigneter Erkenntnisquellen belastbare Hinweise oder Indizien die Annahme rechtfertigen, dass dieses Mitglied einen bestimmbaren Sicherheitsverstoß begangen hat. Eine Sicherungsmaßnahme kann gegen dieses Mitglied dann verhängt werden, wenn sich dieser Verdacht so verdichtet hat, dass dieses Mitglied ernstlich als Handelnder des in Rede stehenden Sicherheitsverstoßes in Betracht kommt.

Satz 2 drückt eine rechtsstaatliche Selbstverständlichkeit aus. Erweist sich hinsichtlich einer verdächtigen Person, dass sich die zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte nicht dahin erhärten, dass die Begehung eines Sicherheitsverstoßes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit weiterhin angenommen werden kann, ist die Maßnahme aufzuheben.

(4) Die Entscheidung über die Verhängung der einzelnen Sicherungsmaßnahme, auch hinsichtlich ihrer Dauer, ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen durch Sicherungsverfügung gegen die sicherheitsverstoßende Person (Sicherungsgegner). Die Maßnahme ist insbesondere nach der Schwere des Sicherheitsverstoßes und im Falle des Absatzes 3 Satz 1 insbesondere nach der Bedeutung der Verhaltensregeln nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder dem Maß der Gefährdung der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Schutzgüter zu bemessen. Im Übrigen gilt § 13 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 des Landesdisziplinargesetzes entsprechend.

Amtliche Begründung:

Absatz 4 regelt als Ausdruck des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die Maßgaben, nach denen die Sicherungsmaßnahme ausgewählt und verhängt wird. Die Vorschrift ist § 13 Absatz 1 und 2 des Landesdisziplinargesetzes nachgebildet.

(5) Für Studierende, die eine Funktion in der Selbstverwaltung der Hochschule wahrnehmen oder zugleich ein Mitglied der Gruppen nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 sind, gelten die Absätze 1 bis 4 nur hinsichtlich dieser Funktionswahrnehmung oder des Handelns als Gruppenmitglied. Außerhalb dessen gilt für Studierende § 51a.

Amtliche Begründung:

Für die Studierenden ist mit der Novellierung des Hochschulgesetzes des Jahres 2019 mit § 51a ein eigenes Ordnungsrecht geschaffen worden, welches auf die für sie geltende besondere Ausbildungssituation zugeschnitten ist. Soweit Studierende nicht zugleich als Beschäftigte Mitglied der Hochschule sind, gilt für sie daher das neue Sicherheitsrecht nicht.

Studentische Hilfskräfte sind zwar Beschäftigte der Hochschule. Da sie aber durchweg nicht hauptberuflich tätig sind, sind sie als solche Beschäftigte nicht zugleich Mitglied der Hochschule. Sie fallen daher grundsätzlich unter Satz 2.

Soweit Studierende eine Funktion in der Selbstverwaltung wahrnehmen, sind sie bei der Ausübung dieser Funktion grundrechtsgebunden. Das Gleiche gilt, soweit sie hauptberufliche Beschäftigte der Hochschule sind und als solche handeln. Für dieses Handeln und für diese Ausübung der Funktion ist es nicht gerechtfertigt, sie den Regeln des § 51a zu unterwerfen. Satz 1 regelt dies ausdrücklich.

Für Mitglieder der Gruppe nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 – also die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung – gelten anders als bei Studierenden keine Sonderregelungen.

Zwar ist politischer Anlass für den neuen Teil 10 des Hochschulgesetzes das Verhältnis zwischen Sicherheits- und Redlichkeitspflichten und eigener Grundrechtsbetätigung (Wissenschaft- und Berufsfreiheit) auf der einen Seite und insbesondere dem Fehlen von Fachvorgesetzten bei den Professorinnen und Professoren, was bei diesen zu einer mangelhaften Sicherung der Pflichtentreue führen kann, auf der anderen Seite. Daher ist insbesondere der Katalog zulässiger Sicherungsmaßnahmen erkennbar auf wissenschaftliche Führungskräfte zugeschnitten.

Gleichwohl kann es im Einzelfall auch im Bereich des Personals in Technik und Verwaltung sachgerecht sein, Betretungs- oder Kontaktverbote auszusprechen. Daher sollen

im Interesse eines weit verstandenen sicheren Hochschulraumes auch derartige Handlungsmöglichkeiten eingeführt werden.

(6) Ist ein Mitglied nach den dienstrechtlichen Bestimmungen beurlaubt oder an eine andere Stelle abgeordnet, bleiben seine Pflichten, die einen Sicherheitsverstoß nach Absatz 1 Satz 1 begründen können, in der Hochschule bestehen.

Amtliche Begründung:

Beurlaubte oder abgeordnete, insbesondere einer anderen Stelle zugewiesene, Beschäftigte der Hochschule üben oftmals gleichwohl innerhalb ihrer Hochschule korporationsrechtliche Rechte aus wie etwa die Betreuung und Begutachtung bei einem Promotionsverfahren. Absatz 6 regelt nun als spezialgesetzliche Bestimmung eine Ausnahme zu dem Grundsatz, dass die Rechte und Pflichten des beurlaubten Personals während der Zeit der Beurlaubung ruhen.

Mit der Begrifflichkeit „in der Hochschule“ ist ausgedrückt, dass die Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 nicht für die Tätigkeit an der Stelle gelten, zu der die Person beurlaubt oder abgeordnet ist. Für die Tätigkeit an dieser Stelle gilt das für diese Stelle geltende Recht.

(7) Soweit ein Mitglied einer Hochschule einen Sicherheitsverstoß in seiner Funktion als Mitglied oder Angehöriger des Promotionskollegs für angewandte Forschung der Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Nordrhein-Westfalen begeht, gilt dieser als durch das Mitglied dieser Hochschule begangen.

Amtliche Begründung:

Das neue Sicherheitsrecht gilt nicht für das Promotionskolleg mit Blick auf den Umstand, dass das Promotionsgeschehen faktisch vor Ort an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften stattfindet. Aus Gründen der Rechtssicherheit stellt Absatz 7 klar, dass auch für solche Sicherheitsverstöße, die im Rahmen von Promotionsgeschehnissen des Promotionskollegs stattfinden, die Betreffenden derjenigen Hochschule zugeordnet werden, der sie als Beschäftigter oder promovierende Person zugehören.

(8) Sind seit der Vollendung des Sicherheitsverstoßes mehr als drei Jahre vergangen, darf eine Sicherungsmaßnahme nicht mehr verhängt werden. ²Die Frist des Satzes 1 wird durch die Einleitung und jede Ausdehnung des Sicherungsverfahrens unterbrochen. ³Die Frist wird zudem durch die Einleitung und jede Ausdehnung des Disziplinarverfahrens, die Erhebung der Disziplinaranzeige sowie die Erhebung der

Amtliche Begründung:

Die Vorschrift regelt aus Gründen rechtsstaatlicher Belastbarkeit ein Sicherungsmaßnahmeverbot wegen Zeitablaufs. Der Zeitraum von drei Jahren ist dabei aus zweierlei Gründen sachgerecht.

Zum einen besteht nach § 15 Absatz 2 des Landesdisziplinargesetzes ein Disziplinarmaßnahmeverbot wegen Zeitablaufs hin-

Nachtragsdisziplinaranzeige unterbrochen, die hinsichtlich des Sachverhalts, der dem Sicherungsverfahren zugrunde liegt, vorgenommen wird. ⁴Die Frist des Satzes 1 ist für die Dauer des gerichtlichen Disziplinarverfahrens, welches wegen desselben Sachverhalts eingeleitet worden ist, gehemmt. ⁵Ist vor Ablauf der Frist des Satzes 1 wegen desselben Sachverhalts ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet worden, ist die Frist für die Dauer dieses Verfahrens gehemmt. ⁶Gleiches gilt für die Dauer einer Aussetzung des Disziplinarverfahrens nach § 22 des Landesdisziplinargesetzes, soweit nicht schon eine Hemmung nach Satz 5 eintritt.

(9) Für den Fall, dass die verletzte Person eine Doktorandin oder ein Doktorand ist, trifft die Universität oder das Promotionskolleg für angewandte Forschung der Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Nordrhein-Westfalen angemessene Vorkehrungen, dass das Promotionsvorhaben durch die Einleitung des Sicherungs- und des Disziplinarverfahrens nicht gefährdet wird.

sichtlich des Ausspruchs einer Geldbuße, einer Kürzung der Dienstbezüge oder einer Kürzung des Ruhegehalts, wenn seit der Vollendung eines Dienstvergehens mehr als drei Jahre vergangen sind. Erst für den Fall einer Zurückstufung, auf die nicht die dienstvorgesetzte Stelle, sondern nur das Disziplinargericht erkennen kann, kennt das geltende Recht einen Maßnahmeverbotszeitraum von sieben Jahren.

Absatz 8 knüpft angesichts dessen an den längsten Zeitraum an, den das Disziplinarrecht für die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme durch die dienstvorgesetzte Stelle kennt.

Zum anderen haben Sicherungsmaßnahmen entweder einen gefahrenabwehrrechtlichen Charakter oder dienen der Generalprävention. Der Zeitraum von drei Jahren entspricht der Regelstudienzeit vieler Bachelorstudiengänge. An diese gesetzliche Wertung kann angeknüpft werden.

Sätze 2 bis 6 sind § 15 Absatz 4 und 5 des Landesdisziplinargesetzes nachgebildet.

Amtliche Begründung:

Nicht selten wird die Angst um die Gefährdung des erfolgreichen Abschlusses des eigenen Forschungsprojekts die verletzte Person davon abhalten, einen Sicherheitsverstoß anzuzeigen und ein Sicherungs- oder Disziplinarverfahren anzustoßen. Nach der Selbstverpflichtungserklärung der nordrhein-westfälischen Hochschulen zum Umgang mit Machtmissbrauch vom 26. September 2023 sollen in Betreuungsvereinbarungen für Promotionsvorhaben klare Regelungen getroffen werden, wie in Konfliktfällen vorgegangen wird.

Absatz 9 greift dies auf und hält die Universitäten sowie das Promotionskolleg an, entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um der verletzten Person die Sicherheit zu geben, dass ihr Promotionsvorhaben durch die Einleitung eines Verfahrens nicht gefährdet wird. Die Universität sowie das Promotionskolleg müssen daher als echte Rechtspflicht diejenigen Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, um das Promotionsvorhaben

nicht zu gefährden. Beispielsweise kann die betreuende Person ausgewechselt oder eine andere Person zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden.

(10) Absatz 1 bis 4 und 8 gelten auch für Angehörige der Hochschule. Absatz 5 bleibt unberührt.

Da nur hauptberuflich Beschäftigte zugleich Mitglied und nichthauptberufliche Beschäftigte ausweislich § 9 Absatz 4 Angehörige der Hochschule sind, erweitert Absatz 10 den Anwendungsbereich des neuen Sicherheitsrechts auch auf nichthauptberuflich Beschäftigte. Zugleich werden damit u. a. auch Gasthörerinnen und Gasthörer erfasst.

Für das Ziel des neuen Sicherheitsrechts ist dieser Einbezug sachgerecht.

Satz 2 stellt den Sonderstatus der Studierenden mit Blick auf studentische Hilfskräfte klar.

**§ 88
Redlichkeits- und Sicherungsverfahren;
Verhängung von Redlichkeits- und
Sicherungsmaßnahmen**

Amtliche Begründung:

Die Vorschrift gibt den Hochschulen als eines der Kernstücke des neuen Redlichkeits- und Sicherheitsrechts die Befugnis an die Hand, sich selbst durch Ordnung ein sachgerechtes hochschulisches Verfahren zu geben.

Insbesondere im Bereich der Redlichkeit sind die allgemeinen Verfahrensregelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht spezifisch auf die Bedürfnisse wissenschaftssensibler Verfahren austariert. Es ist daher sachgerecht, eine „Nachverdichtung durch ein gegenstandsspezifisches Verfahrensrecht“ (Gärditz, a.a.O., S. 35) gesetzlich zuzulassen, was im Folgenden geleistet wird.

(1) Das Redlichkeitsverfahren sowie das Sicherungsverfahren werden gegenüber der Person geführt, welcher die Begehung eines Redlichkeitsverstoßes oder eines Sicherheitsverstoßes vorgeworfen wird (beschuldigte Person). Das Nähere zum Verfahren

1. zur Verhängung einer Redlichkeitsmaßnahme und

2. zur Verhängung einer Sicherungsmaßnahme

Amtliche Begründung:

Satz 1 statuiert das Officialprinzip der Einleitung eines Redlichkeitsverfahrens, welches mit Blick auf die Störung des wissenschaftlichen Diskurses zwingend einzuleiten ist. Das Gleiche gilt für das Sicherungsverfahren mit Blick auf die berechtigten Sicherheitsinteressen der Hochschulmitglieder.

Satz 2 unterscheidet Ordnungen betreffend das Verfahren zur Verhängung einer Redlichkeitsmaßnahme und Ordnungen betreffend das Verfahren zur Verhängung einer

kann der Senat durch Ordnung, auch in einer gemeinsamen Ordnung, regeln. Die Ordnung kann insbesondere Regelungen enthalten

1. zur Ausdehnung und Beschränkung des Verfahrens,

2. zur Unterrichtung, Belehrung und Anhörung des Mitglieds, gegen das das Verfahren geführt wird,

3. zur Bindung an tatsächliche Feststellungen aus Strafverfahren oder anderen Verfahren,

4. zur Beweiserhebung sowie

5. zur Stelle, die die Verhängung der Redlichkeitsmaßnahme oder der Sicherungsmaßnahme vorbereitet und den Beweis erhebt.

Absatz 2 bis 7 sowie die §§ 89 bis 92 bleiben unberührt. Die Ordnung nach Satz 1 bedarf der Genehmigung des Rektorats. Wenn und soweit die Ordnung nach Satz 1 nicht erlassen ist oder keine Regelung enthält, gelten die Regelungen des Landesdisziplingesetzes sowie die Vorschriften dieses Teils. Hinsichtlich des Verhältnisses des Redlichkeits- und des Sicherungsverfahrens zum Strafverfahren und zum Disziplinarverfahren gilt § 22 des Landesdisziplingesetzes entsprechend.

Sicherungsmaßnahme. Beide Ordnungen dürfen daher nach dem Wortlaut der Norm inhaltsgleiche oder auch unterschiedliche Bestimmungen enthalten, die zudem in einer gemeinsamen Redlichkeits- und Sicherheitsordnung zusammen erlassen werden dürfen.

Nach § 4 Absatz 4 Satz 3 können die Hochschulen das Nähere zu wissenschaftlicher Redlichkeit und zu den allgemein anerkannten Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis durch Ordnung regeln. Diese Regelungsbefugnis betrifft die Regeln wissenschaftlicher Redlichkeit und guter Praxis als solche. Demgegenüber behandelt die Ermächtigungsbefugnis nach § 88 Absatz 1 Satz 2 und 3 das Verfahren, in dem geprüft wird, ob die hochschuleitig getroffenen Regeln wissenschaftlicher Redlichkeit eingehalten worden sind oder nicht. Es bleibt den Hochschulen unbenommen, beide Regelungsmaterien in einer Ordnung zu verbinden.

Satz 3 dient zur Orientierung der Hochschulen und gibt zugleich die ggfls. erforderliche formell-gesetzliche Ermächtigung, die verschiedenen Verfahrensmomente zu erlassen. Die Hochschulen sollen sich dabei auch an den Regelungen des Landesdisziplingesetzes orientieren.

Nach Satz 4 bleiben § 88 Absatz 2 bis 7 sowie die §§ 89 bis 92 von der hochschulischen Normsetzungsbefugnis nach Satz 2 unberührt. Die Redlichkeits- oder Sicherheitsordnung der Hochschule kann daher weder die rechtsstaatlichen Grundsätze des § 88 Absatz 2 bis 7 noch die Rechte der verletzten Person beschneiden oder in sonstiger Weise ändern. Auch die kostenrechtlichen Folgen nach § 91 stehen nicht zur Disposition der die Ordnung erlassenden Stelle.

Satz 5 dient der fachlichen und rechtlichen Belastbarkeit der Normsetzung.

Nach Satz 6 gelten subsidiär die Vorschriften des Landesdisziplingesetzes. Damit gilt auch dessen § 3, nach dem zur Ergänzung die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung anzuwenden sind, soweit sie

nicht zu den Bestimmungen des Landesdisziplingesetzes in Widerspruch stehen oder soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

Damit gelten auch weitere wesentliche prozessuale Grundsätze des Disziplinarverfahrens, wie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, das verfassungsrechtliche Schuldprinzip und die Unschuldsvermutung, siehe etwa BVerfG, Beschluss vom 19. Februar 2003 – 2 BvR 1413/01. Diese Grundsätze greifen damit auch im Redlichkeits- sowie im Sicherungsverfahren.

Zudem gelten subsidiär die Vorschriften dieses Teils. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Einleitungs-, Durchführungs- und Entscheidungszuständigkeiten nach Absatz 5 und der Grundsätze nach Absatz 2 bis 8.

Nach Satz 7 gilt hinsichtlich des Verhältnisses des Redlichkeits- und des Sicherungsverfahrens zum Strafverfahren und zum Disziplinarverfahren § 22 des Landesdisziplingesetzes entsprechend. Dies bedeutet insbesondere, dass das Redlichkeits- oder das Sicherungsverfahren auszusetzen ist, wenn wegen des Sachverhalts, der diesem Verfahren zugrunde liegt, im Strafverfahren die öffentliche Klage erhoben worden ist. Zudem kann das Redlichkeits- und Sicherungsverfahren ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren – etwa dem Disziplinarverfahren – über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im Redlichkeits- oder Sicherungsverfahren von wesentlicher Bedeutung ist.

Derartige Regelungen über das Verhältnis des Redlichkeits- und des Sicherungsverfahrens zum Strafverfahren und zum Disziplinarverfahren klären das regulative Verhältnis zu formellen Parlamentsgesetzen. Dies ist eine wesentliche Frage, die nicht dem hochschulischen Ordnungsrecht überlassen werden kann, sondern in Ansehung des Vorbehalts des Gesetzes im Gesetz selbst zu regeln ist.

(2) ¹Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung eines Redlichkeitsverstoßes vor, hat das Rektorat oder die in der Ordnung nach Absatz 1 Satz 2 bestimmte Stelle ein Redlichkeitsverfahren einzuleiten; das Nähere regelt die Hochschule durch Ordnung. ²Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung eines Sicherheitsverstoßes vor, hat

1. die dienstvorgesetzte Stelle, sofern eine solche für die beschuldigte Person besteht, andernfalls das Rektorat, oder

2. die in der Ordnung nach Absatz 1 Satz 2 bestimmte Stelle

ein Sicherungsverfahren einzuleiten; das Nähere kann die Hochschule durch Ordnung regeln. ³Bei Gefahr im Verzug kann die Dekanin oder der Dekan, auch im Falle des Bestehens eines Dekanats, eine Sicherungsmaßnahme nach § 87 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 4 für die Dauer des Bestehens der Gefahr verhängen. ⁴Die in der Ordnung nach Absatz 1 Satz 2 bestimmte Stelle sowie im Falle des Satzes 3 die Dekanin oder der Dekan informiert die dienstvorgesetzte Stelle oder, wenn eine solche für die beschuldigte Person nicht besteht, das Rektorat über die Einleitung des Redlichkeits- oder des Sicherungsverfahrens. ⁵Die Anzeige eines Redlichkeits- oder eines Sicherheitsverstoßes (Redlichkeits- oder Sicherheitsanzeige) können bei der zuständigen Stelle mündlich oder schriftlich angebracht werden. ⁶Die mündliche Redlichkeits- oder Sicherheitsanzeige ist zu beurkunden. ⁷Der verletzten Person ist auf Antrag der Eingang ihrer Sicherheitsanzeige schriftlich zu bestätigen. ⁸Die Bestätigung soll eine kurze Zusammenfassung der Angaben der verletzten Person zu Zeit, Ort und Art der Begehung des Sicherheitsverstoßes enthalten. ⁹Die Bestätigung kann versagt werden, soweit der Untersuchungszweck gefährdet erscheint.

Amtliche Begründung:

Die Vorschrift regelt die Einleitungszuständigkeit.

Soweit die Ordnung nach Absatz 1 Satz 2 keine einleitungszuständige Stelle bestimmt, bestehen die Zuständigkeiten nach Nummer 1 und 2.

Die Einleitung eines Redlichkeitsverfahrens ist nur zulässig, wenn eine verfassungsrechtlich vorgezeichnete Eingriffsschwelle überschritten wird, die zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für schlechte Wissenschaft von zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für Nichtwissenschaft scheidet. Um dies zu prüfen, sehen die geltenden hochschulischen Ordnungen durchweg eine Vorprüfung durch eine Ombudsperson vor, die bei sich erhaltendem Verdacht ein Verfahren vor einer Untersuchungskommission eröffnet. Zum Schutz der Wissenschaft verpflichtet Satz 1 Halbsatz 2 die Hochschulen dazu, eine derartige zweistufige Verdachtsprüfung zu regeln.

Demgegenüber kann es beim Sicherungsverfahren zweckmäßig sein, ein Vorprüfungsverfahren, bei dem geprüft wird, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung eines Sicherheitsverstoßes gegeben sind, dem eigentlichen Sicherungsverfahren vorzuschalten. Mit Blick auf diese Zweckmäßigkeitsfrage ermächtigt Satz 2 Halbsatz 2 die Hochschule, das Nähere zu diesem Verfahren zu regeln, ohne dieses indes – anders als das Redlichkeitsverfahren, welches der Maßgabe des Schutzes der Wissenschaftsfreiheit folgt, – verpflichtend vorzugeben.

Bei Gefahr im Verzug gibt Satz 3 die Befugnis zum Erlass einer Sicherungsmaßnahme nach § 87 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 2.

Besteht ein Dekanat, nimmt ausweislich des klaren Wortlauts entgegen § 27 Absatz 6 Satz 1 nicht dieses die Befugnis nach Satz 3 wahr, sondern ausschließlich die Dekanin oder der Dekan.

Satz 4 sichert zum einen die Abstimmung des Redlichkeits- und Sicherungsverfahrens

(3) Zuständige Stelle ist

1. vorbehaltlich Nummer 3 das Rektorat für die Durchführung des Redlichkeitsverfahrens sowie auf der Grundlage des Vorschlags der Stelle nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 5, soweit eine solche besteht, für die Verhängung einer Redlichkeitsmaßnahme,

2. vorbehaltlich Nummer 3 die zur Einleitung des Sicherungsverfahrens nach Absatz 2 Satz 2 zuständige Stelle für dessen Durchführung sowie für die Verhängung einer Sicherungsmaßnahme,

3. die in der Ordnung nach Absatz 1 Satz 2 bestimmte Stelle für die Durchführung des Redlichkeits- und des Sicherungsverfahrens sowie für die Verhängung einer Redlichkeits- und Sicherungsmaßnahme.

(4) Die Ordnung nach Absatz 1 Satz 2 regelt das Nähere zur Einstellung des Redlichkeits- und des Sicherungsverfahrens. Tritt während des Redlichkeitsverfahrens ein in der Ordnung nach § 86 Absatz 4 Satz 2 geregelter Zeitablauf ein, ist dieses Verfahren einzustellen.

(5) Das Mitglied sowie die in § 86 Absatz 7 und in § 87 Absatz 10 genannten Personen können die Einleitung eines Redlichkeits-

mit dem Disziplinarverfahren und unterstützt das Rektorat zum anderen dabei, dass die Hochschule einen sicheren und redlichen Hochschulraum gewährleisten kann. Dazu sind Informationen sachgerecht.

Die Sätze 5 bis 9 regeln die Anzeige eines Redlichkeits- oder Sicherheitsverstößes und sind § 158 Absatz 1 der Strafprozessordnung nachgebildet.

Amtliche Begründung:

Die Vorschrift regelt die Sachentscheidungs- befugnis sowie die Verfahrensdurchführungs- befugnis und führt zusammen mit Absatz 2 dazu, dass die Sachentscheidungs- befugnis sowie die Befugnis zur Verfahrensdurchführung an die Einleitungszuständigkeit anknüpfen, was verfahrensrechtlich sinnvoll ist.

Soweit die Ordnung nach Absatz 1 Satz 2 keine zuständige Stelle bestimmt, bestehen die Zuständigkeiten nach Nummer 1 und 2. Im Wortlaut der Norm ist die durch die Vorbehaltlich-Sentenz ausgeführt.

Amtliche Begründung:

Regelungen betreffend die Einstellung sowohl des Redlichkeitsverfahrens als auch des Sicherungsverfahrens sind rechtsstaatlich unabweislich. Die Ordnung wird sich bei der Regelung des Näheren sinnvollerweise an der Vorschrift des § 33 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 1 des Landesdisziplinar- gesetzes orientieren.

Die Regelung betreffend den Zeitablauf nach § 33 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 15 des Landesdisziplinalgesetzes kann mit Blick auf § 86 Absatz 4 Satz 1 keine Anwendung finden. Satz 2 regelt für die Fallgestaltungen des § 86 Absatz 4 Satz 2 das Folgerichtige.

Amtliche Begründung:

Die Vorschrift ist § 18 des Landesdiszipli- nargesetzes nachgebildet.

oder eines Sicherungsverfahrens gegen sich selbst beantragen, um sich von dem Verdacht zu entlasten, einen Redlichkeits- oder einen Sicherheitsverstoß begangen zu haben. Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte vorliegen, die einen solchen Verdacht rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Mitglied oder der Person mitzuteilen. Die Gründe sind aktenkundig zu machen und dem Mitglied oder der Person bekannt zu geben.

(6) Das Sicherungsverfahren ist auszusetzen, wenn wegen des Sachverhalts, der ihm zugrunde liegt, im Strafverfahren die öffentliche Klage erhoben worden ist. Die Aussetzung unterbleibt, wenn keine begründeten Zweifel am Sachverhalt bestehen oder wenn im Strafverfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person der beschuldigten Person liegen. Das Sicherungsverfahren ist unverzüglich fortzusetzen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 nachträglich eintreten, spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens. Das Sicherungsverfahren kann ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im Sicherungsverfahren von wesentlicher Bedeutung ist; Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(7) Hinsichtlich der Auferlegung, Erstattung und Tragung von Kosten und Auslagen gilt § 37 des Landesdisziplinalgesetzes entsprechend. § 91 bleibt unberührt.

Das Antragsrecht dient – wie auch das insofern strukturell vergleichbare Disziplinarrecht – sowohl dem Rehabilitierungsinteresse des Mitglieds und der in § 86 Absatz 7 und in § 87 Absatz 10 genannten Personen als auch, beim Redlichkeitsverfahren, dem Diskursschutz der Wissenschaft.

Obwohl das daraufhin eröffnete Redlichkeitsverfahren auch dem Rehabilitierungsinteresse dient, geschieht es gleichwohl auf eigenes Risiko. Es wäre selbstwidersprüchlich und daher treuwidrig im Sinne eines *venire contra factum proprium*, wenn ein Redlichkeitsverfahren zwar in der Hoffnung auf Rehabilitation angestrengt, dann aber dessen Einstellung gefordert wird, nachdem sich abzeichnet, dass dieses auch nachteilig ausgehen könnte (siehe dazu Gärditz, a.a.O., S. 10 f.).

Amtliche Begründung:

Die Vorschrift ist § 22 des Landesdisziplinargesetzes nachgebildet.

Amtliche Begründung:

Absatz 7 ist der Regelung betreffend die Kostentragungspflicht im Disziplinarverfahren (§ 37 des Landesdisziplinalgesetzes) nachgebildet, so dass an dessen Dogmatik angeknüpft werden kann.

(8) Beim Promotionskolleg für angewandte Forschung der Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Nordrhein-Westfalen erlässt die Ordnung betreffend das Redlichkeitsverfahren nach Absatz 1 Satz 2 das Gremium, welches seiner Funktion nach dem Senat einer Hochschule entspricht.

§ 89

Zusammenarbeit im Redlichkeits- und Sicherungsverfahren; Täter-Opfer-Ausgleich

(1) Hinsichtlich der Zusammenarbeit im Redlichkeits- und Sicherungsverfahren gilt § 77 Absatz 3. Hat die zuständige Stelle nach § 82 Absatz 3 ihre Befugnis zur Durchführung eines Redlichkeits- oder eines Sicherungsverfahrens sowie zur Verhängung einer Redlichkeits- oder einer Sicherungsmaßnahme auf der Grundlage des § 77 Absatz 3 übertragen, sind die bis zur Übertragung getroffenen tatsächlichen Feststellungen nicht bindend, können aber ohne nochmalige Prüfung dem weiteren Verfahren zugrunde gelegt werden. Das Gleiche gilt für die nach der Übernahme getroffenen tatsächlichen Feststellungen der Stelle, an die übertragen wurde, wenn die zuständige Stelle die Übertragung widerruft.

(2) Die nach § 88 Absatz 3 zuständige Stelle kann sich zur Durchführung des Redlichkeits- oder des Sicherungsverfahrens ergänzender Hilfe geeigneter Stellen innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes bedienen und diesen die zur ergänzenden Hilfe erforderlichen Daten übermitteln. Das Gleiche gilt hinsichtlich der in der Ordnung nach § 88 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2, Satz 2 Halbsatz 2 vorgesehenen Stelle, die prüft, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung eines Redlichkeits- oder Sicherheitsverstößes

Amtliche Begründung:

Nach § 86 Absatz 8 Nummer 2 kann auch das Promotionskolleg für angewandte Forschung der Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Nordrhein-Westfalen Redlichkeitsmaßnahmen verhängen. Hinsichtlich des Erlasses der einschlägigen Verfahrensordnung regelt Absatz 8 die Zuständigkeit.

Amtliche Begründung:

Die Vorschrift dient der Entlastung der zuständigen Stelle.

Nach Satz 1 kann die Hochschule ihre Vorprüfungs-, Einleitungs-, Durchführungs- und Verhängungszuständigkeit einer anderen Hochschule, anderen Behörden des Landes oder anderen sonstigen Stellen, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnehmen, im gegenseitigen Einvernehmen übertragen. Zudem kann sie im gegenseitigen Einvernehmen zur eigenen Wahrnehmung dieser Zuständigkeiten mit diesen Stellen zusammenarbeiten.

Der Schutz der betroffenen Personen wird hierbei durch Satz 1 in Verbindung mit § 77 Absatz 3 Satz 3 gewährleistet.

Soweit nur ergänzende Hilfe im Einzelfall in Rede steht, greift die Regelung des Absatzes 2.

Amtliche Begründung:

Die Vorschrift gewährleistet, dass sich die Hochschulen zur Entlastung ihrer sowohl auf die Durchführung von Disziplinarverfahren als auch von Sicherungsverfahren nicht eingerichteten Verwaltungen des Sachverständs anderer Stellen innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes bedienen dürfen.

Beim Redlichkeitsverfahren muss häufig ein Vorprüfungsverfahren durch die Ombudspersonen der Hochschule erfolgen. Nun kann wissenschaftliches Fehlverhalten auch

vorliegen, bezüglich dieser Prüfung. Die beauftragte Stelle darf die Daten, die ihr im Rahmen der ergänzenden Hilfe bekannt werden, nur für diesen Zweck verarbeiten. § 91a Absatz 1 Nummer 2, Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, Absatz 5 bis 7 des Landesbeamtengesetzes gelten entsprechend.

in Forschungsverbünden auftreten, in denen sich Teams über verschiedene Einrichtungen verteilen und bei denen häufig auch ein Drittmittelgeber (wie die Deutsche Forschungsgemeinschaft) involviert ist. Hierbei sind die angerufenen Ombudspersonen häufig darauf angewiesen, mit anderen Ombudsstellen zu kooperieren, namentlich das Vorgehen abzustimmen, Informationen auszutauschen und Rückfragen zu stellen. Satz 2 schafft hierfür die hinreichende Ermächtigung und gewährleistet damit im Interesse einer freien Wissenschaft und der ihr zugeordneten Grundrechte, dass der für die Vorprüfung erforderliche Austausch durchgeführt werden kann.

Das Gleiche gilt für die Vorprüfung vor einem Sicherungsverfahren, wenn die Hochschule hierzu das Nähere geregelt und eine vorprüfende Stelle bestimmt hat.

Dem Datenschutz in dem sensiblen Bereich der Verarbeitung von Personalaktendaten wird durch Sätze 3 und 4 Rechnung getragen.

(3) Die für die Durchführung des Sicherungsverfahrens zuständige Stelle ist berechtigt, in jedem Stadium des Verfahrens Möglichkeiten zu prüfen, einen Ausgleich zwischen der beschuldigten Person und der verletzten Person zu erreichen. Hinsichtlich der Durchführung dieses Ausgleichs gilt § 155b der Strafprozessordnung entsprechend.

Amtliche Begründung:

Im Strafverfahren ist der Täter-Opfer-Ausgleich ein wohlerprobtes und ausgesprochen wichtiges Instrument zur autonomen Konfliktbewältigung zwischen Opfer und Täter und zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens. Ziel ist es, den hinter der Straftat stehenden Konflikt in einem kommunikativen Prozess zwischen Beschuldigtem und Geschädigtem zu einem Ausgleich zu bringen mit dem Ziel der Aussöhnung, der Wiedergutmachung und einer zukunftsorientierten Konfliktbearbeitung.

Absatz 3 dient dazu, diesen Ausgleich auch in das Sicherungsverfahren zu implementieren. Satz 2 sichert dabei die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen.

§ 90

Rechte der verletzten Person

(1) Verletzte Person im Sinne dieses Gesetzes ist diejenige Person,

Amtliche Begründung:

Satz 1 formuliert in Anlehnung an den strafprozessualen Verletztenbegriff des § 373b

1. deren Schutz eine Verhaltensregel nach § 87 Absatz 1 Nummer 1 dient, gegen die durch den Sicherheitsverstoß, seine Begehung unterstellt oder rechtskräftig festgestellt, verstoßen worden ist, oder

2. die durch den Sicherheitsverstoß, seine Begehung unterstellt oder rechtskräftig festgestellt, in ihren in § 87 Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten Rechtsgütern unmittelbar beeinträchtigt worden ist.

Sie hat nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 im Sicherungsverfahren die nachfolgenden Informations-, Schutz-, Beistands- und verfahrensbegleitenden Rechte.

der Strafprozessordnung einen eigenständigen Verletztenbegriff in zwei Fallgruppen.

Wenn ein Sicherheitsverstoß, seine Begehung unterstellt oder rechtskräftig festgestellt, dadurch begangen wird, dass der Sicherungsgegner gegen eine Verhaltensregel der hochschulischen Ordnung verstoßen hat, welche auch dem Schutz eines Hochschulmitglieds zu dienen bestimmt ist, ist dieses Hochschulmitglied ausweislich Nummer 1 verletzte Person.

Sinnvollerweise regelt die Ordnung nach § 85 Absatz 1 Satz 2 aus Gründen der Rechtssicherheit zugleich, welche der implementierten Verhaltensregeln dem Schutz welcher Personen zu dienen bestimmt ist.

Demgegenüber bezieht sich Nummer 2 auf die unmittelbar in ihren Rechtsgütern beeinträchtigten Personen.

Der Begriff ist in beiden Fällen teleologisch auf den Umstand bezogen, dass eine Person faktisch durch einen Sicherheitsverstoß in ihren geschützten Interessen verletzt sein kann und daher in dem nachfolgenden Sicherungsverfahren sich der Gefahr der erneuten prozessualen Aufarbeitung des Verletzungsgeschehens ausgesetzt sieht, wodurch sie sekundär erneut viktimisiert werden könnte. Adressat des Verletzten-schutzes ist daher eine Person, welche in substantiierte Form ein Geschehen vorträgt, nach dem es möglich ist, dass ihr gegenüber ein Sicherheitsverstoß begangen worden ist.

Mit der Begrifflichkeit der verletzten Person ist nicht zugleich gesagt, dass in dem Stadium, in dem es um die Wahrnehmung der Rechte nach § 90 geht, verfahrensrechtlich eine Person identifiziert werden kann, die die verletzte Person verletzt hat. Aufgrund der Unschuldsvermutung gibt es in diesem Stadium keinen Täter, sondern nur eine Person, die des Sicherheitsverstoßes verdächtig ist. Andere Annahmen würden elementare rechtsstaatliche Grundsätze verletzen.

Vor diesem Hintergrund benennt Satz 2 – mit Blick auf die nachfolgenden Absätze klarstellend – die der verletzten Person zu-

kommenden Informations-, Schutz-, Beistands- und verfahrensbegleitenden Rechte. Sachlicher Bezugspunkt für die Begründung dieser Rechte ist jeweils der Schutz vor sekundärer Viktimisierung.

Die Verletztenschutzrechte dienen der Gewinnung von Verständnis, Sicherheit, Kontrolle, Information und Transparenz zur Vermeidung sekundärer Viktimisierung. Mit Blick auf den Umstand (dazu Kilchling, Michael, Opferschutz innerhalb und außerhalb des Strafrechts, Wissenschaftliche Studie zur Übertragung opferschützender Normen aus dem Strafverfahrensrecht in andere Verfahrensordnungen im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, Berlin 2018, S. 11), dass verletzte Personen sehr unterschiedliche Erlebensbiografien, Erfahrungshorizonte, Fähigkeiten im Umgang mit als belastend empfundenen Situationen und auch insgesamt unterschiedliche Möglichkeiten besitzen, erlittene Verletzungen zu bewältigen, sollte das neue Verletztenschutzrecht den verletzten Personen hinreichend vielfältige Partizipationsoptionen in einer Weise bereitstellen, dass sie autonom entscheiden können, ob und wie sie davon Gebrauch machen möchten.

Wichtige Maßnahmen werden die Hochschulen hierzu im Vorfeld von Sicherheitsverfahren durch das Konzept zur Gewährleistung eines sicheren Hochschulraumes nach § 84 Absatz 1 in Verbindung mit § 85 Absatz 1 sowie durch die fakultativ mögliche Einrichtung von Ansprechpersonen leisten. Kommt es gleichwohl zu Sicherheitsverstößen, sind die vorgenannten Partizipationsoptionen zum Schutz der verletzten Person zumindest in dem Lebensbereich Hochschule mit Blick auf die dortigen Spezialbedingungen des Berufsgrundrechts und der Wissenschaftsfreiheit sachgerecht.

(2) Die verletzte Person hat folgende Informationsrechte:

1. das Recht, dass ihr gegenüber auf Antrag der Gang des weiteren Verfahrens,

Amtliche Begründung:

Die verfahrensbezogenen Informationsrechte nach Absatz 2 dienen dazu, dass die verletzte Person Kenntnis über den Verfahrensstand erhält.

insbesondere dessen sie unmittelbar betreffenden Schritte, erläutert wird,

2. das Recht, dass ihr gegenüber der Eingang der Sicherheitsanzeige nach Maßgabe des § 88 Absatz 2 Satz 7 bis 9 bestätigt wird,

3. das Recht auf Mitteilung, dass eine das Sicherungsverfahren einleitende Verfügung erlassen worden ist,

4. das Recht auf Auskunft über den Stand des Sicherungsverfahrens,

5. das Recht zur möglichst frühzeitigen Unterrichtung

a) über ihre Befugnisse im Sicherungsverfahren nach diesem Absatz sowie den Absätzen 3 bis 5, insbesondere die Beistandsrechte nach Absatz 4, sowie

b) über die Erstattung ihrer Kosten und Auslagen nach § 91,

6. das Recht, Kenntnis von Rubrum und Tenor der das Sicherungsverfahren abschließenden Verfügung zu erhalten.

(3) Die verletzte Person hat folgende Schutzrechte:

1. das Recht, dass Vernehmungen und sonstige Untersuchungshandlungen im Sicherungsverfahren stets unter Berücksichtigung ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit durchzuführen sind,

2. das Recht auf Aussageverweigerung entsprechend § 25 Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Landesdisziplingesetzes einschließlich des Auskunftsverweigerungsrechts bezüglich Fragen, die den Inhalt der mit ihrem Beistand nach Absatz 4 geführten Beratungsgespräche betreffen,

3. das Recht auf Beschränkung von Angaben; für dieses Recht gilt § 68 Absatz 2 Satz 1 mit der Maßgabe, dass eine andere ladungsfähige Anschrift im Sinne dieser Vorschrift auch die Anschrift der Hochschule ist, sowie Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 der Strafprozessordnung entsprechend, sowie

Amtliche Begründung:

Schutzrechte dienen dem Schutz vor sekundärer Viktimisierung, indem sie eine möglichst verletzten schonende Verfahrenspraxis ermöglichen sollen.

Ein Kern dieser Schutzrechte ist dabei Nummer 1, insbesondere im Rahmen der Zeugenvernehmung der verletzten Person. Bei einer Zeugenvernehmung besteht eine klassische Gefahrenlage der sekundären Viktimisierung. Nummer 1 sichert, dass diese Gefahrenlage weitgehend entschärft wird.

4. das Recht auf Beschränkung des Fragerechts aus Gründen des Persönlichkeits-schutzes; für dieses Recht gilt § 68a der Strafprozessordnung entsprechend.

Die zuständige Stelle kann die verletzte Person getrennt von der verdächtigten Person vernehmen, wenn im Falle der Vernehmung in Gegenwart der verdächtigten Person die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl der verletzten Person besteht und diese Gefahr nicht in anderer Weise abgewendet werden kann.

(4) Die verletzte Person hat folgende Beistandsrechte:

1. das Recht, sich eines anwaltlichen Beistands zu bedienen, auch soweit sie als Zeuge vernommen wird, oder sich durch einen solchen vertreten zu lassen sowie

2. das Recht auf den Beistand einer Person ihres Vertrauens, es sei denn, dass dies den Untersuchungszweck gefährden könnte.

Der verletzten Person wird auf ihren Antrag ein zur Vertretung bereiter anwaltlicher Beistand ihrer Wahl beigeordnet, wenn

1. die beschuldigte Person durch einen Rechtsanwalt vertreten ist oder

2. die Vertretung durch einen anwaltlichen Beistand ansonsten erforderlich erscheint.

Findet die verletzte Person keinen zur Vertretung bereiten anwaltlichen Beistand, ordnet die zuständige Stelle ihr auf Antrag einen anwaltlichen Beistand bei. Die Anwesenheit des anwaltlichen Beistands nach Satz 1 Nummer 1 bei der Vernehmung der verletzten Person ist zu gestatten, es sei denn, bestimmte Tatsachen rechtfertigen die Annahme, dass seine Anwesenheit die geordnete Beweiserhebung nicht nur unwesentlich beeinträchtigen würde.

(5) Die verletzte Person hat folgende verfahrensbegleitenden Rechte:

1. das Recht, eine Beweiserhebung anzuregen,

Amtliche Begründung:

Beistandsrechte ergänzen die bisherigen Schutzrechte, indem die Präsenz und Mitwirkung der verletzten Person im Verfahren unter schonenden und zugleich stärkenden Bedingungen sichergestellt werden.

In der Praxis besonders wichtig ist der Umstand, dass mögliche finanzielle Risiken beherrschbar bleiben, die nach den allgemeinen kostenrechtlichen Regeln mit der Wahrnehmung derartiger Beistandsrechte einhergehen. Dies soll über das Instrument der Beiordnung und der daraus folgenden Kostenregelung des § 91 geleistet werden.

Eine Beiordnung der Person des Vertrauens im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 ist nicht erforderlich, da es sich bei dieser Person typischerweise nicht um eine solche handelt, die geschäftsmäßig ihre Beistandsdienste anbietet. Nach Satz 4 ist die Anwesenheit des anwaltlichen Beistands der verletzten Person, die zugleich Zeuge ist, während ihrer Vernehmung in dieser Funktion auszuschließen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass seine Anwesenheit die geordnete Beweiserhebung nicht nur unwesentlich beeinträchtigen würde. Nach § 68b Absatz 1 Satz 3 der Strafprozessordnung ist dies bei bestimmten Sachverhalten regelmäßig der Fall.

Amtliche Begründung:

Verfahrensbegleitende Rechte der in Absatz 5 bezeichneten Art stärken die verletzte Person in ihrem Interesse, die Aufklärung des Lebenssachverhalts voranzubringen.

2. das Recht, dass der von ihr beauftragte anwaltliche Beistand für sie die Akten des Sicherungsverfahrens einsehen sowie Beweisstücke besichtigen darf,

3. das Recht, an die verdächtige Person bei deren Vernehmung Fragen zu stellen,

4. das Recht, nach jeder Beweiserhebung die Gelegenheit zu erhalten, sich dazu zu erklären.

Die Rechte nach Satz 1 Nummer 2 bis 4 bestehen nicht, wenn der Zweck der Ermittlungen gefährdet würde.

§ 91 Kosten und Auslagen der verletzten Person

(1) Der Beiordnungsaufwand wird auferlegt

1. dem Sicherungsgegner, gegen den eine Sicherungsmaßnahme aufgrund eines Sicherheitsverstößes verhängt wird, der die verletzte Person betrifft, oder

2. der Person, gegenüber welcher das Vorliegen eines solchen Sicherheitsverstößes festgestellt wird.

Beiordnungsaufwand sind die notwendigen Kosten und Auslagen betreffend die Beiordnung nach § 90 Absatz 4 Sätze 2 und 3. Der auferlegungsfähige Beiordnungsaufwand eines beigeordneten anwaltlichen Beistands beschränkt sich auf seine Vergütung und Auslagen in der Höhe, in der ein Vergütungsanspruch bei Beratungshilfe nach Maßgabe des Abschnitts 8 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes begründet wäre. Zur Bezeichnung der verletzten Person kann in der Verfügung nach Satz 1 die Angabe der vollständigen Anschrift unterbleiben. § 92 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

Amtliche Begründung:

Satz 1 trifft die grundlegende Kostentragungsregel bezüglich des Beiordnungsaufwands. Nummer 1 bildet dabei den typischen Anwendungsfall ab, bei dem gegen die sicherheitsverstoßende Person – also den Sicherungsgegner – eine Sicherungsmaßnahme verhängt worden ist, während Nummer 2 in Anlehnung an § 37 Absatz 2 Satz 2 des Landesdisziplingesetzes den Fall fokussiert, dass trotz Vorliegens eines Sicherheitsverstößes das Sicherungsverfahren eingestellt wird. Dies wird dann relevant, wenn der Sicherheitsverstoß zwar festgestellt wird, aber wegen Fristablaufs oder aus anderen Gründen nicht mehr geahndet werden kann. Weil die Tat nachweislich begangen wurde, ist es – wie im Disziplinarrecht – geboten, dem Sicherungsgegner auch die Kosten aufzuerlegen.

Satz 1 Nummer 1 ist der Sache nach schon von der Fallgruppe des Satzes 1 Nummer 2 mitumfasst. Denn wenn eine Sicherungsmaßnahme verhängt wird, setzt dies zwingend auch die Feststellung eines Sicherheitsverstößes voraus. Nummer 1 dient daher der Orientierung gebenden Klarstellung.

Die verletzte Person beauftragt die Beistände nach § 90 Absatz 4 selbst im eigenen Namen und trägt daher aufgrund des dadurch zustande gekommenen Mandatsver-

trages grundsätzlich auch die durch die Inanspruchnahme ihrer Beistandsrechte nach § 90 Absatz 4 entstehenden Kosten selbst. Dies ist auch für die Verletztenbeistände im Strafverfahren zunächst nicht anders.

Die verletzte Person ist angesichts dessen zunächst darauf verwiesen, bei Vorliegen der einschlägigen Voraussetzungen Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz in Anspruch zu nehmen. Der Rückgriff auf die Beratungshilfe wird den Ansprüchen an einen effektiven Verletztenschutz indes bei besonderen Problemlagen nicht gerecht. Bestimmte Verletzengruppen sollen daher auch im Hinblick auf die kostenrechtlichen Risiken der Wahrnehmung ihrer Beistandsrechte besonders geschützt werden. Das wird im vorliegenden Gesetz über das Institut der Beiordnung sichergestellt. Die Beiordnung erfolgt nach Absatz 4 nur unter besonderen Bedingungen der Schutzbedürftigkeit der verletzten Person. Bestehen diese besonderen Bedingungen, ergeben sich aus der Beiordnung kostenrechtliche Folgen:

- (1) Falls eine Sicherungsmaßnahme verhängt wird, trägt der Sicherungsgegner den Aufwand der Beiordnung, Absatz 1. Die beigeordnete Stelle ist berechtigt, diesen Aufwand bei dem Sicherungsgegner selbst beizutreiben, Absatz 4.
- (2) Der Beiordnungsaufwand wird auf Antrag in den Fällen des Absatzes 1 konkret berechnet, festgestellt und verzinst, Absatz 2.
- (3) Verlangt die beigeordnete Stelle einen Vorschuss, wird dieser von der Hochschule vorgestreckt, Absatz 3 Satz 2. Die beigeordnete Stelle kann also zunächst nicht gegen die verletzte Person vorgehen, Absatz 3 Satz 1.
- (4) Geht die Beitreibung des Beiordnungsaufwands beim Sicherungsgegner mangels Zahlungsfähigkeit ins Leere, trägt die Hochschule diesen Aufwand, Absatz 5.

Kosten und Auslagen im Sinne des Satzes 2 sind Gebühren und Auslagen des der verletzten Person beigeordneten Rechtsanwalts sowie – bei den sonstigen beigeordneten

(2) Die Höhe des nach Absatz 1 aufzuerlegenden Beordnungsaufwands wird auf Antrag der verletzten Person gegenüber dem Sicherungsgegner durch die zuständige Stelle festgesetzt. Auf Antrag ist auszusprechen, dass die festgesetzten Kosten und Auslagen von der Anbringung des Festsetzungsantrags an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen sind. Absatz 1 Satz 3 gilt für die Festsetzungsverfügung entsprechend. Auf die Festsetzung findet § 14 Absatz 1 Satz 3 des Gebührengesetzes NRW vom 23. August 1999 (GV. NRW. 1999 S. 524) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

(3) Die Beordnung bewirkt, dass die beigeordnete Stelle ihren Beordnungsaufwand gegen die verletzte Person während des Sicherungsverfahrens nicht geltend machen kann. Soll auf Verlangen der beigeordneten Stelle ein Vorschuss geleistet werden, trägt diesen vorbehaltlich Absatz 5 Satz 2 die Hochschule.

(4) Die beigeordnete Stelle ist berechtigt, ihre Kosten und Auslagen von dem Sicherungsgegner, dem diese Kosten und Auslagen auferlegt worden sind, im eigenen Namen beizutreiben.

(5) Wird das Sicherungsverfahren ohne Feststellung eines Sicherheitsverstößes eingestellt oder wird die Maßnahme nach § 87

Stellen – die Kosten und Auslagen, die diese Stelle von der verletzten Person aufgrund des Mandatsvertrages zu Recht verlangen kann. Auferlegungsfähig sind nur die notwendigen Kosten und Auslagen. Dies sind die gesetzlichen Gebühren und Auslagen, soweit für diese gesetzliche Regelungen bestehen.

Amtliche Begründung:

Die Regelung ist im Wesentlichen angelehnt an die Kostenfestsetzungsvorschrift des § 464b der Strafprozessordnung. Satz 2 entspricht dabei der Zinsfestsetzungsvorschrift nach § 464b Satz 2 und 3 der Strafprozessordnung in Verbindung mit § 104 Absatz 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung.

Die Festsetzung kann in der Sicherungsverfügung oder durch eine selbständige Aufwandsfestsetzungsverfügung vorgenommen werden.

Ebenso wie im Falle des Nebenklägers beim Strafprozess regelt Satz 3 zum Schutz der verletzten Person, dass zu ihrer Bezeichnung in der Kostenfestsetzungsverfügung die Angabe ihrer vollständigen Anschrift unterbleiben kann.

Hinsichtlich der Inhalte der Festsetzungsverfügung wird auf § 14 Absatz 1 Satz 3 des Gebührengesetzes verwiesen.

Amtliche Begründung:

In dem Zeitraum zwischen der Eröffnung des Sicherungsverfahrens und der Verfügung nach Absatz 1 wird der jeweilige Bestand häufig Vorschuss verlangen. Hierzu enthält Absatz 3 eine Sonderregelung.

Amtliche Begründung:

Die Vorschrift sichert zum Schutz der verletzten Person, dass die beigeordnete Stelle unmittelbar gegen den Sicherungsgegner gerichtlich und außergerichtlich vorgehen kann.

Amtliche Begründung:

Die Vorschrift erlegt den Beordnungsauf-

Absatz 3 aufgehoben oder können die dem Sicherungsgegner auferlegten Kosten und Auslagen nicht beigetrieben werden, trägt die Hochschule den Beordnungsaufwand. Im Falle des Satzes 1 geht der Anspruch der beigeordneten Stelle gegen den Sicherungsgegner nach Absatz 4 auf die Hochschule über.

wand der Hochschule auf, wenn er beim Sicherungsgegner nicht beigetrieben werden kann oder das Sicherungsverfahren eingestellt oder eine Maßnahme nach § 87 Absatz 3 aufgehoben worden ist.

Dies ist sachgerecht. Denn es ist unbillig und besitzt eine abschreckende Wirkung, die verletzte Person einem Kostenrisiko aussetzen, das sie von der Ergreifung von Maßnahmen abhalten könnte. Ausgenommen und eigens geregelt ist der Fall des unberechtigten Vorwurfs.

Auch im Strafprozess wird der den privilegierten Nebenklagebefugten entstehende Aufwand hinsichtlich ihres anwaltlichen Beistandes nach § 397a der Strafprozessordnung unabhängig von der Einkommens- und Vermögenssituation der nebenklagebefugten Person von der Staatskasse übernommen. Satz 1 überträgt diese Wertung auf den Beordnungsaufwand.

§ 92

Hinweisgeberschutz; Schutz vor ungerechtfertigtem Vorwurf; Auskünfte

(1) Gibt eine Person einen Hinweis auf das Vorliegen eines Redlichkeits- oder Sicherheitsverstoßes (hinweisgebende Person), wahrt die Hochschule deren Identität. Die § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 3, § 9 und § 10 des Hinweisgeberschutzgesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140) gelten entsprechend. Die Hochschule prüft auf der Grundlage dieses Hinweises, ob sie ein Redlichkeits- oder Sicherungsverfahren oder ein Disziplinarverfahren einleitet. § 85 Absatz 3 bis 5 bleibt unberührt.

Amtliche Begründung:

Die hinweisgebende Person kann sich in einem Abhängigkeitsverhältnis zu der Person befinden, gegen die ein Redlichkeits- oder ein Sicherheitsverstoß erhoben wird. Absatz 1 wahrt den Schutz der hinweisgebenden Person.

Stehen Sicherheitsverstöße in Rede, ist es für die verletzte Person unabdingbar, dass sie sich innerhalb der Hochschule zunächst vertrauensvoll und vertraulich an Stellen wenden kann, denen sie ihre Lage schildern und von denen sie die möglichen Folgeschritte und -abläufe, Belastungen und Gefährdungen sowie möglichen Schutzmaßnahmen erfahren kann. Erst aufgrund einer solchen, möglichst konkreten Information dürfte die verletzte Person häufig in der Lage sein, die Tragweite einer hochschulinternen Anzeige einzuschätzen. Damit sie

dies kann, ist indes ein Hinweisgeberschutz unabdingbar.

Das Hinweisgeberschutzgesetz bietet hierfür einen Grundschutz. Da § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Hinweisgeberschutzgesetzes eine Preisgabe der Identität „aufgrund einer Anordnung in einem einer Meldung nachfolgenden Verwaltungsverfahren“, also auch in einem Redlichkeits- oder Sicherungsverfahren erlaubt, bedarf es an dieser Stelle zusätzlich und ausdrücklich der Vertraulichkeitsabsicherung nach § 85 Absatz 3 bis 5; dies leistet Satz 3.

(2) Ist das Sicherungs- oder das Redlichkeitsverfahren durch eine vorsätzlich oder fahrlässig unwahr erstattete Mitteilung von Tatsachen veranlasst worden, die den Verdacht eines Sicherheits- oder eines Redlichkeitsverstoßes begründen, soll wegen dieses Sicherheitsverstoßes auf der Grundlage eines Sicherungsverfahrens eine Sicherungsmaßnahme verhängt werden; § 51a bleibt unberührt. Besteht Vorsatz, werden zudem die Kosten des Verfahrens und die der beschuldigten Person erwachsenen notwendigen Auslagen der mitteilenden Person, nachdem sie angehört worden ist, auferlegt. Für die Auferlegungsverfügung, die der beschuldigten Person ebenfalls zugestellt wird, gilt § 91 Absatz 2 Satz 4 entsprechend.

Amtliche Begründung:

Wenn Hochschulen als angstfreie und sichere Räume verstanden werden, gilt dies nicht nur hinsichtlich des Schutzes vor einem Eingriff in die durch Teil 10 geschützten Rechtsgüter. Zu einem sicheren und angstfreien Hochschulraum gehört auch, dass jedes Hochschulmitglied vor einem ungerechtfertigten Vorwurf geschützt wird, es habe in diese Rechtsgüter unzulässig eingegriffen.

Ein schuldhaft erhobener unwahrer Vorwurf stellt daher selber eine erhebliche Verletzung des mitgliedschaftlichen Rechtsverhältnisses und damit einen Sicherheitsverstoß dar. Satz 1 Halbsatz 1 regelt dies ausdrücklich und zieht hieraus zugleich die sachgerechten Konsequenzen.

Satz 1 Halbsatz 2 zeichnet den Vorrang des Ordnungsverfahrens nach § 51a gegenüber dem Sicherungsverfahren nach.

Die Frage, wann eine unwahre Mitteilung vorliegt, beantwortet sich mit Blick auf die objektiven Umstände und nicht mit Blick auf die subjektive Annahme, es liege eine wahre Mitteilung vor. Es gilt mithin der objektive Wahrheitsbegriff.

Satz 2 ist der Kostentragungspflicht des Anzeigenden bei vorsätzlicher Erstattung einer unwahren Anzeige nach § 469 der Strafprozessordnung nachgebildet. Nach dieser Vorschrift müssen dem Anzeigenden, nachdem er angehört worden ist, die Kosten des Ver-

(3) Auskünfte an nicht betroffene Personen dürfen von der Hochschule nur mit Einwilligung der verdächtigten Person oder des Sicherungsgegners sowie der verletzten Person erteilt werden, es sei denn, dass ein dringendes öffentliches Interesse dahingehend gegeben ist, die Auskunft zu erteilen, welches das Schutzbedürfnis der beschuldigten Person oder des Sicherungsgegners erheblich überwiegt. Inhalt und Empfänger der Auskunft sind der beschuldigten Person oder dem Sicherungsgegnern sowie der verletzten Person schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Übermittlung und Auskunft sind auf den jeweils erforderlichen Umfang zu beschränken.

fahrens und die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen auferlegt werden, wenn ein Strafverfolgungsverfahren – auch in Form eines nur außergerichtlichen Verfahrens – durch eine u. a. vorsätzlich erstattete unwahre Anzeige veranlasst worden ist.

Amtliche Begründung:

Nach § 30 des Landesdisziplinargesetzes darf sich die Dienststelle nach außen hin (also gegenüber den verletzten Personen oder der Presse) nicht über laufende Disziplinarverfahren äußern. Die neue Auskunftsberechtigung nach Absatz 3 stärkt den Verletztenschutz, die Pressefreiheit und neben dem Vertrauen der Öffentlichkeit in die Hochschule auch die generalpräventive Wirkung eines Sicherungsverfahrens. Zur Wahrung des Datenschutzes ist die Auskunft indes unter die Voraussetzung einer (gerichtlich überprüfbaren) strengen Schutzgüterabwägung zu stellen.

Demgegenüber ist es nicht erforderlich, die Voraussetzungen, unter denen die Auskunftserteilung zulässig ist, unter die strengen Voraussetzungen des § 87 Absatz 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes zu stellen. Danach ist eine Auskunftserteilung aus Personalakten an nicht betroffene Personen nur zulässig, soweit die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder der Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen der nicht betroffenen Person die Auskunftserteilung zwingend erfordert.

Vor dem Hintergrund, dass bei dem Inhalt der Personalakte regelmäßig alleine Interessen der Beamtin oder des Beamten betroffen sind, ist der Vorbehalt eines zwingenden Erfordernisses der Auskunftserteilung zur Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder zum Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen der nicht betroffenen Person nicht angemessen. Denn im Unterschied zur Personalaktenlage sind im Sicherungsverfahren regelmäßig auch weitere Interessen in nicht unerheblichem Maße betroffen. Da die Hochschulen besonders aktiv in die Gesellschaft wirkende und mit ihr ver-

bundene öffentliche Institutionen sind, besteht ein hervorgehobenes berechtigtes Interesse ihrer Leitungspersonen und -organe, in eng begrenztem Maße Öffentlichkeitsarbeit bezüglich laufender Verfahren betreiben zu dürfen. In sachgerechter Abwägung der betroffenen Rechtsgüter trägt die Vorschrift dem Rechnung.

§ 93

Sicherheit im Universitätsklinikum

(1) Die §§ 85 Absätze 2 bis 5, 87 bis 92 gelten für die in der Krankenversorgung tätigen Professorinnen und Professoren sowie für die im Universitätsklinikum tätigen Mitglieder des Fachbereichs Medizin auch hinsichtlich ihrer Tätigkeit in dem Universitätsklinikum. ²Soweit die Ordnung nach § 85 Absatz 1 Satz 2 besondere Vorschriften betreffend diese Tätigkeit in der Krankenversorgung enthält, bedarf sie insofern des Einvernehmens mit dem Vorstand des Universitätsklinikums. ³Die Dekanin oder der Dekan des medizinischen Fachbereichs ist hinsichtlich der Personen nach Satz 1 bei Gefahr im Verzug zuständig, im Einvernehmen mit der Ärztlichen Direktorin oder dem Ärztlichen Direktor auch eine Sicherungsmaßnahme

1. nach § 87 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 hinsichtlich der Liegenschaften des Universitätsklinikums sowie

2. nach § 87 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 hinsichtlich des Kontakts zu Beschäftigten des Universitätsklinikums

zu verhängen. ⁴Das Einvernehmen nach Satz 2 und 3 kann nur aus Gründen der Krankenversorgung verweigert werden.

Amtliche Begründung:

Der Schutz personaler Rechtsgüter, der Schutz vor einer unzulässigen Diskriminierung und die Verpflichtung zu einem achtungs- und vertrauenswürdigen Verhalten sind auch Regeln des Handelns, die in den Universitätskliniken gelten sollen. Dem Universitätsklinikum fehlen indes Instrumente, mit denen es diese Regeln des Handelns in einer gleich wirksamen Weise durchsetzen kann, wie es bei der Hochschule ausweislich des neuen Teils 10 der Fall ist. Dem soll mit dem neuen § 93 abgeholfen werden.

Auch für diese Vorschrift hat das Land die Gesetzgebungskompetenz. Auch hier handelt es sich um Organisationsrecht und nicht um Arbeitsrecht. Der Landesgesetzgeber hat sich mit der Verselbständigung der Universitätskliniken dazu entschlossen, Studium und Krankenversorgung im universitären Bereich neu zu organisieren. Gleichwohl bleibt es dabei, dass Universität und Klinikum keine vollständig getrennten Einheiten darstellen. Nach § 31a Absatz 1 wirkt das Universitätsklinikum vielmehr mit dem Fachbereich Medizin zur Erfüllung seiner Aufgaben in Forschung und Lehre zusammen und gewährleistet die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre. Auch § 31 Absatz 1 zeigt die Verbindung zwischen Fachbereich und Klinikum. § 93 ist eine weitere Vorschrift, die die Verbindung zwischen Klinikum und Fachbereich regelt und folgerichtig auf die Einhaltung der Pflichten nach dem neuen Teil 10 fokussiert.

Insofern hindert das Arbeitsrecht als Bundesrecht nicht daran, die konkreten Dienstpflichten und die Verfahren ihrer Sicherung bei Beschäftigten im öffentlichen Dienst öffentlich-rechtlich auszugestalten. Die Kompetenz folgt dann der öffentlich-rechtlichen Sachmaterie, für die hier – Hochschulrecht – das Land zuständig ist, Artikel 70 Absatz 1 GG.

Aus Satz 1 folgt, dass die dort aufgezählten Regelungen naturgemäß für Tätigkeiten, die in der Universität stattfinden, von vornherein unabhängig von § 93 gelten, was im Wortlaut der Norm mit dem Begriff „auch“ zum Ausdruck kommt.

Sätze 2 bis 4 schützen die Steuerungsbefugnisse des Universitätsklinikums unter gleichzeitigem Erhalt der fachbereichlichen Autonomie. Besondere Vorschriften betreffend die Beschäftigten im Sinne des Satzes 2 sind solche, die zum einen die in Satz 1 Genannten – also Professorinnen und Professoren, die auch in der Krankenversorgung tätig sind, sowie die im Universitätsklinikum als Beschäftigte tätigen Mitglieder des Fachbereichs Medizin – adressieren und darüber hinaus zum anderen ausschließlich diese Beschäftigten zum Normadressaten haben.

Satz 3 betrifft nur die ebendort genannten Sicherungsmaßnahmen, die innerhalb des Universitätsklinikums – In Bezug auf seine Liegenschaften und Beschäftigten – angesiedelt sind. Für alle anderen Sicherungsmaßnahmen bedarf es des Einvernehmens nicht, was im Wortlaut der Norm durch den Begriff des „auch“ zum Ausdruck kommt. Aus diesem Begriff folgt zugleich die Erlasskompetenz der Dekanin oder des Dekans für diese in das Klinikum hineinwirkenden Eilmaßnahmen.

Satz 4 beschränkt –mit Blick auf die gesetzliche Funktion des Universitätsklinikums folgerichtig – den Kreis der Gründe, aus denen das Einvernehmen verweigert werden kann, auf solche, die mit Blick auf die Sicherstellung der Krankenversorgung benannt werden. Damit wird gesichert, dass innerhalb der Universität und innerhalb des

Klinikums grundsätzlich die gleichen Maßstäbe gelten, unter denen Sicherungsmaßnahmen verhängt werden dürfen. Es ist geboten, dass innerhalb des Klinikums dieselben Maßstäbe gelten wie innerhalb der Hochschule, solange eine Unterscheidung nicht durch die besonderen Funktionsbedingungen der Krankenversorgung gerechtfertigt ist.

(2) Es gelten §§ 84 Absatz 1, 85 für das Universitätsklinikum und §§ 87 bis 92 für dessen Beschäftigte mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Grundordnung die Sicherheitssatzung des Universitätsklinikums tritt und dass § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 keine Anwendung findet. Die Sicherheitssatzung erlässt der Aufsichtsrat. Sie wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht. Das Konzept nach § 85 Absatz 1 Satz 1 erlässt der Vorstand des Universitätsklinikums. Es bedarf der Genehmigung des Aufsichtsrates.

(3) Gegen Professorinnen und Professoren, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden, kann als Sicherungsmaßnahme für einen festgesetzten Zeitraum von bis zu fünf Jahren auch der Entzug der Berechtigung, die Amtsbezeichnung zu führen, verhängt werden. § 97 Absatz 4 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. Soll auf den Berechtigungsentzug erkannt werden, ist Klage zu dem Verwaltungsgericht zu erheben. Auf diese Klage finden die Vorschriften des Landesdisziplinargesetzes über die Disziplinarklage entsprechende Anwendung.

Amtliche Begründung:

Absatz 2 ordnet dem Universitätsklinikum das Gewährleistungsgebot des § 84 Absatz 1 und die Pflichten und Befugnisse nach § 85 zu und bewirkt zudem einen Einbezug der Beschäftigten des Universitätsklinikums in den Schutzbereich des Sicherheitsrechts.

Amtliche Begründung:

Nach § 39 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes können Professorinnen und Professoren in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden, während Professorinnen und Professoren, die auch in der Krankenversorgung tätig sind, regelmäßig in einem solchen Dienstverhältnis beschäftigt werden sollen.

Aufgrund des Umstands der privatrechtlichen Beschäftigung gilt für den vorgenannten Personenkreis nicht das disziplinarrechtliche Instrument der Zurückstufung, da dieses auf Beamtinnen und Beamte beschränkt ist. Damit greift für diesen Personenkreis auch nicht die in § 97 Absatz 4 Satz 1 geregelte Maßnahme, verbunden mit oder anstelle einer Zurückstufung auch Maßnahmen betreffend die Berechtigung der Führung der Amtsbezeichnung einer Professorin oder eines Professors treffen zu können.

Für die generalpräventive Wirkung des Berechtigungsentzugs ist dies indes insbesondere für den vorgenannten Personenkreis des

auch in der Krankenversorgung tätigen professoralen Personals problematisch, da im Bereich des Fachbereichs Medizin der überwiegende Teil der Professorenschaft nicht verbeamtet ist. Nun wird indes auch im Bereich der Hochschulmedizin die professorale Amtsbezeichnung weniger als eine solche, sondern eher als ein akademischer Titel oder als eine akademische Würde begriffen. Gleichzeitig ist der durch Teil 10 geschützte Personenkreis unabhängig von dem Umstand, ob eine Professorin oder ein Professor verbeamtet oder privatrechtlich beschäftigt ist, gleich schutzwürdig. Denn der den Hochschulmitgliedern hochschulgesetzlich adressierte Pflichtenkreis des § 87 Absatz 1 Satz 1 gilt ebenfalls unabhängig vom dienstrechtlichen Status und knüpft an den Mitgliedschaftsrechtlichen Status an.

Angesichts dieser beiden Umstände – die hohe Bedeutung der Amtsbezeichnung und die gleiche Schutzbedürftigkeit der Hochschulmitglieder – ist es sachgerecht, dass auch bei privatrechtlich Beschäftigten auf einen Entzug der Berechtigung erkannt werden kann, die professorale Dienstbezeichnung zu führen.

Da bei Beamtinnen und Beamten dieser Berechtigungsentzug indes nur über die Disziplinklage erreicht werden kann, sieht Satz 2 folgerichtig vor, dass im Bereich privatrechtlich beschäftigter Professorinnen und Professoren ebenfalls Klage zu erheben ist.

Auch bei Absatz 3 handelt es sich funktional um Hochschulorganisationsrecht, so dass die Gesetzgebungskompetenz des Landes gegeben ist.

(4) Zuständig für die Verhängung einer Sicherungsmaßnahme ist

1. gegenüber den Mitgliedern des Vorstands des Universitätsklinikums dessen Aufsichtsrat und

2. gegenüber den sonstigen Beschäftigten des Universitätsklinikums dessen Vorstand.

Amtliche Begründung:

Absatz 4 regelt die Zuständigkeiten innerhalb des Universitätsklinikums.

Kapitel 3 Disziplinarrechtliche Sonderregelungen

§ 94

Verhältnis zum Disziplinarrecht

(1) Die Vorschriften des Landesdisziplinargesetzes bleiben unberührt. Das Disziplinarverfahren kann ausgesetzt werden, wenn wegen des Sachverhalts, der dem Disziplinarverfahren zugrunde liegt, ein Redlichkeits- oder ein Sicherungsverfahren eingeleitet worden ist. Das ausgesetzte Disziplinarverfahren kann jederzeit wieder fortgesetzt werden. Die Aussetzung nach Satz 2 unterbleibt, wenn keine begründeten Zweifel am Sachverhalt bestehen oder wenn im Redlichkeits- oder im Sicherungsverfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person der Beamtin oder des Beamten liegen. Das Disziplinarverfahren ist unverzüglich fortzusetzen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 4 nachträglich eintreten. Die in dem Redlichkeits- oder Sicherungsverfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung in dem Disziplinarverfahren ohne erneute Prüfung zugrunde gelegt werden.

Amtliche Begründung:

Absatz 1 regelt das Verhältnis des Redlichkeits- und des Sicherungsverfahrens zum Disziplinarverfahren.

Satz 1 statuiert dabei den Grundsatz, dass das Disziplinarverfahren von den Regularien des Redlichkeits- und des Sicherungsverfahrens unberührt bleibt. Damit wird es ermöglicht, dass bei Gemengelagen, die eine disziplinarische Ahndung erforderlich machen (bspw. bei weiteren Missständen wie Mobbing, sexueller Belästigung usw.), weiterhin eine erschwerende Berücksichtigung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Rahmen eines Dienstvergehens möglich ist. Aufgrund der weiterhin bestehenden Einheit des Dienstvergehens werden dann sämtliche Handlungen zu einem Bewertungskomplex zusammengefasst, welcher dann auch die Schwere der Sanktionierung bestimmt.

Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht der Begehung eines Redlichkeits- oder eines Sicherheitsverstoßes rechtfertigen, liegen damit mithin zugleich auch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens nach § 17 Absatz 1 des Landesdisziplinargesetzes rechtfertigen. Damit ist ein Disziplinarverfahren zu eröffnen; das Redlichkeits- und das Sicherungsverfahren entfalten insoweit keine Sperrwirkung. Dem trägt Satz 1 Rechnung.

Allerdings wäre es wenig effizient, das Disziplinarverfahren und das Redlichkeits- oder Sicherungsverfahren parallel durchzuführen. Mit Blick auf den Umstand, dass bei einem Redlichkeitsvorwurf ein akademisches Verfahren zwingend dem Disziplinarverfahren vorgeschaltet sein muss (siehe oben), entspricht es bereits derzeit der Praxis, dass das Disziplinarverfahren zum Ruhen gebracht wird, sodann das akademische Verfahren durchgeführt und nach dessen Abschluss das

(2) Ist das Disziplinarverfahren ausgesetzt worden, ist es unverzüglich fortzusetzen, wenn das Redlichkeits- oder das Sicherungsverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist. Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend.

(3) Die Fristen des § 15 Absätze 1 bis 3 des Landesdisziplinargesetzes werden durch die Einleitung und jede Ausdehnung des Redlichkeits- und des Sicherungsverfahrens hinsichtlich des Sachverhalts, der diesem Verfahren zugrunde liegt, unterbrochen.

(4) Ist zuständige Stelle für die Einleitung und Durchführung des Redlichkeits- oder des Sicherungsverfahrens sowie für die Verhängung einer Redlichkeits- oder Sicherungsmaßnahme die dienstvorgesetzte Stelle, kann diese das Redlichkeits- oder das Sicherungsverfahren mit dem Diszipli-

narverfahren wieder aufgegriffen wird. Diese Praxis zeichnet Satz 2 nun auch für das Sicherungsverfahren nach.

Satz 3 bildet den Umstand ab, dass es je nach Verlauf des Redlichkeits- oder des Sicherungsverfahrens und des mit ihm verbundenen Erkenntnisgewinns sinnvoll sein kann, das ausgesetzte Disziplinarverfahren wieder fortzusetzen.

Sätze 4 und 5 greifen die Regelungen des § 13 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 und 3 des Landesdisziplinargesetzes auf.

Satz 6 greift dabei die Vorschrift des § 23 Absatz 2 des Landesdisziplinargesetzes auf.

Amtliche Begründung:

Der neue Satz 1 greift die Regelungen des § 13 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 3 des Landesdisziplinargesetzes auf und statuiert mithin eine Pflicht zur Fortsetzung des zum Ruhen gebrachten Disziplinarverfahrens, wenn das zwischengeschaltete Redlichkeits- oder Sicherungsverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

Hat sich im Redlichkeits- oder im Sicherungsverfahren gezeigt, dass ein Redlichkeits- oder Sicherheitsverstoß nicht nachgewiesen werden kann, ist insoweit regelmäßig auch das Disziplinarverfahren einzustellen (Fall des § 33 Absatz 1 Nummer 1 des Landesdisziplinargesetzes).

Amtliche Begründung:

Die Regelung knüpft an die Vorschrift des § 15 Absatz 3 des Landesdisziplinargesetzes an.

Amtliche Begründung:

Die Hochschule kann in ihrer Redlichkeits- und Sicherheitsordnung die für die Durchführung der entsprechenden Verfahren zuständige Stelle bestimmen und daher auch die dienstvorgesetzte Stelle zur zuständigen Stelle auch der Redlichkeits- oder Sicherungsverfahren machen. Ist dies geschehen

narverfahren, welches wegen des Sachverhalts, der dem Redlichkeits- oder dem Sicherungsverfahren zugrunde liegt, zu gemeinsamer Verfahrensdurchführung und Entscheidung verbinden und wieder trennen.

und wird bei Einleitung eines Redlichkeits- oder Sicherungsverfahrens das Disziplinarverfahren nicht nach Absatz 1 Satz 2 zum Ruhen gebracht, gibt Absatz 4 der dienstvorsetzten Stelle die Befugnis, beide Verfahren zu verbinden und gemeinsam durchzuführen. Dies dient der Verfahrensvereinfachung.

Die Verfahrensverbindung wird sinnvollerweise nur dann stattfinden, wenn die Hochschule in ihrer Redlichkeits- und Sicherheitsordnung das jeweilige Redlichkeits- und Sicherungsverfahren den Regularien des Disziplinarverfahrens unterworfen hat. Denn bestehen unterschiedliche Verfahrensregelungen, dürfte eine Verfahrensverbindung regelmäßig unsachgerecht sein.

Die Verfahrensverbindung kann disziplinarrechtlich auch deshalb sachgerecht sein, weil mit Blick auf den Grundsatz der Einheit des Dienstvergehens verfahrensrechtlich alle bekannten Pflichtenverstöße der Beamtin oder des Beamten in einem einzigen Verfahren zu verfolgen sind und nachträglich bekanntgewordene Verdachtsfälle in das laufende Verfahren einbezogen werden.

Indes ist eine Verfahrensverbindung nicht zwingend. Denn das Redlichkeits- und das Sicherungsverfahren auf der einen Seite und das Disziplinarverfahren auf der anderen Seite verfolgen jeweils unterschiedliche Zwecke. Das Redlichkeitsverfahren dient dazu, den gestörten Diskurszusammenhang der Wissenschaft – mithin die durch das unredliche Verhalten bewirkte Verschiebung des wissenschaftlichen Diskurses – zu bereinigen. Demgegenüber dient das Sicherungsverfahren zum einen der Gefahrenabwehr und zum anderen der generalpräventiven Absicherung eines sicheren Hochschulraumes zum Wohle der Träger des Berufsgrundrechts und zum Besten der Wissenschaft als sozialer Interaktionszusammenhang und der ihr zugeordneten grundrechtlichen Rechte.

Sowohl dem Redlichkeits- als auch dem Sicherungsverfahren geht es mithin nicht um die Maßregelung einzelner Verfehlungen zur Sicherung der Funktionsbedingungen einer

an Recht und Gesetz gebundenen Verwaltung und auch nicht um eine Bewertung des Gesamtverhaltens der jeweiligen Person.

Demgegenüber liegt dem disziplinarrechtlichen Grundsatz der Einheit des Dienstvergehens der Gedanke zugrunde, dass es im Disziplinarrecht gerade nicht allein um die Feststellung und Maßregelung einzelner Verfehlungen geht, sondern um die dienstrechtliche Bewertung des Gesamtverhaltens der Beamtin oder des Beamten. Sie oder er wird disziplinarisch mithin nicht deshalb gemaßregelt, weil sie oder er bestimmte Pflichten verletzt hat, sondern weil sie oder er dadurch Persönlichkeitsmängel offenbart hat, die eine Pflichtenmahnung oder eine Beendigung des Beamtenstatus für geboten erscheinen lassen (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.2007 – 1 D 12.05 – BVerwGE 128,125 (130)).

Wegen dieser unterschiedlichen Verfahrenszwecke können Redlichkeits- und Sicherungsverfahren auf der einen Seite und das Disziplinarverfahren auf der anderen Seite getrennt durchgeführt werden. Um die disziplinarische Würdigung des Gesamtverhaltens der Beamtin oder des Beamten durchführen zu können, wird das Disziplinarverfahren daher nach den Regeln des Disziplinarrechts die Ergebnisse des Redlichkeits- oder des Sicherungsverfahrens einbeziehen, siehe § 23 Absatz 2 des Landesdisziplinargesetzes.

(5) In dem Disziplinarverfahren, auch im Disziplinarlageverfahren, wird die Identität der hinweisgebenden Person, die nicht zugleich verletzte Person ist, nach Maßgabe der § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 3, § 9 und § 10 des Hinweisgeberschutzgesetzes geschützt. Ist die hinweisgebende Person zugleich verletzte Person, wird ihre Identität nach Maßgabe des § 90 Absatz 3 geschützt.

(6) Wird ein Disziplinarverfahren aufgrund des Vorliegens zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte, die den Verdacht ei-

Amtliche Begründung:

Auch im Disziplinarverfahren besteht Anlass zum Schutz einer hinweisgebenden Person. Auf die Begründung zu § 92 Absatz 1 wird verwiesen.

Amtliche Begründung:

Die Vorschrift gewährleistet die Verletztenrechte des § 90 samt der Kostenfolgen auch im entsprechenden Disziplinarverfahren.

nes Dienstvergehens in Form eines Sicherheitsverstößes begründen, eingeleitet, gelten in diesem Verfahren die §§ 90 und 91.

§ 95

Zusammenarbeit im Disziplinarverfahren; Täter-Opfer-Ausgleich

(1) Die dienstvorgesetzte Stelle darf ihre Befugnis zur Durchführung des Disziplinarverfahrens sowie zur Verhängung einer Disziplinarmaßnahme nach Maßgabe des § 77 Absatz 3 übertragen. § 89 Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Amtliche Begründung:

Die Vorschrift dient der Entlastung der dienstvorgesetzten zuständigen Stelle.

Nach Satz 1 kann die dienstvorgesetzte Stelle ihre Einleitungs-, Durchführungs- und Verhängungszuständigkeit einer anderen Hochschule, anderen Behörden des Landes oder anderen sonstigen Stellen, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnehmen, im gegenseitigen Einvernehmen übertragen. Zudem kann sie im gegenseitigen Einvernehmen zur eigenen Wahrnehmung dieser Zuständigkeiten mit diesen Stellen zusammenarbeiten.

Der Schutz der betroffenen Personen wird hierbei durch Satz 1 in Verbindung mit § 77 Absatz 3 Satz 3 gewährleistet.

Soweit nur ergänzende Hilfe im Einzelfall in Rede steht, greift die Regelung des Absatzes 2.

(2) Hinsichtlich der ergänzenden Hilfe geeigneter Stellen innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes gilt § 89 Absatz 2 entsprechend.

Amtliche Begründung:

Die Vorschrift dient der Entlastung der dienstvorgesetzten Stelle.

Zur Begründung wird auf die Begründung zu § 89 Absatz 2 verwiesen.

(3) Die dienstvorgesetzte Stelle ist berechtigt, in jedem Stadium des Disziplinarverfahrens Möglichkeiten zu prüfen, einen Ausgleich zwischen der beschuldigten Person und der verletzten Person zu erreichen. Hinsichtlich der Durchführung dieses Ausgleichs gilt § 155b der Strafprozessordnung entsprechend.

Amtliche Begründung:

Auf die Begründung zu § 89 Absatz 3 wird verwiesen. Mit Blick auf die besondere Situation im Hochschulbereich tragen die dortigen Überlegungen auch im Disziplinarverfahren.

§ 96

Sonderregelung betreffend die Kürzung der Dienstbezüge

(1) Abweichend von § 8 Absatz 1 Satz 1 des Landesdisziplingesetzes ist die Kürzung der Dienstbezüge die bruchteilsmäßige Verminderung der monatlichen Dienstbezüge um höchstens ein Drittel auf die Dauer von längstens fünf Jahren.

Amtliche Begründung:

Absatz 1 trifft in Anlehnung an die für die Kürzung der Dienstbezüge geltende Vorschrift des Landesdisziplingesetzes allgemeine Regeln hinsichtlich der Kürzung der Dienstbezüge.

Abweichend von § 8 Absatz 1 Satz 1 des Landesdisziplingesetzes können nach Satz 1 die Dienstbezüge nicht nur um höchstens ein Fünftel auf die Dauer von längstens drei Jahren gekürzt werden, sondern um höchstens ein Drittel für längstens fünf Jahre.

Diese Verschärfung trägt den Besonderheiten im Hochschulbereich und insbesondere dem Schutz der Berufsgrundrechte der Studierenden insofern Rechnung, als über eine sachgerechte Sanktionswirkung generalpräventiv ein pflichtengemäßes Verhalten bewirkt werden soll.

(2) Die Maßnahme nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn ein Disziplinarverfahren aufgrund des Vorliegens zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte, die den Verdacht eines Dienstvergehens in Form eines Redlichkeits- oder Sicherheitsverstößes begründen, eingeleitet wird. Auf die Kürzung der Dienstbezüge nach Absatz 1 finden ansonsten die Vorschriften betreffend die Kürzung von Dienstbezügen nach dem Landesdisziplingesetz Anwendung. § 94 bleibt unberührt.

Amtliche Begründung:

Satz 1 beschränkt die Zulässigkeit einer Maßnahme nach Absatz 1 auf einen Redlichkeits- oder Sicherheitsverstoß.

Satz 2 regelt klarstellend mit Blick auf § 94 die Anwendbarkeit der Vorschriften des Landesdisziplingesetzes und damit insbesondere die Vorschriften betreffend das Disziplinarverfahren.

§ 97

**Sonderregelung
betreffend die Zurückstufung**

(1) Abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 1 des Landesdisziplingesetzes ist bei Amtsinhaberinnen und Amtsinhabern eines Amtes der Besoldungsgruppe W 3 die Zurückstufung die Versetzung in ein Amt der Besoldungsgruppe W 2. Die im Amt der Besoldungsgruppe W 3 erworbenen Leistungsbezüge werden dabei entsprechend bis zu dem Prozentsatz anteilig gekürzt, der dem Verhältnis zwischen dem Grundgehalt des Amtes der Besoldungsgruppe W 3 und jenem des Amtes der Besoldungsgruppe W 2 entspricht. Die erneute Gewährung von

Amtliche Begründung:

Die Zurückstufung nach § 9 Absatz 1 des Landesdisziplingesetzes kann nur bei Inhaberinnen und Inhabern von Laufbahnämtern angewendet werden. Trägerinnen und Träger eines Amtes der Besoldungsgruppe W haben indes kein Laufbahnamt inne mit der Folge, dass die Zurückstufung als die vierte Sanktionsstufe des Disziplinarrechts in Gänze ausfällt. Eine Zurückstufung etwa von einem Amt der Besoldungsgruppe W 3 in ein solches der Besoldungsgruppe W 2 scheidet daher aus. Damit entfällt für sehr

Leistungsbezügen der verlustig gegangenen Art ist frühestens fünf Jahre nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung betreffend die Zurückstufung zulässig.

schwere, jedoch noch nicht schwerste Dienstpflichtverletzungen eine angemessene Reaktionsstufe. Für derartige schwere Dienstpflichtverletzungen, die noch keine Entfernung aus dem Dienst tragen, ist die Hochschule daher derzeit gehindert, die schärfste Disziplinarmaßnahme zu verhängen, und ist gezwungen, die unangemessen niedrige Maßnahme (Kürzung der Dienstbezüge) zu wählen. Bei Trägerinnen und Trägern eines Amtes der Besoldungsgruppe W kann das geltende Disziplinarrecht daher seine intendierte Lenkungswirkung nicht in Gänze entfalten.

Nach der neuen Regelung soll es ermöglicht werden, dass über eine Zurückstufung auch bei den professoralen Ämtern eine hinreichende Lenkungswirkung erzielt wird. Absatz 1 betrifft dabei Trägerinnen und Träger eines Amtes der Besoldungsgruppe W 3. In diesen Fällen ist eine Zurückstufung auf ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 sachgerecht. Nach Satz 2 sind dabei die in dem Amt der Besoldungsgruppe W 3 erworbenen Leistungsbezüge anteilig so zu kürzen, dass auch diese Bezüge an der Zurückstufung teilnehmen.

Satz 3 ist § 9 Absatz 3 des Landesdisziplinargesetzes nachgebildet.

(2) Abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 1 des Landesdisziplinargesetzes ist bei Amtsinhaberinnen und Amtsinhabern eines Amtes der Besoldungsgruppe W 2 die Zurückstufung

1. der dauerhafte Verlust einzelner oder sämtlicher Leistungsbezüge, die in diesem Amt erworben worden sind, sowie

2. daneben oder anstelle des Verlusts nach Nummer 1 die Rückführung der Besoldung auf die Besoldung des Amtes der Besoldungsgruppe W 1.

Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Amtliche Begründung:

Bei Inhaberinnen und Inhabern eines Amtes der Besoldungsgruppe W 2 geschieht die Zurückstufung durch den Verlust sämtlicher Leistungsbezüge, die in dem Amt der Besoldungsgruppe W 2 erworben worden sind, oder durch eine Zurückführung der Besoldung auf jene, die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren geleistet wird.

Nach allgemeinen Grundsätzen ist ein rückwirkender Verlust gezahlter Leistungsbezüge unzulässig. Die Zurückstufung bezieht sich daher auf die Leistungsbezüge, die seit dem Sicherheitsverstoß an die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber geleistet werden, und kann entsprechend § 9 Absatz 2 des Landesdisziplinargesetzes ab dem Kalender-

(3) In den Fällen des Absatzes 1 und 2 darf frühestens fünf Jahre nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung betreffend die Zurückstufung ein Amt der Besoldungsgruppe W 3 verliehen werden.

(4) Verbunden mit oder anstelle einer Zurückstufung kann bei Amtsinhaberinnen und Amtsinhabern eines Amtes der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 für einen festgesetzten Zeitraum von bis zu fünf Jahren der Entzug der Berechtigung, die Amtsbezeichnung zu führen, verhängt werden. Die Entscheidung nach Satz 1 kann auf das Verbot beschränkt werden, die Amtsbezeichnung außerhalb des Dienstes zu führen. Im Falle des Entzugs nach Satz 1 darf die Beamtin oder der Beamte bei seinen dienstlichen Tätigkeiten einen Hinweis führen, dass sie oder er eine Professur an der jeweiligen Hochschule innehat.

monat greifen, der dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung folgt.

Amtliche Begründung:

Die Vorschrift ist § 9 Absatz 3 des Landesdisziplingesetzes nachgebildet.

Amtliche Begründung:

Insbesondere bei den Professorinnen und Professoren ist die Amtsbezeichnung nach Auffassung relevanter Verkehrskreise Ausweis reputierlichen Wissens und akademischen Könnens. Die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ wird weniger als Amtsbezeichnung wie jene der „Regierungsrätin“ oder des „Regierungsrates“ verstanden, sondern häufig als akademische Würde oder akademische Bezeichnung begriffen. An dieser besonderen Interpretation einer Amtsbezeichnung innerhalb der sozialen Bezugsgruppe der die Amtsbezeichnung Führenden kann der Gesetzgeber daher verhaltenslenkende Sanktionen anknüpfen, die in dieser Weise bei anderen Amtsbezeichnungen nicht gegeben sind:

Wenn die wissenschaftliche Reputation indes durch ein wissenschaftlich unredliches Verhalten leidet, kann es im Einzelfall daher angemessen sein, dem durch die Führung der Amtsbezeichnung hervorgerufenen Anschein, die Bezeichnung führende Person sei in ihrem Verhalten auch tatsächlich wissenschaftlich redlich, auch sichtbar zu entgegentreten.

Zudem dürfte diese Möglichkeit in einem hohen Maße allgemein verhaltenslenkend sein.

Absatz 4 zieht aus diesen beiden Befunden die sachgerechte Folge. Da der Entzug des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung erhebliche Folgen für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber mit sich bringt, die die Folge einer Zurückstufung im Einzelfall noch übersteigen kann, ist es gerechtfertigt, zum einen den Entzug alternativ zur Zurückstufung oder bei besonders schweren Pflichtverstößen auch kumulativ zur Zurückstufung zu verfügen und zum anderen diesen

(5) Hinsichtlich der Zurückstufung nach Absatz 1 bis 4 gilt § 96 Absatz 2 entsprechend. Auf die Zurückstufung nach Absatz 1 bis 4 finden ansonsten die Vorschriften betreffend die Zurückstufung nach dem Landesdisziplinargesetz Anwendung. § 94 bleibt unberührt.

(6) Bei Amtsinhaberinnen und Amtsinhabern eines Amtes der Besoldungsgruppe W 1 ist die Zurückstufung

1. der Widerruf der Zusage eines tenure tracks nach § 38a Absatz 1 oder

2. der Ausspruch, dass eine Berufung auf eine Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis erst zwei Jahre nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Sicherheitsverstoß, frühestens ein Jahr seit dem Ende der Amtszeit der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors oder der Nachwuchsprofessorin oder des Nachwuchsprofessors zulässig ist.

Die Maßnahmen nach Satz 1 können zusammen verhängt werden. § 96 Absatz 2 gilt entsprechend.

Entzug nur im Wege des Disziplinar klageverfahrens zu Wege zu bringen.

Satz 2 lässt als mildere Sanktion unter Abweichung von der Führbarkeitsregel des § 77 Absatz 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes auch ein Führbarkeitsverbot für Zeiten außerhalb des Dienstes zu.

Die Amtsbezeichnung hat auch eine objektivrechtliche Funktion. Sie soll dem Rechtsverkehr eine Orientierung über Status und hierarchische Einordnung der Beamtin oder des Beamten geben. Damit diese Funktion gewahrt bleibt, darf die Beamtin oder der Beamte nach Satz 3 bei seinen dienstlichen Tätigkeiten einen Hinweis führen, dass sie oder er eine Professur an der jeweiligen Hochschule innehat.

Amtliche Begründung:

Satz 1 beschränkt die Zulässigkeit einer Zurückstufung auf einen Redlichkeits- oder Sicherheitsverstoß.

Satz 2 regelt klarstellend mit Blick auf § 94 die Anwendbarkeit der Vorschriften des Landesdisziplinargesetzes und damit insbesondere die Vorschriften betreffend das Disziplinar klageverfahren.

Amtliche Begründung:

Die Vorschrift regelt die Zurückstufung im Falle der Juniorprofessur oder Nachwuchsprofessur.

Die vorab erfolgte tenure-track-Zusage der Berufung auf eine Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf eine Professur in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis kann nach derzeitiger Rechtslage im Falle eines Sicherheitsverstoßes nicht verhindert werden, da der Rückzug vom tenure track nach aktueller Gesetzeslage nur bei der Nichterfüllung vorab bestimmter Leistungskriterien möglich, Sicherungsverstöße fallen hierunter nicht.

Mit Nummer 2 wird eine Sperrfrist für eine Berufung auf Ämter der Besoldungsgruppe W 2 und W 3 für Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber eines Amtes der Besoldungsgruppe W 1 im Falle eines schuldhaft begangenen Sicherheitsverstoßes eingeführt. Diese

Maßnahme bewirkt eine ähnlich starke Wirkung wie die Zurückstufung bei den Laufbahnämtern.

Satz 2 stellt klar, dass beide Maßnahmen bei tenure-track-Juniorprofessuren oder Nachwuchsprofessuren auch kumuliert werden können. Für Nachwuchsprofessuren ordnet § 38a Absatz 9 an, dass § 38a Absatz 1 Sätze 1 bis 3 entsprechend gelten.

Teil ~~1140~~
Ergänzende Vorschriften

§ ~~9876~~
Aufsicht über staatlich getragene Hochschulen

Amtliche Begründung:
Die Änderung ist redaktionell

Amtliche Begründung:
Die Änderung ist redaktionell

§ ~~99 77~~
Zusammenwirken von Hochschulen und von Hochschulen mit Forschungseinrichtungen;
Zusammenarbeit von Hochschulen im Bereich der Verwaltung

(1) Zur gegenseitigen Abstimmung und besseren Nutzung ihrer Lehrangebote insbesondere durch gemeinsame Studiengänge und zur Verbesserung der Studienbedingungen wirken die Hochschulen, auch Universitäten und **Hochschulen für angewandte Wissenschaften Fachhochschulen**, und Kunsthochschulen zusammen. Das Nähere über das Zusammenwirken regeln die beteiligten Hochschulen durch Vereinbarung; Absatz 7 Satz 2 gilt entsprechend. Wird zwischen Hochschulen ein gemeinsamer Studiengang, **auch in einer gemeinsamen Einrichtung nach Absatz 2**, vereinbart, so regeln die beteiligten Hochschulen insbesondere die mitgliedschaftliche Zuordnung der Studierenden des Studiengangs zu einer der Hochschulen oder zu den beteiligten Hochschulen; im Falle der Einschreibung an mehreren Hochschulen muss eine der beteiligten Hochschulen als Hochschule der Ersteinschreibung gekennzeichnet sein. Führen Hochschulen einen Studiengang, mehrere Studiengänge oder sonstige Studienangebote gemeinsam durch, kann in der Vereinbarung festgelegt werden, welche der be-

Amtliche Begründung:

Auf Anregung der Hochschulen erfolgt eine Klarstellung hinsichtlich gemeinsamer Einrichtungen bei hochschulübergreifenden Studiengängen.

Dabei gilt nach wie vor, dass die Regelung in § 77 Absatz 1 Satz 3 HG gemäß § 1 Absatz 1 HG für die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen gilt. Eine Hochschule eines anderen Landes ist von der Regelung daher nicht betroffen. Für diese gilt das jeweilige Hochschulrecht des Landes, in dem die Hochschule liegt.

Die Einschreibung kann dabei an einer oder mehreren Hochschulen erfolgen, wobei im letztgenannten Fall eine der beteiligten Hochschulen als Hochschule der Ersteinschreibung gekennzeichnet sein muss.

Die statistische Einordnung erfolgt bei solchen hochschulübergreifenden Studiengängen entweder über die Hochschule der Einschreibung, oder – bei Einschreibung an

teiligten Hochschulen die erforderliche Prüfungsordnung mit Wirkung für und gegen alle beteiligten Hochschulen erlässt; **im Falle eines gemeinsamen Fachbereiches oder einer gemeinsamen Organisationseinheit nach Absatz 2 erlässt der Fachbereichsrat dieses Fachbereichs oder das ihm entsprechende Gremium der Organisationseinheit die Prüfungsordnung.** Staatliche Mitwirkungsrechte bleiben unberührt.

(2) Mehrere Hochschulen können durch Vereinbarung gemeinsame Fachbereiche, Organisationseinheiten im Sinne des § 26 Absatz 5, wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie Verwaltungseinrichtungen (gemeinsame Einheiten) bei einer oder mehreren der beteiligten Hochschulen errichten oder Verwaltungsverbünde bilden, wenn es mit Rücksicht auf die Aufgaben, Größe und Ausstattung dieser Einrichtungen zweckmäßig ist; Absatz 7 Satz 2 gilt entsprechend. **Die Hochschulen arbeiten hinsichtlich der Erfüllung der ihnen obliegenden Verwaltungsaufgaben in der Regel zusammen, indem sie**

1. im Sinne des Satzes 1 gemeinsame Verwaltungseinheiten oder Verwaltungsverbünde bilden oder

mehreren Hochschulen – über die Hochschule der Ersteinschreibung.

Gemäß den Regelungen in den §§ 4 und 6 der Verordnung zur Ermittlung der Aufnahmekapazität an Hochschulen in Nordrhein-Westfalen für Studiengänge außerhalb des zentralen Vergabeverfahrens (KapVO NRW) kann ein Studiengang nur einer Lehreinheit zugeordnet werden. Die Zuordnung soll zu der Lehreinheit erfolgen, die den höchsten Anteil am Curricularwert aufweist. Sind weitere Lehreinheiten (anderer Hochschulen) an einem Studiengang beteiligt, so wird dieser Studiengang dort im Rahmen der Kapazitäts- und Auslastungsermittlung als nicht-zugeordneter Studiengang aufgeführt. Zur Ermittlung der Lehrnachfrage in den einzelnen Lehreinheiten wird der Curricularwert auf die am Lehrangebot für den Studiengang beteiligten Lehreinheiten aufgeteilt (Bildung von Curriculareigen- und -fremdanteilen). Auf diese Weise werden die Beiträge aller beteiligten Hochschulen an hochschulübergreifenden Studiengängen im Rahmen der Kapazitätsermittlung und der Auslastung sachgerecht und angemessen abgebildet.

Hinsichtlich der Lehrverpflichtung gelten die Regelungen der Lehrverpflichtungsverordnung.

Amtliche Begründung:

Die Änderung statuiert ein Zusammenarbeitsgebot im Bereich der hochschulischen Verwaltung und dient damit insbesondere bei eher kleineren Hochschulverwaltungen dem Ziel, einer Überlastung der Beschäftigten vor Ort entgegenzuwirken und die Funktionsfähigkeit der Verwaltungseinheiten auch vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und zunehmenden Fachkräftemangels sicherzustellen

Das für den Regelfall bestehende Zusammenarbeitsgebot kann auf zweierlei Wegen erfüllt werden, zum einen durch die Bildung gemeinsamer Verwaltungseinheiten auf der Grundlage des Absatzes 1 Satz 1 (Satz 2 Nummer 1) und zum anderen durch organisatorisch weniger anspruchsvolle Formen der Zusammenarbeit auf der Grundlage des

2. im Sinne des Absatzes 3 andere Hochschulen mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich der Verwaltung beauftragen oder mit ihnen zur Erfüllung derartiger Aufgaben zusammenarbeiten.

Werden die gemeinsamen Einheiten bei mehreren der beteiligten Hochschulen errichtet, sind in der Vereinbarung darüber hinaus die erforderlichen Regelungen über die Aufgaben und Befugnisse der Rektorate, bei gemeinsamen Fachbereichen oder Organisationseinheiten nach § 26 Absatz 5 zudem über die Mitwirkung in der Selbstverwaltung sowie über die mitgliedschaftsrechtliche Zuordnung der Studierenden zu einer oder zu den beteiligten Hochschulen zu treffen; hinsichtlich der Beschäftigten arbeiten die Dienststellenleitungen und die Personalvertretungen vertrauensvoll zusammen. Staatliche Mitwirkungsrechte bleiben unberührt. Nehmen der Verwaltungsverbund oder die gemeinsame Einheit Aufgaben der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft wahr, gilt hierfür Absatz 3 Satz 3 entsprechend.

(3) Die Hochschule kann andere Hochschulen des Landes, Behörden des Landes oder sonstige Stellen, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnehmen, im gegenseitigen Einvernehmen mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich der Verwaltung beauftragen oder mit ihnen zur Erfüllung derartiger Aufgaben zusammenarbeiten. Absatz 2 Satz 4~~3~~ gilt entsprechend. § 91 Absatz 1 bis 3 des Landesbeamtengesetzes bleibt unberührt.

(4) Die Hochschulen ~~arbeiten~~^{wirken} untereinander sowie mit den Kunsthochschulen bei der Lehre, Forschung und Kunausübung dienenden dauerhaften Erbringung und Fortentwicklung der medien-, informations- und kommunikationstechnischen Dienstleistungen im Sinne des § 29 Absatz 2, des Medien-, Informations- und Kommunikationsmanagements sowie der Medien-, Informations- und Kommunikationstechnik zusammen, soweit dies sachlich geboten und unter organisatorischen, technischen und wirtschaftlichen Kriterien möglich ist. Die Zusammenarbeit dient der effizienten und effektiven Erbringung der Dienstleistungen im Sinne des § 29 Absatz 2

Absatzes 3, namentlich in den beiden Weisen der Beauftragung oder der Zusammenarbeit (Satz 2 Nummer 2).

Ausnahmen von dem Zusammenarbeitsgebot können dann sachgerecht sein, wenn eine Zusammenarbeit aus wirtschaftlichen oder sonstigen, insbesondere organisatorischen, Gründen nicht sachgerecht wäre. Insbesondere die Verwaltungen größerer Hochschulen werden dabei im Rahmen der gebotenen Prüfung tendenziell eher zu dem Ergebnis gelangen, dass es derzeit keiner Form der Neuaufstellung im Sinne des Satzes 2 bedarf.

Hinsichtlich der Übertragung von Aufgaben der Personalverwaltung wird auf § 91 des Landesbeamtengesetzes verwiesen, der auch die einschlägigen personalaktendatenrechtlichen Vorkehrungen trifft.

Amtliche Begründung:

Mit der Änderung sind die Hochschulen künftig verpflichtet, auf den Gebiet der dauerhaften Erbringung und Fortentwicklung der medien-, informations- und kommunikationstechnischen Dienstleistungen, des Medien-, Informations- und Kommunikationsmanagements sowie der Medien-, Informations- und Kommunikationstechnik zusammenzuarbeiten; ein Gebot der Zusammenarbeit ist stärker als ein bloßes Gebot des Zusammenwirkens. Dazu gehört, dass diese Dienstleistungen und technische Zusammenhänge beispielsweise gebündelt und dies auch organisatorisch abgebildet werden. Da-

insbesondere durch die Nutzung und den Aufbau hochschulübergreifender kooperativer Strukturen. (...)

§ 100~~77a~~

Errichtung juristischer Personen des öffentlichen Rechts durch Hochschulen

(5) Die Stiftung, die Anstalt und der Hochschulverbund untersteht der Rechtsaufsicht des Ministeriums; § 98~~76~~ Absatz 2 bis 6 gilt entsprechend. **Soweit die juristische Person ausschließlich durch Hochschulen im Sinne des § 1 Absatz 2 oder durch solche Hochschulen und das Promotionskolleg für angewandte Forschung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen errichtet wird und sie inhaltsgleichen Regelungen für die Haushalts- und Wirtschaftsführung wie die Hochschulen im Sinne des § 1 Absatz 2 unterliegt, werden etwaige Mittel des Landes der juristischen Person in Form von Zuschüssen bereitgestellt. Die haushaltsrechtliche Behandlung der Zuschüsse erfolgt entsprechend den für Hochschulen geltenden Regelungen.** § 5 Absatz 7 Satz 4 gilt für die Stiftung, die Anstalt oder den Hochschulverbund entsprechend. Das Ministerium kann Verwaltungsvorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung, der Anstalt oder des Hochschulverbunds erlassen.

mit können durchgreifende Effizienzgewinne erzielt und Wohlfahrtseinbußen vermieden werden.

Ausweislich Satz 2 geht das Gesetz bereits derzeit davon aus, dass die Form des gemeinsamen Tätigwerdens nicht die Form des Zusammenwirkens, sondern jene der Zusammenarbeit ist. Insofern ist die Änderung des Satzes 1 eher redaktionell-klarstellend.

Amtliche Begründung:

Mit Gesetz betreffend den weiteren Aufbau der Medizinischen Fakultät in Ostwestfalen-Lippe und zur Änderung weiterer hochschulgesetzlicher Vorschriften vom 29. August 2023 (GV.NRW. S. 1072) wurde die Finanzierung des Promotionskollegs insofern bürokratiearm ausgestaltet, als diese Finanzierung in Form eines Zuschusses und nicht mehr in Form einer Zuwendung erfolgt.

Begründet wurde dies damit, dass es keinen Sinn ergibt, wenn die landesseitige Finanzierung der das Promotionskolleg tragenden Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Form eines Zuschusses erfolgt, die Finanzierung des Promotionskollegs selbst aber dem Zuwendungsrecht unterliegt, obwohl für diese Hochschulen und das Kolleg die gleichen Regelungen für die Haushalts- und Wirtschaftsführung bestehen (LT-Drs. 18/4184, S. 9).

Es ist insgesamt sachgerecht, dass die Finanzierung sämtlicher nach § 100 durch Hochschulen im Sinne des § 1 Absatz 2 oder durch solche Hochschulen und das Promotionskolleg für angewandte Forschung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen errichteter hochschulübergreifender wissenschaftlicher Einrichtungen entsprechend jener der Hochschulen erfolgt, wenn diese Einrichtungen – wie das Promotionskolleg – inhaltsgleichen Regelungen für die Haushalts- und Wirtschaftsführung wie die Hochschulen unterliegen. Die Änderung bildet

diesen Umstand ab. Da die Hochschulwirtschaftsführungsverordnung nicht unmittelbar auf die juristischen Personen nach Satz 1 anwendbar ist, können diese beispielsweise dann Regelungen unterliegen, welche inhaltsgleich zu jenen der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung sind, wenn die entsprechende Geltung der Regelungen der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung angeordnet wird oder nach Satz 5 erlassene Verwaltungsvorschriften diese enthalten.

(8) Hinsichtlich der Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Verwaltung oder des Zusammenwirkens zur Erfüllung derartiger Aufgaben gilt für die Stiftung, die Anstalt oder den Hochschulverbund § ~~99~~ Absatz 3 entsprechend. Sofern die Hochschule im Rahmen ihrer Aufgaben mit der Stiftung, der Anstalt oder dem Hochschulverbund oder die Stiftung, die Anstalt oder der Hochschulverbund im Rahmen ihrer Aufgaben mit einer Hochschule, einer Behörde oder einer sonstigen Stelle, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnimmt, auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung zusammenwirkt, dürfen die nach dieser öffentlich-rechtlichen Kooperationsvereinbarung zu erbringenden Tätigkeiten nur bei dem jeweiligen Kooperationspartner nachgefragt werden.

§ ~~101~~^{77b}

Besondere Vorschriften
betreffend die Fernuniversität in Hagen

(4) Zur Verbesserung des Studienerfolgs und der Entwicklung und Verwendung von Online-Lehrangeboten sowie zu ihrer Weiterentwicklung kann die Fernuniversität in Hagen das Nähere zu den Absätzen 1 bis 3 durch Ordnung regeln und dabei von den Bestimmungen der §§ 48 bis 52, 60 bis 62a sowie 66 abweichende Regelungen treffen. Werden von diesen Bestimmungen des Hochschulgesetzes abweichende Regelungen getroffen, bedarf die Ordnung des Einvernehmens des Ministeriums. **Zudem kann das Ministerium zur Verbesserung des Studienerfolgs und der Entwicklung und Verwendung von Online-Lehrangeboten sowie zu ihrer Weiterentwicklung das Nähere zu den Absätzen 1 bis 3 durch Rechtsverordnung regeln**

Amtliche Begründung:

Der neue Satz 3 beinhaltet eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung und führt somit die im Jahr 2019 neu eingeführte Regelung betreffend ausgewählte Abweichungsbefugnisse von hochschulgesetzlichen Bestimmungen mit Blick auf die Fernuniversität in Hagen fort.

Denn es kann sich als fachlich sinnvoll erweisen, dass wegen des besonderen Bildungsauftrags der Fernuniversität in Hagen von einigen Vorschriften des Hochschulgesetzes, namentlich solchen, bei denen ein Bezug zu Lehre und Studium gegeben ist, abgewichen werden kann. Zur Unterstüt-

und dabei von den Bestimmungen der §§ 48 bis 52, 60 bis 62a sowie 66 abweichende Regelungen treffen.

zung der Fernuniversität kann diese Abweichungsbefugnis zukünftig auch durch das Ministerium in Form einer Rechtsverordnung wahrgenommen werden.

§ 102~~77e~~

Landesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell

§ 103~~77d~~

Studium eines Erweiterungsfaches nach abgeschlossenem Lehramtsstudium

(4) Die sich bewerbende Person wird für das Studium des Erweiterungsfaches des Bachelorstudiums auf ihren Antrag eingeschrieben. Wenn das Studium des Erweiterungsfaches des Bachelorstudiums erfolgreich abgeschlossen worden ist, gilt das Gleiche für das Studium des Erweiterungsfaches des Masterstudiums. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz ~~2~~**3** gelten entsprechend.

Amtliche Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

§ 104~~78~~

Überleitung des wissenschaftlichen Personals

(1) Soweit Beamtinnen, Beamte und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach dem Universitätsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 670) oder dem Fachhochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590, ber. S. 644) jeweils in der vor dem 1. Januar 1990 geltenden Fassung nicht übernommen worden sind, verbleiben sie in ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung. Ihre Aufgaben bestimmen sich nach dem bisher für sie geltenden Recht; dienstrechtliche Zuordnungen zu bestimmten Hochschulmitgliedern entfallen. Mitgliedschaftsrechtlich sind sie an **Hochschulen für angewandte Wissenschaften** ~~Fachhochschulen~~ wie Lehrkräfte für besondere Aufgaben zu behandeln. Soweit an **Hochschulen für angewandte Wissenschaften** ~~Fachhochschulen~~ das einer solchen Lehrkraft für besondere Aufgaben

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell

übertragene Lehrgebiet nicht durch eine Professorin oder einen Professor vertreten ist, übt sie ihre Lehrtätigkeit selbständig aus.

~~§ 10579~~

Mitgliedschaftsrechtliche Sonderregelungen

(4) Dozentinnen oder Dozenten im Beamtenverhältnis auf Widerruf, die gemäß § ~~10478~~ Absatz 1 in ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung an Universitäten verbleiben, zählen mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe der Professorinnen und Professoren. Dieses gilt auch für die übrigen Beamtinnen, Beamten und Angestellten, die gemäß § ~~10478~~ Absatz 1 in ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung an Universitäten verbleiben, wenn sie im Rahmen ihrer hauptberuflichen Dienstaufgaben mindestens drei Jahre überwiegend selbständig in Forschung und Lehre im Sinne des § 35 tätig sind und die Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 erfüllen; der Nachweis dieser Tätigkeit und der Erfüllung der Einstellungsvoraussetzungen gilt als erbracht, wenn der Beamtin oder dem Beamten oder Angestellten an ihrer oder seiner Universität die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verliehen ist. Sonstige Beamtinnen, Beamte und Angestellte, die gemäß § ~~10478~~ Absatz 1 in ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung an Universitäten verbleiben, zählen mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell

~~§ 10680~~

Kirchenverträge, kirchliche Mitwirkung bei Stellenbesetzung und Studiengängen

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell

~~§ 10784~~

Zuschüsse

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell

(1) Staatlich anerkannte Fachhochschulen oder **Hochschulen für angewandte Wissenschaften**, denen nach § 47 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1975 (GV. NRW. S. 312) Zuschüsse gewährt wurden, erhalten zur

Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten in Bildungsbereichen, die bisher nach dieser Vorschrift bezuschusst wurden, weiterhin Zuschüsse des Landes.

(2) Die Zuschüsse sind zur Wahrnehmung der Aufgaben der staatlich anerkannten Fachhochschule **oder Hochschule für angewandte Wissenschaften** nach § 3 sowie zur Sicherung der Gehälter und der Altersversorgung des Personals zu verwenden.

(3) Die Höhe der Zuschüsse sowie das Verfahren der Berechnung und Festsetzung werden durch Vertrag mit dem Land geregelt. Der Vertrag ist unter Beachtung der Vorschriften zur Ersatzschulfinanzierung des Schulgesetzes NRW mit Ausnahme von dessen § 106 Absatz 7 abzuschließen. In dem Vertrag ist zu vereinbaren, dass in dem Haushaltsplan der staatlich anerkannten Fachhochschule **oder Hochschule für angewandte Wissenschaften** fortdauernde Ausgaben nur in Höhe der entsprechenden Aufwendungen der ~~Fachhochschulen in der Trägerschaft des Landes~~ **Hochschulen für angewandte Wissenschaften in der Trägerschaft des Landes** nach dem Verhältnis der Studierendenzahl veranschlagt werden dürfen. Der Vertrag soll die Festsetzung von Pauschalbeträgen ermöglichen; die Pauschalierung darf sich auch auf solche Ausgaben erstrecken, für die eine Pauschalierung nach den Vorschriften zur Ersatzschulfinanzierung nicht vorgesehen ist.

~~§ 108~~
§ 1081a

Deutsche Hochschule der Polizei

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell

~~§ 109~~
§ 10982

Ministerium; Verwaltungsvorschriften; Geltung von Gesetzen

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell

(2) An den Universitäten, **Hochschulen für angewandte Wissenschaften** ~~Fachhochschulen~~ und Universitätskliniken tritt an die Stelle des verfassungsmäßig zuständigen obersten Organs nach §§ 68 und 69 Absatz 6 des Landespersonalvertretungsgesetzes das Ministerium. Soweit eine Arbeitsgemeinschaft nach §

105a Absatz 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes besteht, der der beteiligte Personalrat angehört, soll es diese anhören

§ 110~~82a~~

Hochschulbetrieb im Falle einer Epidemie, einer Großeinsatzlage oder einer Katastrophe

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell

§ 111~~83~~

Regelung betreffend die Finanzströme zwischen dem Land und den selbstständigen Hochschulen

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell

§ 112~~84~~

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(2) Hinsichtlich der Hochschulordnungen, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger gilt Folgendes:

1. Die Hochschulordnungen sind unverzüglich den Bestimmungen des Hochschulgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes anzupassen; **soweit eine Regelung in der Prüfungsordnung § 64 Absatz 1 Satz 4 widerspricht, tritt sie mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.** Regelungen in Grundordnungen treten zum **31. Dezember 2026** ~~30. September 2020~~ außer Kraft, soweit sie dem Hochschulgesetz widersprechen. Danach gelten die Vorschriften des Hochschulgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes unmittelbar, solange die Hochschule keine Regelung nach Satz 1 getroffen hat. Soweit nach dem Gesetz ausfüllende Regelungen der Hochschule notwendig sind, aber nicht getroffen werden, kann das Ministerium nach Anhörung der Hochschule entsprechende Regelungen erlassen.

2. Staatliche Prüfungsordnungen gelten in ihrem bisherigen Anwendungsbereich fort.

3. Eine Neubestellung der Gremien sowie der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger aus Anlass dieses Gesetzes findet nicht statt.

(5) § 17a ist erst mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 anwendbar. **§ 81~~75~~ Absatz 2~~3~~ Satz 1~~8~~**

Amtliche Begründung:

Die Vorschrift regelt die Einführung des durch das Hochschulstärkungsgesetz geschaffenen neuen Regelungsregimes in den Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Sie beruht auf besten erprobten Regelungen des Übergangs früherer Hochschulgesetznovellierungen.

Mit Blick darauf, dass die Regelung zu den Anwesenheitsobliegenheiten bereits jetzt geltendes Recht sind und in Ansehung der hohen Wertigkeit der betroffenen individuellen Rechtsgüter, ist es nicht sachgerecht, dass die Hochschulen in den üblichen Verfahren etwaige bestehenden Regelungen betreffend Anwesenheitsobliegenheiten außer Kraft setzen. Vielmehr treten Anwesenheitsobliegenheiten regelnde Vorschriften der Prüfungsordnungen, die die nunmehr gesetzlich ausdrücklich geregelten Voraussetzungen nicht erfüllen, zeitgleich mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausnahmslos außer Kraft.

ist erst mit Wirkung ab dem 1. April 2023 anzuwenden. § 77d ist erst mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 anzuwenden.

Absatz 7 i. d. F. des GesetzE zum integrierten BA in der Juristenausbildung:

(7) Bis zum 31. Dezember 2029 wird die Einführung des Bachelors im Sinne des § 66 Absatz 1a **und bis zum 31. Dezember 2030 die durch Artikel 1 Nummer ## (= § 63a Absatz 1 Sätze 1 bis 3) des Hochschulstärkungsgesetzes vom ## (GVBl. NRW. S. ##) vorgenommene Änderung der aner kennungsrechtlichen Vorschriften** evaluiert. Der Landtag soll über das Ergebnis in Kenntnis gesetzt werden.

(8) Die durch Artikel 1 Nummer ## (= § 63a Absatz 1 Sätze 1 bis 3) des Hochschulstärkungsgesetzes vom ## (GVBl. NRW. S. ##) vorgenommene Änderung der **aner kennungsrechtlichen Vorschriften führt als solche zu keinem Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 Absatz 1 Nummer 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW.**

(9) **Redlichkeits- und Sicherungsmaßnahmen können auf der Grundlage der Regelungen des Teils 10 nur für Redlichkeits- und Sicherheitsverstöße verhängt werden, die nach dem Inkrafttreten des Artikels 1 des Hochschulstärkungsgesetzes vom [einsetzen: Datum des Inkrafttretens sowie**

Amtliche Begründung:

Es ist sachgerecht, die Auswirkungen der durch Nummer ## [einfügen: Änderung zu § 63a Abs. 1 Sätze 1 bis 3] vorgenommenen Änderungen der aner kennungsrechtlichen Vorschriften zu evaluieren. Dem trägt die Änderung Rechnung.

Amtliche Begründung:

Der neue Absatz 7 stellt sicher, dass die Hochschulen allein aufgrund § 51 Absatz 1 Nummer 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW nicht bestandskräftig abgeschlossene Verfahren wieder aufgreifen müssen.

Damit soll zum einen Rechtssicherheit angesichts des Umstands geschaffen werden, dass sich durch die Änderung des § 63a Absatz 1 die Rechtslage nachträglich zugunsten der von der bisherigen Anerkennungspraxis Betroffenen geändert hat.

Zum anderen wäre der Verwaltungsaufwand eines Wiederaufgreifen abgeschlossener Anerkennungsverfahren für die Hochschulen auch angesichts der erforderlichen Einbindung des Sachverständigen der den Kompetenzerwerb fachlich beurteilenden Fachwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler nicht darstellbar, ohne dass Studium und Lehre leiden würden. Auch mit Blick auf die Sicherstellung einer gedeihlichen Lehre und eines sachgerechten Studiums ist daher eine Wiederaufnahme zahlreicher abgeschlossener Anerkennungsverfahren weder bewältigbar noch im Lichte der betroffenen Grundrechte sachgerecht.

Amtliche Begründung:

Satz 1:

Der Schutzbereich des Rückwirkungsverbots des Artikel 103 Absatz 2 des Grundgesetzes erfasst nicht nur die Rechtsgebiete des

Fundstelle des Gesetzes] begangen oder versucht worden sind. Das Gleiche gilt für die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme auf der Grundlage eines Ordnungsverstoßes nach § 51a Absatz 1 Nummer 5 bis 7 sowie für die Verhängung der Ordnungsmaßnahmen nach § 51a Absatz 2 Satz 2 Nummern 5 bis 7.

Kriminalstraft- und Ordnungswidrigkeitenrechts, sondern auch das Berufs- und Disziplinarrecht sowie die damit zusammenhängenden verfahrensrechtlichen Vorschriften.

Gleichwohl dürfte sich die beschuldigte Person im Ergebnis nicht erfolgreich auf Vertrauensschutz berufen können. Denn auch nach geltendem Disziplinarrecht sind die in Rede stehenden Redlichkeits- und Sicherheitsverstöße sanktionsbewehrt und können mit noch einschneidenderen Maßnahmen sanktioniert werden als mit jenen, die mit dem neuen Teil 10 in das Hochschulrecht eingeführt werden.

Ungeachtet dessen sollen die neuen Redlichkeits- und Sicherungsmaßnahmen erst für Verstöße anwendbar sein, die nach dem Inkrafttreten des Hochschulstärkungsgesetzes begonnen oder versucht worden sind. Damit wird die Akzeptanz der neuen Regelungen gestärkt.

Satz 2:

Bei Studierenden fehlt es an einem bestehenden Disziplinarrecht. Hier greift gleichwohl das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot. Satz 2 trägt dem Rechnung.

221

Artikel 2 **Änderung des Kunsthochschulgesetzes**

§ 1 **Geltungsbereich**

(2) Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sind:

1. (...)

3. die ~~Robert Schumann~~ **Robert Schumann**
Hochschule Düsseldorf,

(...)

7. die Kunstakademie Münster.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell und erfolgt auf Wunsch der Hochschule.

§ 3 Aufgaben

(2) Die Kunsthochschulen fördern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Kunsthochschule und wirken auf die Beseitigung der für Frauen bestehenden Nachteile hin. Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten (Gender Mainstreaming). Die Kunsthochschulen **berücksichtigen** ~~tragen~~ darüber hinaus ~~die der~~ Vielfalt ihrer Mitglieder (Diversity Management) ~~sowie~~ **und tragen** den berechtigten Interessen ihres Personals auf gute Beschäftigungsbedingungen angemessen Rechnung.

(4) Die Kunsthochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Sie berücksichtigen mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Bedürfnisse Studierender und Beschäftigter mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung oder mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern; **das Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 207), bleibt unberührt.** Sie fördern die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Erziehung für die Studierenden und Beschäftigten mit Kindern, insbesondere durch eine angemessene Betreuung dieser Kinder.

(6) Die Kunsthochschulen können in ihren Grundordnungen regeln, dass sie in ihrem Wirken das Ziel einer friedlichen, demokratischen und nachhaltigen Gesellschaft verfolgen.

~~(7)~~ Die Grundordnung kann mit Genehmigung des Ministeriums weitere Hochschulaufgaben vorsehen, soweit diese mit den gesetzlich bestimmten Aufgaben zusammenhängen und deren Erfüllung durch die Wahrnehmung der weiteren Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

Amtliche Begründung:

Es wird auf Art. 1 Nr. (Änderung § 3 Abs. 4) verwiesen.

Amtliche Begründung:

Es wird auf Art. 1 Nr. (Änderung § 3 Abs. 5) verwiesen.

Amtliche Begründung:

Es wird auf Art. 1 Nr. (Änderung § 3 Abs. 7) verwiesen.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell.

(87) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Kunsthochschulen Vereinbarungen mit Dritten treffen.

Amtliche Begründung:
Die Änderung ist redaktionell.

§ 4

Freiheit der Kunst und der Wissenschaft

(2) Die Freiheit der Kunstausbübung, künstlerischer Entwicklungsvorhaben und der Forschung, der Lehre sowie des Studiums entbindet nicht von der Treue zur Verfassung. Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane sind zulässig, soweit sie sich auf die Organisation des jeweiligen Betriebes sowie dessen ordnungsgemäße Durchführung beziehen. Darüber hinaus sind sie zulässig, soweit sie sich auf die Förderung und Abstimmung von Entwicklungs- und Forschungsvorhaben, die Bildung von Schwerpunkten der Entwicklungsvorhaben und der Forschung sowie auf deren Bewertung gemäß § 7 Absatz 2, auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen, die Erfüllung des Weiterbildungsauftrages und auf die Bewertung der Lehre gemäß § 7 Absatz 2 sowie auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums einschließlich des Klassenprinzips **und der Zuweisung zu einer Klasse nach § 50 Absatz 2 Satz 4** beziehen. Entscheidungen nach den Sätzen 2 und 3 dürfen die Freiheit der Kunstausbübung, künstlerischer Entwicklungsvorhaben und der Forschung sowie der Lehre nicht beeinträchtigen.

Amtliche Begründung:
Die Änderung des Satzes 3 ist notwendige Folge der neuen Zuweisungsmöglichkeit nach § 50 Absatz 2 Satz 4. Die Lehrfreiheit ist mit Blick auf die im Einzelfall deutlich überwiegende Bedeutung des Berufsgrundrechts nicht relevant tangiert.

(3) Alle an der Kunsthochschule wissenschaftlich Tätigen sowie die Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Die Kunsthochschulen können das Nähere zu den Sätzen 1 und 2 durch Ordnung regeln. **Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen werden Personen, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitautorinnen oder Mitautoren genannt. Soweit möglich, wird ihr Beitrag gekennzeichnet.** Die disziplinar-, arbeits- und prüfungsrechtlichen Bestimmungen bleiben **vorbehaltlich des § 67a** unberührt. ~~Die Kunsthochschulen können ihre Feststellungen im Einzelfall veröffentlichen, wenn~~

Amtliche Begründung:
Es wird auf Art. 1 Nr. (Änderung § 4 Abs. 1) verwiesen.

~~das Fehlverhalten veröffentlichte Schriften
oder Forschungsergebnisse betrifft.~~

§ 6

Entwicklungsplanung; Hochschulverträge

(1) Die Entwicklungsplanung des Kunsthochschulwesens erfolgt durch das Ministerium und die Kunsthochschulen unter der Gesamtverantwortung des Landes. Zur Steuerung des Kunsthochschulwesens entwickelt das Land **verbindliche** strategische Ziele und kommt damit seiner Verantwortung für ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen nach. Auf der Grundlage dieser strategischen Ziele werden die hochschulübergreifenden Aufgabenverteilungen und Schwerpunktsetzungen und die kunsthochschulindividuelle Profilbildung unter Berücksichtigung der besonderen Aufgaben der Kunsthochschulen abgestimmt.

(2) Das Ministerium schließt mit jeder Kunsthochschule Vereinbarungen für mehrere Jahre über strategische Entwicklungsziele sowie konkrete Leistungsziele **in Schriftform**. Diese Hochschulverträge beinhalten auch Festlegungen über die Finanzierung der Kunsthochschulen nach Maßgabe des Haushalts; insbesondere kann ein Teil der Finanzierung nach Maßgabe der Zielerreichung zur Verfügung gestellt werden.

Amtliche Begründung:

Es wird auf Art. 1 Nr. (Änderung § 6 Abs. 1) verwiesen.

Amtliche Begründung:

Es wird auf Art. 1 Nr. (Änderung § 6 Abs. 2) verwiesen.

§ 7

Qualitätssicherung

(1) Die Besonderheiten der Kunsthochschulen erfordern Ausnahmen vom Grundsatz der Akkreditierung in künstlerischen Studiengängen. Die Studiengänge sind grundsätzlich nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrags vom 12. Juni 2017 (GV. NRW. S. 806) und der auf seiner Grundlage erlassenen Vorschriften unter Berücksichtigung der besonderen Aufgaben der Kunsthochschulen zu akkreditieren und zu reakkreditieren. Die Aufnahme des Studienbetriebs setzt den erfolgreichen Abschluss der Akkreditierung voraus; die aus dem Akkreditierungsverfahren resultierenden Auflagen sind umzusetzen. Ausnahmen von den Sätzen 2 und 3 sind nach Maßgabe von Vereinbarungen zwischen dem

Amtliche Begründung:

Die neue Vorschrift stärkt die Qualitätssicherung insbesondere im Bereich der Freien Kunst und stützt damit die hohe Qualität der künstlerischen Ausbildung in diesem Bereich.

Die Qualitätssicherung muss in sämtlichen Studiengängen gewährleistet sein. In Studiengängen, in denen ein Akkreditierungsverfahren durchlaufen werden soll, ist davon auszugehen, dass die Qualitätssicherung gewahrt ist.

In Studiengängen, in denen kein Akkreditierungsverfahren durchlaufen werden soll, ist die Qualitätssicherung auf andere angemessene Weise sicherzustellen, beispielsweise

Ministerium und der Kunsthochschule zulässig. **Im Falle einer Ausnahme nach Satz 4 ist die Qualitätssicherung auf angemessene Weise sicherzustellen. Das Ministerium kann Vorgaben hinsichtlich dieser Qualitätssicherung erlassen und zudem veranlassen, dass der Kunsthochschulbeirat die Qualitätssicherung bewertet. Sätze 5 und 6 gelten auch für bereits zugelassene Ausnahmen.** Das Ministerium ist zuständige Landesbehörde im Sinne der Regelungen des Studienakkreditierungsstaatsvertrags, insbesondere im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 bis 5 sowie 16 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags.

§ 8

Berichtswesen, Datenschutz, Datenverarbeitung

(1) Das Ministerium kann insbesondere für Zwecke des Controllings, der Finanzierung, der Planung, der Evaluierung und der Statistik anonymisierte Daten bei den Hochschulen anfordern. Personenbezogene Daten der Studierenden und des Hochschulpersonals dürfen nach Maßgabe der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften angefordert werden. ~~§ 9876~~ Absatz 4 bleibt jeweils unberührt.

§ 9a

Digitalisierung in der Kunsthochschule

(1) Die Kunsthochschulen berücksichtigen die fortschreitende Entwicklung der Digitalisierung einschließlich ihrer Chancen und Risiken und ihre Folgen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Kunst. Sie nutzen hierbei Synergie- und Skaleneffekte, insbesondere durch Zusammenarbeit nach Maßgabe von Absatz 3. Sie tragen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Entwicklung Künstlicher Intelligenz und anderer transformativer digitaler Technologien angemessen Rechnung. Sie schützen ihre Informationen, ihre Informations- und Kommunikationstechnologien (IT) sowie ihre diesbezügliche Infrastruktur nach Maßgabe des § 9b.

durch die Entwicklung eines Qualitätssicherungskonzepts.

Nach Satz 7 erfasst die neue Vorschrift auch bereits bestehende Ausnahmen. Insbesondere die Kunstakademien sind daher gehalten, Qualitätssicherungskonzepte zu entwickeln.

Das Betreiben der Studiengänge, für die eine Ausnahme nach Satz 4 erteilt worden ist, bleibt von der Neuregelung unberührt.

Amtliche Begründung:

Auf die Begründung zu § 8a des Hochschulgesetzes (Artikel 1 Nummer ##) wird verwiesen.

(2) Die Kunsthochschulen können ergänzend Lehrangebote in Form elektronischer Information und Kommunikation (Online-Lehrangebote) sowie Maßnahmen zur Unterstützung der Lehrangebote durch elektronisch basierte Methoden und Instrumente entwickeln. Zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre, zur eigenverantwortlichen Steuerung des Hochschulwesens mit dem Ziel der Stärkung der hochschulischen Leistungsfähigkeit sowie zur Sicherung des informationellen Selbstbestimmungsrechts der an Online-Lehrangeboten und den Maßnahmen nach Satz 2 Teilnehmenden kann das Ministerium durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem Landtag das Nähere zur Erprobung, zur Einführung und zum Umfang der Online-Lehrangebote einschließlich von Online-Prüfungen sowie der Maßnahmen zur Unterstützung der Lehrangebote durch elektronisch basierte Methoden und Instrumente regeln.

(3) Die Kunsthochschulen arbeiten hinsichtlich der Digitalisierung ihrer Prozesse untereinander zusammen, indem sie gemeinsame hochschulübergreifende IT-Dienste betreiben oder im Sinne des § 71 Absatz 2 eine gemeinsame Einheit der Digitalisierung errichten. Das Ministerium kann das Nähere zu der Zusammenarbeit nach Satz 1 regeln.

§ 9b

Informations- und Cybersicherheit

(1) Die Kunsthochschulen schützen ihre Informationen, ihre IT und ihre diesbezüglichen Strukturen gegen Angriffe auf die Informations- und Cybersicherheit mit dem Ziel der Sicherstellung ihrer Handlungsfähigkeit. Dabei gehen sie nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften vor.

(2) Die Kunsthochschulen bestellen gemeinsam eine zentrale Beauftragte oder ei-

Amtliche Begründung:

Mit der neuen Regelung werden die entsprechenden Regelungen des Hochschulgesetzes kunstaffin auf den Bereich der Kunsthochschulen übertragen.

Amtliche Begründung:

Mit der neuen Regelung werden die entsprechenden Regelungen des Hochschulgesetzes kunstaffin auf den Bereich der Kunsthochschulen übertragen. Die Errichtung einer gemeinsamen Betriebseinheit der Kunsthochschulen gemäß § 71 Absatz 2 als „Geschäftsstelle IT und digitale Unterstützungsprozesse an den nordrhein-westfälischen staatlichen Kunsthochschulen“ ist in der „Vereinbarung zur Cybersicherheit“ bereits mit den Kunsthochschulen vereinbart worden.

Amtliche Begründung:

Hinsichtlich der Begründung wird auf die Begründung zu § 8b des Hochschulgesetzes (Artikel 1 Nummer ##) verwiesen.

Amtliche Begründung:

Die verpflichtende Einführung eines hauptberuflich tätigen CIO ist im Bereich der

nen zentralen Beauftragten für Informationstechnik (Chief Information Officer). Sie oder er hat ein direktes Vortragsrecht bei den Rektoraten der Kunsthochschulen und ist insbesondere zuständig für

- 1. die Fortentwicklung einer an einheitlichen Grundsätzen und Prozessen ausgerichteten Informationstechnik der Kunsthochschulen,**
- 2. die Koordinierung der kooperativen Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus dem Onlinezugangsgesetz und dem E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen ergeben,**
- 3. die Bereitstellung von hochschulübergreifender Informationstechnik und anderen Infrastrukturen durch ihr oder ihn oder einem Dienstleister, den sie oder er gegenüber weisungsbefugt ist, unter Anhörung der oder des Beauftragten für Informationssicherheit (Chief Information Security Officer),**
- 4. die Koordination von informationstechnischen Vorhaben unter den Kunsthochschulen,**
- 5. die Zusammenarbeit mit der Digitalen Hochschule NRW und den Hochschulen in Bezug auf die Informationstechnik.**

Dezentrale informationstechnische Vorhaben ihrer jeweiligen Kunsthochschule stimmen die Kanzlerin oder der Kanzler vor der Umsetzung mit der oder dem Chief Information Officer ab. Sollte die oder der Chief Information Officer der Auffassung sein, dass sich durch eine Zusammenarbeit der Kunsthochschulen Synergie- und Skaleneffekte ergeben könnten, kann sie oder er dem geplanten Vorhaben der einzelnen Kunsthochschule widersprechen; in diesem Falle legt sie oder er in angemessener Frist ein hochschulübergreifendes Konzept zur Erreichung von Synergie- und Skaleneffekten vor. Erfolgt keine Einigung zwischen der Kanzlerin oder dem Kanzler und der oder dem Chief Information Officer, entscheidet das Rektorat. Die Entscheidung über den Widerspruch ergeht schriftlich oder elektronisch. Wird dem Widerspruch

Kunsthochschulen als eher kleine Organisationseinheiten nicht sachgerecht. Eine diesbezügliche Kooperation unter den Kunsthochschulen und die damit einhergehende Bestellung einer oder eines gemeinsamen Beauftragten für Informationstechnik (CIO) ist daher naheliegend, insbesondere auch unter dem Aspekt einer synergetischen sowie nachhaltigen (Weiter-)Entwicklung der IT-Strategie bzw. der IT-Strukturen an den Kunsthochschulen. Hinzu kommt die Steuerung des gemeinsamen Verbundrechenzentrums der Kunsthochschulen bei einem IT-Dienstleister für die hochschulübergreifenden IT-Dienste. Durch die Schwerpunktsetzung auf die Kooperation unter den Kunsthochschulen sowie die Dienstleistersteuerung ergeben sich Abweichungen zu der Aufgabenbeschreibung des CIOs einer Hochschule.

Angesichts dessen, dass eine Kooperation unter den Kunsthochschulen naheliegend ist, kann die oder der CIO sofern sie oder er der Auffassung ist, dass sich durch eine Zusammenarbeit der Kunsthochschulen Synergie- und Skaleneffekte ergeben könnten, dem geplanten Vorhaben der einzelnen Kunsthochschule widersprechen. Im Falle eines solchen Widerspruchs ist es allerdings sachgerecht, dass sie oder er der Kanzlerin oder dem Kanzler in angemessener Frist ein hochschulübergreifendes Konzept zur Erreichung von Synergie- und Skaleneffekten vorlegt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet das Rektorat.

Wenn eine Einigung erzielt worden ist, ist der Widerspruch hingegen obsolet.

Kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, kann die oder der CIO die Maßnahme an das MKW zur endgültigen Entscheidung vorlegen.

nicht abgeholfen, kann die oder der Chief Information Officer innerhalb einer Woche nach der Entscheidung nach Unterrichtung des Rektorates die Maßnahme dem Ministerium zur endgültigen Entscheidung vorlegen. Bis zur endgültigen Entscheidung ist der Vollzug der Maßnahme auszusetzen.

(3) Die Kunsthochschule bestellen gemeinsam eine oder einen Chief Information Security Officer, die oder der ein direktes Vortragsrecht bei den Rektoraten der Kunsthochschulen hat und den Informationssicherheitsprozess der Kunsthochschulen gemäß einer vom Ministerium bestimmten Methodik steuert und koordiniert sowie Richtlinien und Regelungen zur Informationssicherheit erlässt. Darüber hinaus berichtet sie oder er über den aktuellen Stand zur Informationssicherheit an die Rektorate, koordiniert Maßnahmen zur Sensibilisierung der Hochschulangehörigen und berät und unterstützt die Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in allen Belangen der Informationssicherheit. Sie oder er ist hauptberuflich tätig und muss eine abgeschlossene Hochschulausbildung und eine der Aufgabenstellung angemessene Berufserfahrung besitzen. Die Funktion der oder des Chief Information Security Officer kann nicht mit der Funktion der oder des Chief Information Officer verbunden werden; die oder der Chief Information Officer ist der oder dem Chief Information Security Officer nicht fachlich oder dienstlich vorgesetzt.

(4) Die oder der Chief Information Officer ist hauptberuflich tätig und muss eine abgeschlossene Hochschulausbildung und eine der Aufgabenstellung angemessene Berufserfahrung besitzen.

(5) Die Kanzlerinnen und Kanzler der Kunsthochschulen unterstützen die oder den Chief Information Officer bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben. Die oder der Chief Information Officer ist ihnen gegenüber berichts- und rechenschaftspflichtig.

Amtliche Begründung:

Satz 4 soll sicherstellen, dass der CISO eine unabhängige Stellung gegenüber dem CIO hat, auch wenn beide in einer gemeinsamen Betriebseinheit der Kunsthochschulen gemäß § 72 Absatz 2 angesiedelt sind. Es darf nicht die Situation entstehen, dass der CIO Vorgesetzter des CISO wird. Diese unabhängige Stellung des CISO gemäß BSI-Standard 200-2 hat das Land mit den Hochschulen in § 3 Absatz 2 der „Vereinbarung zur Informationssicherheit“ festgelegt.

(6) Die Kunsthochschulen gewährleisten ein angemessen hohes Niveau ihrer Informations- und Cybersicherheit sowie der Resilienz ihrer Informationsinfrastrukturen nach dem Stand der Technik.

Amtliche Begründung:

Cyberangriffe häufen sich mittlerweile an den Hochschulen nicht nur in Nordrhein-Westfalen. Groß angelegte Cyberangriffe, mit oft weitreichenden und kostenintensiven Folgen, beschäftigen die Hochschulen ggf. wochenlang und beeinträchtigen die Geschäftsprozesse teilweise bis hin zur Verschiebung von Prüfungen und Einschreibungsphasen. Die Angriffe werden immer komplexer und es werden verschiedenste Einfallstore und Angriffsmethoden genutzt. Vor diesen Angriffen müssen sich die Kunsthochschulen schützen. Absatz 6 sichert dies regulatorisch.

(7) Die Kunsthochschulen richten ein internes Informationssicherheitsmanagementsystem auf der Basis einer gemeinsamen Leitlinie zur Informationssicherheit ein und arbeiten bei der Erfüllung dieser Aufgabe sowie ihrer Aufgabe nach Absatz 3 gemäß § 77 Absatz 4 untereinander sowie mit den Hochschulen zusammen.

Amtliche Begründung:

Ein Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS) stellt die Grundlage dafür dar, die Informationssicherheit an den Kunsthochschulen dauerhaft zu definieren, zu steuern, zu kontrollieren, aufrechtzuerhalten und fortlaufend zu verbessern. Grundlage hierfür ist eine Leitlinie für Informationssicherheit, in der die verbindlichen Grundsätze und das anzustrebende Niveau der Informationssicherheit festgelegt wird. Sie beschreibt in einem für alle Mitarbeitenden verständlichen Detaillierungsgrad die angestrebten Sicherheitsziele und den organisatorischen Rahmen für deren Umsetzung. Nach Maßgabe von § 9a Absatz 1 arbeiten die Kunsthochschulen bei der Digitalisierung eng zusammen, daher ist es notwendig, dass sie sich eine gemeinsame Leitlinie zur Informationssicherheit geben, die von den jeweiligen Rektoraten verabschiedet und deren Umsetzung durch den Chief Information Security Officer koordiniert wird.

(8) Die Kunsthochschulen melden Sicherheitsvorfälle, die die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit oder Integrität ihrer Informationen, IT-Anwendungen, IT-Systeme oder IT-Dienste gefährden, dem Ministerium. Näheres zu Sicherheitsvorfällen und den Meldewegen regelt das Ministerium.

Amtliche Begründung:

Das Land steht nicht nur in einem engen Austausch mit den Kunsthochschulen zu Fragen der Digitalisierung, sondern unterstützt auch IT-Fachverfahren (wie z.B. die Beantragung von BAföG) an den Hochschulen und Studierendenwerken. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, dass das Land frühzeitig von Sicherheitsvorfällen an den Hochschulen erfährt. Etwaige Meldepflichte aus anderen gesetzlichen Regelungen bleiben unberührt.

§ 10

Mitglieder und Angehörige

(4) Ohne Mitglieder zu sein, gehören der Kunsthochschule die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren, die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die Privatdozentinnen und Privatdozenten, die Lehrbeauftragten, die nebenberuflich mit Ausnahme der nebenberuflichen Professorinnen und Professoren, vorübergehend oder gastweise an der Kunsthochschule Tätigen, die künstlerischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte, sofern sie nicht Mitglieder nach den Absätzen 1 oder 2 sind, die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren sowie die Zweithörerinnen und Zweithörer, ~~und~~ Gasthörerinnen und Gasthörer **und eingeschriebenen Frühstudierenden** an. Sie nehmen an Wahlen nicht teil. Die Grundordnung kann weitere Personen, insbesondere ehemalige Studierende, zu Angehörigen bestimmen. Die Grundordnung kann zudem bestimmen, dass außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren oder die Privatdozentinnen und Privatdozenten Mitglieder der Hochschule sind; soweit diese nicht aus anderen Gründen Mitglieder der Hochschule sind, nehmen sie an Wahlen und Abstimmungen nicht teil.

Amtliche Begründung:

Mit der Änderung in Satz 1 wird der einschreibungsrechtliche Status des eingeschriebenen Frühstudierenden etabliert und es den Kunsthochschulen auf diese Weise ermöglicht, Frühstudierende als solche einzuschreiben, ohne dass diese Mitglieder der Kunsthochschule nach Absatz 1 Satz 1 werden. Denn mit dem mitgliedschaftlichen Status würden auch die Rechte und Pflichten ordentlicher Studierender einhergehen. Allerdings sind die Frühstudierenden typischerweise noch minderjährig und entsprechend schützenswert. Die Aufgaben ordentlicher Studierender, bspw. die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Kunsthochschule, die Übernahme von Funktionen in der Selbstverwaltung, Verschwiegenheitspflichten und das Recht, Mitgliederinitiativen zu beantragen, sind umfangreich und können erheblich in die Rechte der betroffenen minderjährigen Frühstudierenden eingreifen. Zu deren Schutz sichert die Änderung ab, dass Frühstudierende nur Angehörige der Kunsthochschule sind.

§ 11

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

(1) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Kunsthochschule gehört zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Entsprechendes gilt für den Rücktritt. Die Inhaberinnen und Inhaber von Ämtern in der Selbstverwaltung mit Leitungsfunktion sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt bis zur Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen, es sei denn, das Gre-

Amtliche Begründung:

Es wird auf Art. 1 Nr. (Änderung § 10 Abs. 1) verwiesen.

mium, welches sie oder ihn gewählt hat, entscheidet, von der Weiterführung abzusehen. Die Tätigkeit in der Selbstverwaltung ist ehrenamtlich, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Während einer Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten. **§ 67a in Verbindung mit § 87 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 des Hochschulgesetzes bleibt unberührt.**

§ 12

Verfahrensgrundsätze

(5) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § ~~9876~~ bleiben unberührt.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell.

§ 12a

Geschlechtergerechte Zusammensetzung von Gremien

(4) Ergibt sich durch die Arbeit in Gremien, insbesondere durch eine mehrfache Mitgliedschaft in Gremien, in der Person eines Mitglieds eine übermäßige Belastung, die auf das Gebot der geschlechtsparitätischen Besetzung von Gremien gemäß Absatz 1 zurückzuführen ist, so wird dieses

Amtliche Begründung:

Es wird auf Art. 1 Nr. (Änderung § 11b Abs. 5) verwiesen.

Mitglied angemessen entlastet. Eine übermäßige Belastung im Sinne des Satzes 1 liegt dann vor, wenn eine Person im Vergleich zum durchschnittlichen Gremienmitglied der Kunsthochschule mehr als das Eineinhalbfache an Gremienmitgliedschaften innehat. Das Nähere regelt die Kunsthochschule durch Ordnung.

§ 14

Wahlen zu den Gremien

(2) Treffen bei einem Mitglied eines Gremiums **oder dessen Stellvertretung** Wahlmandat und Amtsmandat zusammen, so ruht für die Amtszeit das Wahlmandat. Während dieser Zeit finden die Stellvertretungsregeln für Wahlmitglieder entsprechende Anwendung.

(3) Ist bei Ablauf einer Amts- oder Wahlzeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte.

Scheidet vor Ablauf der Wahlzeit eines Gremiums eines seiner Mitglieder aus, ohne dass ein Mitglied aufgrund einer Stellvertretungsregelung nachrückt, so können die verbleibenden Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied angehörte, aus den Mitgliedern der Kunsthochschule, welche dieser Gruppe angehören, ein Mitglied wählen, welches an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds tritt (Kooptation). Die Kooptation bedarf der Bestätigung durch das Rektorat. Es ist zulässig, die Kooptation bereits im Vorfeld mit Wirkung zum Zeitpunkt des Ausscheidens durchzuführen; in diesem Fall ist das künftig ausscheidende Mitglied wahlberechtigt. Die Amtszeit des kooptierten Mitglieds bestimmt sich so, als ob es nachgerückt wäre.

Amtliche Begründung:

Es wird auf Art. 1 Nr. (Änderung § 13 Abs. 2) verwiesen.

Amtliche Begründung:

Es wird auf Art. 1 Nr. (Änderung § 13 Abs. 2) verwiesen.

§ 19

Kanzlerin oder Kanzler

(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird vom Senat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums gewählt und für die Dauer von sechs Jahren zur Beamtin oder

Amtliche Begründung:

Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 geht zurück auf das erste Hochschulgesetz des Jahres 2000.

zum Beamten auf Zeit ernannt; ~~die Kunst-~~
~~hochschule hat ein Vorschlagsrecht.~~ (...)

(4) Aus dringenden dienstlichen Gründen kann die oder der auf Lebenszeit ernannte Kanzlerin oder Kanzler in ein anderes Amt einer Laufbahn, für die sie oder er die Befähigung besitzt, versetzt werden. Das neue Amt muss zum Bereich des Landes oder einer Hochschule in dessen Trägerschaft gehören. Besitzt die Kanzlerin oder der Kanzler nicht die Befähigung für eine Laufbahn, hat sie oder er an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung vor der geplanten Versetzung teilzunehmen. Vor der Versetzung nach Satz 1 und der Teilnahmeanordnung nach Satz 3 ist die Kanzlerin oder der Kanzler jeweils zu hören. Die Versetzung wird vom Land verfügt; sie bedarf nicht des Einvernehmens der aufnehmenden Hochschule. § 25 Absatz 5 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes gilt entsprechend.

§ 22

Gleichstellungsbeauftragte; gleichstellungsbezogene Mittelvergabe

(5) Bei der Mittelvergabe an die Kunsthochschulen und in den Kunsthochschulen ist der Gleichstellungsauftrag angemessen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die im Verhältnis zur Anzahl der Beschäftigten und der Studierenden stehende Ausstattung und Entlastung der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen.

§ 25

Die Organe des Fachbereichs

(2) Die Fachbereichsleitung leitet den Fachbereich und vertritt ihn innerhalb der Kunsthochschule. Das Nähere zur Wählbarkeit oder zu ihrer Zusammensetzung sowie zur Vertre-

Danach wurde die Kanzlerin oder der Kanzler nicht gewählt, sondern auf Vorschlag der Kunsthochschule vom Ministerium ernannt. Nunmehr ist das Vorschlagsrecht gegenstandslos. Die Änderung ist daher redaktionell.

Amtliche Begründung:

Mit der Neuregelung wird es erleichtert, auf Lebenszeit ernannte Kanzlerinnen und Kanzler der Kunsthochschulen zu versetzen. Dies kann insbesondere dann sachgerecht sein, wenn ein weiteres Verbleiben der Kanzlerin oder des Kanzlers in der Kunsthochschule aus den verschiedensten, nicht unbedingt subjektiv vorwerfbaren Gründen zu greifbaren Schwierigkeiten im organisatorischen Gefüge und in der kunsthochschulischen Korporation führen würde.

In Abwägung zwischen den hohen, auch verfassungsrechtlich geschützten Interessen der Kunsthochschule an einem gedeihlichen Hochschulbetrieb in Kunstausübung, Lehre und Forschung und der Beamtin oder des Beamten an einem Verbleib in ihrem oder seinem Amt, verdient das Interesse der Kunsthochschule in diesen Situationen den Vorrang.

Subsidiär gelten die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften.

Amtliche Begründung:

Es wird auf Art. 1 Nr. (Änderung § 24 Abs. 5) verwiesen.

Amtliche Begründung:

Es wird auf Art. 1 Nr. (Änderung § 27 Abs. 1) verwiesen.

tung, zu ihrer Amtszeit und zu ihrer Bezeichnung regelt die Grundordnung. Die Dekanin oder der Dekan bedarf zu ihrer oder seiner Wahl vorbehaltlich einer anderen Regelung in der Grundordnung der Mehrheit der Stimmen des Fachbereichsrates und zugleich der Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fachbereichsrat (doppelte Mehrheit). Die Fachbereichsleitung kann im Benehmen mit dem Fachbereichsrat den Entwicklungsplan des Fachbereichs erstellen; dieser dient zugleich als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan, falls ein solcher bestehen soll. Die Fachbereichsleitung ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 7, für die Vollständigkeit des Lehrangebotes und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation; sie gibt, **auch zur Gewährleistung eines sicheren Hochschulraumes im Sinne des § 67a in Verbindung mit § 84 Absatz 1 des Hochschulgesetzes und unabhängig von einem Sicherungsverfahren nach Teil 10 des Hochschulgesetzes**, die hierfür erforderlichen Weisungen. Sie entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs und wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen des Fachbereichs ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs ihre Pflichten erfüllen. Hält sie einen Beschluss für rechtswidrig, so führt sie eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet sie unverzüglich das Rektorat. Sie erstellt die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen. Sie bereitet die Sitzungen des Fachbereichsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fachbereichsrates ist sie diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Ihr kann durch die Grundordnung oder durch Beschluss des Fachbereichsrates weitere Aufgaben übertragen werden. Die Fachbereichsleitung gibt den Vertreterinnen

oder Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fachbereichsrat einmal im Semester Gelegenheit zur Information und zur Beratung in Angelegenheiten des Studiums.

§ 27

Allgemeine Vorschriften für das Hochschulpersonal

(3) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, in welchem Umfang hauptberufliches Personal im Rahmen seiner Dienstaufgaben

1. zur Lehrtätigkeit verpflichtet ist (individuelle Lehrverpflichtung), **und**

2. während der Vorlesungszeit an der Hochschule anwesend sein muss.

In der Rechtsverordnung kann auch die Möglichkeit vorgesehen werden, die Regellehrverpflichtung einer Gruppe von Professorinnen und Professoren zusammenzufassen und nach Entscheidung der Fachbereichsleitung abweichend von der Regellehrverpflichtung des einzelnen zu verteilen (institutionelle Lehrverpflichtung). **In der Rechtsverordnung können zudem Regelungen betreffend die Anrechnung von Lehrtätigkeiten in Reformmodellen des Studiums nach § 50 Absatz 2a getroffen werden. Ferner kann das Ministerium anordnen, dass einzelne oder sämtliche Mitglieder des Rektorats**

1. in dem angeordneten Umfang an der Hochschule anwesend sein müssen und

2. ihre Wohnung so zu nehmen haben, dass sie in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt werden, insbesondere dass sie ihre Wohnung innerhalb einer bestimmten Entfernung von der Hochschule zu nehmen haben.

Amtliche Begründung:

Mit der Änderung des Absatzes 3 wird ein neues Konzept von Anwesenheitsverpflichtungen implementiert.

Die Änderung in Satz 1 greift die mit dem technischen Fortschritt einhergehenden Entwicklungen in der Lehre hinsichtlich der Anwesenheiten insbesondere des professoralen Personals auf. Der Verordnungsgeber wird seine Maßnahmen im Lichte der Sicherung der Qualität der künstlerischen Lehre treffen.

Ähnliche Regelungen gibt es auch in den anderen Ländern. Konkret für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer trifft § 45 des baden-württembergischen Hochschulgesetzes eine ähnliche Regelung. Hierzu zählt insbesondere, dass die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verpflichtet sind, während der Vorlesungszeit an den Hochschulen anwesend zu sein, damit die ordnungsgemäße Erfüllung der Lehrverpflichtung sowie der Prüfungs- und Beratungsaufgaben und anderer Dienstaufgaben, insbesondere solche in der Selbstverwaltung, gewährleistet ist. Aber auch in der vorlesungsfreien Zeit sind sie zu angemessener Anwesenheit und Erreichbarkeit verpflichtet. Im Übrigen richtet sich die Anwesenheitspflicht der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach den ihnen obliegenden Dienstaufgaben.

Satz 4 ermächtigt zum Erlass einer speziell auf die Mitglieder des Rektorates bezogenen Residenzpflichtregelung. Im Vordergrund steht hier die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Rektorats und seiner Aufgabenerfüllung. Eine weitreichende Anwesenheit an der Hochschule ist hier erfahrungsgemäß unerlässlich.

§ 29

Einstellungsvoraussetzungen für
Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

(4) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen die für die Wahrnehmung ihrer Dienstaufgaben, insbesondere für die Wahrnehmung ihrer Pflichten in der Selbstverwaltung, erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Ausnahmen sind in begründeten Fällen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zulässig, deren Aufgaben auf künstlerischem Gebiet liegen und die hervorragende fachbezogene Leistungen nachweisen. In den Fällen des Satzes 2 wird die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer für die Dauer von zwei Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Probe berufen. In einer Beurteilung zum Ablauf der Probezeit wird festgestellt, ob sie oder er die Sprachkenntnisse im Sinne des Satzes 1 erworben hat. Kann der Erwerb bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden, so kann die Probezeit angemessen verlängert werden. Sie darf jedoch insgesamt vier Jahre nicht überschreiten. Vor Ablauf der verlängerten Probezeit ist sodann abschließend zu beurteilen, ob sie oder er die Sprachkenntnisse im Sinne des Satzes 1 erworben hat. Ist dies nicht der Fall, so ist die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer aus dem Beamtenverhältnis zu ent-

Als Residenzpflicht wird die Pflicht der Beamtin oder des Beamten verstanden, seine Wohnung so zu nehmen, dass sie oder er in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer oder seiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

Eine entsprechende Regelung befindet sich in zahlreichen anderen Beamtenrechten, so beispielsweise in § 72 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes, Artikel 74 Absatz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes oder § 54 des Landesbeamtengesetzes des Landes Baden-Württemberg.

Zu Satz 3 wird auf Art. 1 Nr. (Änderung § 33 Abs. 5) verwiesen.

Amtliche Begründung:

Satz 1 stellt den bereits derzeit geltenden Grundsatz ausdrücklich klar, dass jede Hochschullehrerin und jeder Hochschullehrer diejenigen Kenntnisse der deutschen Sprache aufweisen muss, die erforderlich sind, damit sie oder er das ihr oder ihm anvertraute Amt ausüben und ihre oder seine beamtenrechtlichen Befugnisse und Pflichten wahrnehmen kann.

Insbesondere die Wahrnehmung der Tätigkeiten in der Selbstverwaltung, die nach § 28 Absatz 1 Satz 2 zu den Dienstaufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gehört, ist ohne hinreichende Deutschkenntnisse praktisch unmöglich. Denn die Amtssprache ist gesetzlich verpflichtend deutsch, siehe nur § 23 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Auch die Ordnungen und sonstige amtlichen Verlautbarungen der Kunsthochschule sind ebenso in deutscher Sprache verfasst wie die Gremiensitzungen in dieser Sprache stattfinden.

Auch die Lehre findet grundsätzlich in deutscher Sprache statt, siehe § 52 Absatz 2 des Kunsthochschulgesetzes. Angesichts dessen müssen Studienbewerberinnen und Studienbewerber die für ihren Studiengang erforder-

lassen. Das Ministerium ist befugt, das Nähere zum Umfang der Sprachkenntnisse im Sinne des Satzes 1 allgemein oder für den Einzelfall zu regeln.

lichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Es wäre rechtlich wertungswidersprüchlich und politisch nicht darstellbar, wenn dieses Gebot bezogen auf die Dienstaufgaben nicht auch für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gelten würde.

Wenn gleichwohl eine künstlerische Persönlichkeit gewonnen werden soll, die nicht die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzt, ist dies nur dann zulässig, wenn es sich um eine hervorragende Berufung handelt. Die Berufungskommission muss dies festgestellt und ihre Würdigung durch auswärtige, möglichst auch internationale, Gutachten untermauert haben.

Die betreffende Persönlichkeit ist sodann auf Probe zu ernennen, damit ihr die Gelegenheit gegeben wird, die erforderlichen Deutschkenntnisse zu erwerben. Gelingt ihr dies nicht, ist sie zwingend zu entlassen, da ihr ein wichtiges und nach Satz 1 nun auch ausdrücklich normiertes Eignungserfordernis für das Amt einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers fehlt.

Die Regelungsbefugnis nach Satz 9 dient der Rechtssicherheit und der Orientierung für Bewerberinnen und Bewerber auf eine Professur und entspricht im Übrigen den allgemeinen fachaufsichtlichen Befugnissen des Ministeriums im Bereich des Personalwesens der nicht verselbständigten Kunsthochschulen. Das Ministerium wird bei seiner Regelung das jeweilige Profil der Professur und die Verhältnismäßigkeit der Anforderungen beachten.

(5) Besitzt eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer die Sprachkenntnisse im Sinne von Absatz 4 Satz 1 nicht und ist sie oder er vor dem Inkrafttreten des Hochschulstärkungsgesetzes vom [einsetzen: Angaben des Tages und Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes sowie Fundstelle] bereits in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen worden, erlegt die Kunsthochschule ihr oder ihm auf, diese Sprachkenntnisse innerhalb von zwei Jahren zu erwerben. Kann der Erwerb am Ende dieses Zeitraumes noch nicht festgestellt werden, so kann die Frist nach Satz 1

Amtliche Begründung:

Absatz 5 betrifft diejenigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die vor dem Inkrafttreten des neuen § 29 Absatz 4 bereits auf Lebenszeit ernannt worden sind. Schon mit Antritt ihres professoralen Amtes bestand für sie die Amtspflicht, im erforderlichen Maße Kenntnisse der deutschen Sprache aufzuweisen mit Blick auf die ihnen obliegenden Dienstaufgaben in der Selbstverwaltung und der künstlerischen Lehre.

Absatz 5 dient der sprachlichen Nachqualifizierung. Der höchstmögliche Zeitraum dieser Nachqualifizierung ist geringer als jener

um ein weiteres Jahr verlängert werden. Der Spracherwerb nach Satz 1 ist Amtspflicht. Ist eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer vor dem Inkrafttreten des Hochschulstärkungsgesetzes vom [einsetzen: Angaben des Tages und Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes sowie Fundstelle] befristet ernannt worden, gilt Absatz 4 Satz 3 bis 8 entsprechend. Absatz 4 Satz 9 gilt entsprechend. Sätze 1 bis 5 gelten für Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden, entsprechend.

§ 31 Berufungsverfahren

(1) Die Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind vom Rektorat auf Vorschlag des Fachbereichs öffentlich auszuschreiben; § 30 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben **hinreichend konkret** angeben. (...)

(3) Der Berufungsvorschlag zur Besetzung einer Professur soll drei Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge enthalten und muss diese insbesondere im Hinblick auf die von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber zu erfüllenden Lehr- und künstlerischen Aufgaben oder Forschungsaufgaben ausreichend begründen; **Absatz 5 bleibt unberührt**. Ihm sollen für jeden Einzelvorschlag zwei Gutachten auswärtiger Professorinnen und Professoren oder in geeigneten Fächern von künstlerisch ausgewiesenen Persönlichkeiten außerhalb des Kunsthochschulbereichs beigelegt werden, **welche die Einzelvorschläge auch vergleichend bewerten**.

(4) Das Verfahren zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge zur Besetzung einer Professur einschließlich der Hinzuziehung auswärtiger Sachverständiger sowie das Verfahren zur Berufung der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren regelt die Berufsordnung; die Schwerbehindertenvertretung ist zu beteiligen. Die Berufsordnung soll hierbei zur Qualitätssicherung nach Satz 1 insbesondere Regelungen über Verfahrensfristen, über die

der Neuberufenen, da bei den bereits auf Lebenszeit Ernannten von einer geringeren Kompetenzlücke ausgegangen werden kann. Denn es steht zu erwarten, dass sie sich seit ihrer Ernennung in Ansehung ihrer entsprechenden Amtspflichten zumindest teilweise bereits proaktiv sprachlich nachqualifiziert haben.

Im Falle einer fehlgeschlagenen Nachqualifizierung kommt eine Entlassung von Gesetzes wegen aus allgemeinen Gründen nicht in Betracht. Es gelten vielmehr die allgemeinen Vorschriften des Arbeits- und Beamten-disziplinarrechts.

Amtliche Begründung:

Auf die Begründung zur Änderung des § 38 Absatz 1 des Hochschulgesetzes wird verwiesen. Kunsthochschulspezifika sind nicht ersichtlich.

Amtliche Begründung:

Hinsichtlich der Änderung des Absatzes 3 Satz 1 wird auf die Begründung zur Änderung des § 38 Absatz 3 des Hochschulgesetzes verwiesen. Kunsthochschulspezifika sind nicht ersichtlich.

Die Änderung des Absatzes 3 Satz 2 dient der Qualitätssicherung und unterstreicht die Wichtigkeit einer vergleichenden Betrachtung der jeweiligen Einzelvorschläge untereinander.

Amtliche Begründung:

Auf die Begründung zur Änderung des § 38 Absatz 4 des Hochschulgesetzes wird verwiesen. Kunsthochschulspezifika sind nicht ersichtlich.

Art und Weise der Ausschreibung, über die Funktion der oder des Berufungsbeauftragten, über die Zusammensetzung der Berufungskommissionen einschließlich auswärtiger Gutachterinnen und Gutachter, über die Entscheidungskriterien einschließlich der Leistungsbewertung in den Bereichen Lehre und Forschung sowie über den vertraulichen Umgang mit Bewerbungsunterlagen treffen; **Absatz 5 bleibt unberührt. Die Berufsordnung kann zudem regeln, dass die Bewerberinnen und Bewerber erklären müssen, dass ihre der Bewerbung zugrunde gelegten Veröffentlichungen und sonstigen Forschungsergebnisse wissenschaftlich redlich unter Einhaltung der allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zustande gekommen sind.** Der Berufungskommission sollen auswärtige Mitglieder angehören; ihre Mitglieder werden vom Rektorat ernannt. Der Fachbereich kann hierzu Vorschläge unterbreiten; § 30 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend. Die Rektorin oder der Rektor kann der Berufungskommission Vorschläge unterbreiten. Die Berufung von Nichtbewerberinnen und -bewerbern ist zulässig.

(5) Die Berufungskommission stellt vor der Sichtung und Prüfung der eingegangenen Bewerbungen im Benehmen mit der oder dem Berufsbeauftragten hinreichend konkret diejenigen Entscheidungskriterien einschließlich der Kriterien der Leistungsbewertung auf, die vorliegen müssen oder ansonsten von Relevanz sein können, damit eine Person Gegenstand des Vorschlags des Fachbereichs nach Absatz 3 sein kann; hierbei ist sicherzustellen, dass das Kriterium der pädagogischen Eignung in besonderer Weise abgebildet wird. Die Kriterien nach Satz 1 sind aktenkundig zu machen. Eine Änderung dieser Kriterien während der weiteren Tätigkeit der Berufungskommission ist unzulässig. Die Prüfung der Bewerbungen und die Begründung der Entscheidung, welche Person an welcher Stelle des Berufungsvorschlags gelistet wird, erfolgt ausschließlich anhand der Kriterien nach Satz 1.

Amtliche Begründung:

Auf die Begründung zur Änderung des § 38 Absatz 6 des Hochschulgesetzes wird verwiesen. Kunsthochschulspezifika sind nicht ersichtlich.

(65) Die Bewerberin oder der Bewerber hat kein Recht auf Einsicht in die Akten des Berufungsverfahrens, soweit sie Gutachten über die fachliche Eignung enthalten oder wiedergeben.

Amtliche Begründung:
Die Änderung ist redaktionell

§ 32

Dienstrechtliche Stellung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

(2) Die Kunsthochschule kann übergangsweise bis zur Besetzung der Stelle **oder, im Falle der vorübergehenden Verhinderung des Stelleninhabers an der Wahrnehmung der Aufgaben aus der Stelle, bis zum Wegfall der Verhinderung** für eine Professorin oder einen Professor eine Vertreterin oder einen Vertreter, die oder der die Einstellungs-voraussetzungen nach § 29 erfüllt, mit der Wahrnehmung der Aufgaben aus der Stelle beauftragen. Die Professurvertretung ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; sie begründet kein Dienstverhältnis. **Die Kunsthochschule kann der Vertreterin oder dem Vertreter einer Professur, deren Aufgaben auf künstlerischem Gebiet liegen, für die Dauer der Professurvertretung die Berechtigung verleihen, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ zu führen.**

Amtliche Begründung:

Im Bereich der Kunsthochschulen sind in den künstlerischen Fächern geregelte Qualifikationswege mit eigenen Abschlüssen wie Promotion, Juniorprofessur oder Habilitation nicht vorhanden. Angesichts dessen ist es sachgerecht, den Professurvertretungen die Führung einer Bezeichnung zu erlauben, die ihren Qualifikationsstand widerspiegelt.

Im Übrigen wird auf die Begründung zur Änderung des § 39 Absatz 2 des Hochschulgesetzes verwiesen.

§ 34

Außerplanmäßige Professur,
Honorarprofessur, Gastprofessur

(3) Die Bezeichnungen werden von der **Rektorin oder dem Rektor auf Vorschlag des Fachbereichsrates** der Kunsthochschule verliehen. (...)

Amtliche Begründung:

Die Änderung zeichnet auf Wunsch der Kunsthochschulen die gegebene Organzuständigkeit parallel zur Berufung auf eine Professur nach.

(5) Die **Rektorin oder der Rektor kann auf Vorschlag des Fachbereichsrates** der Kunsthochschule für Aufgaben, die von Professorinnen oder Professoren wahrzunehmen sind, für einen im Voraus begrenzten Zeitraum Professorinnen oder Professoren anderer Hochschulen oder Persönlichkeiten aus der künstlerischen oder wissenschaftlichen Praxis mit der Qualifikation zur Professur nach § 29 als Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren

Amtliche Begründung:

Auf die Begründung zur Änderung des § 34 Absatz 3 wird verwiesen.

bestellen. Sie führen für die Dauer ihrer Bestellung die Bezeichnung „Gastprofessorin“ oder „Gastprofessor“; mit Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Bestellung erlischt auch die Befugnis zur Führung dieser Bezeichnung. § 10 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 37

Künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Kunsthochschulen

(3) Die künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können im Beamtenverhältnis oder im privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. Ihnen soll im Rahmen ihrer Dienstaufgaben auch angemessen Gelegenheit zur Vorbereitung auf eine weitere künstlerische Qualifikation gegeben werden, wenn sie befristet tätig sind. **Bei der Ausgestaltung der Befristung der Dienstverhältnisse sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die besonderen Bedürfnisse der sich qualifizierenden Personen mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung angemessen zu berücksichtigen.**

Amtliche Begründung:

Nach den Regelungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) verlängert sich die insgesamt zulässige Befristungsdauer in der Qualifizierungsphase bei Vorliegen einer Behinderung im Sinne des SGB IX oder einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung um zwei Jahre (§ 2 Absatz 1 Satz 6 WissZeitVG). Eine ähnliche Regelung existiert bei der Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren, vgl. § 2 Absatz 1 Satz 4 WissZeitVG. Allerdings sieht das WissZeitVG bei Behinderung und chronischer Erkrankung – anders als zum Beispiel bei Zeiten einer Beurlaubung oder einer Ermäßigung der Arbeitszeit um mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit, die für die Betreuung oder Pflege eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren oder pflegebedürftiger sonstiger Angehöriger gewährt werden – keine automatische Verlängerung des Arbeitsvertrages vor, sondern lediglich eine Verlängerungsoption.

Die Ergänzung des neuen Satzes 3 regelt deshalb organisationsrechtlich, dass die Hochschule als Arbeitgeber bei ihrem Befristungsmanagement die Belange behinderter und chronisch erkrankter Menschen besonders berücksichtigen soll. Sofern die Behinderung bzw. chronische Erkrankung schon zu Beginn des Arbeitsverhältnisses besteht, kann von vornherein bei der Gestaltung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses hierauf abgestellt werden. Sofern die Behinderung oder chronische Erkrankung

(5) Künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen Aufgaben übertragen werden, die auch der Erbringung herausragender künstlerischer Leistungen förderlich sind, können in ein Beamtenverhältnis auf Zeit als Akademische Rätin oder Akademischer Rat oder als Akademische Oberrätin oder Oberrat berufen werden oder in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. **Absatz 3 Satz 3 gilt für die Beschäftigung in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis entsprechend.**

(8) Für die Beschäftigung als künstlerische Mitarbeiterin oder als künstlerischer Mitarbeiter im Sinne des Absatzes 5 in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis gelten Absatz 6, Absatz 7 und Absatz 7a entsprechend. Darüber hinaus gelten **unbeschadet des Absatzes 9 die §§ 121~~2~~Absatz 2, § 125~~6~~ Absatz 2** und 3 Landesbeamtengesetz und die Vorschriften über den Sonderurlaub entsprechend.

(9) Abweichend von § 121 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes können künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zur Lehrtätigkeit verpflichtet sind, nach Maßgabe kunsthochschulischer Regelungen Erholungsurlaub auch in der Vorlesungszeit nehmen.

(10~~9~~) Für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten die Absätze 1 bis ~~8~~**9** sinngemäß. Dabei kann bei der Einstellung in ein befristetes Dienstverhältnis ergänzend zu den Anforderungen nach Absatz 4 Satz 1 die Promotion gefordert werden, wenn sie für die vorgesehene Dienstleistung erforderlich ist. Bei der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes privatrechtliches Dienstverhältnis wird zusätzlich zu den Anforderungen nach Absatz 4 Satz 1 für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht in Betriebseinheiten tätig werden, die Promotion oder ausnahmsweise eine gleichwertige wis-

später auftritt, ist dies bei der Frage der Verlängerung der Dauer des befristeten Arbeitsvertrages zu berücksichtigen.

Amtliche Begründung:

Der neue Satz 2 erweitert die organisationsrechtliche Regelung betreffend das Befristungsmanagement auch auf Beschäftigte in der Phase der Qualifizierung für eine Professur an einer Kunsthochschule und zwar ausschließlich mit Blick auf Befristungen auf der Grundlage des WissZeitVG. Für die Beschäftigung in einem Zeitbeamtenverhältnis gelten hingegen die Vorschriften des Absatzes 8 i. V. m. § 122 des Landesbeamtengesetzes (LBG).

Amtliche Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Amtliche Begründung:

Es wird auf Art. 1 Nr. (Änderung § 44 Abs. 10) verwiesen.

Amtliche Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

senschaftliche Leistung gefordert; unter Berücksichtigung der Anforderungen der Stelle kann eine zweite Staatsprüfung an die Stelle der Promotion treten oder ausnahmsweise auf die Promotion verzichtet werden; das Laufbahnrecht bleibt unberührt. Soll die Person nach Satz 1 zur Akademischen Rätin oder zum Akademischen Rat im Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt werden, muss zusätzlich zu den Erfordernissen des Absatzes 6 Satz 1 eine auf Aufgaben der Laufbahn hinführende Promotion nachgewiesen werden.

§ 40 Einschreibung

(4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der nach Ablauf eines Semesters das Studium in demselben Studiengang fortsetzen will, hat sich innerhalb der vorgeschriebenen Fristen bei der Kunsthochschule zurückzumelden. Auf Antrag können Studierende aus wichtigem Grund vom Studium beurlaubt werden; die Einschreibungsordnung kann das Nähere regeln. Beurlaubte Studierende sind an der Kunsthochschule, an der sie eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer im Sinne des § 44 Absatz 2 zugelassen sind, nicht berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 56 Absatz 2 Satz ~~2~~ Nummer 2, Zulassungsvoraussetzungen im Sinne des § 56 Absatz 2 Satz ~~3~~ Nummer 4 oder Leistungspunkte zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Satz 3 gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenem Prüfungen und für Teilnahme- und Zulassungsvoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters selbst sind, für das beurlaubt worden ist. Satz 3 gilt auch nicht, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt.

(5) Schülerinnen oder Schüler, die nach dem Urteil der Kunsthochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einvernehmen

Amtliche Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Amtliche Begründung:

Die Änderung verschafft den Kunsthochschulen im Umgang mit besonders begabten

mit der Schule im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet. **Die Kunsthochschule kann alternativ durch Einschreibungsordnung regeln, dass diese Studierenden als Frühstudierende im Sinne des § 10 Absatz 4 Satz 1 eingeschrieben werden.**

Schülerinnen und Schülern ein Wahlrecht zwischen deren Zulassung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen als Jungstudierende mit Gasthörerstatus und deren Einschreibung auf Grundlage der Einschreibungsordnung als Frühstudierende. Treffen die Kunsthochschulen keine Regelung in ihrer Einschreibungsordnung, wonach Frühstudierende als solche eingeschrieben werden, erhalten die betreffenden Personen als Jungstudierende automatisch den bisherigen Status des Gasthörers.

In beiden Fällen ist die Teilnahme der betreffenden Personen an Wahlen ausgeschlossen. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 10 Absatz 4 verwiesen. Die Änderung erfolgt vor dem Hintergrund, dass der Leistungsvorsprung von Nicht-EU-ausländischen Studienbewerberinnen und -bewerbern gegenüber hiesig musikalisch sozialisierten jungen Menschen immer größer wird. Dadurch ist es geboten, den nordrhein-westfälischen Musikhochschulen ein hinreichend „atmendes“ Organisationsgerüst zur Verfügung zu stellen, um wettbewerbsfähig zu bleiben.

§ 41

Zugang zum Hochschulstudium

(7) Zusätzlich zum Nachweis der Qualifikation nach den Absätzen 1 bis 6 ist in künstlerischen Studiengängen als weitere Voraussetzung der Nachweis der künstlerischen Eignung für den gewählten Studiengang zu erbringen. Die Prüfungsordnungen können zudem bestimmen, dass neben den Zugangsvoraussetzungen nach Satz 1 sowie den Absätzen 1 bis 6 eine studiengangbezogene besondere Vorbildung, **insbesondere beruflicher Art**, eine sonstige Eignung oder praktische Tätigkeit nachzuweisen ist, **wenn es zur Erreichung des Studienziels geeignet, erforderlich und angemessen ist, das Vorliegen dieser Vorbildung, Eignung oder Tätigkeit zu verlangen.**

Amtliche Begründung:

Es wird auf Art. 1 Nr. (Änderung § 49 Abs. 7) verwiesen.

§ 42

Einschreibungshindernisse

(2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

1. an einer Krankheit leidet, durch die sie oder er die Gesundheit der Hochschulmitglieder, insbesondere der Studierenden, ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich zu beeinträchtigen droht,
2. die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat, ~~oder~~
3. den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge nicht erbringt **oder**

4. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber den gewählten künstlerischen Studiengang an einer Hochschule bereits erfolgreich abgeschlossen hat.

Amtliche Begründung:

Im Bereich der künstlerischen Studiengänge lässt sich nach Auffassung der Kunsthochschulen mehr und mehr beobachten, dass sich erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen solcher Studiengänge gleichwohl nochmals in diese Studiengänge einschreiben, um weiterhin an ihrem künstlerischen Profil zu arbeiten und einfacher von den Ressourcen der Hochschule profitieren zu können.

Da dieser Personenkreis künstlerisch aufgrund seiner kunsthochschulischen Ausbildung typischerweise besser qualifiziert ist, als Bewerberinnen und Bewerber ohne abgeschlossenes Studium, ist die Wahrscheinlichkeit des Bestehens der künstlerischen Eignungsprüfung hoch. Der Immatrikulationswunsch wird daher häufig zu Lasten von Dritten realisiert. Die Neuregelung gibt angesichts dessen den Kunsthochschulen Möglichkeiten an die Hand, angemessen auf diese Entwicklungen reagieren zu können.

§ 43
Exmatrikulation

(4) Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation nach Absatz 3 Nummer 5 kann eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festgesetzt werden, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Kunsthochschule ausgeschlossen ist.

Amtliche Begründung:

Es wird auf Art. 1 Nr. (Änderung § 51 Abs. 4) verwiesen.

§ 43a

Ordnungsverstöße; Ordnungsmaßnahmen

(1) Eine Studierende oder ein Studierender begeht einen Ordnungsverstoß, wenn sie oder er

1. durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt, durch Bedrohung mit Gewalt oder durch einen schwerwiegenden oder wiederholten Verstoß gegen eine rechtmäßige Anordnung im Rahmen des Hausrechts

a) den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Kunsthochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Kunsthochschulorgans, die Durchführung

Amtliche Begründung:

Es wird auf Art. 1 Nr. (Änderung § 51a Abs. 1) verwiesen.

einer Kunsthochschulveranstaltung oder in sonstiger Weise den Studienbetrieb beeinträchtigt, verhindert oder zu verhindern versucht oder

b) ein Mitglied der Kunsthochschule in der Ausübung seiner Rechte und Pflichten erheblich beeinträchtigt oder von dieser Ausübung abhält oder abzuhalten versucht, insbesondere durch Beschädigung oder Zerstörung eines Kunstwerkes dieses Mitglieds,

2. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, die zu Lasten eines Mitglieds der Kunsthochschule geschehen ist, rechtskräftig verurteilt worden ist oder ein rechtskräftiger Strafbefehl vorliegt und nach Art der Straftat eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds droht,

3. Einrichtungen der Kunsthochschule zu strafbaren Handlungen nutzt oder zu nutzen versucht,

4. im Zusammenhang mit ihrem Studium

a) wesentliche Eingriffe in die Substanz eines Gebäudes vornimmt, das die Kunsthochschule nutzt, oder Handlungen vornimmt, die konkret geeignet sind, solche wesentlichen Eingriffe zu bewirken, oder

b) Handlungen vornimmt, die geeignet sind, das Leben oder die körperliche Unversehrtheit eines Mitglieds der Kunsthochschule oder dritter Personen erheblich zu gefährden, ~~oder~~

5. bezweckt oder bewirkt, dass

a) ein Mitglied der Kunsthochschule aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität in seiner Würde verletzt wird,

b) damit zugleich ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird und

c) nach Art dieser Würdeverletzung und dieses geschaffenen Umfelds eine Behinderung

des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds droht,

6. vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Verhaltensregel der Ordnung nach § 67a in Verbindung mit § 85 Absatz 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes verstößt,

7. ein Sicherungsverfahren durch eine vorsätzlich oder fahrlässig erstattete unwahre Mitteilung, es bestünde der Verdacht eines Sicherheitsverstößes, veranlasst hat, oder

8. die Übermittlung im Sinne des Absatzes 7 Satz 2 verhindert.

(2) Gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß nach Absatz 1 begangen haben, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Ordnungsmaßnahmen sind:

1. der Ausspruch einer Rüge,
2. die Androhung der Exmatrikulation,
3. der Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der **Kunsthochschule**,
4. der Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester,

5. das vollständige oder teilweise Verbot des Betretens einzelner oder sämtlicher Liegenschaften der Kunsthochschule,

6. Gebote oder Verbote betreffend den Kontakt zu anderen Kunsthochschulmitgliedern,

7. der Ausschluss vom Studium für einen in der Verfügung festgesetzten Zeitraum,

8. ~~5.~~ die Exmatrikulation.

~~Die Ordnungsmaßnahme nach Satz 2 Nummer 2 kann nur in Verbindung mit Ordnungsmaßnahmen nach Satz 2 Nummer 1, 3 oder 4 ausgesprochen werden; die Ordnungsmaßnahmen nach Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 können nebeneinander verhängt werden. Die Ordnungsmaßnahme nach Satz 2 Nummer 5 kann für einen Ordnungsverstoß nach Absatz 1 Nummer 5 nicht verhängt werden, es sei denn, es liegt zugleich ein Ordnungsverstoß nach Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 vor. Dies gilt Sätze 1 bis 4 gelten auch, wenn sich~~

Amtliche Begründung:

Es wird auf Art. 1 Nr. (Änderung § 51a Abs. 2) verwiesen.

die oder der Studierende zur Rechtfertigung der Begehung des Ordnungsverstoßes auf die Kunstfreiheit beruft. **Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, dass Studierende einen Ordnungsverstoß nach Absatz 1 Nummer 1, 3, 4, 5 oder 6 begangen haben, können Ordnungsmaßnahmen nach Satz 2 Nummer 3 bis 7 auch verhängt werden, ohne dass die Begehung des Ordnungsverstoßes nachgewiesen ist. Im Falle eines Ordnungsverstoßes nach Absatz 1 Nummer 7 gilt § 67a in Verbindung mit § 92 Absatz 2 Sätze 2 und 3 des Hochschulgesetzes entsprechend. Das Hausrecht nach § 18 Absatz 1 Satz 4 bleibt unberührt.**

(3) Die Entscheidung über die Verhängung der einzelnen Ordnungsmaßnahme, auch hinsichtlich ihrer Dauer, ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Maßnahme ist insbesondere nach der Schwere des Ordnungsverstoßes und, im Falle des Absatzes 2 Satz 4, insbesondere nach dem Maß der Gefährdung der betroffenen Schutzgüter zu bemessen. Erweist sich hinsichtlich der verdächtigen Person, dass sich die zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte nicht dahin erhärten, dass die Begehung eines Ordnungsverstoßes weiterhin angenommen werden kann, ist die Maßnahme aufzuheben. Im Übrigen kann die ~~Die~~ Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 ~~kann~~ nur in Verbindung mit Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, 3 oder 4 ausgesprochen werden; die Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 können nebeneinander verhängt werden. Die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Satz 2 Nummer ~~85~~ kann für einen Ordnungsverstoß nach Absatz 1 Nummer 5 **bis 8 nicht verhängt werden, es sei denn, es liegt zugleich ein Ordnungsverstoß nach Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 vor.**

(43) Das Nähere zum Verfahren zur Verhängung einer Ordnungsmaßnahme regelt der Senat durch Ordnung; diese bedarf der Genehmigung des Rektorats. In dem Verfahren hinsichtlich der Entscheidung über die Exmatrikulation nach Absatz 2 Satz 2 Nummer ~~85~~ sind die Vorschriften über das förmliche Ver-

Amtliche Begründung:

Es wird auf Art. 1 Nr. (Änderung § 51a Abs. 3) verwiesen.

Amtliche Begründung:

Es wird auf Art. 1 Nr. (Änderung § 51a Abs. 3) verwiesen.

waltungsverfahren der §§ 63 bis 71 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Behörde im Sinne dieser Vorschriften ist der in der Ordnung nach Satz 1 geregelte **Ordnungsrat** ~~Ordnungsaus-~~
~~schluss.~~

(5) In dem Verfahren zur Verhängung einer Ordnungsmaßnahme aufgrund eines Ordnungsverstoßes im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 bis 6 hat das Mitglied, demgegenüber dieser Ordnungsverstoß begangen worden sein soll, die Informations-, Schutz-, Beistands- und verfahrensbegleitenden Rechte nach § 67a in Verbindung mit § 90 Absatz 2 bis 5 des Hochschulgesetzes. Hinsichtlich der Kosten und Auslagen dieses Mitglieds gilt § 67a in Verbindung mit § 91 des Hochschulgesetzes entsprechend. § 67a in Verbindung mit § 88 Absätze 4 und 6 des Hochschulgesetzes gilt hinsichtlich der Einstellung und Aussetzung des Ordnungsverfahrens entsprechend.

(6) Die Kunsthochschule kann Studierenden, denen vorgeworfen wird, einen Ordnungsverstoß begangen zu haben, Dokumente, insbesondere Verfügungen, zustellen, indem sie

1. das Dokument an einer vom Rektorat bestimmten und im Verkündungsblatt bekanntgemachten Stelle zur Abholung durch die Studierende oder den Studierenden bereitstellt und

2. die Studierende oder den Studierenden auf demjenigen elektronischen Kommunikationsweg, den die Kunsthochschule zum Kontakt mit ihr oder ihm in Angelegenheiten des Studiums nutzt, unter Nutzung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur über die Bereitstellung nach Nummer 1 informiert.

§ 10 Absatz 2 Sätze 3 bis 7 des Landeszustellungsgesetzes vom 7. März 2006 (GV.

Amtliche Begründung:

Es wird auf Art. 1 Nr. (Änderung § 51a Abs. 5) verwiesen.

Amtliche Begründung:

Es wird auf Art. 1 Nr. (Änderung § 51a Abs. 6) verwiesen.

NRW. S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), gilt entsprechend.

(7) Ist die Übermittlung nach Absatz 6 technisch gehindert, soll die Verfügung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung an der Stelle öffentlich zugestellt werden, die von der jeweiligen Kunsthochschule hierfür allgemein bestimmt ist. Verhindert die oder der Studierende insbesondere durch technische Maßnahmen die Übermittlung nach Absatz 6, soll die Kunsthochschule gegen sie oder ihn Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 und 7 ergreifen; Satz 1 gilt entsprechend.

Amtliche Begründung:

Es wird auf Art. 1 Nr. (Änderung § 51a Abs. 7) verwiesen.

(84) Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 kann eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festgesetzt werden, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Kunsthochschule ausgeschlossen ist.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell.

§ 44

Zweithörerinnen oder Zweithörer, Gasthörerinnen oder Gasthörer

(2) Zweithörerinnen oder Zweithörer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 40 Absatz 1 für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen werden. Die Zulassung zu **einem gemeinsamen Studiengang mehrerer Kunsthochschulen** ~~mehreren Studiengängen~~ ist im Rahmen des § 71 Absatz 1 oder 2 möglich. In den Fällen des § 71 Absatz 1 ist die Zulassung zum Studium des gemeinsamen Studienganges nach Maßgabe der Hochschulvereinbarung auch bei der Kunsthochschule von Amts wegen zulässig, bei der die Studierenden nicht eingeschrieben sind.

Amtliche Begründung:

Es wird auf Art. 1 Nr. (Änderung § 52 Abs. 2) verwiesen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die an einer Kunsthochschule einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, können als Gasthörerinnen oder Gasthörer oder zur Weiterbildung auch auf privatrechtlicher Grundlage im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach § 41 ist nicht erforderlich. § 42 Absatz 2 gilt entsprechend. Gasthörerin-

Amtliche Begründung:

Es wird auf Art. 1 Nr. (Änderung § 52 Abs. 3) verwiesen.

nen und Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen; **sie dürfen nach Maßgabe von Regelungen der Kunsthochschule an Prüfungen teilnehmen und können über ihre Leistungen ein Zertifikat erhalten.** ~~§ 54 Absatz 4 Satz 1~~ **§ 54 Absatz 2** bleibt unberührt.

§ 50

Ziel von Lehre und Studium,
Lehrangebot, Studienberatung

(1) Ziele der künstlerischen Lehre und des künstlerischen Studiums sind die Entwicklung von Künstlerpersönlichkeiten, die Stärkung künstlerischer Fähigkeiten, die Vermittlung künstlerischer und kunstbezogener Kenntnisse und Fertigkeiten und unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die Vorbereitung auf künstlerische und kunstpädagogische Berufe. Hinsichtlich der wissenschaftlichen Fächer vermitteln Lehre und Studium die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so, dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis und zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis befähigt werden. Die Studierenden sollen zur kritischen Einordnung künstlerischer Einsichten und wissenschaftlicher Erkenntnis zu einem verantwortlichen Handeln **in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat und zu einem dementsprechenden gesellschaftlichen Engagement** befähigt werden.

(2) In den künstlerischen Fächern können die künstlerische Lehre und das künstlerische Studium in Künstlerklassen nach den Prinzipien von Gruppen- und Einzelunterricht sowie des Projektbezugs in der schöpferischen Begegnung von Lehrenden und Studierenden (Klassenprinzip) konzentriert werden. Der Besuch der Künstlerklasse setzt **vorbehaltlich Satz 4** das Einverständnis der Professorin oder des Professors voraus; auf das Einver-

Amtliche Begründung:

Es wird auf Art. 1 Nr. (Änderung § 58 Abs. 1) verwiesen.

Amtliche Begründung:

Das Klassenprinzip an den Kunstakademien und der musikalische Einzelunterricht an den Musikhochschulen zeichnet sich durch die schöpferische Begegnung zwischen Lehrenden und Studierenden aus. Diese schöpferische Begegnung gilt es auch weiterhin durch geeignete gesetzgeberische Maßnahmen zu unterstützen.

Soweit an einer Kunsthochschule die künstlerische Lehre in Form des Klassenprinzips

ständnis der oder des Studierenden soll unbeschadet des § 51 Absatz 4 Satz 2 hingewirkt werden. **Das Einverständnis nach Satz 2 wird erteilt, wenn die oder der Studierende für den Besuch künstlerisch geeignet ist. Das Einverständnis kann durch die Fachbereichsleitung auf Antrag der oder des Studierenden ersetzt werden, wenn sie oder er ansonsten kein Mitglied einer Künstlerklasse ist.** Das Nähere kann die Kunsthochschule in ihren Ordnungen regeln. Die Kunsthochschule gewährleistet im Rahmen des Klassenprinzips die ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen oder zugelassenen Studierenden. **Die Kunsthochschule wirkt durch geeignete Maßnahmen darauf hin, dass sich bei der Umsetzung des Klassenprinzips die schöpferische Begegnung von Lehrenden und Studierenden entfalten kann und etwaige Streitfälle zwischen Studierenden und Lehrenden der Künstlerklasse sowie des musikalischen Einzelunterrichts gelöst werden. Die Kunsthochschule prüft fortlaufend, ob und inwieweit das Klassenprinzip den Zielen der künstlerischen Lehre und des künstlerischen Studiums nach Absatz 1 entspricht und ob und inwieweit es fortentwickelt werden muss.**

durchgeführt wird, ist der Zugang zu einer Klasse für den Erfolg im Studium und für die Ausbildung der künstlerischen Persönlichkeit essentiell. Mit Blick auf diesen Umstand regelt die Änderung den Zugang zu einer Künstlerklasse neu.

Nach den allgemeinen Regeln, die zur Einschränkung des Berufsgrundrechts aus Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes entwickelt worden sind, setzen Eingriffe in dieses Grundrecht u.a. voraus, dass die Hürden, die ein Eingriff errichtet, durch eigene Leistung bewältigt werden können, es sei denn, die Hürde ist durch ein überragend wichtiges Gemeinschaftsinteresse gerechtfertigt. Für den Hochschulbereich bedeutet dies, dass eine Hürde – wie der reglementierte Zugang zu einer Künstlerklasse – nur dann gerechtfertigt ist, wenn die Studierenden durch eigene Leistungen, namentlich die künstlerische Eignung, diese Hürde bewältigen können. Ansonsten läge es vom Willen der jeweilig lehrenden Person ab, ob der Zugang zur Klasse erfolgt oder nicht. Damit läge indes keine sog. subjektive Zugangshürde mehr vor.

Der neue Satz 3 stellt diesen seit jeher geltenden Grundsatz ausdrücklich klar. Subjektive Befindlichkeiten auf Seiten des Lehrenden wie Sympathie oder Antipathie gegenüber einzelnen Studierenden oder auch die Einbettung in einen Klassenzusammenhang sind danach – wie bisher auch – grundsätzlich irrelevant. Mit Blick auf die künstlerische Eignungsprüfung als Zugangserfordernis zum Studium ist die künstlerische Eignung regelmäßig gegeben.

Wenn ausnahmsweise eine Studierende oder ein Studierender nicht in eine Künstlerklasse aufgenommen wird, soll es ihr oder ihm gleichwohl aus Ausdruck der Gewährleistungsverantwortung der Kunsthochschule nach Satz 6 ermöglicht werden, ihr oder sein Studium in einer Künstlerklasse weiterzuführen. Dies ermöglicht der neue Satz 4.

Satz 7 normiert eine Hinwirkungspflicht der Kunsthochschule, welche darauf gerichtet ist, dass die schöpferische Begegnung zwi-

schen Lehrenden und Studierenden auch tatsächlich gelingt. Dazu gehört auch, verantwortungsvoll mit dem innerhalb der schöpferischen Begegnung bestehenden Machtgefälle umzugehen. Die Kunsthochschule wird dabei auch ihr Augenmerk auf den Umstand legen, dass sowohl in der Künstlerklasse als auch beim musikalischen Einzelunterricht aus der Natur der Sache heraus ein Machtgefälle besonderer Art zwischen Lehrenden und Studierenden besteht. Dieses Machtgefälle lässt sich naturgemäß nicht auflösen, wohl aber in Sondersituationen beleuchten, wenn es darum geht, einen Machtmissbrauch soweit wie möglich zu verhindern. Auch dem dient die Hinwirkungspflicht.

Flankiert wird diese Pflicht durch das weitere Gebot, in Fällen des Machtmissbrauchs geeignete Instrumente der Konfliktbewältigung bereitzustellen. Dies kann beispielsweise die Einrichtung einer Ansprechperson für Fälle missbräuchlicher Machtausübung sein.

Die beiden Hinwirkungspflichten nach Satz 7 werden durch die Reflexionsverpflichtung nach Satz 8 flankiert. Der Kunsthochschule ist es aufgegeben, den künstlerischen und didaktischen Mehrwert des Klassenprinzips immer wieder aufs Neue zu hinterfragen und dieses auf die Anforderungen der heutigen Zeit hin – auch in Ansehung des zuvor beschriebenen Machtgefälles – fortzuentwickeln.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell. Die Grundlage zum Erlass der Hochschul-Digitalverordnung befindet sich nunmehr in § 9a Absatz 2 Satz 2.

(2a) Die Kunsthochschulen können im Einvernehmen mit dem Ministerium Reformmodelle des Studiums insbesondere der Studienanfängerinnen und Studienanfänger erproben und im Rahmen dieser Reformmodelle insbesondere Ergänzungskurse anbieten und Maßnahmen zur Verbesserung des Studienerfolgs vorsehen. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass sich für Studierende, die an Ergänzungskursen teilnehmen, die generelle Regelstudienzeit um die Anzahl der Semester erhöht, die der Arbeitsbelastung dieser Ergänzungskurse entspricht. ~~Zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre, zur eigenverantwortlichen Steuerung des Hochschulwesens mit dem Ziel der Stärkung der hochschulischen Leistungsfähigkeit und zur Sicherung~~

~~des informationellen Selbstbestimmungsrechts der an Online-Lehrangeboten sowie an Maßnahmen zur Unterstützung der Lehrangebote durch elektronisch-basierte Methoden und Instrumente Teilnehmenden kann das Ministerium durch Rechtsverordnung das Nähere zur Erprobung, zur Einführung und zum Umfang der Online-Lehrangebote einschließlich von Online-Prüfungen sowie dieser Maßnahmen regeln.~~

(5) Das Ministerium wird ermächtigt, im Benehmen mit den einzelnen Kunsthochschulen Beginn und Ende der Vorlesungszeit zu bestimmen. **Das Ministerium wird zudem ermächtigt, einen zeitlichen Rahmen festzulegen, innerhalb dessen die einzelnen Kunsthochschulen jeweils Beginn und Ende der Vorlesungszeit unter Beachtung der vom Ministerium vorgegebenen Anzahl an Semesterwochen bestimmen.**

Amtliche Begründung:

Es wird auf Art. 1 Nr. (Änderung § 58 Abs. 4) verwiesen.

§ 51

Besuch von Lehrveranstaltungen

(2) Das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen **einschließlich des Ablegens von Prüfungen** außerhalb des gewählten Studienganges kann durch den Fachbereich oder die nach Maßgabe der Grundordnung zuständige Organisationseinheit beschränkt werden, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann.

Amtliche Begründung:

Es wird auf Art. 1 Nr. (Änderung § 51 Abs. 2) verwiesen.

(3) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Forschung, Lehre und Kunstausbübung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt die in der Ordnung nach Satz 2 Halbsatz 2 genannte Funktionsträgerin oder der dort genannte Funktionsträger die Teilnahme; die Kunsthochschule kann in einer Ordnung die Zahl der möglichen Teilnahmen derselben oder desselben Studierenden an der gleichen Lehrveranstaltung, an ihren Prüfungen, an ihren Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 56 Absatz 2 Satz 2~~4~~ Nummer 2

Amtliche Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

sowie an ihren Zulassungsvoraussetzungen im Sinne des § 56 Absatz 2 Satz 3~~2~~ Nummer 4 regeln. Studierende, die im Rahmen ihres Studienganges auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, sind bei der Entscheidung nach Satz 1 Halbsatz 1 vorab zu berücksichtigen; der Fachbereichsrat regelt in der Prüfungsordnung oder in einer Ordnung die Kriterien für die Prioritäten; er stellt hierbei im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den Studierenden durch Beschränkungen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein möglichst geringer Zeitverlust entsteht.

§ 52a
Studienangebote außerhalb
eines Studienganges;
Microcredentials

(1) Die Kunsthochschulen können Lehre anbieten, mit der außerhalb eines Studienganges der Erwerb von Kompetenzen in einem geringeren Umfang als in einem Studiengang vermittelt wird. Das Nähere, insbesondere die Zugangsvoraussetzungen zur Teilnahme an der Lehre nach Satz 1, regelt die Kunsthochschule durch Ordnung. Das Ministerium kann regeln, dass die Kunsthochschulen die Einführung oder Änderung der Lehre nach Satz 1 oder ein Konzept dieser Lehre anzeigen müssen. Auf der Grundlage der Anzeige nach Satz 3 kann das Ministerium die Kunsthochschule mit der Durchführung der Lehre nach Satz 1 betrauen. Mit der Betrauung ist festgestellt, dass die Durchführung dieser Lehre im öffentlichen Interesse liegt.

Amtliche Begründung:

Es wird auf Art. 1 Nr. (Änderung § 60a Abs. 1) verwiesen.

(2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Lehre nach Absatz 1 Satz 1 können nach Maßgabe der Einschreibungsordnung als #### Name #### eingeschrieben werden; § 42 Absatz 2 gilt entsprechend. Sie erhalten über die erbrachten Prüfungsleistungen Microcredentials. Diese sind Leistungszeugnisse, in denen die jeweils erworbenen Kompetenzen ausgewiesen sind. Sind keine Prüfungsleistungen erbracht worden, erhalten die Teilnehmerinnen und Teilneh-

Amtliche Begründung:

Es wird auf Art. 1 Nr. (Änderung § 60a Abs. 2) verwiesen.

mer eine Teilnahmebescheinigung. Einheitliche Formen der Lehre nach Absatz 1 Satz 1 und der Leistungszeugnisse nach Satz 2 werden

1. durch das Ministerium im Benehmen mit den Kunsthochschulen oder

2. von dem Ministerium und den Kunsthochschulen in einem Hochschulvertrag festgelegt.

(3) Die Kunsthochschule sichert die Qualität der Lehre nach Absatz 1 Satz 1 im Rahmen eines hochschulinternen Qualitätsmanagements. Sie regelt das Nähere durch Ordnung.

(4) Erfolgt die Lehre nach Absatz 1 Satz 1 in Form des weiterbildenden Studiums, bleibt § 54 unberührt.

Amtliche Begründung:

Es wird auf Art. 1 Nr. (Änderung § 60a Abs. 3) verwiesen.

Amtliche Begründung:

Es wird auf Art. 1 Nr. (Änderung § 60a Abs. 4) verwiesen.

§ 54

Künstlerische und wissenschaftliche Weiterbildung

(2) Wird die Weiterbildung in öffentlich-rechtlicher Weise angeboten, sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Weiterbildung Gasthörerinnen und Gasthörer; **für diese gilt § 44 Absatz 3 Satz 4 nicht**; Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt. Die Kunsthochschule kann Weiterbildung auch auf privatrechtlicher Grundlage anbieten oder mit Einrichtungen der Weiterbildung außerhalb des Hochschulbereichs in privatrechtlicher Form zusammenarbeiten.

Amtliche Begründung:

Es wird auf Art. 1 Nr. (Änderung § 62 Abs. 3) verwiesen.

(3) Ein weiterbildender Masterstudiengang ist ein Studiengang, der neben der Qualifikation nach § 41 das besondere Eignungserfordernis eines einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschlusses und das besondere Eignungserfordernis einer einschlägigen Berufserfahrung voraussetzt. Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass bei künstlerischen weiterbildenden Masterstudiengängen von dem besonderen Eignungserfordernis eines einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschlusses nach Satz 1 abgesehen werden kann, wenn Studienbewerberinnen oder Studienbewerber eine studiengangbezogene besondere fachliche Eignung oder besondere

Amtliche Begründung:

Es wird auf Art. 1 Nr. (Änderung § 49 Abs. 4) verwiesen.

künstlerische oder gestalterische Begabung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweisen. Wird der weiterbildende Studiengang in öffentlich-rechtlicher Weise angeboten, wird die Bewerberin oder der Bewerber in diesen Studiengang als Weiterbildungsstudierende oder Weiterbildungsstudierender **nach Maßgabe der Einschreibungsordnung** eingeschrieben. Wird der weiterbildende Studiengang auf privatrechtlicher Grundlage angeboten, kann die Bewerberin oder der Bewerber nach Maßgabe der Einschreibungsordnung als Weiterbildungsstudierende oder Weiterbildungsstudierender eingeschrieben werden. Die Einschreibung nach Satz 3 und 4 setzt voraus, dass sie oder er die nach Satz 1 erforderliche Qualifikation und die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nachweist und kein Einschreibungshindernis vorliegt. § 48 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Weiterbildungsstudierende sind berechtigt, wie eingeschriebene Studierende an Wahlen teilzunehmen und Mitglied der Studierendenschaft zu werden.

(4) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des weiterbildenden Studiums erhalten **über die erbrachten Prüfungsleistungen Microcredentials. Diese sind Leistungszeugnisse, in denen die jeweils erworbenen Kompetenzen ausgewiesen sind** ~~Weiterbildungszertifikate~~. **Sind keine Prüfungsleistungen erbracht worden, erhalten sie eine Teilnahmebescheinigung.** Das Nähere regelt die Prüfungsordnung. **Einheitliche Formen des weiterbildenden Studiums und der Leistungszeugnisse werden**

1. durch das Ministerium im Benehmen mit den Kunsthochschulen oder

2. von dem Ministerium und den Kunsthochschulen in einem Hochschulvertrag festgelegt.

§ 54a

Studium in Teilzeit; Teilzeitstudium

(4) Die Einschreibungsordnung kann vorsehen, dass Studierende in Teilzeit nach § 40 Absatz 7 innerhalb ihres gewählten Studienganges nur entsprechend dem Verhältnis der

Amtliche Begründung:

Es wird auf Art. 1 Nr. (Änderung § 62 Abs. 5) verwiesen.

Amtliche Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

generellen Regelstudienzeit zu ihrer individualisierten Regelstudienzeit zum Besuch von Lehrveranstaltungen berechtigt sind, Studien- und Prüfungsleistungen erbringen können, Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 56 Absatz 2 **Satz 2** Nummer 2 oder Leistungspunkte erwerben oder Prüfungen ablegen können; § 51 bleibt ansonsten unberührt.

§ 54b

Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung

(2) Die beauftragte Person wirkt darauf hin, dass den besonderen Bedürfnissen von Studierenden mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung Rechnung getragen wird und insbesondere die zu ihren Gunsten geltenden Rechtsvorschriften beachtet werden. Sie wirkt insbesondere bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen und beim Nachteilsausgleich hinsichtlich des Zugangs und der Zulassung zum Studium, hinsichtlich des Studiums und hinsichtlich der Prüfungen mit. Sie behandelt Beschwerden von Betroffenen. Beanstandet die beauftragte Person eine Maßnahme, hat die Beanstandung aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist das Rektorat zu beteiligen, **welches im Rahmen seiner Befugnisse nach § 17 Absatz 2 und 3 das Entsprechende veranlasst.**

Amtliche Begründung:

Es wird auf Art. 1 Nr. (Änderung § 62b Abs. 2) verwiesen.

§ 55

Prüfungen

(3) Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen. **Zudem berücksichtigen die Kunsthochschulen bei der Festsetzung von Prüfungsterminen die Religionsfreiheit der Studierenden.**

Amtliche Begründung:

Es wird auf Art. 1 Nr. (Änderung § 63 Abs. 3) verwiesen.

(5) Die Kunsthochschulen und die staatlichen Prüfungsämter können von den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich

Amtliche Begründung:

Es wird auf Art. 1 Nr. (Änderung § 63 Abs. 5) verwiesen.

1. gegen eine die Täuschung über **die Erbringung oder das Ergebnis von Prüfungsleistungen** betreffende Regelung einer Hochschulprüfungsordnung oder

2. gegen eine entsprechende Regelung einer staatlichen Prüfungsordnung

verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 2 Nummer 1 ist die Kanzlerin oder der Kanzler sowie nach Satz 2 Nummer 2 das staatliche Prüfungsamt. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden.

§ 55a

Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen

(1) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen erfolgt in Ansehung der Kompetenzen, die erworben worden sind, und der Kompetenzen, deren Nachweis ersetzt werden soll. Prüfungsleistungen, die in Studiengängen **oder in der Lehre nach § 52a Absatz 1** an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang **oder in der Lehre nach § 52a Absatz 1** derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag **unter Übernahme der Benotung, erforderlichenfalls nach Umrechnung,** anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. **Unterschiede in Bezug auf die Art und Dauer einer Prüfung sowie die Prüfungsmodalitäten sind dabei im Regelfall nicht geeignet, die Annahme eines wesentlichen Unterschiedes im Sinne des Satzes 2 zu tragen. Die Kunsthochschule kann im diploma supplement die Hochschule ausweisen, an der die anerkannte Kompetenz erworben**

Amtliche Begründung:

Es wird auf Art. 1 Nr. (Änderung § 63a Abs. 1) verwiesen.

wurde. Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend

~~Das Gleiche gilt~~ hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Die Anerkennung im Sinne der Sätze ~~21~~ und ~~532~~ dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

(9) Zur Sicherung des Verfahrens der Anerkennung und zur Gewährleistung der Qualität des Prüfungsgeschehens kann das Ministerium durch Rechtsverordnung regeln, dass Absatz 1 Satz 3 für Hochschulen, deren Sitz sich in einem Staat befindet, welcher kein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist, nicht gilt.

Amtliche Begründung:

Es wird auf Art. 1 Nr. (Änderung § 63a Abs. 9) verwiesen.

§ 56

Prüfungsordnungen

(1) Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt, die nach Überprüfung des Rektorats vom Fachbereichsrat zu erlassen sind. Bei der Erarbeitung der Prüfungsordnungen sind die Studierenden zu beteiligen. Das Nähere zur Beteiligung bestimmt die Fachbereichsordnung oder die Ordnung der zuständigen Organisationseinheit, soweit solche nicht bestehen, die Grundordnung. **Die Anordnung einer verpflichtenden Teilnahme von Studierenden an einer Lehrveranstaltung ist nur zulässig, wenn**

Amtliche Begründung:

Die Begründung zu Art. 1 Nr. (Änderung § 64 Abs. 1) gilt entsprechend.

1. diese Anordnung in der Prüfungsordnung selbst erfolgt,

2. die Teilnahme bezogen auf die jeweilige Lehrveranstaltung geeignet, erforderlich und angemessen ist, um deren Qualifikationsziel zu erreichen; insbesondere kommt dies bei Exkursionen, Praktika, praktischen Übungen oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen in Betracht und

3. in der Prüfungsordnung die Kriterien für unschädliche Ausfallzeiten insbesondere bei Erkrankungen, bei der Wahrnehmung von Verantwortung für nahe Ange-

hörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie bei der Betreuung von Kindern geregelt sind.

(1a) Rahmenprüfungsordnungen werden nach Überprüfung durch das Rektorat vom Senat auf Vorschlag entweder

1. der Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden im Senat,

2. des Gremiums nach den Sätzen 4 bis 6 oder

3. des Allgemeinen Studierendenausschusses, soweit dies durch Ordnung des Senats geregelt ist, erlassen.

Ist das Gremium nach Satz 1 Nummer 2 gebildet oder liegt eine Regelung nach Satz 1 Nummer 3 vor, entfallen die Befugnisse nach Satz 1 Nummer 1. Absatz 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

Die Kunsthochschule kann durch Ordnung des Senats ein Gremium als zentralen Studienbeirat bilden, welches in seiner einen Hälfte aus Vertreterinnen und Vertretern der Gruppen im Sinne des § 12 Absatz 1 Satz 1 und 2, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen, sowie in seiner anderen Hälfte aus Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe im Sinne des § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 besteht. Die Stimmen der beiden Hälften stehen im gleichen Verhältnis zueinander. Das Nähere zum zentralen Studienbeirat, insbesondere zum Vorsitz, welcher der Hälfte der Lehrenden angehören muss, und zur Stimmgewichtung wird durch Ordnung geregelt.

(2) Regelungen betreffend Prüfungen dürfen nur in der Hochschulprüfungsordnung getroffen werden. Hochschulprüfungsordnungen müssen insbesondere regeln:

1. das Ziel des Studiums, den zu verleihenden Hochschulgrad und die Zahl der Module,

Amtliche Begründung:

Die Begründung zu Art. 1 Nr. (Änderung § 64 Abs. 1a) gilt entsprechend.

Amtliche Begründung:

Es wird auf Art. 1 Nr. (Änderung § 64 Abs. 2) verwiesen.

2. den Inhalt, das Qualifikationsziel, die Lehrform, die Teilnahmevoraussetzungen, die Arbeitsbelastung und die Dauer der Prüfungsleistungen der Module,
3. die Voraussetzungen der in den Studiengang integrierten Auslandssemester, Praxissemester oder anderen berufspraktischen Studienphasen,
4. die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen,
5. nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende, die aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung **oder einer längerfristigen, aber noch nicht chronischen Erkrankung** oder aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung oder dem Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung im Sinne von Nummer 2 in der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind,
6. die Grundsätze der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen einschließlich der Höchstfristen für die Mitteilung der Bewertung von Prüfungen und die Anerkennung von in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen,
7. die Prüfungsorgane und das Prüfungsverfahren,
8. die Folgen der Nichterbringung von Prüfungsleistungen und des Rücktritts von einer Prüfung sowie das innerhalb der Hochschule einheitlich geregelte Nähere zur Art und Weise der Erbringung des Nachweises der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit,
9. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
10. die Einsicht in die Prüfungsakten nach den einzelnen Prüfungen und die Fertigung einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion aus diesen Akten.

Soweit für einen künstlerischen Studiengang eine Ausnahme im Sinne des § 52 Absatz 3

Satz 2 vorgesehen worden ist, muss die Prüfungsordnung dieses Studienganges insbesondere regeln:

1. das Ziel des Studiums und den zu verleihenden Hochschulgrad,
2. die generelle Regelstudienzeit und den Umfang des Gesamtlehrrangebots,
3. die Prüfungsanforderungen, insbesondere die Prüfungsfächer und deren Gewichtung,
4. die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen einschließlich des Nachweises der in den Studiengang integrierten Auslandssemester, Praxissemester oder anderer berufspraktischer Studienphasen sowie die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen,
5. die Regelungen im Sinne des Satzes 1 Nummer 5 bis 10.

Soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung es erfordert und es angemessen ist, kann die Prüfungsordnung regeln, dass der Prüfling die Durchsuchung, Durchleuchtung oder sonstige Überprüfung seiner Person und der von ihm mitgebrachten Gegenstände zu dulden hat und dass nicht zugelassene Hilfsmittel herauszugeben sind. In der Prüfungsordnung kann geregelt werden, dass Hochschulprüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfungen) abgelegt werden können. Hierbei sind insbesondere Bestimmungen zum Datenschutz zu treffen.

(2a) Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), das durch Artikel 57 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist. Die Regelungen über den Nachteilsausgleich nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 können insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, auch hinsichtlich ihrer Form, auf die Dauer der Prüfung, auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die

Amtliche Begründung:

Es wird auf Art. 1 Nr. (Änderung § 64 Abs. 2a) verwiesen.

Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorsehen; der Nachteilsausgleich wird auf Antrag einzelfallbezogen gewährt. Er soll sich bei Menschen mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Die Sätze 2 und 3 gelten für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 entsprechend. **Das Rektorat wirkt darauf hin, dass die zuständigen Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger nachteilsausgleichende Regelungen vollziehen.**

§ 58

Hochschulgrade, Leistungszeugnis

(5) Für die Rücknahme der Gradverleihung gilt § 48 Absatz 1 und 3 des Verwaltungsvorgangsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen; **§ 67a in Verbindung mit § 86 und § 88 des Hochschulgesetzes bleibt unberührt.** Die Rücknahme ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 2 nicht eingerechnet.

Amtliche Begründung:

Es wird auf Art. 1 Nr. (Änderung § 66 Abs. 4) verwiesen.

§ 59

Promotion

(1) Durch die Promotion wird in den an der Kunsthochschule vertretenen wissenschaftlichen Fächern eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 50 hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird auf Grund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und weiterer Prüfungsleistungen, **auch künstlerischer Art**, festgestellt. Auf Grund der Promotion wird der Doktorgrad verliehen. **Der Grad „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“ kann auch in der Form der Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz geführt werden; eine gleichzeitige Führung der Abkürzungen „Ph.D.“ und „Dr.“ in Bezug auf denselben**

Amtliche Begründung:

Die Änderung in Satz 2 betont, dass die Hochschulen Angebote entwickeln und erproben können, in denen der Nachweis einer über das allgemeine Studienziel gemäß § 50 hinausgehenden Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit mit einer künstlerischen Leistung verbunden wird (wissenschaftlich-künstlerische Promotion).

Die geschieht nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Empfehlung des Wissenschaftsrats zur postgradualen Qualifikationsphase an Kunst- und Musikhochschulen vom 23.

Grad ist nicht zulässig. § 58 Absatz 4 und Absatz 6 Satz 1 gelten entsprechend.

April 2021 (Drs. 9029-21), in der er zwischen der künstlerischen, der wissenschaftlichen und der hybriden postgradualen Phase unterscheidet und sich dafür ausspricht, auch dem hybriden Bereich als jungem Feld Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen.

Als hybrid bezeichnet der Wissenschaftsrat Ansätze, die künstlerische und wissenschaftliche Perspektiven und Zugriffe so miteinander verbinden, dass etwas Neues entsteht, das weder allein den Künsten noch allein den Wissenschaften eindeutig und trennscharf zugerechnet werden kann.

Er weist dabei darauf hin, dass die Qualität hybrider Qualifikationsarbeiten über geteilte Standards und gemeinsame Bewertungskriterien sicherzustellen sei.

Zu berücksichtigen ist seitens der Kunsthochschulen, dass die Qualität über geeignete Verfahren und belastbare Kriterien sichergestellt ist. Die Betreuung sollte dabei durch sowohl wissenschaftliche als auch künstlerische Professorinnen und Professoren erfolgen.

Hinsichtlich des neuen Satzes 4 wird auf Art. 1 Nr. (Änderung § 67 Abs. 1) verwiesen.

Amtliche Begründung:

Es wird auf Art. 1 Nr. (Änderung § 67 Abs. 2) verwiesen.

(2) Im Promotionsstudium sollen die Kunsthochschulen für ihre Doktorandinnen und Doktoranden forschungsorientierte Studien anbieten und ihnen den Erwerb von akademischen Schlüsselqualifikationen ermöglichen. Das Promotionsstudium kann als Studiengang gemäß § 52 Absatz 1 Satz 1 durchgeführt und in diesem Fall durch einen vorangehenden Masterabschluss gegliedert werden; hinsichtlich der generellen Regelstudienzeit gilt § 53 Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die Kunsthochschulen wirken auf die wissenschaftliche Betreuung ihrer Doktorandinnen und Doktoranden hin. **Hierzu wird eine schriftliche Betreuungsvereinbarung zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Betreuerin oder dem Betreuer abgeschlossen; die Kunsthochschule tritt dieser**

Vereinbarung bei. Das Rektorat kann verbindliche Vorgaben hinsichtlich der Ausgestaltung der Vereinbarung beschließen. Für die Betreuungsvereinbarung gelten die §§ 54 bis 62 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW.

(3) Das Promotionsstudium wird vom Fachbereich durchgeführt; sind keine Fachbereiche vorhanden, wird es von der von der Grundordnung bestimmten Stelle durchgeführt. Das Nähere regelt eine Prüfungsordnung (Promotionsordnung). § 57 Absatz 1 Satz 2 sowie § 55 Absatz 5 Satz 1 bis 5 gelten entsprechend. Die Bewertung der Promotionsleistungen nach Absatz 1 Satz 2 soll spätestens sechs Monate nach Vorlage der Dissertation abgeschlossen sein. **Dabei erfolgt die Zweitbegutachtung und jede nachfolgende Begutachtung ohne Kenntnis der vorhergehenden Begutachtungen und ohne Bezugnahme hierauf. Die Bewertung der Promotionsleistungen und die Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden sollen durch unterschiedliche Personen erfolgen. Von Satz 7 kann abgewichen werden, sofern die Doktorandin oder der Doktorand mit Einreichung der Promotionsleistung schriftlich einen entsprechenden Wunsch erklärt und das Vorliegen eines besonders begründeten Ausnahmefalls darlegt.** Die Promotionsordnung kann die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber vorsehen.

Amtliche Begründung:

Es wird auf Art. 1 Nr. (Änderung § 67 Abs. 3) verwiesen.

§ 62

Aufgaben und Koordinierung der Forschung,
Veröffentlichung

(4) Die Kunsthochschulen können insbesondere für Zwecke der Berichtslegung, des Controllings, der Planung, der Evaluierung und der Statistik für sich selbst oder übergreifend im Verbund mit weiteren Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen Forschungsinformationssysteme aufbauen und betreiben und zu diesem Zweck auch personenbezogene Daten verarbeiten. In den Forschungsinformationssystemen werden Informationen über die Forschungsaktivitäten unter anderem in Bezug auf Forschungsprojekte, Dissertationen, Habilitationen, Publikationen

Amtliche Begründung:

Es wird auf Art. 1 Nr. (Änderung § 70 Abs. 4) verwiesen.

und Patente gesammelt. Das Nähere regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung.

(5) Die Kunsthochschulen unterstützen die freie und ungehinderte Verbreitung und Zugänglichmachung wissenschaftlicher Arbeiten in digitaler Form (Open Access).

Amtliche Begründung:

Es wird auf Art. 1 Nr. (Änderung § 70 Abs. 5) verwiesen.

(46) Die Kunsthochschule berichtet in regelmäßigen Zeitabständen über ihre Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte. Die Mitglieder der Kunsthochschule sind verpflichtet, bei der Erstellung des Berichts mitzuwirken. Die in den Forschungsinformationssystemen gesammelten Informationen können durch die Kunsthochschulen veröffentlicht werden. Das Ministerium kann insbesondere für Zwecke des Controllings, der Finanzierung, der Planung, der Evaluierung und der Statistik Forschungsberichte nach vorgegebenen Standards anfordern. Bestandteil der Berichtslegung kann ein im Verbund mit weiteren Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen erstellter Bericht (Landesforschungsbericht) sein. Der Landesforschungsbericht ist zu veröffentlichen.

Amtliche Begründung:

Es wird auf Art. 1 Nr. (Änderung § 70 Abs. 6) verwiesen.

Zehnter Abschnitt
**Sicherheit und Redlichkeit
in der Kunsthochschule**
~~Aufsicht~~

§ 67a
Sicherer und redlicher Hochschulraum
**Teil 10 des Hochschulgesetzes gilt für die
Kunsthochschule entsprechend.**

~~Zehnter~~ **Elfter** Abschnitt
Aufsicht

~~Elfter~~ **Zwölfter** Abschnitt
Ergänzende Vorschriften

§ 70
**Landesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehin-
dertenvertretungen**

(1) Die nach § 94 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen gebildeten Schwerbehindertenvertretungen der Kunsthochschulen können der Arbeitsgemeinschaft nach § ~~10077a~~ des Hochschulgesetzes beitreten.

§ 71

Zusammenwirken von Hochschulen

(1) Zur gegenseitigen Abstimmung und besseren Nutzung ihrer Lehrangebote insbesondere durch gemeinsame Studiengänge und zur Verbesserung der Studienbedingungen wirken die Kunsthochschulen, Universitäten und Fachhochschulen zusammen. Das Nähere über das Zusammenwirken regeln die beteiligten Hochschulen durch Vereinbarung; Absatz 6 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Wird zwischen Hochschulen ein gemeinsamer Studiengang, **auch in einer gemeinsamen Einrichtung nach Absatz 2**, vereinbart, so regeln die beteiligten Hochschulen insbesondere die mitgliedschaftliche Zuordnung der Studierenden des Studiengangs zu einer der Hochschulen oder zu den beteiligten Hochschulen; im Falle der Einschreibung an mehreren Hochschulen muss eine der beteiligten Hochschulen als Hochschule der Erstinschreibung gekennzeichnet sein. Führen Hochschulen einen Studiengang, mehrere Studiengänge oder sonstige Studienangebote gemeinsam durch, kann in der Vereinbarung festgelegt werden, welche der beteiligten Hochschulen die erforderliche Prüfungsordnung mit Wirkung für und gegen alle beteiligten Hochschulen erlässt; **im Falle eines gemeinsamen Fachbereiches oder einer gemeinsamen Organisationseinheit nach Absatz 2 erlässt der Fachbereichsrat dieses Fachbereiches oder das ihm entsprechende Gremium der Organisationseinheit die Prüfungsordnung**. Staatliche Mitwirkungsrechte bleiben unberührt.

(2) Mehrere Hochschulen können durch Vereinbarung gemeinsame Fachbereiche, Organisationseinheiten im Sinne des § 24 Absatz 4, künstlerische oder wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie Verwaltungseinrichtungen (gemeinsame Einheiten)

Amtliche Begründung:

Es wird auf Art. 1 Nr. (Änderung § 99 Abs. 1) verwiesen.

Amtliche Begründung:

Es wird auf Art. 1 Nr. (Änderung § 99 Abs. 2) verwiesen.

bei einer oder mehreren der beteiligten Hochschulen errichten oder Verwaltungsverbünde bilden, wenn es mit Rücksicht auf die Aufgaben, Größe und Ausstattung dieser Einrichtungen zweckmäßig ist; Absatz 6 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. **Die Kunsthochschulen arbeiten hinsichtlich der Erfüllung der ihnen obliegenden Verwaltungsaufgaben in der Regel zusammen, indem sie**

1. im Sinne des Satzes 1 gemeinsame Verwaltungseinheiten oder Verwaltungsverbünde bilden oder

2. im Sinne des Absatzes 3 andere Hochschulen mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich der Verwaltung beauftragen oder mit ihnen zur Erfüllung derartiger Aufgaben zusammenarbeiten.

Werden die gemeinsamen Einheiten bei mehreren der beteiligten Hochschulen errichtet, sind in der Vereinbarung darüber hinaus die erforderlichen Regelungen über die Aufgaben und Befugnisse der Rektorate, bei gemeinsamen Fachbereichen oder Organisationseinheiten nach § 24 Absatz 4 zudem über die Mitwirkung in der Selbstverwaltung sowie über die mitgliedschaftsrechtliche Zuordnung der Studierenden zu einer oder zu den beteiligten Hochschulen zu treffen; hinsichtlich der Beschäftigten arbeiten die Dienststellenleitungen und die Personalvertretungen vertrauensvoll zusammen. Staatliche Mitwirkungsrechte bleiben unberührt. Nehmen der Verwaltungsverbund oder die gemeinsame Einheit Aufgaben der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft wahr, gilt hierfür Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

(3) Die Kunsthochschule kann andere Hochschulen des Landes, Behörden des Landes oder sonstige Stellen, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnehmen, im gegenseitigen Einvernehmen mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich der Verwaltung beauftragen oder mit ihnen zur Erfüllung derartiger Aufgaben zusammenarbeiten. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend. § 91 Absatz 1 bis 3 des Landesbeamtengesetzes bleibt unberührt.

Amtliche Begründung:

Die Änderung eröffnet nun auch für die Kunsthochschulen die Möglichkeit, die genannten Stellen mit Verwaltungsaufgaben zu beauftragen und mit ihnen zusammenzuarbeiten. Vorbild ist eine entsprechende Regelung für die Hochschulen in § 99 Absatz 3 des Hochschulgesetzes.

(34) Die Kunsthochschulen wirken untereinander sowie mit den Hochschulen in der Trägerschaft des Landes (...)

Amtliche Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

(45) Soweit dies zweckmäßig ist, kann das Ministerium im Benehmen mit der betroffenen Kunsthochschule regeln (...)

Amtliche Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

(56) Die Kunsthochschulen können bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (...)

Amtliche Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

(67) Die Kunsthochschulen können mit anderen Hochschulen gemeinsam (...)

Amtliche Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

§ 71b

Studium eines Erweiterungsfaches nach abgeschlossenem Lehramtsstudium

Hinsichtlich des Studiums, welches für den Erwerb einer Lehrbefähigung für ein weiteres Fach im Sinne des § 16 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 890) geändert worden ist, erforderlich ist, gilt § 103~~774~~ des Hochschulgesetzes entsprechend.

Amtliche Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

§ 74

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Hinsichtlich der Hochschulordnungen, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger gilt Folgendes:

Amtliche Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

1. Die Hochschulordnungen sind unverzüglich den Bestimmungen des Kunsthochschulgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes anzupassen; soweit eine Regelung in der Prüfungsordnung § 56 **Absatz 1 Satz 4** ~~Absatz 2 Satz 3~~ widerspricht, tritt sie mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft. Regelungen in Grundordnungen treten zum 30. September 2015 außer Kraft, soweit sie dem Kunsthochschulgesetz in der Fassung dieses Gesetzes oder diesem Gesetz widersprechen. Danach gelten für die Kunsthochschulen die Vorschriften des Kunsthochschulgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes unmittelbar, solange die Hochschule keine Regelung nach Satz 1

getroffen hat. Soweit nach dem Gesetz ausfüllende Regelungen der Hochschule notwendig sind, aber nicht getroffen werden, kann das zuständige Ministerium nach Anhörung der Hochschule entsprechende Regelungen erlassen.

2. Staatliche Prüfungsordnungen gelten in ihrem bisherigen Anwendungsbereich fort.

3. Eine Neubestellung der Gremien sowie der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger aus Anlass dieses Gesetzes findet nicht statt.

(5) Bis zum 31. Dezember 2030 wird die durch Artikel 2 Nummer ## (= 55a Abs. 1 Sätze 1 bis 3) des Hochschulstärkungsgesetzes vom (GVBl. NRW. S. ##) vorgenommene Änderung der anerkennungsrechtlichen Vorschriften evaluiert.

Amtliche Begründung:

Es wird auf Art. 1 Nr. (Änderung § 84 Abs. 7) verwiesen.

(6) Die durch Artikel 2 Nummer ## (= § 55a Absatz 1 Sätze 1 bis 3) des Hochschulstärkungsgesetzes vom ## (GVBl. NRW. S. ##) vorgenommene Änderung der anerkennungsrechtlichen Vorschriften führt als solche zu keinem Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 Absatz 1 Nummer 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW.

Amtliche Begründung:

Es wird auf Art. 1 Nr. (Änderung § 84 Abs. 8) verwiesen.

(9) Redlichkeits- und Sicherungsmaßnahmen können auf der Grundlage der Regelungen des 67a in Verbindung mit Teil 10 des Hochschulgesetzes nur für Redlichkeits- und Sicherheitsverstöße verhängt werden, die nach dem Inkrafttreten des Artikels 2 des Hochschulstärkungsgesetzes vom [einsetzen: Datum des Inkrafttretens sowie Fundstelle des Gesetzes] begangen oder versucht worden sind. Das Gleiche gilt für die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme auf der Grundlage eines Ordnungsverstoßes nach § 43a Absatz 1 Nummer 6 bis 8 sowie für die Verhängung der Ordnungsmaßnahmen nach § 43a Absatz 2 Satz 2 Nummern 5 bis 7.

Amtliche Begründung:

Es wird auf Art. 1 Nr. (Änderung § 84 Abs. 9) verwiesen.

Artikel 3 Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung

§ 3

Umfang der Lehrverpflichtung

(1) Die nachstehend genannten Lehrenden haben folgende Lehrverpflichtung:

(....)

3a. Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften mit übertragenem Aufgabenschwerpunkt in der Forschung für die Dauer der Übertragung dieses Aufgabenschwerpunktes:

9 Lehrveranstaltungsstunden

4. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren:

4 Lehrveranstaltungsstunden in der ersten Anstellungsphase und

5 Lehrveranstaltungsstunden in der zweiten Anstellungsphase

5. Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren:

8 Lehrveranstaltungsstunden

~~65.~~

(...)

~~1847.~~ Diplom-Sportlehrerinnen und Diplom-Sportlehrer (unter Berücksichtigung eines Anrechnungsfaktors von 0,67 für eine Lehrveranstaltungsstunde, es sei denn es handelt sich um eine mit einem Seminar vergleichbare methodisch-praktische Lehrveranstaltung):

(4) (...) Für Lehrende, die in Absatz 1 nicht besonders aufgeführt sind, gilt die Lehrverpflichtung der dort genannten Lehrenden, denen sie nach Amt und Aufgabe am ehesten vergleichbar sind. Bei Angestellten richtet sich die Lehrverpflichtung nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses. Nehmen Angestellte aufgrund vertraglicher Vereinbarung die gleichen Dienstaufgaben wahr wie die in

Amtliche Begründung:

Mit der nun verordnungsrechtlich festgelegten Deputatsreduzierung für Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften mit übertragenem Aufgabenschwerpunkt in der Forschung wird für eine begrenzte Zahl an Professuren ein zusätzlicher Freiraum für Forschungsaktivitäten an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften geschaffen. Die Verringerung des Lehrdeputats ist zeitlich begrenzt auf den Zeitraum der Aufgabenübertragung. Die Vorschriften über die Ermäßigung des Lehrverpflichtung gemäß § 5 bleiben von der Einführung der neuen Nr. 3a unberührt.

Amtliche Begründung:

Bei der Anhebung des maximal möglichen Deputats in Satz 4 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Deputatsreduzierung in Absatz 1 Nummer 3a. Die Deputatsanpassung bei den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dient einerseits der Gewährleistung des vorhandenen Lehrange-

Absatz 1 genannten Beamtinnen und Beamten, ist ihre Lehrverpflichtung grundsätzlich entsprechend festzusetzen. Nehmen sie aufgrund vertraglicher Vereinbarung die gleichen Dienstaufgaben wahr wie die in Absatz 1 Nummern 5 und 7, 9 bis 12 sowie 16 und 17 genannten Beamtinnen und Beamten, so ist ihre Lehrverpflichtung jeweils um eine Lehrveranstaltungsstunde niedriger festzusetzen, es sei denn, mit ihnen ist die entsprechende Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften über die Arbeitszeit vereinbart. Bei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Universitäten in befristeten Arbeitsverhältnissen ist, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen, ihre Lehrverpflichtung auf in der Regel 4 Lehrveranstaltungsstunden festzusetzen. Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Hochschulen für angewandte Wissenschaften kann eine Lehrverpflichtung in Höhe von bis zu 4 Lehrveranstaltungsstunden übertragen werden, **wenn die Beschäftigung auch ihrer eigenen wissenschaftlichen Qualifizierung dient; ansonsten kann ihnen eine Lehrverpflichtung in Höhe von bis zu 8 Lehrveranstaltungsstunden übertragen werden.**

§ 4

Anrechnung von Lehrveranstaltungen

(1) Auf die Lehrverpflichtung nach § 3 werden nach Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Studienplänen nicht vorgesehene Lehrveranstaltungen nur angerechnet, soweit alle nach diesen Vorschriften vorgesehenen Lehrveranstaltungen eines Faches durch hauptberuflich oder nebenberuflich an der Hochschule tätige Lehrende angeboten werden. Die Anzahl der Lehrveranstaltungen, die nach Satz 1 berücksichtigt werden können, ist der Präsidentin oder dem Präsidenten oder der Rektorin oder dem Rektor besonders anzuzeigen. Lehrveranstaltungen des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen **sowie Lehrveranstaltungen gemeinsamer Studiengänge im Sinne des § 77 Absatz 1 des Hochschulgesetzes** werden mit Zustimmung der nach § 7 zuständigen Person nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 angerech-

bots. Andererseits ermöglicht sie den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, weitere Lehrerfahrung zu sammeln.

Amtliche Begründung:

Die neue Änderung hat drei Regelungsbestandteile:

Die Änderung in Satz 3 trägt in gemeinsamen Studiengängen im Sinne des § 77 Absatz 1 des Hochschulgesetzes erbrachten Lehrveranstaltungen nunmehr gesondert Rechnung.

Nach dem neuen Satz 4 werden Lehrleistungen im Nebenamt nicht auf die zu erbringenden Lehrleistungen im Hauptamt angerechnet. Dies entspricht allgemeinen Regeln und ist daher klarstellender Natur.

Der neue Satz 5 reagiert auf den Umstand, dass die meisten Länder in ihren Lehrverpflichtungsverordnungen ausdrückliche Regelungen betreffend die Anrechnung von Veranstaltungen der Weiterbildung auf die Lehrverpflichtung haben. Mit der Änderung

net. **Im Nebenamt erbrachte Lehrveranstaltungsstunden werden auf die im Hauptamt zu erbringende Lehrverpflichtung nicht angerechnet. Im Hauptamt erbrachte Lehrveranstaltungsstunden im Bereich Weiterbildung sind bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 allgemein auf die Lehrverpflichtung anrechenbar.**

wird die Anrechnungsfähigkeit der Lehre in der Weiterbildung klargestellt, um jeglichen Zweifeln an der Anrechnungsfähigkeit vorzubeugen.

Wird die Weiterbildung im Verhältnis Hochschule zu den Weiterbildungsteilnehmenden privatrechtlich erbracht, berührt dies nicht die Frage, ob die Weiterbildung im Verhältnis Hochschule zu den Lehrenden im Hauptamt, im Nebenamt oder in Nebenbeschäftigung erbracht wird. Das Eine hat mit dem Anderen nichts zu tun und muss getrennt betrachtet werden. Eine im Verhältnis zu den Teilnehmenden privatrechtlich erbrachte Lehre wird von den Lehrenden daher grundsätzlich (siehe die Ausnahme in § 39 Absatz 3) im Hauptamt erbracht.

§ 5

Ermäßigung der Lehrverpflichtung

(5) Von der Erbringung der Lehrveranstaltungsstunden der nach Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Studienplänen vorgesehenen Lehrveranstaltungen können für im Hauptamt zu erbringende und auf die Lehrverpflichtung anrechenbare Lehrangebote im Rahmen von Weiterbildungsangeboten, einschließlich von Lehrangeboten im Rahmen von weiterbildenden Studiengängen, insgesamt Ermäßigungen gewährt werden. Im Umfang der im Einzelfall gewährten Ermäßigung nach Satz 1 sind die Lehrveranstaltungsstunden im Bereich Weiterbildung zu erbringen.

Amtliche Begründung:

In Anlehnung an eine Regelung der schleswig-holsteinischen und der thüringischen Lehrverpflichtungsverordnung soll mit dem neuen Absatz 5 ein Weg geschaffen werden, die akademische Lehre im Bereich der grundständigen Ausbildung und im Bereich der Weiterbildung in ihrer kapazitativen Verzahnung besser aufeinander abzustimmen.

Satz 1 eröffnet die Möglichkeit, Ermäßigungen in der grundständigen Lehre zu ermöglichen.

Satz 2 regelt die Verpflichtung, in Höhe der nach Satz 1 individuell gewährten Ermäßigung die Lehrverpflichtung sodann im Bereich der Weiterbildung zu erbringen.

Mit dem Zusammenspiel zwischen Satz 1 und Satz 2 wird ermöglicht, die gewährten Ermäßigungen kapazitätsrechtlich im Wege des Vorwegabzugs zum Abzug zu bringen. Wird durch das Ministerium kein Vorwegabzug gewährt, ist das grundständige Lehrangebot voll zu erbringen mit der Folge, dass im Regelfall eine Ermäßigung nach Satz 1 nicht in Betracht kommt, wenn nicht

anderweitig die Erbringung der grundständigen Lehre sichergestellt wird.

Absatz 5 ist die folgerichtige Weiterentwicklung des Lehrverpflichtungsrechts im Zusammenspiel mit dem Kapazitätsrecht. Im Zuge einer immer dynamischer werdenden Gesellschaft, des immer stärker akkumulierenden Wissens und der Beobachtung, dass einstmals im grundständigen Studium erworbenen Kompetenzen und Fertigkeiten mehr und mehr entwertet werden, ist es unabdingbar, dass ein lebenslanges Lernen auch für grundständig bereits Gebildete eröffnet und ihnen die akademische Weiterbildung nicht verschlossen bleibt. Die grundständig bereits Gebildeten stehen bezogen auf die fortlaufende Entwertung ihrer grundständig erworbenen Humanressourcen angesichts dessen in einer vergleichbaren Situation wie diejenigen, die durch ein grundständiges Studium erstmals entsprechende Humanressourcen aufbauen wollen. Die grundrechtliche Betroffenheit ist daher gleich. Darüber hinaus besteht angesichts des immer schärfer werdenden Fachkräftemangels ein überragendes gesellschaftliches Interesse, dass sich auch die vorhandenen akademisch gebildeten Fachkräfte hinsichtlich ihrer Kompetenzen und Fertigkeiten weiterhin voll in das Wirtschaftsgeschehen einbringen können.

Mit Blick auf diese beiden Gesichtspunkte – grundrechtliche Lage und gesamtgesellschaftliches Interesse – ist die neue Regelung des Absatzes 5 daher gerechtfertigt.

(65) Alle Regelungen zur Ermäßigung der Lehrverpflichtung stehen unter dem Vorbehalt, dass durch die Ermäßigung nicht die ordnungsgemäße Erbringung des nach Prüfungsordnung, Studienordnung und Studienplänen vorgesehenen Gesamtlehrrangebots beeinträchtigt wird; das Recht zur selbständigen Lehre bleibt unberührt.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell.

Artikel 4 Änderung der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung

Die Hochschul-Leistungsbezügeverordnung vom 17. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 790), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 524), wird wie folgt geändert:

§ 3

Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge

(1) Aus Anlass von Berufungs- oder Bleibe-verhandlungen können Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge gewährt werden, so weit dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor **oder eine Juniorprofessorin oder einen Juniorprofessor** für die Hochschule zu gewinnen oder die Abwanderung außerhalb der Hochschule zu verhindern. Neben den nach § 34 des Landesbesoldungsgesetzes zu berücksichtigenden Kriterien können insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung der Professur durch Hochschulordnung weitere Kriterien aufgestellt werden. Bei der Bemessung der Berufungs-Leistungsbezüge kann die Ausgestaltung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses angemessen berücksichtigt werden.

Amtliche Begründung:

Dies ist eine Folgeänderung zur Erweiterung des § 33 LBesG auf die Juniorprofessur.

§ 4

Besondere Leistungsbezüge

(1) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung, die in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden, können besondere Leistungsbezüge gewährt werden. Neben den Leistungen im Hauptamt sind nur unentgeltliche Nebentätigkeiten zu berücksichtigen, die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten ausgeübt werden oder an deren Übernahme der Dienstvorgesetzte ein dienstliches Interesse anerkannt hat. Das Einwerben von Drittmitteln ist nur als besondere Leistung zu berücksichtigen, wenn hierfür keine Forschungs- und Lehrzulage (§ 62 des Landesbesoldungsgesetzes) gewährt wird. Die besonderen Leistungsbezüge werden als laufende monatliche Zahlung, in begründeten Ausnahmefällen

Amtliche Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

auch als Einmalzahlung gewährt. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend. Weitere Einzelheiten zum Vergabeverfahren kann die Hochschule in einer Hochschulordnung regeln.

(2) Die Hochschule trägt bei der Gewährung von besonderen Leistungsbezügen der maßgeblichen Bedeutung der Lehre für den Erfolg im Studium angemessen Rechnung, indem sie besondere Leistungen in der Lehre verstärkt berücksichtigt. Hierzu regelt die Hochschule durch Ordnung, dass mindestens 30 Prozent der an der Hochschule insgesamt für die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen bereitstehenden Mittel für besondere Leistungen in der Lehre verwandt werden sollen. Die Hochschule kann in gesondert zu begründenden Ausnahmefällen von der auf Grundlage des Satzes 2 getroffenen Regelung abweichen; die Gründe für das Abweichen sind jeweils aktenkundig zu machen.

Amtliche Begründung:

Die akademische Lehre ist für den Erfolg im Studium eine entscheidende Komponente. Es ist daher sachgerecht, dass im Rahmen der leistungsbezogenen Bestandteile der W-Besoldung Anreize gesetzt werden, das Engagement in der Lehre zu vertiefen und das Selbstverständnis der Professorinnen und Professoren als primär akademische Lehrerinnen und Lehrer zu präzisieren. Damit wird auch das Ideal einer Einheit von Forschung und Lehre ausgewogen gestärkt und die Sichtbarkeit der Lehre gegenüber der Forschung unterstrichen.

Die neue Regelung trägt dem Rechnung. Satz 1 implementiert zunächst den übergreifenden Programmsatz der angemessenen Berücksichtigung der maßgeblichen Bedeutung einer herausragenden akademischen Lehre für den Erfolg im Studium bei der Gewährung von besonderen Leistungsbezügen in Gestalt einer verstärkten Berücksichtigung besonderer Lehrleistungen.

Durch die konkrete Quotierung in Satz 2 wird sichergestellt, dass die maßgebliche Bedeutung herausragender akademischer Lehre für den Erfolg im Studium auch bei der Gewährung von besonderen Leistungsbezügen im Einzelfall zum Ausdruck kommt. Danach regelt die jeweilige Hochschule durch Ordnung, dass mindestens 30 Prozent der an der Hochschule für die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen insgesamt bereitstehenden Mittel für besondere Leistungen in der Lehre verwandt werden sollen. Dabei ist davon auszugehen, dass unbeschadet der gesetzlich vorgegebenen Mindestquotierung im Bereich der Universitäten zumeist andere Prozentsätze festgelegt werden als im Bereich der Hochschulen für angewandte Wissenschaften, bei denen schon mit Blick auf das Lehrdeputat ihrer Professorinnen und Professoren deren Lehrleistungen bei der Vergabe von Leistungsbezügen im Mittelpunkt stehen dürften. Die

Hochschulordnung wird nach § 2 Absatz 4 des Hochschulgesetzes im Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht.

Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass es in der praktischen Umsetzung der im Ordnungswege getroffenen Regelungen begründete Ausnahmefälle geben kann, die dazu führen, dass die an der jeweiligen Hochschule festgelegte Quotierung unterschritten wird. In diesem Fall sind die Gründe für die Abweichung zu dokumentieren. Durch die Abweichungsmöglichkeit soll insbesondere vermieden werden, dass Forschungsleistungen von in der Forschung exzellent ausgewiesenen Persönlichkeiten nicht besonderes honoriert werden dürfen. Relevant ist gleichwohl stets, dass innerhalb der Hochschule eine Praxis gelebt wird, mit der die vorgenannten Anreize für eine studienorientierte Lehre gesetzt werden.

§ 8

Forschungs- und Lehrzulage

(1) Professorinnen und Professoren, ~~sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren~~ **sowie Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren**, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann unter den Voraussetzungen des § 62 des Landesbesoldungsgesetzes für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nichtruhegehaltfähige Zulage gewährt werden. Die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage schließt die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen für das Einwerben dieser Drittmittel für Forschungs- und Lehrvorhaben aus.

221

Artikel 5 Änderung der Hochschulabgabenverordnung

§ 1

Abgaben für Weiterbildungsstudierende,

Gasthörer, Zweithörer und Teilnehmer an sonstigen Studienangeboten

(2) Die Höhe des Weiterbildungsbeitrags sowie des besonderen Gasthörerbeitrags nach § 3 Absatz 2 des Hochschulabgabengesetzes ergibt sich aus der Summe der für das jeweilige Weiterbildungsangebot voraussichtlich erforderlichen Kosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.² Bei der Ermittlung der Kosten sind die Grundsätze zur Kosten- und Leistungsrechnung in den Hochschulen zugrunde zu legen.³ Der Weiterbildungsbeitrag sowie der besondere Gasthörerbeitrag sind von der Hochschule für jedes Weiterbildungsangebot gesondert festzusetzen; sie betragen jeweils mindestens 100 Euro pro Semester.⁴ Die **Hochschulen sowie die Kunsthochschulen** werden ermächtigt, die Höhe des Weiterbildungsbeitrags sowie des besonderen Gasthörerbeitrags gegenüber der nach Maßgabe der Sätze 1 bis 3 ermittelten Höhe niedriger festzusetzen.⁵ Zur Festsetzung der niedrigeren Höhe nach Satz 4 überträgt das Ministerium die in § 19 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulabgabengesetzes vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführte Ermächtigung, durch Rechtsverordnung das Nähere zur Höhe des Weiterbildungsbeitrags sowie des besonderen Gasthörerbeitrags zu bestimmen, jederzeit widerruflich auf die **Hochschulen oder Kunsthochschulen**.⁶ In der Ordnung der **Hochschule sowie der Kunsthochschule** nach Satz 5 wird die Höhe des Weiterbildungsbeitrags sowie des besonderen Gasthörerbeitrags, welche sich nach Maßgabe der Sätze 1 bis 3 ergibt, ausgewiesen.

Amtliche Begründung:

Mit der Änderung des Satzes 4 werden die Voraussetzungen geschaffen, dass die Hochschulen ihr Weiterbildungsangebot auch nichtkostendeckend anbieten dürfen.

Zur Sicherung einer hinreichenden Objektivität und Transparenz wird durch die Änderung des Satzes 6 geregelt, dass das Delta, welches zwischen der kostendeckenden und der nichtkostendeckenden Finanzierung des Weiterbildungsangebots entsteht, ausgewiesen wird. Dieses Delta wird anderweitig zu finanzieren sein.

Zusammen mit der Betrauung auf Grundlage des § 62 Absatz 5 Satz 4 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Hochschulstärkungsgesetzes] ist damit gesichert, dass hochschulische Weiterbildung selbst dann, wenn diese im Einzelfall als wirtschaftliche Tätigkeit aufgefasst wird, eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (siehe Urteil vom 24.07.2003, Rs. C-280/00 – Altmark Trans) und des vorgenannten Beschlusses der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011 darstellt.

2030

Artikel 6 Änderung des Landesbeamtengesetzes

§ 120

Wissenschaftliches und künstlerisches Personal an den Hochschulen, Wahl der hauptberuflichen Mitglieder des Rektorats

(1) Auf die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, **Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler**, wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die als solche an einer Hochschule des Landes in das Beamtenverhältnis berufen sind, und die in § 134 genannten Beamtinnen und Beamten finden die für die Beamtinnen und Beamten allgemein geltenden Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für Ernennungen gilt § 14 Absatz 2 Satz 2 mit der Maßgabe, dass die jeweiligen Ämter mit gleichem Endgrundgehalt und gleicher Amtsbezeichnung demselben Fachbereich zugeordnet sind und Professorinnen und Professoren und Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren **sowie Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler** im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis in die Berechnung nach § 14 Absatz 2 Satz 1 einbezogen werden.

(3) Bei der Wahl der hauptberuflichen Mitglieder des Rektorats findet § 4 Satz 4 keine Anwendung.

§ 121

Staatsangehörigkeit, Erholungsurlaub

(1) Sollen Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, **Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler** oder wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ein Beamtenverhältnis berufen werden, können Ausnahmen von § 7 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes nach § 7 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes von der obersten Dienstbehörde zugelassen werden.

Amtliche Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell

§ 122

Arten und Verlängerung des Beamtenverhältnisses

(2) Professorinnen und Professoren können zur Deckung eines vorübergehenden Lehrbedarfs, zur Wahrnehmung der Funktion einer Oberärztin oder eines Oberarztes, **im Rahmen eines Tenure Tracks gemäß § 38a Absatz 4 des Hochschulgesetzes**, oder aus sonstigen Gründen, die eine Befristung nahe legen, in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden. Die Dauer des Beamtenverhältnisses darf ~~zur Wahrnehmung der Funktion einer Oberärztin oder eines Oberarztes sechs Jahre, in den übrigen Fällen nach Satz 1 fünf Jahre~~ nicht übersteigen. Sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, ist das Beamtenverhältnis auf Antrag aus den in Satz 4 genannten Gründen zu verlängern. Gründe für eine Verlängerung sind

1. Urlaub nach § 64 oder § 70,
2. Urlaub zur Ausübung eines Mandats,
3. Urlaub für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
4. Grundwehr- und Zivildienst,
5. Inanspruchnahme von Elternzeit und Pflegezeit nach den Regelungen über die Elternzeit und Pflegezeit oder Beschäftigungsverbot nach den Regelungen über den Mutterschutz in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist oder
6. Geburt oder die Adoption eines minderjährigen Kindes.

§ 124

Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren; **Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchssprofessoren**

(1) Die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren **sowie die Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchssprofessoren** werden in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Dauer der Berufung richtet sich nach § 39 Absatz 5, **Absatz 5b** des Hochschulgesetzes, § 32 Absatz 4 des Kunsthochschulgesetzes. Für eine darüber hinausgehende Verlängerung **des Zeitbeamtenverhältnisses der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren** gilt § 122 Absatz 2 Satz 3 und 4 und Absatz 3

Amtliche Begründung:

Die Änderung des Satzes 1 ist klarstellend und erfolgt auf Wunsch der Hochschulen.

Die Änderung des Satzes 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Beamtenrechte anderer Länder eine insgesamt längere Zeitdauer vorsehen (bspw. in § 58 Absatz 2 des bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes: bis zu sechs Jahre, oder § 102 Absatz 2 des Hochschulgesetzes Berlin: von vier bis sechs Jahren). Mit dieser Änderung werden Standortnachteile vermieden, da auch bspw. Förderprogramme teils von Förderphasen mit einer Dauer von sechs Jahren ausgehen.

Amtliche Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

entsprechend. Eine erneute Berufung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor oder **Nachwuchsprofessorin oder Nachwuchsprofessor** ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die erstmalige Berufung auf eine Juniorprofessur, bei der der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor zugesichert wird, dass hinsichtlich ihrer oder seiner Bewerbung auf eine anschließende Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis auf die Ausschreibung der Professur verzichtet wird (Tenure Track); **das Gleiche gilt für eine Nachwuchsprofessur, bei der der Nachwuchsprofessorin oder dem Nachwuchsprofessor ein Tenure Track zugesichert worden ist.** § 31 Absatz 3 findet keine Anwendung; mit Ablauf der Amtszeit ist die Beamtin oder der Beamte entlassen.

(2) Die Vorschriften über die Laufbahnen, den einstweiligen Ruhestand, die Probezeit und die Arbeitszeit sind auf die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren **sowie auf die Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren** nicht anzuwenden. § 123 Absatz 1 Satz 2 bis 4 und Absatz 2 gelten entsprechend.

Amtliche Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

§ 125
Nebentätigkeit

(1) Zur Übernahme einer Nebentätigkeit sind Professorinnen und Professoren, ~~sowie~~ Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren **sowie Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren** nur insoweit verpflichtet, als die Nebentätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang mit ihren Dienstaufgaben in Lehre, Forschung, Kunst und künstlerischen Entwicklungsvorhaben steht.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell

20320

**Artikel 7
Änderung
des Landesbesoldungsgesetzes**

§ 32

Landesbesoldungsordnung W

(1) Die Ämter der Professorinnen, Professoren, Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, Juniorprofessorinnen, ~~und~~ Juniorprofessoren, **Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren** und ihre Besoldungsgruppen sind in der Landesbesoldungsordnung W (Anlage 4 zu diesem Gesetz) geregelt. Die Grundgehaltssätze sind in der Anlage 9 zu diesem Gesetz ausgewiesen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für hauptamtliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professorinnen oder Professoren sind, soweit ihre Ämter nicht Besoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnungen A und B zugewiesen sind.

(2) Die Ämter der Juniorprofessorinnen, ~~und~~ Juniorprofessoren, **Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren** sind der Besoldungsgruppe W 1, die Ämter der Professorinnen und Professoren sowie der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sind nach Maßgabe sachgerechter Bewertung (§ 19) den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 zuzuordnen. An Fachhochschulen darf der Anteil der W 3-Stellen bis zu 10 Prozent betragen. Das Nähere bestimmt der Haushalt.

§ 33

Leistungsbezüge

(1) In den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 werden nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften neben dem als Mindestbezug gewährten Grundgehalt variable Leistungsbezüge vergeben:

1. aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen (Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge),
2. für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung (besondere Leistungsbezüge) sowie
3. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung (Funktions-Leistungsbezüge).

Amtliche Begründung:

Es handelt sich sämtlich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Amtliche Begründung:

Nach geltendem Besoldungsrecht können in Nordrhein-Westfalen neben der Forschungs- und Lehrzulage (§ 62) in der Besoldungsgruppe W 1 keine variablen Leistungszulagen wie Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge oder besondere Leistungsbezüge gewährt werden. Das Land Nordrhein-Westfalen steht aber auch bei der Gewinnung von jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im Wettbewerb mit den Hochschulen im Ausland und den anderen Ländern. Zur Steigerung der Attraktivität der Juniorprofessur an den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen soll es diesen durch die Änderung ermöglicht werden, künftig auch den

In der Besoldungsgruppe W 1 können an eine Juniorprofessorin oder einen Juniorprofessor Leistungsbezüge nach Satz 1 Nummer 1 und 2 gewährt werden, letztere unter der Voraussetzung einer positiven Evaluierung nach Maßgabe des § 39 Absatz 5 Satz 2 des Hochschulgesetzes.

Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren Leistungsbezüge zu gewähren. Da besondere Leistungsbezüge als wichtigstes Instrument für die Honorierung konkreter individueller Leistungen, die in der Regel über einen mehrjährigen Zeitraum erbracht werden, vergeben werden, ist eine Vergabe bei der Juniorprofessur vor der Evaluierung gemäß § 39 Absatz 5 Satz 2 des Hochschulgesetzes nicht sinnvoll.

Die Vergabe dieser Leistungsbezüge zieht nicht automatisch eine höhere Mittelvergabe an die Hochschulen nach sich, sondern ermöglicht es ihnen, den bestehenden Spielraum besser auszunutzen und besondere Leistungsträgerinnen und Leistungsträger zu gewinnen und deren Leistungen zu honorieren und das Land im Ländervergleich weiter zu stärken.

§ 37

Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen

(1) Soweit Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Nummer 1 und 2 **in den Besoldungsgruppen W2 und W3** unbefristet gewährt werden und jeweils mindestens zwei Jahre bezogen worden sind, sind sie vorbehaltlich des Absatzes 2 bis zur Höhe von zusammen 21 Prozent in der Besoldungsgruppe W 2 und 32,5 Prozent in der Besoldungsgruppe W 3 des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig; dynamisierte Leistungsbezüge sind dabei vorrangig anzusetzen. In den Fällen des § 5 Absatz 6 Satz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) in der jeweils geltenden Fassung gilt die Zweijahresfrist nicht. Soweit die Leistungsbezüge befristet gewährt werden, können sie vorbehaltlich des Absatzes 2 höchstens bis zur Höhe von 40 Prozent des jeweiligen Grundgehalts in der Höhe für ruhegehaltfähig erklärt werden, in der sie jeweils mindestens für die Dauer von zehn Jahren bezogen wurden. Bei mehreren befristeten Leistungsbezügen, die für ruhegehaltfähig erklärt worden sind, wird der höchste Betrag berücksichtigt. Wurden mehrere solcher befristeten Leistungsbezüge mindestens fünf Jahre nebeneinander gewährt, sind sie in der Summe ruhegehaltfähig.

Amtliche Begründung:

Die Änderungen in Absatz 1 und 2 dienen der Klarstellung, dass die variablen Leistungsbezüge in W 1 nicht ruhegehaltfähig sein sollen. Die Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge in W 2 und W 3 ist an sehr enge Voraussetzungen geknüpft, wobei nach allgemeinen versorgungsrechtlichen Grundsätzen die Unbefristetheit bzw. die Dauer des Bezugs der Zulagen maßgebliche Faktoren sind. Vor dem Hintergrund, dass es sich bei der Juniorprofessur um ein auf relativ kurze Dauer angelegtes Zeitbeamtenverhältnis handelt, stünde eine Ruhegehaltfähigkeit der über einen geringen Zeitraum bezogenen Zulagen nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den daraus resultierenden Versorgungslasten.

Treffen unbefristete mit befristeten, für ruhegehaltfähig erklärten Leistungsbezügen zusammen, findet Satz 5 entsprechende Anwendung. Im Übrigen können befristete Leistungsbezüge nur insoweit für ruhegehaltfähig erklärt werden, als sie die unbefristeten ruhegehaltfähigen Leistungsbezüge übersteigen.

(2) Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Nummer 1 und 2, **die in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 gewährt werden**, können zusammen höchstens für

1. 2 Prozent der Inhaberinnen und Inhaber von W 2- oder W 3-Stellen bis zur Höhe von 42 vom Hundert des Grundgehalts,
2. 3 Prozent der Inhaberinnen und Inhaber von W 2- oder W 3-Stellen bis zur Höhe von 52 vom Hundert des Grundgehalts,
3. 2 Prozent der Inhaberinnen und Inhaber von W 2- oder W 3-Stellen bis zur Höhe von 71 vom Hundert des Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden.

§ 63

Zulage für Juniorprofessorinnen, ~~und Juniorprofessoren~~ **und Nachwuchsprofessorinnen, Nachwuchsprofessoren**

Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren **sowie Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren** erhalten, wenn sie sich als Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer bewährt haben, ab dem Zeitpunkt der ersten Verlängerung des Beamtenverhältnisses eine nicht ruhegehaltfähige Zulage nach Anlage 15.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell

§ 69

Sonderzuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit

(1) Zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes können Beamtinnen und Beamten der Landesbesoldungsordnung A ~~und der Besoldungsgruppe W 1~~ nicht ruhegehaltfähige Sonderzuschläge gewährt werden, wenn ein bestimmter Dienstposten andernfalls insbesondere im Hinblick auf die fachliche Qualifikation sowie die Bedarfs- und Bewerberlage nicht anforderungsgerecht besetzt werden kann und

Amtliche Begründung:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 33 Absatz 1. Durch die nun eröffnete Möglichkeit zur Gewährung von variablen Leistungsbezügen in der Besoldungsgruppe W 1 ist die Regelung für die Besoldungsgruppe W 1 entbehrlich.

die Deckung des Personalbedarfs dies im konkreten Fall erfordert.

(2) In der Landesbesoldungsordnung A darf der Sonderzuschlag monatlich 10 Prozent des Anfangsgrundgehalts der entsprechenden Besoldungsgruppe nicht übersteigen; Grundgehalt und Sonderzuschlag dürfen zusammen nicht höher als das Endgrundgehalt sein. ~~Bei Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe W 1 darf der Sonderzuschlag monatlich 10 Prozent des Grundgehalts der Besoldungsgruppe nicht übersteigen.~~ Der Sonderzuschlag wird in fünf Schritten um jeweils 20 Prozent seines Ausgangsbetrages jährlich verringert, erstmals ein Jahr nach dem Entstehen des Anspruchs. Abweichend von Satz 3 kann der Sonderzuschlag auch befristet bis zu drei Jahren gewährt werden; ergänzend kann dann festgelegt werden, dass er auf Grund einer Beförderung auch vor Ablauf der Befristung wegfällt. Der Sonderzuschlag kann rückwirkend höchstens für drei Monate gewährt werden. Er kann nach vollständigem Wegfall erneut gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 wieder oder noch vorliegen. § 8 Absatz 1 gilt entsprechend.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell

#Änderung der Anlage#

In Anlage 4 wird die Besoldungsgruppe W1 wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Juniorprofessor“ wird eine weitere Zeile angefügt:

„Professorin als Nachwuchsprofessorin, Professor als Nachwuchsprofessor“.

20303

Artikel 8 Änderung der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW

§ 20

**Zeitliche Lage des Urlaubs; Abgeltung von
Urlaub im Hochschulbereich**

(5) Bei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern ist der Erholungsurlaub

Amtliche Begründung:

Die Änderung reagiert auf einen Wunsch der

durch die vorlesungsfreie Zeit abgegolten. Soweit infolge dienstlicher Inanspruchnahme oder infolge gemäß § 38 Satz 1 nachgewiesener Erkrankung während dieser Zeit die vorlesungsfreien Tage hinter den nach § 18 zustehenden Urlaubstagen zurückbleiben, ist Erholungsurlaub außerhalb der vorlesungsfreien Zeit zu gewähren. Hinsichtlich wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bleibt § 44 Absatz 10 des Hochschulgesetzes sowie § 37 Absatz 10 des Kunsthochschulgesetzes unberührt.

Hochschulen, den Urlaubsanspruch von Hochschullehrenden explizit und analog zum Urlaubsanspruch von Lehrerinnen und Lehrern an Schulen zu regeln.

Die Änderung ist an § 3 Absatz 5 der bayerischen Urlaubsverordnung angelehnt.

221

Artikel 9 Änderung der Universitätsklinikum-Verordnung

§ 5 Vorstand

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat bestellt. Die Bestellung soll so erfolgen, dass der Vorstand geschlechtsparitätisch besetzt ist, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Die Ausnahmegründe sind in dem einzelnen Abweichungsfall gegenüber dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium darzulegen. Die Wiederbestellung ist zulässig. Im Falle der Wiederbestellung kann der Aufsichtsrat auf eine Ausschreibung verzichten. **Soll eine Ausschreibung erfolgen, so stellt der Aufsichtsrat vor Beginn des hierauf bezogenen Verfahrens hinreichend konkret die relevanten Auswahlkriterien auf. Diese sind aktenkundig zu machen; ihre Änderung im weiteren Verfahren ist unzulässig. Die Prüfung der Bewerbungen und die Auswahlentscheidung erfolgt ausschließlich anhand der Kriterien nach Satz 6.** Die Zeit, für welche die Bestellung als Mitglied des Vorstands erfolgt, soll so bemessen sein, dass die Altersgrenze im Sinne von § 35 des Sechstes Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 6a

Amtliche Begründung:

Die Änderung überträgt den grundlegenden und verallgemeinerungsfähigen Rechtsgedanken des § 38 Absatz 6 des Hochschulgesetzes auf die der Bestellung von Vorstandsmitgliedern an den Universitätskliniken vorausgehenden Auswahlverfahren. Gesichert wird zum einen die Einhaltung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Bestenauslese ausschließlich anhand der Kriterien der Eignung, Leistung und Befähigung und zum anderen die Redlichkeit des Auswahlverfahrens.

Indem der Aufsichtsrat als Gesamtorgan – vor einem etwaigen Tätigwerden eines das Auswahlverfahren als solches betreuenden Aufsichtsratsgremiums – die relevanten Auswahlkriterien aufstellt, welche einer Auswahlentscheidung einschließend der Leistungsbewertung zugrunde zu legen sind, wird verhindert, dass die Kriterien in Ansehung von bereits vorliegenden Bewerbungen erstellt werden.

Die Beantwortung der Frage, in welchem Ausmaß das Gebot hinreichend konkreter Kriterien erfüllt werden muss, geschieht mit Blick auf den vorgenannten Sinn und Zweck

des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, nicht überschritten wird. Die Vorstandsvorsitzende oder der Vorstandsvorsitzende wird vom Aufsichtsrat aus den Mitgliedern nach § 31 a Abs. 5 Satz 1 Hochschulgesetz gewählt und bestellt. Wird das Mitglied nach § 31 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 Hochschulgesetz zum Vorstandsvorsitzenden bestellt, so ist dieses neben den in § 27 Abs. 1 Hochschulgesetz genannten Aufgaben für den Fachbereich auch den Aufgaben und der Wirtschaftlichkeit des Universitätsklinikums verpflichtet.

§ 12

Gemeinsame Serviceeinrichtungen

Soweit dies zweckmäßig ist, fassen die Universitätskliniken Aufgaben in gemeinsamen Serviceeinrichtungen zusammen oder kooperieren mit diesen; § **99 Absatz 77 Abs.** 3 Satz 3 Hochschulgesetz gilt entsprechend. § **99 Absatz 77 Absatz 5** des Hochschulgesetzes bleibt unberührt.

der Norm. Die Kriterien müssen so detailliert formuliert sein, dass sachkundige Dritte (peers) ohne Weiteres nachvollziehen können, warum letztlich eine Auswahlentscheidung erfolgt ist.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell

§ 17

Aufsicht

(1) Das Universitätsklinikum steht unter der Rechtsaufsicht des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums. § **98 Absatz 76 Abs.** 2 und 3 Hochschulgesetz findet entsprechende Anwendung. Das für Wissenschaft zuständige Ministerium kann jederzeit, auch über Beauftragte, Auskünfte, Informationen und die Vorlage von Unterlagen und Berichten verlangen.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell

221

Artikel 10

Änderung

der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung

§ 1

Geltungsbereich

(2) Ministerium im Sinne dieser Verordnung ist das für die Rechtsaufsicht über die Hochschulen nach § **98 Absatz 76 Abs. 1** Hochschulgesetz zuständige Ministerium.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell

§ 7
Versorgung, Beihilfen

Amtliche Begründung:
Die Änderung ist redaktionell

(1) Zur Ermittlung der von den Hochschulen nach § ~~111~~⁸³ Absatz 4 des Hochschulgesetzes zu tragenden Versorgungs- und Beihilfeleistungen übersenden die Hochschulen dem Ministerium jährlich bis Ende Oktober eine Gegenüberstellung der besetzten Planstellen für das laufende Wirtschaftsjahr (Stichtag 1. Oktober) mit den im Haushalt ausgewiesenen Stellenübersichten für Beamtinnen und Beamte (Nominalstellen). Das Ministerium gibt die Gliederung vor.

(2) Das Ministerium stellt die Veränderungen, die nicht nach § ~~111~~⁸³ Absatz 4 des Hochschulgesetzes berücksichtigt werden, fest. Dies gilt auch für die im Haushalt ausgewiesenen Leerstellen für gemeinsame Berufungen mit außeruniversitären Einrichtungen und Stellen für abgeordnete Beamtinnen und Beamte.

(3) Veränderungen, die nicht nach § ~~111~~⁸³ Absatz 4 des Hochschulgesetzes berücksichtigt werden, werden den Hochschulen

1. mit einem pauschalen Versorgungszuschlag von 30 vom Hundert auf der Basis der aktuellen vom für Finanzen zuständigen Ministerium festgestellten Personalkostendurchschnittssätze und

2. mit einer durch das für Finanzen zuständige Ministerium festgestellten aktuellen Beihilfepauschale

in Rechnung gestellt.

§ 9
Zahlungsverkehr, Vollstreckung, Buchführung

(1) Die Hochschulen nehmen ihren Zahlungsverkehr, das privatrechtliche Mahn- und Vollstreckungswesen und die Buchführung selbst wahr. § 99 Absatz ~~77~~⁷⁷ Abs. 2 und 3 Hochschulgesetz bleiben unberührt.

Amtliche Begründung:
Die Änderung ist redaktionell

Artikel 11 Änderung der Hochschul-Digitalverordnung

§ 1

Ziel dieser Verordnung

~~(3) Ziel des Teils 5 dieser Verordnung ist es, den Hochschulen und Studierendenschaften auch nach der Aufhebung der ordnungsrechtlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Epidemie zu ermöglichen, zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Gremien die fortdauernden Nachwirkungen der Epidemie hinsichtlich der Gremientätigkeit zu bewältigen.~~

(43) Die Wahlgrundsätze der unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl gelten gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2, Satz 4 und § 54 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2, Absatz 3 Satz 4 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b) geändert worden ist, sowie gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2, Satz 4 und § 46 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2, Absatz 2 Satz 4 des Kunsthochschulgesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a) geändert worden ist, für elektronische Wahlen nach Maßgabe dieser Verordnung. Satz 1 gilt auch für den Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl.

§ 2

Geltungsbereich

~~(3) Für die staatlich getragenen Universitäten und Fachhochschulen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes, für die staatlichen Kunsthochschulen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Kunsthochschulgesetzes und für die Hochschulen im Sinne des § 81 des Hochschulgesetzes gelten § 1 Absatz 3 und § 30 sowie für die Studierendenschaften dieser Hochschulen § 1 Absatz 3 und § 30 Absatz 6. Für die gemäß § 73 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes staatlich anerkannten Hochschulen gelten § 1 Absatz 3 und § 30~~

~~vorbehaltlich anderer Regelungen des Trägers
der staatlich anerkannten Hochschule.~~

§ 12

Begriffsbestimmungen betreffend die Teile 2 bis 4

(1) Im Sinne der Teile 2 bis 4 bedeutet:
(...)

3. Präsenzlehre: eine Lehrveranstaltung, die unter gleichzeitiger physischer Präsenz der Lehrenden und Lernenden an einem Ort stattfindet, und die gegebenenfalls durch elektronisch basierte Methoden und Instrumente im Sinne des ~~§ 8a Absatz 2 Satz 2~~ ~~3 Absatz 3 Satz 2~~ des Hochschulgesetzes oder des ~~§ 9a Absatz 2 Satz 2~~ ~~50 Absatz 2a Satz 3~~ des Kunsthochschulgesetzes ausschließlich vor Ort unterstützt wird,
(...).

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell

§ 13

Digitalisierungsleitlinie, digitale Elemente

(2) Eine Lehrveranstaltung, die nicht Digitallehre ist und nicht als solche gilt, darf auch dann vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in der Digitalisierungsleitlinie durchgeführt werden, wenn in dieser Lehrveranstaltung nicht nur Maßnahmen zur Unterstützung der Lehrangebote durch elektronisch basierte Methoden und Instrumente im Sinne des ~~§ 8a Absatz 2 Satz 2~~ ~~3 Absatz 3 Satz 2~~ des Hochschulgesetzes ergriffen, sondern auch Instrumente elektronischer Information und Kommunikation verwendet werden.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell

§ 28

Befugnisse des Ministeriums

(3) Das Ministerium kann sich über die Einführung und Durchführung von Digitallehre informieren und erheben, ob sich die Umsetzung der Bestimmungen der Teile 2 und 3 dieser Verordnung bewährt hat. Hinsichtlich dieser Information und Erhebung gelten ~~§ 98~~ ~~76~~ Absatz 4 des Hochschulgesetzes und § 68 Absatz 4 des Kunsthochschulgesetzes.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell

Artikel 12
Änderung
der Verordnung zur Übertragung der Bauherreneigenschaft und Eigentümerver-
antwortung auf die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen

§ 3

Allgemeines

(1) Das zuständige Ministerium im Sinne dieser Verordnung ist das für die Rechtsaufsicht über die Hochschulen nach § ~~9876~~ Absatz 1 des Hochschulgesetzes zuständige Ministerium.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell

221

Artikel 13
Änderung
des Akkreditierungsratsgesetzes

§ 12

Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums. § ~~9876~~ Absatz 2 bis 4 des Hochschulgesetzes gilt entsprechend.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell

221

Artikel 14
Änderung
des Gesetzes über die Stiftung „Leibniz-Institut zur Analyse des Biodiversitäts-
wandels“

§ 10

Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des für Forschung zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen. § ~~9876~~ Absatz 2 bis 4 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a) geändert worden ist, gilt entsprechend.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell

Artikel 15
Änderung
des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung
„Deutsche Zentralbibliothek für Medizin“

§ 10
Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des für Forschung zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen. § ~~9876~~ Absatz 2 bis 4 des Hochschulgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), gelten entsprechend.

Amtliche Begründung:
Die Änderung ist redaktionell

Artikel 16
Änderung
des Kulturgesetzbuchs

§ 51
Hochschulbibliothekszentrum

(6) § ~~9977~~ Absatz 4 Satz 3 bis 5 des Hochschulgesetzes sowie § 71 Absatz 3 Satz 3 bis 5 des Kunsthochschulgesetzes bleiben unberührt.

Amtliche Begründung:
Die Änderung ist redaktionell

Artikel 17
Änderung
der Beihilfenverordnung NRW

§ 13
Verfahren

(1) Die Beihilfen werden nur auf schriftlichen oder elektronischen Antrag mittels einer Beihilfe App gezahlt. Eine Antragstellung durch E-Mail oder Telefax ist nicht zulässig. Als Beihilfestellen entscheiden

Amtliche Begründung:
Die Änderung ist redaktionell

(...)

6. die Kunsthochschulen und Einrichtungen im Hochschulbereich über die Anträge ihrer Beihilfeberechtigten, soweit in einer Vereinbarung nach § 74 Absatz 3 des Kunsthochschulgesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) geändert worden ist, oder § ~~9977~~ Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425, ber. S. 593) geändert worden ist, nicht etwas anderes geregelt ist, (...).

§ 16

Besondere Bestimmungen für die Gemeinden,
Gemeindeverbände
und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Die Hochschulen im Sinne des § 1 Absatz 2 Hochschulgesetz können in einer Vereinbarung nach § ~~9977~~ Absatz 2 oder 3 Hochschulgesetz abweichende Regelungen erlassen.

221

Artikel 18 Änderung der Studiumsqualitätsverordnung

§ 2

Verteilung

(4) Falls Studierende zugleich an einer Hochschule eingeschrieben und an einer anderen Hochschule nach § 52 Absatz 2 Hochschulgesetz oder § 44 Absatz 2 Kunsthochschulgesetz zugelassen sind, können die Hochschulen durch Vereinbarung nach § ~~9977~~ Absatz 1

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell

Hochschulgesetz oder § 74 Absatz 1 Kunst-
hochschulgesetz regeln, dass ein Ausgleich
hinsichtlich der Einnahmen aus den Qualitäts-
verbesserungsmitteln untereinander erfolgt.

2035

Artikel 19
Änderung
des Landespersonalvertretungsgesetzes

§ 5

(4) Als Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes
gelten nicht

Amtliche Begründung:
Die Änderung ist redaktionell

a) Hochschullehrerinnen und Hochschulleh-
rer, Lehrbeauftragte mit einem Lehrumfang
unter vier Lehrveranstaltungsstunden, studen-
tische Hilfskräfte, nach § ~~10078~~ Hochschul-
gesetz nicht übernommene Hochschullehre-
rinnen und Hochschullehrer, Fachhochschul-
lehrerinnen und Fachhochschullehrer und ent-
sprechende Beschäftigte an Hochschulen,
Hochschuldozentinnen und Hochschuldozen-
ten, wissenschaftliche und künstlerische As-
sistentinnen und Assistenten, Oberassistentin-
nen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen
und Oberingenieure und entsprechende Be-
schäftigte an Hochschulen,

b) Professorinnen und Professoren an der So-
zialakademie,

c) Staatsanwältinnen und Staatsanwälte,

d) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte,

e) Rechtspraktikantinnen und Rechtsprakti-
kanten,

f) Personen, die überwiegend zu ihrer Hei-
lung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besse-
rung oder Erziehung beschäftigt werden,

g) Personen, die nur vorübergehend aus-
schließlich zur Behebung eines durch höhere
Gewalt bedingten Notstandes beschäftigt wer-
den.

§ 104

Für Dozentinnen und Dozenten nach § 20 FHGöD, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte sowie nach § ~~10078~~ Hochschulgesetz nicht übernommene Beamtinnen und Beamte und entsprechende Angestellte an den Hochschulen, soweit sie nicht nach § 5 Abs. 4 Buchstabe a von der Geltung dieses Gesetzes ausgenommen sind, gelten die Vorschriften der Kapitel 1 bis 9 und 11 insoweit, als in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist. Die Vorschriften über die Gruppen gelten nicht.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell

2031

Artikel 20 Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes

§ 2 Geltungsbereich

(3) In dem Vertrag nach § ~~10781~~ Absatz 3 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), **in der jeweils geltenden Fassung** ~~das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) geändert worden ist~~, soll mit der staatlich anerkannten Fachhochschule die entsprechende Anwendung in den Bereichen vereinbart werden, in denen die Fachhochschule Zuschüsse nach § ~~10781~~ Absatz 1 des Hochschulgesetzes erhält.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell

2011

Artikel 21 Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen

§ 2

Anwendung des Gebührengesetzes und Gebührenfreiheit

(2) Staatlich anerkannte Fachhochschulen, denen Zuschüsse nach § ~~10784~~ des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), **in der jeweils geltenden Fassung** ~~das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331) geändert worden ist~~, gewährt werden, sind von den Gebühren befreit, soweit die Amtshandlung den bezuschussten Bereich betrifft.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell

221

Artikel 22 Änderung des Gesetzes

über die Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe

Gesetz

über die Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe

Vom 10. Dezember 1987

§ 3

(4) Die Vorschriften der §§ 72 bis ~~7674~~ des Hochschulgesetzes bleiben unberührt.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell

221

Artikel 23 Änderung

der Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung

§ 2

Zugang zum Studium

(1) Zugang zum Studium erhalten Studienbewerberinnen und Studienbewerber im Sinne des § 1, die an einer Zugangsprüfung der Hochschule erfolgreich teilgenommen haben. Die Hochschulen regeln allgemeine Qualitäts-

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell

sicherungsmaßnahmen in eigener Verantwortung. Die Qualitätsanforderungen der Hochschulen in nichtstaatlicher Trägerschaft müssen denen der Hochschulen in der Trägerschaft des Landes entsprechen. § 73 ~~72~~ Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 des Hochschulgesetzes bleibt unberührt.

221

Artikel 24 Änderung des Hochschulabgabengesetzes

§ 13

Rückzahlung der Studienbeitragsdarlehen

(1) Das Darlehen und die Zinsen sind zwei Jahre nach erfolgreichem Abschluss des Studiums, spätestens elf Jahre nach der Aufnahme des Studiums in monatlichen Raten, mindestens solchen von 50 Euro zurückzahlen. Nach Aufforderung durch die NRW.Bank sind die Raten für jeweils drei aufeinander folgende Monate in einer Summe zu entrichten. Das Darlehen kann ganz oder teilweise vorzeitig zurückgezahlt werden. Bei der Berechnung der Zeiten nach Satz 1 werden auch Hochschulseмester herangezogen, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an einer inländischen oder einer ausländischen Hochschule oder im Rahmen einer Vorbereitung nach § 66 Abs. 5 Hochschulgesetz, nach § ~~80~~ 75 Abs. 2 Satz 2 Hochschulgesetz, nach § 58 Abs. 6 Kunsthochschulgesetz oder nach § 73 Abs. 2 Sätze 2 oder 4 Kunsthochschulgesetz studiert wurden.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell

221

Artikel 25 Änderung der ECTS-Statistikverordnung

§ 3

Erhebung der Statistik

(4) In der Meldung sind alle angebotenen Bachelor-, Master- und Staatsexamensstudiengänge zu berücksichtigen. Auslaufende Studiengänge, Franchisestudiengänge im Sinne des § 66 Absatz 6 und § ~~8175~~ des Hochschulgesetzes und Weiterbildungsstudiengänge im Sinne des § 62 des Hochschulgesetzes werden nicht berücksichtigt.

Amtliche Begründung:
Die Änderung ist redaktionell

20301

Artikel 26 Änderung der Laufbahnverordnung

§ 1 Geltungsbereich

(2) Die Verordnung findet keine Anwendung auf

Amtliche Begründung:
Die Änderung ist redaktionell

1. die Professorinnen und Professoren, die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, **die Nachwuchsfachprofessorinnen und Nachwuchsfachprofessoren**, die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten, die Oberassistentinnen und Oberassistenten, die Oberingenieurinnen und Oberingenieure und die in § 134 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) in der jeweils geltenden Fassung genannten Beamtinnen und Beamten und

2. die kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten sowie die Beamtinnen und Beamten auf Zeit, deren Zugangsvoraussetzungen gesetzlich geregelt sind.

20302

Artikel 27 Änderung der Arbeitszeitverordnung

§ 1
Geltungsbereich

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

Amtliche Begründung:
Die Änderung ist redaktionell

1. Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, es sei denn, sie befinden sich in der Funktion von Oberärztinnen und Oberärzten,

2. Nachwuchsfachhochschulprofessorinnen und Nachwuchsfachhochschulprofessoren, Fachhochschullehrerinnen und Fachhochschullehrer, Studienprofessorinnen und Studienprofessoren und Dozentinnen und Dozenten an Hochschulen des Landes sowie Dozentinnen und Dozenten an Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst,

3. Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen,

4. Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte und

5. Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren gemäß § 116 Absatz 2 Halbsatz 2 Landesbeamtengesetz.

Artikel 27
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am XXX in Kraft. Artikel 4 § 4 Absatz 2 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Amtliche Begründung:
Da den Hochschulen die Möglichkeit zur Planung der Umsetzung gegeben werden muss, kann diese frühestens im darauffolgenden Haushaltsjahr rechtswirksam werden. Die Mittel müssen für die Quotierung zukünftig entsprechend vorgehalten werden.

Düsseldorf, den X. Monat 2025

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
Ina B r a n d e s

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

weitere Unterzeichnende

REFERENTENENTWURF

Begründung

A. Allgemeiner Teil

- Problem und Lösung von oben -

B. Besonderer Teil

– im Regierungsentwurf wird dieser Teil entsprechend dem Handbuch der Rechtsförmlichkeit diejenigen Texte enthalten, die in dieser nichtförmlichen Fassung Gegenstand der obigen rechten Spalte sind –

REFERENTENENTWURF